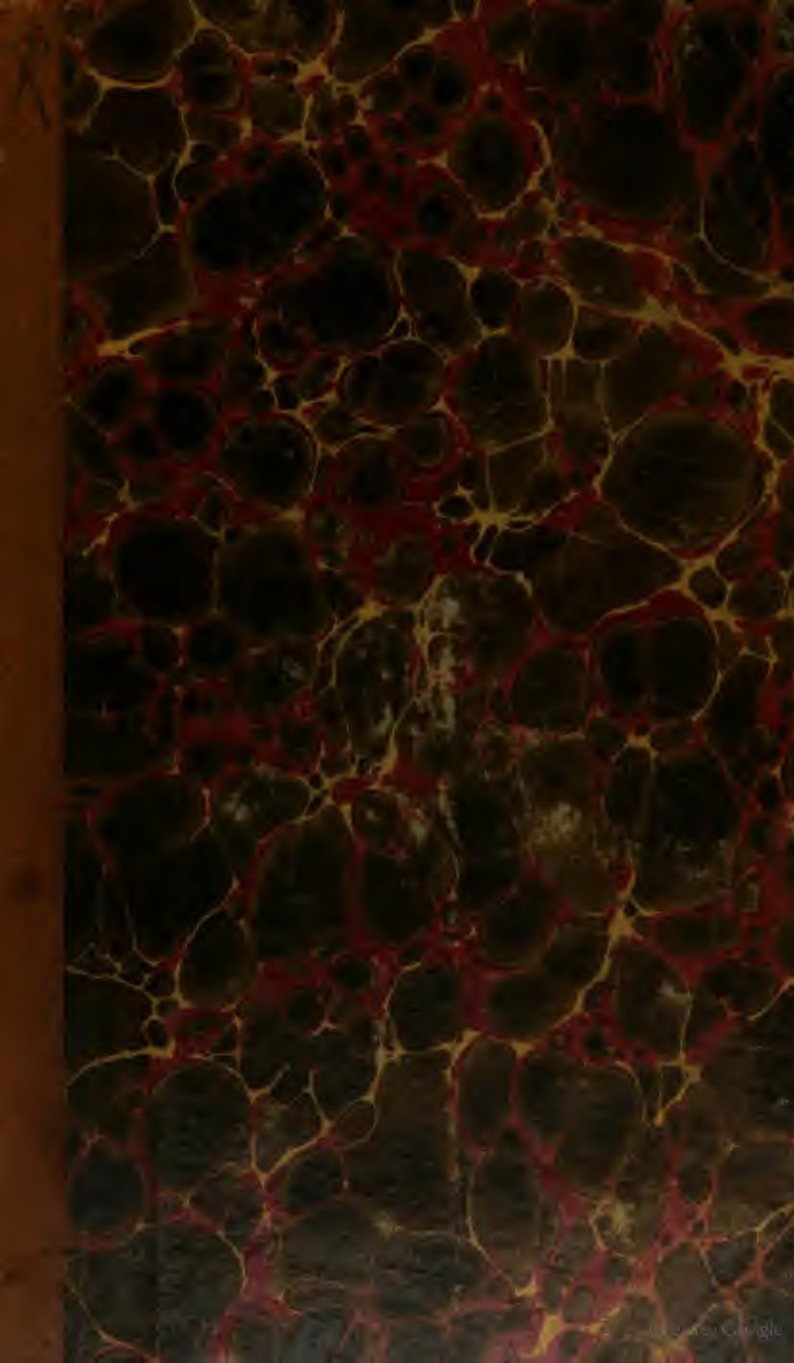
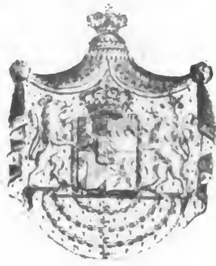




Geschichte

der

Einführung der evangelischen Lehre

im

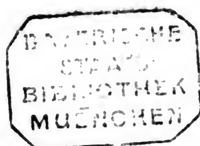
Herzogthum Pommern.

Nebst einer Sammlung

erläuternder Beilagen.

Gedenke an Deine Gemeine, die Du von Alters her erworben, und Dir zum Erbtheil erlöset hast. Ps. 74. V. 2.

Greifswald, 1837.
Bei Friedrich Wilhelm Kunike,
Universitätsbuchdrucker.



BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Seiner Königlichen Majestät

Friedrich Wilhelm dem Dritten

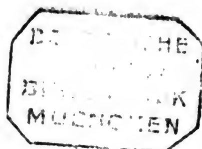
dem frommen Beschützer

der evangelischen Kirche

in Unterthänigkeit gewidmet

vom

Herausgeber.


MUENCHEN



Vorrede.

Die Erinnerung an das größte und bedeutsamste Ereigniß in unserer Landesgeschichte grade in diesem Jahr lauter hervorzurufen, und ihre Mahnung mit ernster Seele zu beachten, fühlt sich gewiß jeder aufgefordert, dem die Wiederkehr jener Zeit, wo vor dreihundert Jahren die Reformation in Pommern Eingang fand, von Interesse und Bedeutung ist. Man ist oft geneigt, die Wichtigkeit einer Thatsache von ihrer Dauer abhängig zu machen, und verlangt, daß die Zeit selbst auch bewähren solle was sie erzeugte. Daß der Geschichtschreiber diese Ansicht nicht ganz von der Hand weis't, bedarf keiner Rechtfertigung; er wird nicht selten es bedenklich finden, der ihr zu Grunde liegenden Ueberzeugung, daß das also Bewährte auch etwas Tüchtiges sei, entgegen zu treten. Auch wir wollen uns zu ihr bekennen bei einer Darstellung der Begebenheiten, unter denen das Evangelium zur Erneuerung und Wiedergeburt des Kirchenwesens in Pommern verhalf, und bewußteres Eigenthum des Volkes ward.

Verkündet wurde zuerst das Christenthum in Pommern durch einen der würdigsten Apostel der Kirche, den Bischof Otto von Bamberg. Es wirkte in der Form und Weise, welche die Kirche als Norm des Glaubens und äußeren Kultus vorgeschrieben hatte. Mit Bezug auf ihr weltliches Oberhaupt und die ihr zugesicherte allgemeine Verbreitung unter

den Völkern nannte sie sich die römisch-katholische Kirche. Was sie in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens leistete, erregt unsere höchste Bewunderung; sie wurde, indem sie mit glorreichem Kampf und Erfolg die Herrschaft des Christenthums begründete und ausbreitete, die Erzieherin und Lenkerin der germanischen Welt. In streng durchgeführter Trennung von der weltlichen Macht, und hierdurch errungener Selbstständigkeit, bildete sie sich aus, ohne es jedoch hindern zu können, daß im Verlauf der Zeit ihr äußeres Bestehen selbst jene Gestalt annahm, welche sie anfangs so sorgfältig vermieden hatte. Was sie als ihren größten Widersacher immer bezeichnet und verfolgt hatte, sollte ihr selbst verderblich werden.

Das künstlich gegliederte, mannichfach abgestufte Gebäude der Hierarchie wurde nach außen hin von einem eben so künstlichen System von Steuern und Abgaben zusammengehalten, deren Druck nur auf den Laien lastete, und daher zu einem Quell fortwährenden Streits zwischen diesen und der Geistlichkeit wurde. Wachsender Reichthum, die zunehmende Fülle, bald freiwillig dargebrachter, bald absichtlich gesuchter irdischer Besitzthümer mußte dem Streben nach geistigen Gütern Abbruch thun, und führte eine immer größere Verweltlichung mit sich, der umsonst harte Strafen, womit gegen die ungetreuen Diener nicht gesäumt wurde, zu wehren suchten. Das Beitreiben des Zehnten, das Bewerben um einträgliche Stellen, welche man ohne Bedenken dadurch schuf, daß man der einen Pfarre ihre Einkünfte nahm, um sie einer andern zu geben, und ihr nur so viel ließ, als der nothdürftige Unterhalt eines stellvertretenden Geistlichen erforderte: vorzüglich dieser, fast überall herrschend gewordene Mißbrauch mußte den nachtheiligsten Einfluß äußern, sowohl auf das ganze Kirchenwesen, als namentlich auf die Seelsorge und den gesammten Beruf der Geistlichen. Und wenn auch die Kirche nie den Trost entbehrte, die große Verheißung: es werde der Geist ihres Gründers allezeit bei

ihr sein, in der großen Zahl würdiger Söhne und Diener doch theilweise sich erfüllen zu sehn, so entfremdete sich doch die Mehrheit ihrer Glieder dem heiligsten Berufe und fröhnte weltlichem Genuß.

Daß sich die Kirche aus der Schmach dieses tiefen Verfalls nur um so herrlicher offenbaren, daß die Uebertretung des Gesetzes seine Erfüllung herbeiführen sollte, und daß hierdurch die Wahrheit der göttlichen Verheißung erst völlig sich offenbaren würde, ahnte damals wohl Niemand, wo die strenge Kirchenzucht immer weiter der Ausgelassenheit wich, die Bande ewiger Gelübde sich lös'ten, und der ehrwürdigste Stand dem Spott und der Verachtung des Volks sich selbst überlieferte*). Der mit dem Ablaß getriebene Unfug gab die nächste Veranlassung zur Abhülfe dieses Zustandes. Wie die Folgen dieses Schrittes in Deutschland, ja fast überall in Europa empfunden wurden, und zur Gründung eines neu geschaffenen Kirchenwesens verhalfen, zeigt die Geschichte der Reformation.

Für ihre Gesammtdarstellung ist es wichtig, den Verlauf dieses Ereignisses in den einzelnen deutschen Ländern zu kennen. In den nachfolgenden Blättern ist eine Darstellung der Verhältnisse und Begebenheiten versucht, welche die Einführung der Reformation in Pommern begleiteten. Es ist dies auf die Weise geschehen, daß der Zeitgenosse Kantzow, dessen niederdeutsche Chronik von Pommern die Umgestaltung des Kirchenwesens in diesem Lande ausführlich erzählt, den

*) Ueber den frühen Verfall der Kirche vergleiche die Schrift: der H. Bernhard von Clairvaux; von Ellendorf, S. 85. 87. 114. Die Kirche, sagt der H. Bernhard, hat Frieden vor Heiden, vor Ketzern, aber nicht vor ihren eigenen Söhnen, die er jedoch S. 115. als ihre falschen Söhne bezeichnet. Man vergl. ferner das merkwürdige Gedicht: Pfaffenleben, ein Bruchstück aus dem 12. Jahrhundert, welches von der Sittenlosigkeit der damaligen Geistlichkeit eine trübe Schilderung entwirft. Altdeutsche Blätter von M. Haupt und H. Hoffmann, I. 217.

Darsteller abgiebt. Die betreffende Stelle seines Geschichtswerkes ist treu wiedergegeben, und, wenn auch nicht durchgängig in wörtlicher Uebereinstimmung, doch ohne die Eigenthümlichkeit des alten Chronisten zu verwischen, der Darstellung eingefügt. Was dem eigentlichen Gegenstande fern lag und den Gang der Erzählung aufhielt, wurde übergangen oder nur kurz berührt. Daß hierdurch eine Ungleichheit in der Form entstand, die Worte des Chronisten, bald in treuer Wiederholung, bald in geänderter Fassung, neben fremdartiger Ausdrucksweise sich finden, war unvermeidlich; allein es möchte der Vortheil, einen unbefangenen Zeitgenossen redend einzuführen, diesen Uebelstand weit überwiegen.

Hierin liegt zugleich der Grund, weshalb das vorhandene Material nicht zu einer selbstständigen Darstellung verarbeitet wurde, was übrigens durch die Lückenhaftigkeit desselben sehr erschwert worden wäre. Es fehlt außerdem immer noch an guten Vorarbeiten zu einer vollständigen Reformationsgeschichte Pommerns. Wir rechnen dahin eine genaue kirchliche Statistik dieses Landes zur Zeit des Papstthums, welche sich nicht bloß auf Zahlen und trockenes Aufführen von Klöstern und Pfarren u. s. w. beschränkte, sondern auch das Innere der Verhältnisse, den Kultus, die Amtsführung der Geistlichen, ihre Stellung zur Gemeinde und ihre Wirksamkeit in derselben darstellte. Freilich gestatten die Einrichtungen, welche in Folge der Reformation das gesammte Kirchenwesen in Pommern erfuhr, einen ziemlich sichern Schluß auf das, was früher theils ganz fehlte, theils nur unvollkommen vorhanden war; jedoch reicht dieses Zurückschließen zu einer vollständigen geschichtlichen Darstellung nicht aus. Soviel liegt aber jedenfalls vor, und bedarf keiner erst noch aufzufindenden Membranen und Manuscripte, daß wirkliches, tief gefühltes religiöses Bedürfniß sich in jener merkwürdigen Begebenheit unzweideutig äußerte, daß nicht Habsucht oder Willkühr der Fürsten und ihrer Diener die Reformation hervorrief, und daß von den Gegnern hauptsächlich nur Klagen

um den entzogenen weltlichen Besitz gehört wurden. In welchem Geiste die Einführung der Reformation in Pommern geschah, wird dem Unbefangenen aus Kantzows Erzählung und den hier mitgetheilten „Beilagen" klar werden. Letztere dürften in mehrfacher Beziehung einen hohen Werth besitzen; nicht allein, daß sie gleichsam die Beweise und Erläuterungen der Darstellung Kantzows sind, und hierdurch vollgültiges Zeugniß für dessen Glaubwürdigkeit ablegen, vermehren sie zugleich das urkundliche Material unserer Landesgeschichte und können als die lauterste Quelle bezeichnet werden, aus welcher die Geschichte jener merkwürdigen Zeit zu schöpfen ist.

Möchte es recht bald einem Kundigen gefallen, die vernachlässigte Kirchengeschichte Pommerns*) ausführlich und gründlich darzustellen. An brauchbarem Stoff hierzu fehlt es nicht, und dem Gegenstande selbst mangelt nicht das Interesse ganz und allseitig gekannt zu sein.

Stettin im März 1835.

Hindernisse, mit welchen der Verfasser nicht rechten darf, haben die Erscheinung dieser Schrift erst jetzt möglich gemacht, wo die Tage, an deren Wiederkehr sie mahnen sollte, der Vergangenheit bereits überliefert, wo Beziehungen, die an dem dargestellten Gegenstande sichtbar geworden waren, kaum wahrgenommen schon verschwunden, oder doch aus dem helleren Glanze ihres Zeniths zurückgetreten sind; Beziehungen, deren reiche Bedeutung jedoch fortwährend vorhanden ist für alle, denen die höchsten Interessen des Lebens auch nach ihrer geschichtlichen Seite einen Werth besitzen.

---

*) Einen schätzbaren und lehrreichen Beitrag hierzu giebt die vor kurzem erschienene kirchenhistorische Monographie des Konsistorialraths Dr. Mohnike: Johannes Frederus, worin das Leben und Wirken dieses ausgezeichneten Mannes in das rechte Licht gestellt, verkanntes Verdienst zu Ehren gebracht ist.

Den Segen einer Wohlthat in seinem ursprünglichen Quell aufzusuchen, liegt dem dankbaren Gemüthe so nah, daß der Historiker, an welchem das Wort: Seid dankbar! nicht verloren ging, gern sich einer Schöpfung zuwendet, die er als heilsam anerkennt, freudig an eine Arbeit geht, die eben so reichlich Genugthuung als Lohn gewährt. Genugthuung gewährt aber ein edles Gefühl nur, sobald wir seinen Anforderungen völlig entsprechen, und Lohn erndten wir nur, wo aufgewandte Mühe auch gute Frucht getragen hat. Wie möchte nun einem Geschichtschreiber der Kirche Christi in ihrem merkwürdigsten Abschnitte, den, wenn auch nicht Beruf, doch Liebe an das schwierige Werk führte, solche Genugthuung sich versagen, solcher Lohn sich entziehn.

Die Darstellung dieses, die tiefere Gestaltung der Kirche in sich schließenden Abschnitts hier gleichsam durch Kantzow vertreten zu lassen, der Erzählung des Chronisten, in mehr oder weniger freier Uebersetzung, fast wörtlich zu folgen, und sie nur mit einigen Zusätzen zu begleiten, was mit Rücksicht auf die durch ächte Zeugen verbürgte Treue des Zeitgenossen, und seine den wenigsten Lesern noch verständliche Sprache geschah, erscheint mir freilich jetzt dem Gegenstande weniger angemessen als vielleicht eine selbstständige Bearbeitung desselben gewesen wäre, wozu auch der Reichthum der mitgetheilten Quellen eine so nahe Aufforderung enthielt. In gemessener Zeit, in dem Winter von 1834 bis 35, und nicht ohne gebotene Eile zu Stande gebracht, um die eintretende Säcularfeier mitbegehen zu helfen, gebrach es aber zu solcher umfassenden Arbeit an der hierzu erforderlichen Muße, und fehlten dem Verfasser mehrere wichtige Actenstücke, zu deren Gebrauch er vor kurzem erst gelangte.

Hoffentlich bieten jedoch die hier mitgetheilten Quellen für diesen Mangel einigen Ersatz, jedenfalls sind sie von bleibendem Werth für die Geschichte der Reformation. Einer in ihrem Innern tief und gewaltig ergriffenen Zeit angehö=

rend, tragen sie die Richtung und Würde dieser Bewegung sehr kenntlich an sich, was ihnen mit der kräftigsten Entschiedenheit zugleich eine Strenge giebt, die Manchen vielleicht versuchen mag, sie der Härte oder gar der Ungerechtigkeit anzuschuldigen, und die grade um ihrer Entschiedenheit willen von denen möchten angefochten werden, die vorgeblich nur nach Unpartheilichkeit trachten.

Einmal diese Strenge als unbillig bezeichnet, bleibt aber keine Wahl, entweder den Eifer der Bekenner des Evangeliums zu verdächtigen, oder die von diesen gerügten Mängel des damaligen Kirchenwesens und seiner Diener zu läugnen. Uns liegen jedoch keine Zeugnisse vor, welche jenen Eifer irgendwie anzuschuldigen vermöchten, wogegen die bereits vorhandenen vollgültigen Beweise für das Vorhandensein der gerügten Mängel sich ohne Mühe reichlich vermehren ließen: Beweise für Ausartungen und Gebrechen, deren Aufzählung das sittliche Gefühl nur verletzen und den Befangenen doch nicht überzeugen würde.

Tiefer sittlicher Verfall hatte damals nicht bloß viele Mitglieder der Geistlichkeit ergriffen; ihn theilten auch nicht wenige durch amtlichen Beruf und Vermögen begünstigte Laien. Vorsteher städtischer Gemeinden verschmähten es nicht, das Kirchengut anzutasten, und dadurch Geistliche zu ähnlichen Uebertretungen zu verführen. So tief sehn wir manche derselben gesunken, daß sie sich nicht scheuten schändliche Ausschweifungen zu begehen, und unempfänglich für die Heiligung der von ihnen verschmähten religiösen Heilsmittel, ihre Gewissen, von denen sie angeklagt werden mochten, bei unsittlichen Geistlichen zu betäuben *). Damit der inneren Auflö-

*) Nach gleichzeitigen Berichten von Paulus von Rode und andern Geistlichen. Es berührt dies zugleich eine Seite des frühern Kirchenwesens, eine Aeußerung der Seelsorge, welche nur sehr vereinzelt sichtbar geblieben ist.

sung aller Verhältnisse nichts fehle, übte ein großer Theil des Adels Wegelagerung und Gewaltthätigkeit, während der auf den Genuß reicher Pfründen angewiesene Theil desselben, seiner geistlichen Würde uneingedenk, ein ärgerliches Leben führte. Alle Theile der Gesellschaft hatte das Verderben ergriffen, und nur eine geistige Wiedergeburt konnte ihr die eingebüßte Würde wieder zurückbringen.

Und diese durch das Evangelium bewirkte Wiedergeburt ist es, was wir als die Ehre jener Zeit bezeichnen. Das ist das Große an ihr, das söhnt uns mit ihr aus, daß eine Abstellung des tiefen Verfalls einzig von der Wiederbegründung eines christlichen Kirchenwesens, von der heiligenden Kraft des göttlichen Worts, und mit einem Vertrauen gehofft wurde, welches keine Macht, kein Mißgeschick nicht zu schrecken, nicht zu beugen vermochte, und uns noch heute zur Erbauung und Kräftigung gereichen kann. Dies allein erklärt es uns auch, wie jene Männer, denen der Beruf geworden war, die verkannte und verlassene Religion wieder aufzurichten, daß schlichte einfache Lehrer, wie Johannes Bugenhagen und Andere, ein Ansehn genossen und eine Macht besaßen, die fast ohne Beispiel ist. Gemeinden, die jeder Obrigkeit den Gehorsam weigerten, folgten den Anordnungen der Reformatoren ohne Zögern, und gestatteten ihnen die Umgestaltung ihres gesammten Kirchenwesens.

Das Wirken und Walten dieser Männer ist von wenigen Geschichtschreibern gehörig gewürdigt worden, da für ihre Größe grade nicht Jeder empfänglich ist. Verdienstlicher scheint es Vielen, ihre vorgeblichen und wirklichen Schwächen zu beleuchten, um ja recht unpartheilich zu sein, und um desto begründeter mit ihren erhobenen Einsprüchen und Protestationen hervorzutreten. Allein wie es leichter ist, die Gebrechen anderer, wofür wir die schärfsten Augen haben, zu entdecken, als ihren wahren Gehalt zu würdigen, so dürfte es noch ungleich schwieriger sein, in der Geschichte strenge Unpartheilich-

keit zu handhaben, als den großen Ereignissen in ihr sich mit Anerkennung und Bewunderung hinzugeben *).

Luther auf dem Tage zu Worms, vor Kaiser und Reich, steht in der Geschichte größer da, als der Imperator im Schmuck des Sieges. Vor dem Schwerdt des Eroberers haben sich doch nur Sklavenseelen gebeugt, wogegen dem Reformator, dem der größere Sieg über das eigene Herz gelang, die freie Ueberzeugung von Millionen huldigte. Während jener in öder Wüste sittlicher Verkommenheit mit eiserner Hand gebietet, sehen wir diesen als den Begründer eines Reiches der Freiheit, in welchem Glaube und Vertrauen walten. Während das unsichere Scepter des Eroberers endlich nur zwiefachen Tod bringt, trägt Luthers gewaltiges Wort den Sieg des Lebens

---

*) Es ist Gottlob! um Vieles dankbarer, und auch bei nur einiger Selbstverleugnung zu erlangen, Hohes und Vortreffliches anzuerkennen, als sich auf jenen schlüpfrigen Weg zu begeben, und richtend Leben und Tod verhängen zu wollen, was zumeist nur auf Ungerechtigkeit hinausläuft. Und mit dieser hat es denn die Reformation vor allen zu schaffen gehabt; in ihr besitzt sie noch immer einen unversöhnlichen Feind. Hier aber, wo für den redlichen Forscher noch so Vieles zu thun übrig gelassen, wo eine Fülle ungekannten, kaum geahnten Stoffs noch auf den kundigen Bearbeiter wartet, ist den Gegnern mindestens Behutsamkeit des Urtheils geboten, wenn sie auch Mißbehagen an der Sache belästigen sollte. Freilich läßt der Ton der meisten Darstellungen, bei der bisher nur mangelhaft und dürftig geschehenen Arbeit, die große Nachlese kaum vermuthen, und mithin auch aus jenem reichen Material kaum neue Aufschlüsse und Belehrung erwarten. Vielmehr wird von Vielen die Täuschung versucht, als sei der gewählte Gegenstand von ihnen nach allen Seiten und gründlich durchforscht, während andere mühelos mit genialer Hand das schwierige Werk wollen dargestellt haben: eine Täuschung, die jedoch den Unkundigen und Ununterrichteten leichter verführt und zur Huldigung solcher Genialität bewegt, als den Unbefangenen.

in alle Welt, und verkündet uns noch heute seinen unvergänglichen Triumph. Diademe neigten sich vor ihm, dem die Krone des Lebens aufgehoben ward, da er getreu erfunden ward bis an sein Ende.

Erfüllt war die Verheißung: die Wahrheit wird euch frei machen; überwunden war die Unmündigkeit, worin die bisherige Kirchengemeinschaft ihre Glieder gehalten hatte. An den Quell der Erkenntniß sollte jeder Einzelne selbst treten, und aus dem Heilsbrunnen mit Freuden das Wasser des Lebens schöpfen. Hinfort sollte ihm nur gelten, was das Zeugniß des Geistes an sich tragen würde, der in alle Wahrheit leitet. Und in dem Reiche der göttlichen Wahrheit sollte die Freiheit herrschen. Ein allgemeines Priesterthum war verkündet, und in nie vorher geahnter Weise die angestammte Würde und Hoheit des Menschen offenbar worden.

Wer von den Gefahren spricht, die diesem Reiche drohen, auf den betrübenden Zwiespalt hinweist, der in demselben noch immer unbesiegt ist, und vor dem unvermeidlichen Irrthum auf dem Wege zum Heile warnt, der vergesse nicht, wie es die ganze Geschichte der Kirche bewahrheitet, daß den Gläubigen der Irrthum zur Wahrheit führt, und daß es in unsern Tagen dem christlich gesinnten Schützer der evangelischen Kirche Deutschlands endlich gelang, einen großen Schritt zur Aussöhnung zu Stande zu bringen; und andererseits, daß der Verfall, vor welchem die Kirchen-Autorität nicht zu schützen vermocht hatte, nimmer da zu besorgen steht, wo Christi Evangelium das höchste Gesetz des Lebens ist.

War es die Idee der unerreichbaren Hoheit, der Alles in den Staub beugenden Majestät des Göttlichen, was die Kirche bisher gefeiert und verherrlicht hatte in einem dieser großartigen Idee entsprechenden und gewiß mit Recht bewunderten Cultus, worin jedoch der Einzelne verschwand, so hatte dagegen jetzt die Verkündigung des Evangeliums eine neue Gemeinschaft von Christen begründet, eine „ewige Kirche im

menschlichen Geschlechte gesammelt *)," welche mit einer Zuversicht, worin sich die Festigkeit dieses Glaubens herrlich bewährte, das früher so kunstvoll geordnete, so sinnig benutzte sinnliche Element gänzlich verließ, und mit einer Verschmähung fast jeder äußeren Form nur auf dem Boden des Geistes das neue Gebäude der Kirche errichtete.

Daß bei solchen Bestrebungen, unter solchen Anstrengungen, welche das gesammte Leben, alle Stände und Klassen in den Kampf riefen, leider sich auch Unlauterkeiten nicht fern hielten, wen möchte das nicht mit tiefem Schmerz erfüllen? Wer möchte aber schonungslos anschuldigen, was unsere Dürftigkeit so nahe unserer Hoheit und Würde zeigt, unsere Schwäche verdammen, die dennoch zur Ehre unsers Schöpfers dienen muß. Muthig und vertrauend vorwärts strebend, mahne uns der nie gefürchtete, nie Lieblosigkeit erregende Rückblick auf die Trümmer einer überwundenen Vergangenheit, daß wir ihr nicht mehr angehören und doch ihr Alles danken. Demuth schaffe uns in dem neuen Lande die wahre Heimat unserer Seele.

Keine äußere Feier hat auf den wichtigsten Abschnitt in unserer Landesgeschichte hingewiesen; unbeachtet ist bei uns vorüber gegangen, was in benachbarten Ländern, aus freiem Antriebe, die Weihe des Dankes erfuhr.

Das Gedächtniß jener Zeit, jener Kämpfe um das heiligste Gut, wird aber fortwährend bezeugt von dem Vorhandensein evangelischer Gemeinden, und ein christliches Herz,

*) Durch das Evangelium werde Christus seine Kirche im menschlichen Geschlechte sammeln; diese Zuversicht spricht Melanchthon in allen seinen Werken, und am häufigsten in seinen Briefen auf rührende Weise aus. So schließt er einen Brief an den Herzog Philipp I. von Pommern: Der allmechtige Son gottes, Jhesus Christus, der ihm gewißlich Ein Ewige kirchen im menschlichen Geschlecht samlet, vnd nemlich durchs Euangelium, vnd nicht anders, wolle E. F. g., vnd E. f. g. gemahel vnd junge Fürsten und Fürstin, gnediglich allezeit bewaren vnd regirn, Amen. Datum 26. Octobris 1555.

welches den Gedanken der Erlösung im Glauben erfaßt, ist eine erhabenere Weihe, und bewahrt ungetrübter das Andenken an unsere geistige Erneuerung, als eine öffentliche Feier vermag.

Die theuer erkaufte Frucht jener Kämpfe ist der evangelische Glaube, welchen in seiner Heiligkeit und Wahrheit zu erhalten und zu verbreiten die höchste Aufgabe unserer Zeit ist. Und hiermit ist zugleich die fortdauernde Verbindung zwischen unsern und jenen fern gelegenen Tagen des Kampfes und des Sieges bezeichnet, welche sich näher darin äußern wird, daß die tiefere Erkenntniß der Reformation auch zu einer richtigern Würdigung unserer Zeit verhilft. Und Besseres könnte der Verfasser seiner Schrift nicht wünschen als hierzu, wenn auch nur durch gegebene Anregung zu eigener Forschung, etwas beigetragen zu haben.

Stettin, im Mai-Monat 1837.

Fr. L. B. von Medem.

Geschichte

der Einführung

der Evangelischen Lehre

im Herzogthum Pommern.

Die unscheinbare That eines Augustiner-Mönchs, ein von ihm freimüthig doch anspruchlos gemachter Versuch, den mit der Ertheilung des Ablasses getriebenen Unfug zu hemmen, und sich und Anderen über einige Theile des Kirchenglaubens Belehrung zu verschaffen, war schon in ihren nächsten Folgen von so gewaltigem Einfluß gewesen, daß sie der Hierarchie eine drohende unabwendbare Gefahr verkündete. Ausfälle gegen die Geistlichkeit, Angriffe auf ihre Mißbräuche, hatten zwar schon oft den Clerus heimgesucht, und bei der großen Menge stets Anklang und Beistimmung gefunden, jedoch der Kirche weder einen wesentlichen Nachtheil gebracht, noch auch von ihr eine Abstellung der auf vielfache Weise gerügten und verspotteten Mängel bewirken können. Bis in seine Grundfesten war das kunstvolle Gebäude kirchlicher Einrichtungen von solchen Stürmen noch niemals erschüttert worden, und immer noch hatte es die wiederholten Angriffe glücklich zu beseitigen gewußt. Diesmal aber, wo ein an sich unbedeutender, keineswegs in feindlicher Absicht unternommener Schritt, Anlaß zu einem neuen Angriff gegen die Kirche geworden war, sollte diese eine gänzliche Umwandlung erfahren, die lang bewahrte äußere Einheit ihrer Gemeinde für immer einbüßen.

Wittenberg, der Ort wo Luther seine berühmt gewordenen Thesen an die Pforten der Schloßkirche anschlug, (1517. 31. October), wurde der Mittelpunkt dieses Streites, welcher, obgleich anfangs nur in das Innere der Gemüther verlegt, doch so schnell und gewaltig nach allen Seiten hin sich

1*

fortpflanzte und nach außen wendete, daß selbst fern gelegene Länder und Ortschaften von ihm mächtig ergriffen wurden.

Pommern, durch den kräftigen Arm seines hervorragenden Herzogs Bogislav 10., in welchem der Glanz des Mittelalters noch einmal aufleuchtete, vor innern und äußern Feinden geschirmt, genoß damals der langentbehrten Wohlthat der Ruhe. Feindliche Schritte gegen die Kirche waren bis dahin hier unerhört gewesen; an keiner der früheren kirchlichen Zwistigkeiten hatte Pommern Theil genommen. Unerwartet mußte es daher sein, daß diesmal die Strömung des Aufruhrs auch durch die Grenze dieses unbewehrten Landes ihren Weg fand, ja — und unerwarteter, daß von einer der Gott geweihten Stätten der Kampf gegen die Kirche, gegen ihre Verfassung und Lehre, hier eröffnet wurde. Freilich ein Kampf, der sich zu seiner Wahlstatt das Innere des Menschen auserlies't, der aber durch Widerstand gereizt, bald diese Schranke verläßt, um es mit der äußern Welt auch zu wagen. Johannes Boldewan seit dem Jahre 1515. Abt des Prämonstratenser Klosters Belbuk, früher Pleban in dem benachbarten Treptow, ein durch gelehrte Bildung und Scharfblick ausgezeichneter Diener des göttlichen Worts, hatte für die Ausbildung seines Convents mit Eifer und Erfolg gewirkt 1).

Wider gemeine Gewohnheit, wie Kanzow sagt, hatte er die Mönche zum Studium der heiligen Schrift und zur Beschäftigung mit den Wissenschaften angehalten. Durch Gründung einer Lehranstalt, collegium presbyterorum sive sacerdotum, woran 24 Schüler Theil nahmen, war durch ihn eine Pflanzschule für künftige Lehrer geschaffen. Welches Mitglied seines Convents sich dem Lehrfache widmen wollte, erhielt hier Unterricht und Ausbildung für den schwierigen Beruf. In die-

1) Vgl. „Das Kloster Belbog bei Treptow an der Rega," von B.....t, eine aus urkundlichen Quellen geschöpfte Abhandlung, auf welche wir uns hier ein für allemal beziehen; Balt. Stud. Jhgg. 2. Heft 1. S. 1—78.

sem Collegium hielt Johannes Bugenhagen Vorträge über Theologie, und erläuterte die heilige Schrift. So war es in den friedlichen Mauern Belbuks bewandt, als die Kunde von dem, was zu Wittenberg geschehen, auch unsern Convent erreichte. Luthers kräftige, feste Haltung, seine zuversichtliche oft kühne Sprache, deren Klang und Kraft sich Niemand verschließen mochte, und seinen sich rasch folgenden Schriften leichten Eingang verschaffte; Alles dies mußte auf unbefangene Gemüther stark einwirken. Den anfangs überraschten, bestürzten Convent bestimmten Bugenhagens Beispiel und Wort. Bugenhagen, nach innerm Kampfe, von der sittlichen Tiefe und dem christlichen Gehalt der erst verworfenen, dann lieb gewonnenen Ansichten Luthers erfüllt, hatte bald den Abt Johannes überzeugt, und den größten Theil des Convents für die neue Lehre gewonnen. Und ein thätiger Beförderer des Evangeliums wurde Abt Johannes. Von ihm erhielten die, welche es nicht scheuten, das Evangelium zu verkünden, Unterhalt und mannigfache Unterstützung. Der Eifer, womit Ketelhudt, Georg von Ueckermünde, Johann Borck und andere dieser Mönche sich in Folge dieses Schritts ihrem neuen Berufe widmeten, und die Beharrlichkeit, womit sie die einmal angenommene Glaubens-Lehre verfochten und verbreiteten, legen gültiges Zeugniß ab, daß hierbei nur freie Selbstbestimmung thätig gewesen war. Zu ihnen gesellte sich Peter Suave, Bugenhagens Freund und Stellvertreter im Lehr-Amt, wenn diesen seine historischen Arbeiten von Belbuk entfernt hielten. Das nah belegene Treptow blieb nicht zurück. Die Geistlichen Otto Slutow und Johann Curcke bekannten sich hier offen zu Luthers Lehre, und erwarben ihr viele Anhänger. Nach Stolpe schickte Abt Johannes den Christian Ketelhudt, und bestellte ihn zum Prediger bei der St. Nicolai-Kirche, über welche das Kloster das Patronatsrecht ausübte. So verbreitete sich binnen weniger Zeit die neue Lehre fast über das ganze Land; die Standhaftigkeit ihrer Anhänger sollte jedoch manche harte Probe bestehn. Mit großer Wärme drang vorzüglich Curcke auf Ab-

stellung des bisherigen Gottesdienstes, namentlich Abschaffung der Messe, wobei er keineswegs mit schonender Mäßigung verfahren sein soll. Es wird ihm vielmehr vorgeworfen, in seinem Eifer so weit gegangen zu sein, daß er sich auf der Kanzel beleidigende Ausfälle gegen die römische Kirche und die Prälaten zu Treptow erlaubt und „in vermessenen Artikeln wider den heiligen Christen-Glauben" sich vergangen habe. Das Gewicht dieser Beschuldigung vermehrte der in Folge der kirchlichen Neuerungen in Treptow von dem rohen Haufen verübte Unfug. Eine umherziehende Prozession war verspottet, die h. Geist-Kirche des Nachts erbrochen, und ihrer Bilder beraubt, und diese in einen Brunnen geworfen worden. Diese Unruhen zu ahnden, die gefährliche Neuerung wo möglich noch im Entstehen zu unterdrücken, versuchte der Bischof Martin zu Camin.

Verpflichtet in seiner Diöcese über die Aufrechthaltung kirchlicher Ordnung und Lehre zu wachen, ließ er sich durch den heftigen Unwillen seines Kapitels über jene Vorgänge zu strengen Maaßregeln bestimmen, an denen der damalige Coadjutor Erasmus von Manteufel den hauptsächlichsten Antheil gehabt haben soll. Cureke wurde verhaftet, und nach Körlin in gefängliches Gewahrsam gebracht.

Für den seiner Freiheit Beraubten verwandten sich aber Bürgermeister und Rath zu Treptow und der Abt Johannes so nachdrücklich, daß er nach einiger Zeit seiner Haft erledigt ward. Allein zu harten und drückenden Bedingungen hatte sich Cureke verstehen müssen, um seine Freiheit wieder zu erlangen. Die Sache war vor den Herzog gebracht worden, der sie gemeinschaftlich mit dem Bischofe behandelte. Bogislav, schon hoch bejahrt, dabei kränklich, und damals grade beschäftigt, seinem jüngsten Sohne Barnim eine Gemahlin zuzuführen, hatte diesem die Angelegenheit übertragen. Vor den Abgeordneten beider, und in Gegenwart der Bürgermeister Treptows und des Abts Johannes, mußte Cureke erscheinen und angeloben, sich künftig ruhig und friedlich zu verhalten. Die Bür-

germeister und der Abt hatten sich dabei für ihn verbürgen müssen, daß er die erlittene Strafe nicht ahnden, weder den Pabst noch irgend geistliche oder weltliche Personen verunglimpfen, noch mit verächtlichen, spöttischen Scheltworten zum Aergerniß des Volks höhnen, und die heilige Schrift nach Auslegung der heiligen bewährten Doctoren predigen und deuten werde. Ja sie mußten sogar versprechen, im Fall Cureke vor den Bischof oder den Herzog gefordert würde, daß sie ihn alsdann lebendig oder todt einstellen wollten. Und sollte weder aus geistlichem noch weltlichem Recht hiergegen eine Ausrede stattfinden. Der früher ohne Verhör Bestrafte mußte sich diesen Bedingungen unterwerfen, und seine Zustimmung hierzu schriftlich abgeben 2). Dies geschah am 27. Juli 1521.

Strenge schien das angemessenste Mittel, um der „Ketzerei“ zu steuern; dafür aber nahm man die Predigt des Evangeliums, die freilich wider das Ansehn und die Macht des heiligen Vaters gerichtet war. Herzog Bogislav, durch obige Vorfälle erzürnt, vertrieb den Abt Johannes, und nahm das Kloster mit seinen reichen Besitzungeu in seine Verwaltung, die Mandate des Pabstes hierbei eben so gering achtend, als die ihrem Gelübde ungetreuen Mönche. Auch Peter Suave wurde gefänglich eingezogen, jedoch, auf Bitten des Valentin Stoientin, ihm nach kurzer Zeit die Freiheit wieder gegönnt. Einem ähnlichen Schicksale zu entgehen, hatten sich Bugenhagen und mit ihm andere Bekenner des Evangeliums schon vorher aus Belbuk nach Wittenberg geflüchtet. Daß diesmal aber Strenge nicht frommen, und den einmal aufgeregten Zwiespalt nicht beschwichtigen würde, erfuhr Bogislav sogar in seiner eigenen Residenz.

Die Bürger Stettins, dem allgemeinen Zuge folgend, beriefen, ohne sich durch jene Vorgänge und die über die Ungehorsamen verhängten Strafen schrecken zu lassen, einen evangelischen Prediger, den Magister Paul von Rhoda, einen christli-

---

2) Vgl. Beilage Nr. 1.

chen, frommen und gelehrten Mann 3). Obgleich er anfangs als ein Ketzer geachtet wurde, predigte er dennoch etlichemal vor dem Herzoge Bogislav, und sah sich durch ihn nicht gefährdet, was auch seine Gegner gegen ihn versuchen mochten. Nur seiner Mäßigung und Geschicklichkeit gelang es, die Bürgerschaft doch in der Erst in Frieden und Gehorsam zu halten. Allein wie es damals in Deutschland Unruhestifter und Schwarmgeister gab, die weder päbstlich noch lutherisch gesinnt waren, sondern nur eitel Aufruhr und Muthwillen predigten und herbeiführten, so wurde auch Stettin von solchen Ketzern heimgesucht, die das Volk zur Empörung erregten. Paulus von Rhoda hielt aber diese unsaubern Geister kräftig danieder, und verhinderte, daß sie nicht die Oberhand gewannen. In Stralsund jedoch, wo die Bürgerschaft Vieles von der Geistlichkeit erduldet hatte, da nicht leicht in einer Stadt der Einfluß und die Gewalt der Clerisei mochte größer gewesen sein, erzeugte das ungestüme Auftreten einiger jener Prediger einen Aufstand. Der Pöbel rottete sich zusammen, stürmte in die Kirchen, zertrümmerte Altäre und Bilder, und brach die Klöster auf, wo er sich an ähnlichen Gewaltthätigkeiten nicht genügen ließ. Mißhandelt wurden Mönche und Nonnen, ihrer Habe beraubt und vertrieben, und jeder Unfug geübt.

Dies geschah in der stillen Woche vor Ostern im Jahre 1523. Bogislav, durch diesen Frevel erzürnt, und als Patron der Kirchen und Geistlichen des Landes in seinem Recht verletzt, beschloß über die Uebelthäter Strafe zu verhängen. Seine Krankheit und bald darauf erfolgender Tod verhinderten ihn hieran.

Die Regierung gelangte nun an seine beiden Söhne Georg und Barnim, welche gemeinschaftlich die Leitung der

3) Von hier ab folgen wir der Darstellung Kanzow's (Chronik S. 160.), seine Erzählung mit wenigen Aenderungen nur wiederholend, jedoch mit Weglassung und Abkürzung einiger Stellen, die auswärtige Angelegenheiten betreffen, und den Gang dieser Erzählung nur hemmen würden.

Angelegenheiten des Landes übernahmen. Durch die kostbare Hofhaltung ihres Vaters zur Sparsamkeit genöthigt, begannen sie damit, das unnöthige Gesinde auszumustern, und ihren Hof etwas einzuschränken. Die Zahl der gerüsteten Pferde verminderten sie bis auf hundert, sonst aber auf fürstliche Pracht keineswegs Verzicht leistend. Um die Rechtspflege aufrecht zu halten, und den Gerichten Ansehn und Folge zu verschaffen, richteten sie eine dahin zweckende Ordnung auf. Zugleich wählten sie aus dem Adel die Tauglichsten zu Amtshauptleuten, bewilligten ihnen höheren Sold, eine größere Anzahl von Pferden, und statteten sie so aus, daß sie ihrem Amte mit Kraft und Nachdruck vorstehen, gut Gericht halten, dem gesprochenen Urtheil auch Vollzug geben, und die Sicherheit der Heerstraßen beschützen konnten.

Hatte die in den letzten Regierungsjahren nachlassende Strenge des Herzogs Bogislavs 10. dem Muthwillen und der Räuberei Vorschub geleistet, und seinen Nachfolgern dadurch einen gefährlichen Feind im Innern bereitet, so waren jedoch die äußeren Verhältnisse ihnen in einem noch verwickelteren und schwierigeren Zustande überliefert worden. Der alte Streit zwischen Pommern und der Mark über die von den Markgrafen geforderte Lehnshoheit über die Herzoge hatte unter Bogislav, der solches Ansinnen kräftig zurückwies, weit entfernt seine Endschaft zu finden, sich erst recht hartnäckig festgesetzt.

Bogislavs 10. Tod weckte sowohl in den Raublustigen und Unruhestiftern, als in den äußern Feinden des Landes neue Hoffnung auf das Gelingen ihrer Plane. Indeß die von Bogislav gegen die Friedensstörer gebrauchte Strenge, welche mehr oder weniger fühlbar noch fortwirkte, verbunden mit den Anstrengungen der jungen Herzoge und ihrer Räthe, ihr kluges und vorsichtiges Benehmen, schreckten die Ungehorsamen, und hielten die auswärtigen Feinde von offenem Angriff zurück, so daß die Gefahr des Krieges glücklich beseitigt wurde.

Um ihre wenig befestigte Macht zu verstärken, und in der Zeit der Gefahr auf kräftigen Beistand rechnen zu können, be-

warben sich die Herzoge allenthalben um ein gutes Vernehmen und Verbindungen mit Fürsten des Reichs, so wie des Auslandes. An den König von Polen sandten sie den Grafen von Eberstein und Nicolaus Stolentin, und schlossen mit ihm ein Bündniß (1524. 9. März). Auf gleiche Weise erneuerten sie die freundschaftlichen Verhältnisse mit den alten Bundesverwandten ihres Vaters, und begaben sich in das Hörtersche Bündniß (1525), an welchem die Herzoge Erich, Philipp und Heinrich d. J. von Braunschweig, die Bischöfe von Osnabrück, Minden und Paderborn, und der Erzbischof Christoph von Bremen, und alle Harzgrafen Theil hatten, und welchem sich auch im folgenden Jahre der Kurfürst von Sachsen anschloß (1526). Den Grafen Enno von Ostfriesland nahmen sie an ihren Hof, und erlangten hierdurch von niederländischer Seite her eine neue Vermehrung ihrer Streitkräfte. Sorgten sie dergestalt für die äußere Sicherheit des Landes, so waren sie zugleich nicht minder eifrig auf die Ordnung der inneren Verhältnisse bedacht. Der mit dem Verbreiten werthloser Münze getriebene Unfug, dessen sich die Seestädte und die Herzoge von Meklenlenburg nicht scheuten, bewog sie bald nach Antritt ihrer Regierung mit dem Münzen gänzlich einzuhalten, und den mit Münzrecht bekleideten Städten anzubefehlen ein Gleiches zu thun, in der Hoffnung, der Kaiser würde eine gemeine Münze über ganz Deutschland verordnen. Dem Betrug mit der pommerschen Münze, welche gaunerischer Betrug früher zu werthloser Scheidemünze umgeprägt, und in Umlauf gesetzt hatte, war jetzt zwar gesteuert, das Uebel aber nur ärger gemacht. Denn nun wurde Pommern mit einer solchen Menge schlechten Geldes überschwemmt, daß binnen Kurzem der Werth des Goldes und Silbers ungewöhnlich hoch stieg, und eine Theuerung entstand.

Die wieder aufgenommenen Verhandlungen mit Chur-Brandenburg gingen mittlerweile ihren Fortgang, und wurden mit Hin- und Herschreiben eifrig betrieben. An Vorschlägen zum Vergleich fehlte es nicht; die Herzoge von Braunschweig

und Meklenburg traten dazwischen, und beraumten zu Magdeburg einen Tag zu gütlicher Handlung an. Doch gewann die Sache keinen Fortgang — und zu geheimer Schadenfreude des durch die kirchlichen Neuerungen und die Verlegenheiten der Herzoge in Bewegung gesetzten großen Haufens, doch besonders der aufsässig gewordenen Städte. Zusammenkünfte der Mißvergnügten fanden statt, und man beschloß, den Landesfürsten die Huldigung zu versagen. Am thätigsten hierbei waren die Städte, welche mancherlei Beschwerden vorbrachten, und sich vorzüglich über den Zoll beklagten, welchen Bogislav vom Kaiser Maximilian erlangt hatte, und den zu entrichten sie nicht schuldig sein wollten. Es gelang jedoch den Fürsten auf dem friedlichen Wege der Unterhandlung den Ungehorsam der Städte zu bezwingen, und die meisten derselben zur Huldigung zu vermögen. Nur Stettin, Stralsund und einige andere Gemeinden beharrten in ihrem Trotz.

Die Landesfürsten hatten die Huldigung empfangen, als Barnim Vorkehrungen zu seiner Vermählung traf. Schon war der Tag, wo das Beilager statt finden sollte, festgesetzt, als die Herzogin Amalia, Georgs Gemahlin, starb. Doch schon waren die Zurüstungen so weit gediehen, daß kein Aufschub möglich war. Ungern ließen es die Fürsten bei der einmal anberaumten Zeit.

Mit stattlichem Pomp ging in Gegenwart vieler Fürsten und fürstlicher Abgesandten die feierliche Handlung vor sich.

Während dieser Vorgänge hatte die neue kirchliche Lehre eine größere Zahl von Anhängern gewonnen, und mit ihrer weitern Verbreitung auch zugleich tiefere Wurzel geschlagen. Heftig drangen jetzt Viele darauf, daß man sollte zulassen das Evangelium zu predigen; — zum Theil wol aus rechter treuer Liebe zum göttlichen Wort, doch der größte Haufe aus Haß und Neid gegen die Geistlichen. Da nun die Herzoge diesem Ansinnen nicht nachgaben, indem das Gebot des Kaisers ihm entgegenstand, so vermehrte dies den Muthwillen des Pöbels, der nach dem Vorgange der Stralsunder, seinem Haß gegen

den Clerus in Plünderung der Kirchen Luft machte. Diesem Frevel zu steuern, und das bedrohte Kirchengut zu schützen, beschlossen die Herzoge, aus allen Kirchen die heiligen Geräthe und Kleinodien in ihre Verwahrung zu nehmen. Herzogliche Beamte begaben sich hierauf in sämmtliche Klöster und Kirchen, verzeichneten die darin befindlichen Kostbarkeiten, und ließen von dem Kirchengeräth nur so viel zurück, als zum Gottesdienste erforderlich war (1525).

Die Aufregung unter dem gemeinen Volke noch höher zu steigern, durchstrichen aufrührerische Prediger das Land. Einer derselben, Dr. Amandus, trieb zuerst seine Unruhen in Stolpe, hernach mit mehreren Anderen in Stettin. Sie predigten unverholen, man solle die Pfaffen, Mönche, Fürsten und die es mit ihnen hielten, vertilgen oder verjagen.

Nur unter großen Anstrengungen gelang es dem Paulus von Rhoda, diesem Treiben nachdrücklich entgegen zu wirken, und dem argen Beginnen zu wehren. Kräftig unterstützten ihn hierbei die Herzoge, und ließen den Dr. Amandus verhaften, und nach Garz in den Thurm bringen. Die Vorträge dieses Doctors und Anderer seines Gleichen hatten aber einen solchen Muthwillen im Volke erzeugt, daß es schien, es könnte demselben schon nicht mehr gesteuert werden. Dennoch setzten sich die Fürsten, am kaiserlichen Befehl haltend, vor wie nach gegen jede kirchliche Neuerung, und trugen Bedenken, es förmlich zu verstatten, daß das Evangelium gepredigt werde; allein zu ihrem großen Nachtheil. Denn nun war Zwiespalt unvermeidlich. Die Altkirchlichen reizten die Fürsten zur Bestrafung der Lutherischen; diese dagegen gaben sich das Ansehen, daß sie ungestraft sein wollten. Ueber diesen Streitigkeiten büßten die Fürsten, welche nicht zu handeln wagten, ihr Ansehn bei dem Volke je länger je mehr ein. Gehorsam war nur dort, wo sie mit Gewalt verfuhren, oder durch Nachgeben und Güte ihn erlangten. — Dennoch entrichtete ein jeder unweigerlich, was ihm an Steuern und anderen Abgaben oblag; bloß in Bezug auf die Religion wollte Niemand Zwang leiden.

Hartnäckig hatte Stralsund bisher die Huldigung geweigert. Das erzürnte die Fürsten; sie überlegten wie sie diesen Trotz und die verübte Plünderung der Kirchen ahndeten. Die Stralsunder, durch Factionen entzweit, besorgten Strafe, und suchten daher ein glimpfliches Abkommen. Sie vertrugen sich mit den Herzogen wegen ihrer vorgegebenen Beschwerden, sonderlich aber wegen des Einbruchs in die Kirchen; und leisteten die Huldigung. Im Sommer des Jahrs 1525. ritten die Herzoge begleitet von einem stattlichen Gefolge in Stralsund ein, und ließen sich huldigen. Die Unterwerfung des mächtigen Stralsund brachte viele der widerspenstigen Städte und Unterthanen zum Gehorsam. Nur Stettin wollte sich nicht in die Huldigung begeben, und beschwerte sich namentlich über den Zoll. Dafür aber erhoben die Fürsten von den Stettinern den ganzen Betrag desselben, während die übrigen Unterthanen nur die Hälfte entrichteten. Nachdem jedoch ihre Beschwerden werth geachtet worden, durch niedergesetzte Richter untersucht zu werden, haben sie den Herzogen geloben müssen, daß sie bei den Eiden, die sie ihrem Vater und seinen Erben geschworen, in ihrem Gehorsam bleiben wolten, bis zur Entscheidung der Sache.

Um diese Zeit erregten die Danziger im Schein des Evangeliums einen Aufstand gegen den Rath, und vertrieben einige Mitglieder desselben. Dem Befehl des Königs von Polen, ihres Landesherrn, den Rath wieder einzusetzen, weigerte sich die Bürgerschaft Folge zu leisten, bis daß der König versprach, nach Danzig zu kommen, um die Streitigkeiten selbst zu untersuchen. Auf die Nachricht hiervon beschlossen die Herzoge mit dem Könige dort zusammen zu treffen, um wegen des nachstelligen Brautschatzes ihrer Mutter, und der Aemter Lauenburg und Bütow, Unterhandlung zu pflegen. Da sie jedoch nicht Beide außer Landes konnten, so nahm Georg die Reise auf sich, und zeigte dem Könige sein Vorhaben an. Dieser doppelt erfreut, seinen Schwester-Sohn zu sehn, und mit

größerer Macht in Danzig zu erscheinen, verschrieb noch den Hochmeister aus Preußen, Markgrafen Albrecht dahin.

Als Herzog Georg an der Spitze von dreihundert Reitern in Danzig einzog, entfiel den Aufrührern der Muth. Unter dem Volke ging das Gerücht, Herzog Georg werde die Stadt strafen. Tags darauf hielt der König seinen Einzug, und schon wandelte sich der Schreck in Spott über das seltsame, komische Aussehen des polnischen Zuges. Bis zu ausgetragener Sache weilte Herzog Georg beim Könige, belohnt durch Ehrenbezeugungen und nicht unbedeutenden Gewinn. Er erlangte für sich und Herzog Barnim und ihre Nachkommen die Aemter Lauenburg und Bütow erblich, und ohne eine andere Verpflichtung gegen Polen, als bei jeder Krönung seiner Könige sich durch Abgesandte diese Aemter bestätigen zu lassen. Von dem rückständigen Brautschatze zahlte der König 18,000 Ungarische Gulden, beschenkte überdies den Herzog reichlich, und trug seine Zehrungskosten.

Hatte Georgs Milde den Danzigern Schonung und Nachsicht zugewendet, was sie dankbar erkannten, so glaubte er jedoch das auf dem Rückweg berührte Stolpe, wo man die Altäre und Bilder aus den Kirchen genommen hatte, ernstlich bestrafen zu müssen. Auch gebot er, den frühern Gottesdienst wieder aufzurichten. Als aber die Bürger erklärten: sie würden lieber ein Anderes leiden, denn die Messe wieder zulassen, hielt er nicht zu hart darüber, und ließ es auf ihr Gewissen, damit er nicht in solcher zweifelhaften Gewissens-Sache zu viel thäte.

Als Georg in sein Hoflager zurückgekehrt war, rief ihn der im Sommer dieses Jahres (1526) ausgeschriebene Reichstag nach Speier. Er verließ ihn jedoch ohne die auch hier verhandelte Streitigkeit mit Brandenburg ausgeglichen zu sehn. Ja beide Theile waren von einem friedlichen Abkommen noch so weit entfernt, daß eher zu befürchten stand, man werde den Waffen die Entscheidung anheimgeben. Den Herzog Georg hatte sein Sohn Philipp, damals noch in zartem Alter, mit

nach Speier begleitet. Von nun an der Obhut und Erziehung seines Oheims, des Pfalzgrafen Ludwig zu Heidelberg, anvertraut, erhielt hier die sittliche und geistige Ausbildung des jungen Fürsten jene Richtung, welche den spätern Schicksalen Pommerns gleichsam ihre Bahn vorzeichnen sollte.

Während Herzog Georg nach Speier gezogen war, hatte Barnim dagegen, einer Einladung des Königs Friedrich von Dännemark folgend, eine Reise nach Kopenhagen gemacht, das frühere freundliche Verhältniß beider Reiche erneuert, doch den Abschluß eines förmlichen Bündnisses vor einer Zusammenkunft und Unterhandlung ihrer Räthe weislich abgelehnt.

Keine Angelegenheit beschäftigte aber die Herzoge ernstlicher, und war ihnen kostbarer und lähmender in Hinsicht auf die Leitung der innern so schwierigen Verhältnisse ihres Landes, als der sich endlos fortziehende Streit mit Chur-Brandenburg. Die Herzoge von Sachsen, Braunschweig und Meklenburg suchten wiederholt die Sache beizulegen. Sie schrieben für beide Theile einen Tag zu Jüterbock auf Oculi 1527. aus, wohin sich Georg mit einem stattlichen Gefolge begab, begleitet von dem Bischofe Erasmus von Camin und einem Gesandten des Königs von Polen. Auch der Pfalzgraf Ludwig, und andere Fürsten, hatten zum Beistande Georgs ihre Gesandten dorthin geschickt. Dem Churfürsten Joachim I. standen dagegen zur Seite der Markgraf Johann, sein Bruder, und die Gesandten des Erzbischofs von Mainz. Sogar Abgeordnete des Königs Ferdinand fanden sich ein, um die endliche Ausgleichung bewirken zu helfen. Acht Tage hindurch wurde eifrig unterhandelt, doch fruchtlos; man trennte sich unverrichteter Sache. Immer weiter verschob sich ihre Beilegung, immer kostspieliger und hemmender wurde sie unsern Herzogen, die sich jetzt eifrig um den Rath ihrer Freunde bewarben, um dem beschwerlichen Handel ein Ende zu machen. Und auf friedlichem Wege hofften die Fürsten dies zu erreichen. Deshalb lehnten sie sowohl das Anerbieten des Königs von Dännemark ab: seine

Knechte und Reuter in Sold zu nehmen, als sie auch die von einem fehdelustigen märkischen Vasallen Nicolas von Minckwitz angetragenen Knechte und Reisige verschmähten. Sie wollten nicht die Anfänger des Kampfes sein, aber, Falls sie angegriffen würden, Gott und ihrer Macht vertrauen, und die Noth abwenden.

So standen die Sachen als ein Brief des Kaisers einging, ungewiß ob auf Ansuchen des Markgrafen oder aus anderm Anlaß, in welchem den Herzogen sowohl als den andern Fürsten des Reichs bei ihren mancherlei Irrungen Friede geboten wurde; was grade jetzt den Herzogen keinesweges lästig fiel. Allein nicht lange darauf erschien ein anderes kaiserliches Mandat, herbeigeführt durch den Markgrafen, des Inhalts: daß sich die pommerschen Herzoge mit dem Markgrafen vertragen sollten. Dies wäre ihnen zwar auch nicht widerlich gewesen; allein dergestalt, wie es der Markgraf wollte, gedachten sie es nicht zu thun. Sie vermochten daher den Herzog Heinrich von Braunschweig zum Kaiser nach Spanien zu reisen, und erboten sich durch denselben zu einem rechtlichen Austrag ihrer Sache.

Sodann schrieben sie einen gemeinen Landtag zu Stettin, auf Cantate 1526. aus, und beredeten die Sache mit ihrer Landschaft. Auf diesen Landtag sendeten die Bischöfe von Bremen und Minden, die Herzöge Heinrich von Braunschweig und Heinrich von Meklenburg, und andere Fürsten ihre Abgesandten und ermahnten die Landschaft, ihren Fürsten Beistand zu leisten, und sich mit denselben in dieser Angelegenheit aus keiner Furcht zu irgend einem nachtheiligen Vertrag drängen zu lassen; sie erboten sich, wo es Noth thun würde, ihnen mit Leib und Gut beizustehn. Hierdurch wurde die Landschaft etwas beherzter. Nichtsdestoweniger berieth man sich über Maaßregeln, durch welche, Falls es zu streitiger Verhandlung käme, die Sache von den Fürsten vertragen werden möchte.

Auf demselben Landtage ließen auch die Herzoge den kaiserlichen Abschied wegen der Religion verkünden. Adel und

Städte wollten ihn aber nicht annehmen, sondern erklärten: sie wären dem Kaiser und ihren Herzogen mit Leib und Gut verpflichtet; aber Gott wollten sie, was ihre Seele beträfe, gehorchen. Es wurde auch beschlossen, daß die Fürsten ungescheut sollten Recht sprechen und die Urtheilssprüche vollziehen; würden sie hierbei zu schwach sein, so solle ihnen die Landschaft helfen; in keiner Sache, deren Gegenstand unter hundert Gulden wäre, sollte eine Appellation von den Herzogen an das Reichskammergericht stattfinden.

Einige Zeit darauf fiel Nicolas von Minkvitz in das Gebiet des Bischofs von Lebus, nahm Fürstenwalde ein, plünderte die Stadt, und raubte dem Bischofe und aus dem Dome was er an Silber und Kleinodien vorfand. Der Umstand, daß unter seinem Haufen viele Pommern waren, ließ den Markgrafen argwöhnen, die Herzöge hätten von diesem Einfall gewußt; auch ging das Gerücht, wie es in solchem Falle zu sein pflegt, daß noch andere Reuter bereit wären, an einem andern Orte einzufallen, und die Herzoge selbst sich gerüstet hätten. Der Markgraf forderte deshalb Roßdienst und Fußvolk auf, und ließ aller Orten nach dem Feinde spähen. Als er aber nirgends Anschein des Krieges sah, zog er mit seinen Reisigen vor Sonnenwalde um Minkvitz zu belagern. Vor der Veste angekommen, fand er aber dieselbe, wie auch die Stadt, wohl besetzt, weshalb er wieder zurückging, und nun vor dem Könige Ferdinand und Herzog Georg von Sachsen, unter welchem Minkvitz gesessen war, gegen diesen klagte, wodurch er endlich einige Entschädigung erlangte. Das Kriegsgerücht dauerte jedoch fort, weshalb der Markgraf bei dem Kaiser auswirkte, daß dem Könige Ferdinand anbefohlen ward, die streitige Sache mit Pommern zu vermitteln. Dadurch gewann die Angelegenheit Fortgang. Ferdinand setzte anfangs einen Tag zur Unterhandlung zu Prag an, rückte ihn aber darnach auf den Reichstag zu Regensburg hinaus (5. Mai 1528.). Dorthin begab sich Herzog Georg; allein der König schrieb auch den Reichstag und die ganze Verhandlung ab. Solches verdroß die

Pommerschen Herzoge, und achteten sie dafür, mit der Commission wäre es eben nicht ernstlich gemeint, und wollten sich nun aufs Warten legen, was die Zeit bringen werde, einer Täuschung aber nicht nachfolgen. Als jedoch noch ein Reichstag zu Speier ausgeschrieben wurde, zog Herzog Georg auch dorthin, mehr um sich in des Reiches Gehorsam zu zeigen, und andere Fürsten in Kundschaft und Bündniß zu erhalten, als daß er sich zu der Märkischen Sache dort etwas Fruchtbaren versehen hätte.

Um diese Zeit, während solche Zwistigkeit unterhalten ward, nahm je mehr und mehr der Unterthanen Ungehorsam zu, so wol des Adels wie der Städte. Der Adel meinte, daß ihm viele Verkürzungen und Ueberlast geschähen, wogegen die Städte besonders verdroß, daß man ihnen das Evangelium nicht frei verstatten wollte. Hierdurch wurden die Fürsten in ihrer Gerichts- und Amtsgewalt sehr gehindert; der Muthwille blieb ohne Strafe, und der Ungehorsam griff immer weiter um sich. Als die Bauern inne wurden, daß Adel und Städte sich so gegen die Herzöge betragen durften, war kein Zügel und Aufhalt mehr. Sie erlaubten sich jeden Frevel, und lauerten nur auf einen Anlaß, um über Fürsten, Adel und Städte herzufallen, und sich aus der Dienstbarkeit zu erlösen, welches jedoch verhütet ward.

In dieser peinlichen Lage erwogen die Fürsten, wie theuer ihnen der Märkische Zwist bereits gekommen sei, welche Kosten ein möglicher Krieg verursachen würde, und wie beschwerlich die Widerspenstigkeit ihrer Unterthanen; sie beschlossen daher ein leidliches Abkommen in der Sache zu treffen, um den Ungehorsam im eigenen Lande zu bewältigen. Der Markgraf, den die Streitigkeit nicht weniger gekostet hatte, war weiterer Kosten und Zwistigkeiten ebenfalls müde. Zum Glück fehlte es an Unterhändlern nicht, welche die Sache austragen halfen. — Die Herzoge Erich und Heinrich von Braunschweig schlugen sich nun ins Mittel, jener für den Markgrafen, dieser für Pommern verhandelnd. Zu Garz unterredete sich Herzog

Heinrich mit Georg und Barnim über die Punkte, die man vertragen sollte. Man konnte sich jedoch über dieselben nicht vereinigen, da die Stände auf dem zuletzt gehaltenen Landtage die streitigen Artikel unwiderruflich festgestellt hatten, auf diese aber die markgräflichen Räthe nicht eingehen wollten. Vivigenz von Eickstedt, welchen sein Einfluß bei Herzog Georg ebenfalls hierher geführt hatte, gab jedoch den Ausschlag. Im Besitz bedeutender Güter an der Grenze der Mark und Pommerns, wünschte er sehr, daß es nicht zum Kriege käme, und drang deshalb darauf, daß man Friede machen solle, wie es nur angehen möge. Mit ihm bewirkte es Herzog Heinrich, daß Georg, von wenigen Räthen und Dienern begleitet, nach dem märkischen Schlosse Grimnitz ritt, ohne daß die anderen Räthe davon gewußt hätten. Herzog Georg hatte die Zusage erhalten, daß die Sache auf billige Weise sollte vertragen werden. Bei der Zusammenkunft war das erste, daß man ihm die Tochter des Markgrafen zur Ehe versprach; darauf entwarf Herzog Erich die Artikel des Vergleichs, und jeder Theil schwur, sich nach ihnen zu richten, und sie unter keinem Vorwande zu verwerfen. Unter den nun verlesenen Artikeln waren aber einige, welche späterhin den Herzogen und der Landschaft sehr beschwerlich erschienen; doch war der Vertrag einmal beschworen. Auch erklärten die vermittelnden Fürsten, daß sie gegen den, welcher ihn nicht halten werde, gemeinschaftlich mit dem andern Theile mit Land und Leuten stehen würden. Der geschlossene Vertrag war in einigen Artikeln besser als der frühere, und die beschwerlichen Artikel waren auch so unerträglich nicht, daß man sie nicht lieber hätte dulden, als darüber einen Krieg anheben sollen.

Als der Markgraf und Herzog Georg durch Handschlag den Vertrag bekräftigten, sprang ersterem ein Saphir aus der Halsbinde, und fiel mit hellem Klang auf den Boden des Gemachs zu den Füßen Georgs. Der Markgraf, den die Anwesenden betroffen ansahen, bemerkte rasch: „dies bedeute eitel Glück, er wäre jetzt eines großen Feindes los geworden."

Herzog Georg kehrte hierauf zurück; doch verlautete noch nichts von dem Beilager und der streitigen Sache. Auf dem Landtage zu Stettin, Galli 1529, sollte die Angelegenheit vorgenommen, der eingegangene Vertrag von den Fürsten und der Landschaft besiegelt werden.

Um diese Zeit wurde das Land durch eine ansteckende Seuche schrecklich heimgesucht. Von England, woher sie ihre Benennung: „der englische Schweiß" erhielt, hatte sie sich schnell über die Hansee-Städte nach Pommern verbreitet, wo sie viele dahinraffte. Die Fürsten flohen aus dem verödeten Stettin, und zogen auf die Hirschjagd nach Mützelburg.

Als den versammelten Ständen auf dem Landtage die angenommenen Artikel vorgelesen wurden, verbargen sie ihren Unwillen nicht, daß die Sache anders vertragen, als von ihnen bewilligt worden, und weigerten sich den Vertrag anzunehmen und zu besiegeln. Ihr meister Unwille richtete sich jedoch gegen Eickstedt und die anderen, denen man diesen Ausgang beimaß. Die ihnen lästigen Artikel waren: daß so oft einem Herzog von Pommern die Huldigung geleistet würde, der Markgraf Gesandte dazu schicken, und in jeder Stadt die Zusage erfolgen sollte, nach Erlöschung des Pommerschen Herzog-Stammes den Markgrafen zum Herrn anzunehmen. Sie meinten, es hätte hingereicht, wenn ausbedungen wäre, daß sie solche Zusage auf einem Landtage ablegten. Der andere Artikel betraf den noch ausstehenden Brautschatz der ersten Gemalin Bogislavs 10.; er war berechnet auf 30,000 Gulden. Wegen der Aenderung einiger Bestimmungen des frühern Vertrags waren außerdem 20,000 Gulden zugesagt. Allein der Vertrag war abgeschlossen und beschworen; wollten die Stände ihren Landesherrn nicht als unmündig darstellen, so mußten sie ihn eingehen. Man fügte sich der Nothwendigkeit; doch war große Bitterkeit die Folge, welche sich in innern Zwistigkeiten bald äußerte.

War Herzog Georg diesen Vertrag eingegangen, um nach außen hin Friede zu haben, und um sodann seine widerspänstigen Unterthanen zum Gehorsam zu bringen, so sollte er

jetzt erfahren, daß die Bewältigung des innern Feindes fast noch schwerer zu erreichen sei, da dieser grade aus jenem Schritte sich neue Verstärkung zu erwerben gewußt hatte. Die mißvergnügten Stände flüsterten dem Herzoge Barnim zu: Georg hätte die ganze Regierung an sich gezogen, und ihn dahinten sitzen lassen; Vivigenz von Eickstedt genieße mehr Ansehens, als alle Räthe und die Landschaft, und wäre höher geachtet, als Barnim selbst. Hinter solchen und andern Einreden suchten sie ihren Haß gegen den strengen, wirthlichen Georg zu verbergen, und beide Fürsten zu entzweien. Mit berechneter List stellten sie der Gemalin Barnims vor, daß eine märkische Fürstin ins Land kommen, und ihr in allem vorgehen, ja sie verachten werde, und gewannen an ihrer hiedurch gekränkten Eitelkeit eine nur zu wirksame Waffe gegen den Herzog Georg. Von nun an hörte die Herzogin Anna zu seinen Widersachern. Sie und Andere brachten es denn auch dahin, daß Herzog Barnim noch auf demselben Landtage eine Theilung der Lande forderte. Herzog Georg erinnerte jedoch an die von Barnim in Gegenwart des Herzogs Heinrich von Braunschweig gethane Zusage, mit ihm die Zeit seines Lebens nicht zu theilen, sondern in gemeinschaftlicher Regierung zu bleiben, und führte sodann auf, welche große Ungelegenheit eine Theilung bringen würde; der getheilte Hof werde kleiner, ihr Ansehn und ihre Gewalt geringer sein; ihre Feinde und ungehorsamen Unterthanen, denen sie vereint kaum hätten zu widerstehen vermocht, würden sie nicht zügeln können. Georg bat daher die Sache recht sorgfältig in Erwägung zu ziehen, in Einigkeit bei einander zu bleiben, und drang in seinen Bruder zu erklären, ob irgend etwas an ihm selbst, seinen Räthen oder sonst, ihm zuwider wäre, was er zu bessern gern bereit sei. Es wurde aber nichts dergleichen vorgebracht. Jedoch schien es, als sei Herzog Barnim nur gegen Vivigenz von Eickstedt eingenommen gewesen, und daß Georg durch dessen Entfernung den Zwist besänftigt haben würde. Allein da Barnim dies nicht gradezu begehrte, trug auch Georg Bedenken, einen seiner be-

sten Diener von sich zu lassen, nach dessen Entfernung man trachten möchte, bloß um alsdann mit ihm selbst desto leichter zu verhandeln. Auch hielt er es schimpflich, seinen ältesten und treuesten Rath ohne Ursache zu entlassen. Alsbald ließ Barnim seine Siegel, welche, da die Stelle des Kanzlers von Wobeser noch unbesetzt war, Eickstedt in Verwahrung hatte, von ihm abfordern, und ihm anzeigen, daß er sich in seiner Gegenwart nicht sollte finden lassen.

Hiedurch geschah es, daß wenn Georg zu Rath oder Gericht saß, und Eickstedt sammt den andern Räthen neben sich hatte, und Herzog Barnim von ungefähr dazu kam, daß Eickstedt aufstand und wegging, zum Verdruß Georgs.

Nichts desto weniger fuhr Herzog Barnim in seinem feindseligen Benehmen fort. Er ritt zu seinen Schwägern, den Herzogen von Braunschweig und Meklenburg, und verlangte ihren Rath. Die um diese Zeit zu Berlin stattfindende Vermählung Georgs mit der Tochter des Kurfürsten, und besonders die Heimfahrt nach Stettin, sollte diese Mißhelligkeit noch stärker hervortreten lassen, indem sie den Anstiftern des Zwiespalts einen Anlaß zur Entzweiung der beiden Herzoge gab. Dem bald nach jener Festlichkeit wieder zurückgekehrten Barnim wurde vorgehalten, daß während seiner Abwesenheit, und ohne daß er davon erfahren, Herzog Georg das Beilager gehalten, und zu der Heimfahrt ihn nicht aufgefordert habe. Georgs Entschuldigungen ward nicht Raum gegeben, und der Bruch dadurch immer größer. Barnims verletzter Stolz machte ihn ärger als früher. Durch eine recht absichtlich begonnene Verschwendung suchte nun eine Parthei die Theilung des Landes zu bewirken.

Schon wollte nach dem Vorgang seines Bruders auch Georg in dieser wichtigen Sache sich fremder Räthe bedienen; doch die Land- und Hofräthe verhinderten es, indem sie es als höchst nachtheilig darstellten, wenn sogar die geheimsten Angelegenheiten der Fürsten an Fremde sollten kund gemacht werden. Sie brachten es dahin, daß zur Bewirkung der, wie es

schien, nothwendig gewordenen Theilung beide Fürsten gemeinschaftlich zwölf ihrer vornehmsten Räthe zu Unterhändlern ernannten; außerdem wurden jedem Fürsten vier Räthe als Beistände und ein Secretar zugeordnet. Um ihnen völlige Freiheit bei der Verhandlung zu geben, sollten sie während der Dauer derselben von den Herzogen ihrer Eidespflicht entlassen sein.

Der damals vom Kaiser nach Augsburg ausgeschriebene Reichstag bewog die Fürsten einen Landtag auf Lätare 1531. anzuberaumen. Sie zeigten den Ständen an, daß sie, um ihre Lehne vom Kaiser zu empfangen, den Reichstag besuchen würden, und ordneten für die Zeit ihrer Abwesenheit Statthalter.

Drei Viertel des Jahrs waren verstrichen, gegen 30,000 Gulden verwendet, als die Herzoge, welche ihre Lehne unter der Fahne und offenem Himmel empfangen hatten, wieder zurückkehrten. Auf dem nun stattfindenden Landtag ließen sie der Landschaft den Augsburgschen Abschied, was er der Religion halber, ferner für gewisse Erbfälle, und wegen der Türkensteuer bestimmt, verkündigen. Die beiden letzten Punkte ließ man sich gefallen, obwohl der eine derselben den Städten in der Ausübung ihres Lübschen Rechts zuwider war; doch mit verborgenem Unwillen wurde angehört, was wegen der Religion beschlossen war.

Damals erst begannen auch die verordneten Räthe ihre Verhandlungen wegen der vorzunehmenden Landestheilung 4). Herzog Georgs Räthe wirkten ihr geflissentlich entgegen, welches die anders gesinnten Räthe Barnims, die sich des Beifalls der Stände nicht erfreuten, bewog, auf andere Mittel zu denken, womit sie die Landschaft willfährig machen könnten. Auf Stettin richteten sie zuerst ihr Augenmerk. Aus dieser Stadt war der durch seinen Anhang beim Pöbel gefährliche Bürgermeister Hans Stoppelberg, wegen seiner verrätherischen Umtriebe, entfernt, und mit Landesverweisung bestraft worden. Ihn zurückzubringen, um sich seines Beistandes zu erfreuen, sann

4) Vgl. Beilage Nro. 3.

Barnims Parthei, um Georg so zur Theilung zu nöthigen. Das Ansinnen Barnims, jenen Aufrührer zurückzurufen, wies Georg voll Unwillen zurück, erklärend: er werde ihm kein Geleit ertheilen, den Ergriffenen aber enthaupten lassen. Barnim, oder vielmehr seine Parthei, bestand jedoch auf diesem Ansuchen. Heimlich wurde zu Ernst von Lüneburg, Barnims Schwager, geschickt, daß er auf Kantate nach Demmin komme, und mit nach Stettin auf den Landtag ziehe, der auf Exaudi ausgeschrieben war. Alles dies bekümmerte Georg sehr; seines Grams sich zu entschlagen, ritt er nach Kolbatz, wo er sich dem Vergnügen der Jagd ergab. Hier ereilte ihn plötzlich eine lebensgefährliche Krankheit. Nach Stettin gebracht, starb er daselbst nach wenigen Tagen. Schon war dem Sterbenden die Sprache versagt, als der herzu geeilte Barnim noch Zeuge sein konnte, wie die Seele aus der stattlichen Hülle entschwand. In derselben Nacht, wo Georg starb, wurde Eickstedt verhaftet, und sofort zur Verzeichnung des Nachlasses des eben entseelten Fürsten geschritten. Raub wurde hierbei nicht verschmäht. Barnim nahm für sich einen kostbaren Perlenrock.

Am Tage darauf wurde Stoppelberg in Stettin geleitet, und so weit ging die Verblendung und der Haß, daß nicht einmal bis zur geschehenen Beerdigung der herzoglichen Leiche dies hinausgesetzt worden war. Durch einen Vertrag sollte der Schein Rechtens bei diesem Unrecht erhalten werden. Traurig und voll Kummer waren die bestürzten Bürger über den unerwarteten Tod ihres Georgs.

Auf Exaudi 1531. traten die Stände auf dem Landtage zusammen, wo wegen der geforderten Türkensteuer, doch hauptsächlich die wichtigere Angelegenheit der Religion, berathen wurde. Bereits hatten jedoch alle Sachen eine andere Gestalt gewonnen. Die Stände weigerten sich, was ihnen vorgetragen ward, anzunehmen, und in Vollzug zu setzen, wie eindringlich die Räthe auch zu ihnen sprachen; der Mann, den sie bisher gefürchtet hatten, war nicht mehr vorhanden.

Nur zur Aufbringung der Türkensteuer wollten sie sich verstehen, sobald es damit würde Noth sein. Schon fingen die Räthe an, Aergeres zu besorgen, jetzt einsehend, was sie an Herzog Georg entbehrten, und getrösteten sich, Georgs Sohn, Philipp, wiewohl noch sehr jung, doch gute Hoffnungen erweckend, werde das gesunkene Ansehen bei der Landschaft wieder herstellen. Um in der das Land entzweienden Religionssache wenigstens etwas zu thun, beschlossen sie, ein gemeines Ausschreiben zu erlassen, daß man das heilige Evangelium sollte ungehindert zulassen zu predigen, jedoch daß kein Aufruhr dabei angerichtet werde, und wollten also die Gunst und das Lob haben, daß sie zuerst solches vergönnt hätten, dadurch dem Argwohn Raum gebend, als hätte Herzog Georg allein dem Evangelium im Wege gestanden.

Doch in der Weise, wie sie diesen Schritt thaten, bekam er ihnen auch. Denn da solches Ausschreiben geschah, und die Sache auf dem Landtage nicht mit der Landschaft zuvor war berathen worden, vielmehr wohl dagegen ein Gebot erlassen, schlugen die Magistrate, welche der Sache nicht gewogen waren, die Briefe unter. Als darnach der gemeine Mann dies erfuhr, forderte er das Ausschreiben, und drang auf den Rath mit Beschuldigungen heftig ein, so daß die Sache jetzt erst recht übel ward. Andere Magistrate, die dem Evangelium zugethan waren, empfingen die Botschaft mit Freuden, und gaben den Bürgern das Ausschreiben zu lesen. Da aber nicht alle Bürger der Sache gleich günstig waren, die einen es wollten, die andern es zu hindern strebten, entstand ein solcher Ungestüm und Aufruhr in den Städten, daß die Städte in solchem Gedränge zuletzt ihre Zuflucht zum Herzog Barnim nehmen mußten. Als die Magistrate nun selbst bekannten, welcher Ungestüm vorhanden war, und andere Räthe, die vorher nicht im Rath gesessen, dazu kamen, zum Theil der Sache abgeneigt, und tadelten, daß man so ohne Ordnung und Vorschrift, kaiserlichem Gebot zuwider, verfahren sei, wollte Niemand von denen, welche die Sache betrieben hatten, mit ihr

zu schaffen gehabt haben. List sollte dem Aufruhr entgegen treten. Man meinte der Sache zu begegnen durch die Erklärung, das erste Ausschreiben sei nur so zu verstehen, daß Herzog Barnim das Evangelium nach der Auslegung der vier Doctoren zu predigen verstattet habe, welche man öffentlich ausgehen ließ. Allein nun entstand erst Widerwille und Aufruhr unter dem Volke, welches derb erwiederte, dies heiße leichtfertig und unbeständig mit Gottes Wort spielen. Es verstand übrigens jene Erklärung dahin, daß die Magistrate sie bei dem Herzoge ausgebracht hätten, warf sodann diese Angelegenheit mit andern, die seinen Unwillen ebenfalls erregt hatten, zusammen, und trieb die Rathsherren auf das Rathhaus, wo sie an einigen Orten zwei bis drei Tage aushalten mußten, in Gefahr aus den Fenstern geworfen, oder sonst thätlich beschädigt zu werden, wenn sie sich nicht bequemten anzunehmen, was der rohe Haufen ihnen vorschrieb, gleichviel ob es billig oder unbillig war. Auf den Fürsten konnten sie ihre Hoffnung nicht stellen; denn es war nicht in einer Stadt, sondern im ganzen Lande, daß der gemeine Pöbel der rechtmäßigen Obrigkeit gebot. Weder Gericht noch Recht fand statt; gut mochte handeln, wem es so beliebte.

Unterdessen war der Landtag zusammen getreten (Exaudi 1531). Eingefunden hatten sich auf demselben der Bischof von Camin, nebst den übrigen Prälaten, und die Landschaft. Gegen den Bischof hegte Barnim Groll, da er, seinem Bedünken nach, dem Herzoge Georg sich mehr hingeneigt habe. Doch ließ er sich genügen an der Entschuldigung des dieserhalb angesprochenen Bischofs: er wisse nicht, daß er dem Herzoge Georg mehr als billig beigestanden. Barnim achtete es nicht rathsam, einen so gewaltigen Landstand zu erzürnen. Darum vergaß er den Groll, und zog den Einflußreichen, der, wenn er sich dem Herzoge Philipp zuwendete, ihm gefährlich sein konnte, lieber an sich.

Um den Anfang seiner Regierung durch etwas Namhaftes zu bezeichnen, beschloß Barnim mit den Räthen, an einem

bestimmten Tage die übermüthigen Fehdelustigen und Straßenraub übenden Vasallen in ihren Burgen anzugreifen. Er benachrichtigte hiervon den König von Polen, den Markgrafen von Brandenburg, und den Herzog von Meklenburg, um den in die Flucht Getriebenen den Uebertritt über die Grenze zu wehren. Ehe dies zur Ausführung kam, nahm er eine Musterung des Hofes vor, und entfernte, unter dem Vorwand, von den überflüssigen Dienern den Hof zu erleichtern, die meisten Diener Herzog Georgs.

Zur anberaumten Zeit geschah der Angriff auf die vorher ausersehenen Burgen der Manteufel und anderer. Die Burgen wurden eingenommen und zerstört; doch gelang es den Schuldigen größtentheils zu entkommen. Erst später litten einige derselben die verwirkte Strafe, durch welche Strenge die Landstraßen wieder frei wurden.

Gegen den Sommer dieses Jahres 1531 hin schickte Barnim Abgesandte nach Heidelberg, wo sich der Herzog Philipp damals noch aufhielt, und ließ ihn auffordern, zurückzukehren. Auf Michaelis 1531 traf Philipp zu großer Freude der ganzen Landschaft in Stettin ein, begleitet von zwei tüchtigen Räthen des Pfalzgrafen, welche Acht haben sollten, wie man sich gegen Philipp benehmen würde.

Dieser junge Fürst, damals kaum sechszehn Jahr alt, fand seines Vaters Diener entfernt, den Marstall ausgeleert, den ihm zugefallenen Nachlaß beraubt, und den treuesten Rath seines Vaters, Eickstedt, in gefänglicher Haft. Die Vornehmsten des Landes hatte jedoch Barnim auf seine Seite gezogen; Hülfe war nur aus der Ferne zu erhalten. Philipp faßte sich deshalb in Geduld, wissend, daß das Geschehene weniger Barnim zuzuschreiben war, als den Anstiftern des Haders. Barnim trug jedoch kein Bedenken, es zu versuchen, Philipp als einen Unmündigen zu behandeln, und ihm Gut und Herrschaft seines Vaters vorzuenthalten. Die entschiedene Weigerung Philipps nöthigte jedoch Barnim, seinem Neffen den geschmälerten väterlichen Nachlaß auszuantworten, und es geschehen zu lassen,

daß Philipp die Regierung mit antrat. Sogleich wurde die früher abgebrochene Unterhandlung wegen der Landestheilung aufgenommen. Wiederum war es Barnim, der auf sie bestand; hatte ihn früher Mißgunst geleitet, so trieb ihn jetzt Habsucht. Die Auszahlung des Leibgedings an Philipps Stiefmutter, eine jährliche Rente von 5000 Gulden, die Philipp allein oblag, fand Barnim zu hoch, um nach ihrem Abzuge von dem gesammten Einkommen des Landes noch gemeinsam Hof zu halten, wozu eigentlich die Lage der Verhältnisse aufforderte. Die schon früher zu diesem Geschäft gewählten zwölf Räthe mußten daher wieder zusammentreten; doch wurde die Veränderung beliebt, daß der Bischof ihnen jetzt nur als Unterhändler zugegeben ward. Dem Herzog Philipp wurden als Räthe und Beistand zugeordnet: Jost von Dewitz, Rüdiger Massow, Wilke Platen, und Lorenz Kleist. Herzog Barnim behielt seinen vorigen Beistand. Zur Wiederaufnahme der Verhandlung wurde ein Termin angesetzt.

Während der Berathung über diese Landes-Angelegenheiten bewirkten Stoppelbergs Umtriebe, welche den Pöbel wieder angereizt hatten, einen Aufstand in Stettin, wo sich die Fürsten grade aufhielten. Der Bürgermeister Loiz wurde seines Amtes beraubt; das Rathhaus besetzten Pöbelhaufen. Die Herzoge entboten den Rath und die vornehmsten der Gemeine vor sich, und befahlen ihnen, bei Verlust ihrer Privilegien und Güter den Aufstand zu unterdrücken. Ohne Scheu erklärte jedoch der Magistrat, er wisse den Bürgern das Zusammentreten nicht zu verbieten, zum großen Schimpf Barnims, und zum Schmerz der Pfalzgräflichen Räthe, welche dies mit anhörten.

Auf Lätare 1532 ging das Unterhandeln wegen der Theilung vor sich. Man war nun einig, sie in Ausführung zu bringen, und begann damit, daß man alles Einkommen im ganzen Lande wieder aufzeichnete. Noch waren aber beide Fürsten uneins, auf welche Weise die Theilung vor sich gehen sollte. Philipp verlangte zu wählen, wogegen Barnim die

Theile ordnen sollte. Barnim weigerte dies, als ein unter Fürsten ungewöhnliches Verfahren. Man stellte die Sache nun auf den Ausspruch des Kammergerichts, welches es für das billigste hielt, das Loos entscheiden zu lassen 5).

Um die Stettiner für ihren Aufruhr zu züchtigen, verließen die Herzoge Stettin, und begaben sich mit ihrem Hofe nach Wolgast (7. April). Auf den Befehl des Kaisers, ihre Hülfe zum Zuge wider die damals Wien bedrohenden Türken zu schicken, ließen die Herzoge unter Anführung Georg Ramels und des kriegserfahrnen Urban Sperberg hundert gerüstete Pferde und ein Fähnlein Knechte zum Kaiserlichen Heere stoßen.

Auf Michaelis, 29. September, schrieben die Herzoge einen Landtag zu Wolgast aus, und nahmen hier mit Willen und Wissen der Landschaft die Theilung vor. Das ganze Land war in zwei Theile getheilt; den Grenzzug gaben die Swine und die bei Polchow vor Stettin gelegene Anhöhe an. Die Zölle, das frische Haff, und Lassansche Wasser sollten gemeinschaftlich bleiben. Auch wegen der Präbenden, Patronatrechte, geistlichen Lehne, Roßdienste, des Landschatzes, des aus den Klöstern und Kirchen genommenen Silbers u. s. w. verglich man sich, und gelobte, letzteres nur zu Gottes Ehre und des Landes hohem Nutzen zu verwenden. Die Theilung sollte nur acht Jahre dauern, deshalb auch Stift und Kapitel zu Camin und der Dom zu Stettin beiden Fürsten auf gleiche Weise verwandt sein 6). Als über das also abgetheilte Land gelooset werden sollte, wurden Lutke Hahn und der Erbmarschall Achim Malzahn ausgeschickt, um einen unverdächtigen jungen Buben aufzugreifen, der das Loos ziehen solle. Mit dem jungen Krockow, der ihnen von ungefähr in den Weg gekommen war, kehrten sie zurück, und geboten dem Bestürzten, auf näher vorgeschriebene Weise die Loose zu ziehen. Voller Erwartung

---

5) Beilage Nr. 5 und 6.
6) Beilage Nr. 7 und 8.

standen Fürsten, Räthe und die Bürgermeister und Rathleute der vier vornehmsten Städte des Landes umher, harrend was das Glück bringen werde. Das Loos ward gezogen; Herzog Philipp erhielt Wolgast, Barnim das Herzogthum Stettin. Laut verkündeten Lutke Hahn und Achim Malzahn den Erfolg, und riefen das Loos ihrer Fürsten aus. Da war Freude und Angst unter den Umstehenden, je nachdem jeder sich von seiner Herrschaft Gutes oder Schlimmes zu versehen hatte. Philipp aber, sobald er gehört hatte, daß ihm Wolgast zugefallen, war heiter, und seine Erwerbung sofort geltend machend, wandte er sich zum Herzog Barnim mit den Worten: Lieber Vetter, ich bitte Euer Liebden wolle jetzt allhier mein Gast sein, und für gut nehmen, was ich nun in diesem meinem neuen Hause vermag.

Der junge Krockow wurde reichlich beschenkt entlassen. Man schritt jetzt zur Theilung der Räthe, des Hofgesindes, der Rüstungen, der Artillerie und des Hausgeräths. Ungetheilt blieben das Archiv und anderes, welches ohne Schaden sich nicht theilen ließ, und im Thurm zu Wolgast aufbewahrt wurde.

Barnim kehrte darauf nach Stettin zurück, weniger bemüht, als Philipp, der den Nicolaus Brun zu seinem Kanzler ernannte, den Hofhalt so viel als möglich einzuschränken. Philipp schien unter der großen Schuldenlast, welche auf seinem Lande ruhte, und dem schweren Druck des Leibgedinges für seine Stiefmutter fast zu erliegen. Berechnete Sparsamkeit und festes Vertrauen auf Gott, das sein Wahlspruch: „wenn Gott will" schön verkündete, standen ihm jedoch helfend zur Seite. Er wies seiner Stiefmutter Einkünfte aus mehreren Aemtern an, und sammelte einen Vorrath Geldes, um, wenn es später nöthig, ihr eine Aussteuer geben zu können. Dabei bestellte er eifrig das Hofgericht, saß oft selbst zu Gericht, und ließ die Urtheile vollstrecken, was den Unterthanen des jungen Fürsten sehr gefiel, der ernstlicher, wissenschaftlicher Beschäftigung, so wie ritterlichen Uebungen, mit gleicher Lust ergeben war. Seine Jugend täuschte den durch die früheren Streitig-

keiten der Herzoge unbeugsam gewordenen Adel, der hartnäckig die Steuer, namentlich an die Geistlichen, verweigerte. Als aber der Fürst ohne Scheu Strafgericht über sie ergehen ließ, legten sie sich zum Ziel, und bezahlten um so williger.

Einen schwereren Stand hatte Herzog Barnim, dessen Hofhalt in dem wohlhabenden Stettin nicht solche Einschränkungen litt, dessen Vasallen ebenfalls die Zahlung der Steuern, namentlich den Zehnten, verweigerten, und dessen Gerichts-Gewalt, besonders in Stettin, durch Stoppelbergs Umtriebe so wenig, als gesprochenes kaiserliches Urtheil, Erfolg hatte.

Der Ungehorsam der Stettiner verführte auch andere Städte. In Pasewalk, dem Herzog Philipp zugehörig, erregte der Pöbel einen Aufruhr, und trieb den Rath aus der Stadt, da dieser, über dem Befehle des Kaisers und der Herzoge, die Religions-Uebung betreffend, hielt. Er nahm die Schlüssel der Stadt an sich, erwählte einen andern Magistrat, stürmte in das Kloster, und fügte den Mönchen große Gewalt zu. Auf die Klagen des Raths schickte der Herzog seine Räthe dorthin, und gebot den Bürgern, den Rath wieder einzunehmen, und Friede zu halten. Des Herzogs Macht und Gebot richteten aber nichts aus; erst als die Räthe für ihre Person baten, den Rath wieder einzusetzen, drangen sie durch, und erlangten, was sie baten. Philipp hierüber erzürnt, beschloß den Frevel streng zu ahnden; doch verschob er die Strafe auf gelegene Zeit. In Stettin dauerten Stoppelbergs Umtriebe ununterbrochen fort, was den Herzog Barnim, der ihnen nicht zu steuern wußte, endlich bewog, mit seinem Hoflager nach Rügenwalde zu ziehen.

Zur großen Freude Philipps und der ganzen Landschaft vermählte sich um diese Zeit Philipps Stiefmutter. Um die zu ihrer Aussteuer erforderlichen 40,000 Gulden aufzubringen, berief Philipp seine Landschaft, und erlangte ohne Widerspruch von ihr die erbetene Steuer. Am Fastabend 1534 verließ die nichts weniger als beliebte märkische Fürstin das Land.

War damals auch im Ganzen Ruhe und Ordnung im Lande zurückgekehrt, so dauerte dennoch der nur vorübergehend unterdrückte Streit wegen der freien Religions-Uebung in den Gemüthern fort, und zeigte sich namentlich in den größeren Städten als eine zunehmende Gefahr, die mit Verderben drohte. Der Erfolg, welcher den unter dem Vorwande des Evangeliums in Lübek durch Georg Wollenweber und Marx Meier erregten Aufruhr begleitete, hatte auch in Stralsund einen ähnlichen Aufstand erzeugt. Alle Städte der umliegenden Lande drohten oder begannen Aufruhr, und unterstützten die einen Krieg gegen Dännemark beginnenden Lübeker mit Söldnern, Schiffen und Geld. Und so gefährlich war diese Fehde, daß im Fall die Städte ihre Empörung nach Wunsch hätten fortführen können, Fürsten und Adel vertilgt worden wären. Sachsen und Hessen hatte vergeblich diesen ärgerlichen Handel zu vermitteln gesucht. Auch unsere Herzoge schickten ihre Abgesandten nach Lübek; doch mißlang ihnen gleichfalls der Versuch, die Sache gütlich beizulegen. Ein Fähnlein Knechte, welches sie gegen Lübek dem Herzog von Holstein zu Hülfe sendeten, wurde durch die Treulosigkeit des Herzogs von Meklenburg überfallen und gefangen. Doch nicht zum Gewinn der Empörer; denn der mit den Geldwagen entkommene Führer des Fähnleins, Jacob Küssow, warb mit diesem Gelde einen von Münster herangezogenen Haufen von 4000 Knechten, welche Lübek vergebens an sich zu ziehn gesucht hatte, für den Herzog von Holstein, welches zur Bezwingung und Strafe der Aufrührer verhalf.

Ueber die große Gefahr, wenn Lübek und die ihm verbundenen Städte ihre Pläne ausführen würden, sich nicht täuschend, dachten die Herzoge, deren Städte und Lande voller Gährungsstof und Neigung zum Aufruhr waren, ernstlich daran, den einzigen Grund zur Beschwerde, der vorgegeben wurde, hinwegzuräumen. Keine billige Klage konnten die Städte wider die Herzoge vorbringen. Doch immer noch durften sie vorwenden: das Evangelium würde ihnen gewehrt.

Bisher hatten die Herzoge die hierauf bezüglichen Gebote des Kaisers streng aufrecht erhalten, selbst auf die äußerste Gefahr hin. Länger, dies sahen sie ein, konnten sie aber den Strom der fast allgemeinen Forderung nicht aufhalten, sie hätten sich denn selbst um Land und Leute bringen wollen. Die Herzoge vereinigten sich daher, dem Evangelium Raum zu geben, und den wegen der Verhinderung desselben gegen sie erhobenen Klagen und Beschwerden der Unterthanen volle Abhülfe zu thun. Dies verkündeten sie öffentlich durch ein Ausschreiben, und setzten auf den Tag Luciä (13. Dec.) 1534 einen Landtag zu Treptow an der Rega an, um sich dort mit der Landschaft in dieser Sache zu berathen und zu vertragen. Der früher des Evangeliums halber aus demselben Treptow vertriebene Johann Bugenhagen, jetzt eine der festesten Stützen der Reformation, welche er, wie fast kein anderer neben ihm, befördern und auf besonnenem Wege befestigen half, wurde zu diesem Landtage verschrieben. Als die herzoglichen Briefe sich in den Städten und über das flache Land verbreiteten, glaubten es die Leute nicht, wie einen Traum es achtend, und ließen sich wohl bedünken, es wäre eitel Spiegelfechten. Denn schon oft waren der Religion halber Landtage angesetzt; allein wann man sich dort eingefunden hatte, verlautete nichts anderes, als was auf den Reichstagen war beschlossen worden: daß es nämlich bei dem alten Wesen bleiben sollte. Doch als sie hörten, Bugenhagen sei verschrieben, und werde kommen, so fingen sie an, dafür zu halten, daß diesmal etwas davon werden möchte.

Zu anberäumter Zeit traten die Stände zusammen, und stellten sich auch Bugenhagen und die vornehmsten Prediger des Landes in Treptow ein. Die Herzoge, welche sich ebendaselbst hinbegeben hatten, eröffneten der Landschaft ihr Vorhaben in Bezug auf das, was sie des Evangeliums halber beschlossen hatten, und mit der Ueberzeugung, die Sache, worauf Adel und Städte so wiederholt und eifrig gedrungen, werde nun kein ferneres Hinderniß leiden. Wie mußten sie erstaunen, als der Bischof von Camin, die Aebte und Kapitel

der Klöster, der Adel, und sogar auch etliche von den Städten, ihnen auf ihren Antrag mit der Ermahnung entgegneten: sie möchten sich vorsehen, was sie hierin thäten, und sollten des Kaisers Ungnade bedenken. Hatte nun zwar auch der Kurfürst von Brandenburg, Joachim I., die Herzoge von ihrem Vorhaben abzurathen gesucht, und sie an den angenommenen Abschied zu Augsburg erinnert, so machte ihnen dies keine Sorge. Das märkische Schreiben blieb einstweilen unbeantwortet. Daß sich aber jetzt die Landschaft über das Evangelium also äußerte, verwunderte die Herzoge sehr. Vom Bischofe und den Geistlichen war es ihnen jedoch so befremdlich nicht, als vom Adel und den ihm in dieser Sache beipflichtenden Städten. Sie führten den Widerstrebenden alle Ursachen und Beweggründe, die zu diesem Schritte gedrängt hätten, auf, und erklärten, daß, da ein jeder Christ und Biedermann ihr Vorhaben billigen müßte, sie auch damit fortfahren würden im Namen Gottes, dessen Sache es wäre, und in dessen Hand es auch wohl stände, die Ungnade Kaiserlicher Majestät abzuwenden. Also bewilligten sie darnach alle und sämmtlich, „daß man über das ganze Land das heilige Evangelium lauter und rein solle predigen, alle Papisterei und Ceremonien, so wider Gott wären, abthun, und in den Kirchen mit dem Gottesdienste es also halten, wie Doctor Bugenhagen und die anderen Prediger dazu eine Ordnung entworfen hätten.“ Hiermit war der Grund zu dem neuen kirchlichen Gebäude gelegt.

Die größte Schwierigkeit gab es wegen der geistlichen Güter, indem die alten Ceremonien, wozu sie gegeben, abgethan wurden. Es galt einen Beschluß, was mit ihnen sollte geschehen, sobald sie ihrer jetzigen Besitzer erledigt wären. Die Herzoge gaben nach, daß alles, was den Kirchen von Alters her angehört hatte, ihnen verbleibe. Den Kirchen und den Armen sollten dagegen zur Hülfe zugeordnet werden alle Kalande, Brüderschaften, Gilden und alle Gesammteinkünfte, welche die Kirchen gezogen hatten. Mit den Beneficien von Privat-Patronen möchten diese dagegen es so halten, wie sie

es vor Gott verantworten könnten. In Betreff des Stifts Camin wurde für gut angesehn, daß es in seinem bisherigen Zustande bleibe, der Bischof aber die Kirchen-Visitationen übernehme, und zwar entweder in eigner Person, oder, wenn er hieran behindert, durch hierzu von ihm bestellte Commissarien. Für den Fall, daß der Bischof öffentlich in diese Ordnung willige, war ihm auch die Gerichtsgewalt über sämmtliche Pfarreien und Prediger, wie zuvor, überlassen; würde er sich dagegen weigern, diese Ordnung anzunehmen, so wollten die Herzoge ihm hierzu nicht verpflichtet sein. Bischof Erasmus, früher ein heftiger Gegner der Reformation, zögerte mit seiner Erklärung; doch suchte er es zu entschuldigen, daß er diese Ordnung nicht öffentlich annehmen könne, und erbat sich eine Frist, innerhalb welcher er mit seiner Landschaft berathen wolle, was in dieser wichtigen Angelegenheit zu thun sei, um dann eine bestimmte Antwort zu geben. In Bezug auf die Dome beantragten die Herzoge, daß man in ihnen sämmtlich die Pfarreien und sonstigen geistlichen Gemeinheiten gleichmache, damit der eine so viel habe als der andere. Für den Dom zu Camin beschlossen sie zwölf ihrer Räthe, gelehrte Männer, anzuordnen, welche ihnen und der Landschaft zu dienen verpflichtet sein, dabei im Genuß der alten Privilegien bleiben, und Macht haben sollten, so oft es nöthig wäre, einen Bischof zu erwählen. Damit in jedem Fürstenthume eine hohe Schule oder Universität sei, schlugen sie vor, eine hohe Schule zu Stettin zu errichten, woselbst die beiden Stifte St. Marien und St. Otten schon viele Mittel dazu hergeben würden 7). Aus dem Einkommen derselben wollten sie Gelehrte, deren die Universität sehr bedürfe, besolden; was davon übrig bleibe, sollte armen Söhnen des Adels, und anderen unbemittelten jungen Leuten von Talent, zum Studiren gegeben werden. In Betreff der Klöster behielten es sich die Herzoge, als Patrone derselben, vor, über sie zu verfügen.

---

7) Beilage Nr. 23; Artikel: von einer Universität.

Allein die sämmtlichen Beschlüsse der Herzoge erregten nur Widerwillen und Widerspruch. Namentlich waren es die Verfügungen über die Dome, welche dem Adel mißfielen, den es verdroß, daß von den Einkünften derselben nichts zur Besoldung von Kriegsleuten, die man beständig im Solde hatte, angewendet werden sollte, die Bestimmungen in Ansehung der Gelehrten und der Universitäten nicht so hoch achtend, wie die Fürsten meinten, daß es Noth thue. Er verweigerte seine Zustimmung. Aus diesem Grunde unterblieb das gute Vorhaben der Herzoge; doch verliehen sie alle ihnen anheimgefallenen Kanonikate an junge Leute, welche sich den Studien widmeten. Wegen der Klöster wollte sich der Adel mit den Vorschlägen der Herzoge ebenfalls nicht zufrieden geben, vorhaltend, die Klöster wären von dem Adel und für denselben gestiftet; sie wären gleichsam eine Herberge des betagten armen Adels, und deshalb sollten sie billig auch zum Nutzen des Adels verwendet werden. Auf diese Einwände erwiederten aber die Herzoge, daß ihre Ahnherren die Gründer und Patrone der Stifter und Klöster seien, und sie auch beständig als solche gerühmt worden seien und noch würden; keineswegs aber der Adel, wie dies die Gründungs- und Schenkbriefe wol ergäben. So wäre ferner auch dem nicht also, daß die Klöster sollten für den Adel gegründet sein, da man sich überzeugen könne, daß seit Menschendenken in allen Klöstern des Landes nicht zwei oder drei wären vom Adel gewesen, und die wenigen daselbst wären überdies nicht in ihrem Alter, sondern jung darin aufgenommen worden. Darum würden sie, die Herzöge, nach ihrem Gutachten damit schaffen. Dem widerstrebte jedoch der Adel hartnäckig, und so blieb wegen dieser Sache Zwist und Uneinigkeit.

Die Städte dagegen, da das heilige Evangelium einmal war angenommen worden, und es in der Erst alles Fleißes bedurfte, daß die Kirchen visitirt und die Kirchenämter und Geistlichen versorgt würden, baten die Herzoge, daß sie durch Bugenhagen und andere ihrer Räthe die Visitation möchten aus-

führen lassen, ehe jener wieder aus dem Lande gezogen; welches ihnen die Fürsten auch gern zusagten.

Hans Stoppelberg und sein aufrührerischer Anhang, durch Lübeks Beispiel bestürzt, und durch die Einigkeit der Herzoge mit der Landschaft in Furcht gesetzt, legten sich jetzt zum Ziel, und baten Bugenhagen und die anderen Städte, sie mit den Herzogen zu vertragen. Die Herzoge ließen sich dies gefallen, und bestimmten zu Stettin einen Tag zur Verhandlung der mit dieser Stadt obwaltenden Streitigkeiten.

Hierauf trennten sich die Herzoge von einander. Barnim, von Bugenhagen begleitet, zog nach Rügenwalde, wo dieser die nachmals in ganz Pommern eingeführte Kirchen-Ordnung entwarf, zunächst eine bloße Vorschrift für die Mönche und Nonnen, und die Dome, was in denselben gesungen werden sollte, und ein Verbot gegen die Messe. Diese Ordnung nahmen die Dome an; die Mönche und Nonnen weigerten sich aber dies zu thun. Erfreut, daß sie jetzt eine Veranlassung zur Freiheit erlangt hätten, erklärten sie vielmehr: „weil sie das Alte nicht befolgen sollten, wollten sie sich auch mit dem Neuen nicht kümmern."

In Gemeinschaft mit einigen herzoglichen Räthen begann nun Bugenhagen, auf Barnims Geheiß, die Visitation in Stolpe, Schlawe, Rügenwalde und andern Städten. Auf Reminiscere schickten beide Herzoge Bugenhagen nach Stettin, um daselbst die Visitation vorzunehmen. Hier aber sah man zuerst, welch eine schwere Sache es war, die Visitation auch wirklich in Ausführung zu bringen; denn ehe man das irdische Gut aufgäbe, verließe man lieber den ganzen Himmel. Zu Treptow war beschlossen, daß alle Kleinodien und alles Silber in den Kirchen mit in die Visitation gezogen werden sollte. Dies verweigerte aber der Rath, und verlangte es zur Nothdurft der Stadt zu behalten; er wollte sogar nicht angeben, was und wie viel davon vorhanden. Demnach wurde die Visitation in Bezug auf diese und andere Artikel zum Theil ausgeführt, zum Theil verhindert.

Um diese Zeit, als die alten Ceremonien meist abgethan waren, ließen die Herzoge die übrigen Kleinodien, welche sie zuvor noch in den Domen gelassen hatten, an sich nehmen.

Gegen die Zeit hin, wo die Handlung mit Stettin vor sich gehen sollte, beschloß Philipp den früher von den aufsätzigen Pasewalkischen Bürgern an dem Rathe verübten Muthwillen zu ahnden, und den über sie fortdauernden Klagen abzuhelfen; nicht allein, daß er sie wieder zum Gehorsam brächte, sondern daß er auch dadurch den Stettinern Furcht einflößte. Er zog in die Stadt, und ließ die ganze Gemeinde in das Kloster vorladen, hörte dort, was die Kläger vorbrachten, und die Gemeinde antwortete. Da er aber sah, daß der Haufen, und sonderlich die das Spiel trieben, sich nicht der Schuld entledigen würden, ließ er sie umringen, und zehn der Haupt-Rädelsführer, welche an dem neuen Rathe Theil gehabt, und die Unruhe angestiftet hatten, aufgreifen, und nach Ueckermünde führen, um sie daselbst richten zu lassen. Den Uebrigen von der Gemeinde setzte er einen Tag, in Wolgast zu erscheinen, und sich durch Eid zu reinigen, daß sie nicht an dem Aufruhr Schuld gehabt, oder sich dieserhalb zu vertragen. Es fand sich jedoch Niemand, der geschworen hätte, weshalb sie Versicherungen für ihr Verhalten geben mußten.

Von der Ahndung jenes Frevels begab sich Philipp nach Stettin. Vorausgeeilt war ihm das Gerücht, daß er zu Pasewalk habe viele aus dem Volke greifen lassen, und gefangen mit sich führe. Sich hiervon zu überzeugen, zogen die Stettiner haufenweise aus den Thoren dem Herzoge entgegen. Als sie sahen, daß er keine Gefangene bei sich habe, aber vernahmen, daß selbige nach Ueckermünde gebracht seien, erfaßte sie Schreck, und wünschte sich jeder, daß er mit seinem Landesherrn möchte vertragen werden.

Zu dem für die Unterhandlung festgesetzten Tage hatten die Städte ihre stattlichsten Räthe entboten, und, auf Bitten der Stettiner, auch den Rath von Stralsund eingeladen. Dieser vornämlich betrieb die Unterhandlung zwischen den Herzogen

und der Stadt. Schon hatte sie drei Wochen gedauert, und so viele Schwierigkeiten waren hervorgesucht worden, daß es den Anschein gewann, als könnte die Sache nicht vertragen werden. Darüber wurden die Herzoge unwillig, und schon ließ sich Alles zu einer offenbaren Fehde an. Die Herzoge dünkte es schimpflich, daß die Stettiner, welchen sie so lange nachgesehn hatten, sich noch nicht wollten lenken lassen, und beschlossen deshalb Strafe über sie zu verhängen. Als dies kund ward, berieth der Magistrat nochmals mit der ganzen Gemeinde, was zu thun sei. Die beschwerlichste Forderung der Herzoge war, ihnen die Häupter des Aufruhrs, und den Anstifter des Ungehorsams wider die Landesfürsten, auszuliefern, oder die Vertheidigung zu übernehmen. Falls dies nicht geschähe, drohten sie, so lange in Stettin zu bleiben, bis die Aufrührer zur Haft gebracht wären. Frei erklärte die Gemeinde: „der Rath und Stoppelberg mit seinem Anhange möchte sorgen, wie sie die Herzoge zufrieden stellten; sonst würden sie, um ihrer willen, die Stadt nicht in Noth kommen lassen." Von neuem und eifriger wurde nun unterhandelt, und nach vielem Ermahnen und Zureden endlich dahin gelangt, daß ein Vergleich zwischen den Herzogen und der Stadt zu Stande kam. Letztere büßte den begangenen Frevel durch Geld, was jedoch geheim gehalten werden sollte, und erhielt dafür von den Herzogen Verzeihung, denen sie allen Gehorsam angelobte, und die Erbhuldigung, sobald es die Fürsten begehrten, zu leisten versprach. Wegen des Zolles zu Wolgast und anderer Städte hatte man sich gleichfalls geeinigt (1535).

So waren zur Freude des ganzen Landes die Herzoge mit dem mächtigen Stettin verglichen. Stoppelberg und sein Anhang mochten Gott danken, daß ihnen das Glück so gnädig gewesen war.

Um diese Zeit erfolgte auch die Antwort des Bischofes Erasmus und seines Stiftes, wegen der Annahme der zu Treptow entworfenen Kirchen-Ordnung. Bischof und Capitel erklärten, daß sie sich in dieser Angelegenheit nicht wüßten

vom Römischen Reiche los zu sagen, und baten, sie nicht zur Annahme der Kirchen-Ordnung zu nöthigen. Dies befremdete die Fürsten, welche dem Bischofe und Stifte den Bescheid ertheilten: es wolle scheinen, als ob sie durch solches Widerstreben sich von ihnen und der Landschaft trennen wollten. Zugleich setzten sie ihnen einen Tag an, auf der Swine zu erscheinen, um eine weitere Erklärung zu thun.

Als die Herzoge sich jetzt trennen wollten, brachte Philipp zur Berathung, wie mit den Gefangenen von Pasewalk verfahren werden solle. Barnim und alle Räthe waren der Meinung, man müsse wenigstens einige derselben, welche die rechten Anführer gewesen, richten; denn des Muthwillen geschehe viel in den Städten, und wo man ihn nicht bestrafe, würde noch ein großer Schaden daraus entstehen. Von dieser Ansicht bestimmt, brach Philipp nach Ueckermünde auf, wohin er Bugenhagen, der Visitation halber, mitnahm. Barnim dagegen blieb mit seinem Hoflager zu Stettin. In Ueckermünde angekommen, hielt Herzog Philipp Gericht; er ließ die Gefangenen herbeibringen, und den Scharfrichter kommen, um den gethanen Spruch vollstrecken zu lassen. Umsonst war's, daß Lutke Hahn für die Verurtheilten um Gnade bat, umsonst daß seine Hausfrau und Tochter mit thränendem Auge flehten. Vergeblich war's, daß das ganze Hofgesinde, und selbst Bugenhagen, Verzeihung erwirken wollte. Das Schwert der Gerechtigkeit sollte walten; so hatte es Philipp beschlossen. Um nicht für unerbittlich gehalten zu werden, gab er jedoch den Bitten so viel nach, daß sieben der Anführer mit einer Geldstrafe ihr Verbrechen büßen sollten; drei andern dagegen, den rechten Häuptern des Frevels, sollte aber ihr Recht wiederfahren, und niemand sich unterstehn, für sie ferner zu bitten. Da trat Bugenhagen vor, und bat für die zum Tode Verurtheilten. Er sprach: „Gnädiger Herr, Euer Fürstliche Gnaden haben ihr fürstliches Amt von Gott dem Herrn, und thun billig daran, Muthwillen und Unrecht zu strafen. Darum hatte ich mir wohl vorgesetzt, nicht ein Wort mehr hierin zu reden. Aber

dieweil derselbe Gott, von welchem Euer fürstliche Gnaden den Befehl, das Böse zu strafen, haben, von uns Armen sammt und sonders mehr denn zu hoch oftmals erzürnt wird, also daß wir auch keiner Gnade würdig sind, so ist er dennoch so barmherzig dabei, daß er seine Strafen oft fallen läßt, oder doch mildert, sobald wir uns bekehren. Solches Beispieles, bitte ich, wollen Euer fürstliche Gnaden eingedenk sein, und Falls sie dafür hielten, daß diese armen Leute, wie sie sich hoch erbieten, sich bessern werden, selbigen Gnade beweisen und das Leben schenken." Thränen und Angst hinderten ihn weiter zu reden. Philipp erblaßte, setzte sich nieder, und erwog bei sich, welchen Entschluß er fasse. Sein langes Schweigen verkündete es, daß er mit sich nicht einig werden konnte. Endlich stand er auf, forderte die Räthe zu sich, die weit zurückgetreten waren, und nichts mehr darein reden durften, und befragte sie, was sie für gut ansähen. Als diese sahen, daß der Herzog von Bugenhagens Worten bewegt war, riethen sie dazu, daß den Verurtheilten das Leben geschenkt werde, und versicherten, daß auch sie dafür hielten, daß jene, da sie jetzt vor dem Tode gestanden hätten, sich bessern würden. So wurde auch den dreien das Leben geschenkt, die jedoch gleiche Buße wie die anderen, leisten mußten. Alles aber war erfreut zu sehn, wie sich der Fürst vom strengen Rechte zur Barmherzigkeit lenken ließ, und lobten nun höher seine Güte, da sie wußten, daß die Gefangenen solche Gnade nicht verdient hatten.

Schnell verbreitete sich die Kunde von diesem Vorfall aller Orten. Als die Städte von dem Ernste des jungen Fürsten hörten, erschraken sie, und wurden etwas schweigsamer.

Das begonnene Reformations-Werk hatte nun ununterbrochenen Fortgang. Die Herzoge, welche sahen, daß die Mönche nicht länger Willens waren, Gott zu dienen, wohl aber viel Ungebühr und Bübereien begingen, beschlossen, den Klöstern Beisorger zu verordnen, welche auf die Einkünfte derselben und ihre Verwendung Acht geben sollten. Wer in den Klöstern bleiben würde, sollte Zeit Lebens mit aller Leibes-

Nothdurft versehen werden; wer dagegen aus den Klöstern ziehen wollte, dem sollte dies freistehn, und ein jeder nach Verdienst und Gelegenheit einiges Geld mit auf den Weg bekommen. Die Aebte konnten aber weder Aufseher noch Beisorger leiden; deshalb wählten einige von ihnen den Ausweg, daß sie die Herzoge baten, ihnen eine Versorgung und Abfindung zu geben, welches auch etliche andere Mönche begehrten; so wollten sie von dannen ziehen. Die Herzoge bewilligten dies, und versorgten die übrigen Aebte und Mönche, welche in ihren Klöstern zu bleiben sich entschlossen hatten. Etliche derselben hatten noch Lust zum Studium; diese schickten sie auf die Universität zu Wittenberg, und ließen sie dort studiren. Die Klöster wurden nun mit herzoglichen Amtleuten besetzt, welches dem Adel sehr zuwider war. Er pochte und murrte viel darum; die Herzoge aber ließen sich dies nicht kümmern.

Darauf, um die angesetzte Zeit, kamen die Fürsten am Tage der Geburt Johannes des Täufers auf der Swine zusammen, wo sich auch der Bischof Erasmus, und einige Abgesandte des Adels und der Städte von Seiten des Stifts, eingestellt hatten. Von den Herzogen angesprochen: „weshalb sie sich der gemeinen Landesbewilligung wollten entgegensetzen, und sich so auf das Recht bezögen, als wollten sie sich von ihren Landesherren, als den Patronen, und von dem gemeinen Lande abtrennen“ entschuldigten sich die Widerstrebenden, und sagten: es wäre ihre Meinung nicht gewesen, dies zu thun, und wäre es auch jetzt nicht; daß sie aber nicht offenbar in die getroffene Ordnung willigen könnten, hätte besondere Ursachen. Denn das Stift besäße etliche Güter und Gerechtigkeiten in der Mark und Meklenburg; sobald es dort nun lautbar würde, daß sie das Evangelium angenommen hätten, würde es diese Besitzungen einbüßen, welches auch den Fürsten, als Patronen, und dem ganzen Lande zum Abbruch wäre. Sie wüßten und erkennten die Herzoge für ihre Landesherren und Patrone, und wären bereit, in Zeit der Noth, Leib und Gut mit ihnen einzusetzen, und hätten auch das Evangelium und die Kirchen-

Ordnung bei sich ungeschmälert angenommen; sie sähen es gern, daß es ein Jeder im Stift annähme, und würden niemand daran hindern; aber so öffentlich die Ordnung anzunehmen, wäre ihnen aus diesem Grunde beschwerlich. Sie bäten, die Herzoge wollten sich an dieser Entschuldigung genügen lassen. Und hiermit waren denn auch die Herzoge zufrieden.

Von ihnen wurde hier noch beredet, daß es schier Zeit wäre, daß sich Philipp nach einer Gemahlin umsehe, da Barnim keine Söhne habe, und alle Hoffnung ihres Geschlechts auf Herzog Philipp stände. Dies gefiel dem Herzoge Philipp wohl, und nahm er sich vor, nun mit der Zeit darnach zu trachten.

Fast um diese Zeit schickte Philipp seine Räthe, und Bugenhagen, nach Anclam und Pasewalk, und ließ dort die Visitation vornehmen. Er selbst begab sich nach Greifswald, und visitirte dort die Kirchen. Der damals ganz verfallenen Landes-Universität beschloß er kräftig wieder aufzuhelfen, und gründete an demselben Ort ein Pädagogium. Darauf schickte er Visitatoren nach Stralsund, um auch dort den Zustand der Kirchen untersuchen zu lassen. Wie aber früher Stettin, so weigerten auch jetzt dies die Stralsunder, besorgend, daß der Herzog und seine Räthe, wenn sie das Vermögen der Kirchen, ihre Geräthe und Archive einsehen würden, darunter ihnen Nachtheiliges antreffen möchten. Zwar nahmen sie eine schriftliche Vorschrift von den Visitatoren an, wie sie selbst ihre Kirchen und Kirchen-Aemter zu bestellen hätten, thaten aber hernach wenig dazu.

Lebhaft beschäftigte nun den Herzog Philipp der Gedanke, sich zu verheirathen, und er hörte dabei auf seiner Räthe, und auch seines Freundes, des Kurfürsten am Rhein, guten Rath. Mancher Vorschlag war ihm auf solche Weise gemacht; doch als er von der Schwester des Kurfürsten von Sachsen Johann Friedrich, Maria, vernahm, wie christlich und ehrsam sie erzogen sei, neigte sich sein Gemüth am meisten dorthin.

Bugenhagen wurde der Auftrag zu Theil, die Sache schriftlich einzuleiten. Der gemachte Versuch bewies, daß der Kurfürst dieser Verbindung nicht abgeneigt war. Nicht allein, daß es ihm lieb war, an Philipp einen evangelischen Bundesgenossen erworben zu haben, galt dieser auch jetzt, wo er sich von Schulden frei gemacht hatte, für einen vermögenden Fürsten. Die Sache zum Abschluß zu bringen, sendeten beide Herzoge den Jost von Dewitz, und den Kanzler Schwave, an den kursächsischen Hof. Ueberaus wohl gefiel diesen die junge Fürstin, welches die eifrig betriebene Verhandlung nicht wenig fördern mochte. Mit dem Bescheide: daß der Kurfürst willens sei, seine Schwester dem Herzoge Philipp zur Ehe zu geben, sie, wie eines Kurfürsten Tochter geziemte, auszurichten, und ihr eine Mitgift von 20,000 Joachims-Thalern bestimmt habe, und der Einladung an Philipp: „auf Fastabend nach Torgau zu kommen, und diese Beredung, wofern ihm die Fürstin gefiele, zu vollziehen, und das Beilager dann zu halten" kehrten sie heim, hocherfreut, daß diese Vorschläge dem Herzoge Philipp behagten.

Die damals in Folge einer Zwistigkeit wegen Goltbeck mit Brandenburg entstandenen Mißhelligkeiten hatten so wenig, als das Ansinnen des Markgrafen Joachim: „den Erbvertrag wegen des Anfalls, und die früheren Erbeinigungen zu erneuern" auf diese Sache Einfluß. Einstweilen blieben die märkischen Briefe ohne Antwort; später, so ward beschlossen, sollten in dieser Sache die herzöglichen und märkischen Räthe zu Stettin Handlung pflegen.

Philipp, voll Eifers die begonnene Kirchen-Visitation zu Ende zu bringen, begab sich nach Treptow an der Tollense, und Demmin, und ließ dort in seiner Gegenwart die Visitation vornehmen.

Darauf schickten sich beide Herzoge zur Reise nach Torgau an. Zweihundert Pferde wurden ausgerüstet, mit kostbaren rothen Decken behängt, welche die Anfangs-Buchstaben von Philipps Wahlspruch: W(ie) G(ott) W(ill) trugen. Die

zum stattlichen Zuge ausersehenen Edelleute wurden zum Theil in Sammt, zum Theil in Tuch mit Sammt verziert, gekleidet. Sie trugen schöne Federbüsche oder Kränze, goldne Ketten und reichen Silberschmuck. Der Pracht war fast zu viel. Mit diesem glänzenden Gefolge ritten die Herzoge auf den Tag Valentini aus, und kamen Freitag vor Fastnacht (25. Februar 1536) in Torgau an.

Sonntags am 27. Februar auf den Nachmittag segnete Luther das fürstliche Paar ein, und vollzog die Trauung. Da war alles guter Dinge, es wurden Spiele angestellt, Turniere gehalten, und den zahlreichen Gästen sehr gütlich gethan. Speise und Trank in köstlicher Auswahl wurden nicht gespart. Aus silbernen Pokalen wurde Malvasier und anderes wälsches Getränk genossen; dabei hatte alles eine solche Ordnung, daß es an König Artus Hofe nicht hätte besser zugehn können. Viele Fürsten, Grafen und Herren wohnten dieser Festlichkeit bei; auch waren anwesend viele Gelehrte als: Luther, Justus Jonas, Melanchthon, Bugenhagen und andere.

Ueber die Feierlichkeit wurde die wichtigere Reformations-Sache nicht vergessen. Beide Pommersche Herzoge begaben sich in das Evangelische Bündniß, gelobend, daß sie das Evangelium wollten bekennen, und dasselbe beschirmen helfen. Das Haupt dieses Bündnisses war der Kurfürst von Sachsen; es umfaßte bereits mehrere weltliche und geistliche Fürsten, und einige Reichsstädte. Wegen des Beitritts des Königs von England wurde damals noch unterhandelt.

Das Beilager war geendet, und unsere Herzoge brachen nun auf zur Rückkehr. Die Einladung des Brandenburgischen Markgrafen, von welchem sie kurz vorher eine Kränkung erfahren hatten, schlugen sie aus, und zogen ohne zu verweilen nach Stettin, wo sie auf Letare, 26. März, eintrafen.

Dorthin schickte der Markgraf seine Räthe, und ließ die Erneuerung der Erbverträge und Erbeinigung nachsuchen. Dies weigerten aber die Herzoge, dem Markgrafen die mannigfalti-

gen Uebertretungen der Briefe und Siegel vorhaltend, mit der Erklärung, daß sie bei dieser Lage der Sache solches nicht schuldig wären. Unverrichteter Sache kehrten daher die auf diesen Fall nicht mit Instruction versehenen märkischen Abgesandten wieder zurück.

Zu Prenzlau wurde auf Petri und Pauli ein neuer Tag angesetzt. Dorthin schickte der Markgraf den Bischof von Lebus nebst andern Räthen, die Herzoge ihrer Seits den Bischof von Camin und noch einige ihrer Räthe. Der Märker Antrag lautete jedoch hier wie zuvor, und eben so fiel die Antwort der Pommern aus. Die Unterhandlnngen zogen sich hin und her, ohne zu einem Resultate zu führen, so daß man nochmals unverrichteter Sache von einander schied.

Auf dem nächsten Landtage Michaelis 1536 wurde darauf diese Sache von den Herzogen zur Sprache gebracht. Hier kamen jedoch auch von den Städten so viel Beschwerden über die Markgrafen an den Tag, daß anstatt eines Vergleichs vielmehr der Antrag an die Herzoge geschah, sich mit dem Markgrafen nicht eher zu vertragen, als wenn diesen Beschwerden abgeholfen sein würde.

Auf die inneren Verhältnisse Pommerns war diese Uneinigkeit ohne Einfluß; das einmal begonnene, und von den Fürsten nimmer verlassene, Werk hatte ungehemmten Fortgang, und gewann fortan festeren Bestand. Mochte es auch in der Folgezeit manche Reibung und Schwierigkeit bei dem Ordnen und Leiten der kirchlichen Verhältnisse geben, das Reformations-Werk wurde dadurch nicht berührt, sondern nur fester begründet, und immer durchgreifender zur Ausführung gebracht. Es wäre eine interessante und lohnende Aufgabe, es auf seinem fernern Wege zu begleiten. Hier mögen dazu einige Andeutungen gegeben werden.

Entschlossen, wie die Fürsten sich zeigten, die angefangene Reform des Kirchenwesens auch völlig durchzuführen, nährten sie jedoch die nicht verhehlte Besorgniß, es möchte ein kaiserlicher Machtspruch die Wiederherstellung des früheren Kultus,

und die Herausgabe des eingezogenen Klosterguts anbefehlen. Und für einen solchen Fall sehn wir sie denn auch, namentlich bei den Landtags-Verhandlungen, Rücksicht nehmen, welche, da sie die Fortbildung der Reform zeigen, hier nicht außer Acht zu lassen sind, uns vielmehr hier als Führer dienen müssen.

Auf dem zu Stettin im Jahre 1538 gehaltenen Landtage wurde beschlossen, (Montags nach Jacobi, 29. Juli) die Kirchen-Visitation an den Orten, wo sie noch nicht stattgefunden, fortzusetzen, die früheren Kirchen-Gebräuche abzustellen, und der eingedrungenen Wiedertäuferei zu wehren. In Stargard hatten nämlich zwei Bürger nebst ihren Frauen sich dieses Mißbrauchs der Taufe schuldig gemacht. Dafür wurde ihnen gefängliche Haft zuerkannt; auch sollten sie nöthigenfalls peinlich befragt werden, welcher Geistliche an ihnen die Wiedertaufe vollzogen. Die Marien- und Otto-Kirche in Stettin blieben einstweilen in ihrem vorigen Zustande; wegen des Caminschen Capitels wurde die Verhandlung ausgesetzt. Das Schwierigste blieb für die Herzoge, sich mit den Ständen, namentlich mit Prälaten und Ritterschaft, wegen des Klosterguts zu einigen. Die hierauf bezüglichen Unterhandlungen zogen sich noch durch viele Jahre hin, da der Widerstand der Stände nicht ermüdete, immer neue Einwendungen gegen die Anordnungen der Herzoge hervorzusuchen, und deren Ausführung zu hemmen. Ueber diesen Punkt wurde denn auch auf dem, im folgenden Jahre 1539 gehaltenen, Landtage verhandelt. Da die Ritterschaft mit ihrer Forderung, die Klostergüter zu eigenem Nutzen verwendet zu sehn, zugleich den Wunsch, die bestätigten Privilegien zu erhalten, verknüpfte, so gab dies den Herzogen den Vortheil, jener schon an sich unbilligen Forderung um so entschiedner begegnen zu können. Auch wurde diesmal der Ritterschaft auf ihr Anhalten und Dringen eröffnet, daß die Sache bei den Bestimmungen, welche den Ausschüssen ertheilt worden, ihr Bewenden haben müsse. Die Herzoge erklärten: sie hätten die Sache ganz in Gottes Hand gestellt, und wollten deshalb nicht ferner mit der Ritterschaft

eine Zusammenkunft halten, sondern würden mit dem, was ihr eröffnet, fortfahren, und es ins Werk richten. Sollte jedoch die Ritterschaft dieserhalb unter sich berathen, so wären die Herzoge nicht abgeneigt, einige ihrer Räthe zu dieser Zusammenkunft zu schicken, durch welche sie den Grund erfahren würden, weshalb die Vorschläge der Ritterschaft über das Caminsche Kapitel und die Jungfrauen-Klöster eine Aenderung hätten erleiden müssen. Festgesetzt wurde zugleich, daß kein Herzog ohne Wissen des anderen eine erledigte Präbende zu Camin oder in der Marienkirche zu Stettin vergeben sollte; auch wegen der Ernennung zu solchen Stellen wollte man sich später vergleichen 8). Der Kurfürst von Brandenburg sollte, unter Verweisung auf den Prenzlauschen Abschied, ersucht werden, die dem Bischof von Camin in der Ukermark zustehenden Zinsen, welche seit geraumer Zeit rückständig waren, folgen zu lassen.

Unter solchen und ähnlichen Verhandlungen liefen die acht Jahre ab, auf welche sich die im Jahre 1532 nur zum Versuch geschlossene Erbtheilung erstreckte. Die Herzoge schritten daher zu ihrer Erneuerung. Wiederum wurde das Land in zwei Hälften geschieden, und über die beiden Theile das Loos geworfen, und wiederum fiel dem Herzog Philipp Wolgast zu (1541). Wichtig ist dieser Vertrag für uns durch die Bestimmungen, welche er in Bezug auf die Religion enthält. Er bestätigte den Vertrag von 1532 so weit als dieser der Annahme und dem Bekenntniß des heiligen christlichen Glaubens und der Religion nicht widerlich sein werde. „So wollen wir auch, erklärten die Herzoge in demselben, in den Sachen, die Reinigkeit unsers christlichen Glaubens und Bekenntniß der lautern reinen evangelischen Wahrheit belangend, in Fried und Krieg, und welcher Gestalt und Maaß wir derhalben möchten angefochten werden,

---

8) Bei der Otto-Kirche war in Bezug hierauf schon früher durch festgesetzte Bestimmung eine Vereinigung erfolgt.

zusammen bleiben, und davon uns durch keinen Weg oder Maaß dringen oder abführen lassen, und derhalben einer zum andern mit all seinem Vermögen, Land und Leuten treulich setzen, auch keine Rotten, oder Irsal oder falsche Lehre, in unser Land und Fürstenthum eindringen lassen 9)."

Also auch das Aeußerste wollten die muthigen Fürsten für die Vertheidigung des höchsten Gutes wagen, und treulich und ernstlich darüber wachen, daß es nicht Vorwand zu Unruhen leihe, oder durch falsche Lehren entweiht werde.

Von der Nothwendigkeit einer festen Glaubens-Norm, von welcher öffentlich nicht abzuweichen sei, durchaus überzeugt, duldeten sie nicht, daß Willkühr und bloßes Meinen sich da geltend mache, wo strenger Gehorsam und Unterwerfung unter das Gesetz gefordert wurden. Auf die gleichmäßige Ausbildung und Gestaltung des Kultus hatte diese Strenge einen wohlthätigen Einfluß; daß sie über Einzelne, denen ihre besondere Ansicht mehr als das Gesetz galt, Strafe verhängten, beweiset für den Ernst, womit kirchliche Angelegenheiten damals behandelt wurden. Nur unter strenger Zucht konnte das kaum Gegründete auf dem vorgezeichneten Wege sich entwickeln; alles was dieser Entwickelung entgegentrat, die bezweckte Einheit zu vernichten drohte, mußte beseitigt werden. Beispiele hiervon sind weiter unten anzuführen. Folgen wir zunächst den Landtags-Verhandlungen, die in den nächsten Jahren vielfach die kirchlichen Angelegenheiten, und namentlich die Verwendung der geistlichen Güter, berührten.

Daß sich die kirchlichen Angelegenheiten von Anfang an von den weltlichen nicht hatten sondern lassen, war der Quell mancherlei Verwicklungen und Hemmungen geworden; jetzt sollten hierdurch den Fürsten ernste Verlegenheiten bereitet werden. In den Reichsanlagen war das Stift Camin, sei es absichtlich oder zufällig, als ein immediates Stift mit in die Anschläge des Reichs gezogen. Der Bischof hielt sich daher

9) Dähnerts Landes-Urkunden Spplbd. I. S. 320.

demnach für einen unmittelbaren Reichsstand, und beschickte die Reichstage durch eigene Abgeordnete. Die Herzoge fanden es aber den frühern Landes-Verträgen gänzlich zuwider, daß der Bischof sich von ihnen und ihren Landen trennen sollte, und reclamirten kräftigst hiergegen beim Kaiser. Den Bischof selbst aber mahnten sie an seine Pflicht, und forderten ihn auf, dem Trachten nach weltlichem Fürstenstande zu entsagen, wie es bischöflicher Demuth zieme. Sie geboten ihm, die Reichstage weder in Person, noch durch Abgeordnete, zu besuchen, und sich mit besondern Bürden und Anlagen des Reichs nicht beschweren zu lassen, ihm ihren Schutz zusagend, sollte er deshalb in Anspruch genommen werden; sie fügten die Drohung hinzu, daß, Falls er aus eigener Bewegung oder unter dem Vorwande des Gehorsams gegen das Reich sich vorsätzlich von der Landschaft trennte, sie ihm Privilegien und Schutz entziehen würden.

Die Stiftung des Pädagogiums zu Stettin aus den Einkünften der Marien- und Otten-Kirche zeichnet das nächste Jahr 1543 aus. Auch verglichen sich damals die Herzoge mit dem König von Dännemark wegen des Zehnten, den der Bischof von Roschild aus dem zu seiner Diöcese gehörigen Rügen zu fordern hatte 10).

Diese lange Zeit streitige Angelegenheit war kaum zu Ende gebracht, als die Erledigung des bischöflichen Stuhls zu Camin beide Herzoge selbst veruneinigte. Vergeblich wurde eine geraume Zeit hindurch zwischen beiden Fürsten über die Wahl des Bischofs gehandelt. Jeder verwarf den Kandidaten des andern. Barnim wollte den noch minderjährigen Grafen Ludwig von Eberstein mit der bischöflichen Würde geschmückt sehn, wogegen Philipp, der einen Minderjährigen hierzu nicht fähig hielt, seinen Kanzler Jacob Zitzevitz in Vorschlag brachte, dem dagegen Barnim seine Stimme verweigerte. Und so heftig wurde dieser Streit geführt, daß die Stände auf dem Land-

---

10) Im Kieler Vertrag 1543; Dienstag nach Aegidii.

tage zu Treptow 1544 (27. Januar) die Herzoge dringend baten, dies Mißverständniß nicht weiter einreißen zu lassen. Umsonst war es, daß sich Luther, Melanchthon, Bugenhagen und andere Theologen ins Mittel legten, und den Herzogen zu Gemüthe führten, wenn gleich bei der ersten Ernennung eines Bischofs eine solche Uneinigkeit entstehen könne, was dann hinfort, und über vierzig und mehr Jahre, zu besorgen sein werde. Den Grafen Eberstein verwarfen sie wegen seiner Jugend, und schlugen vor, zwei tüchtige Kandidaten zu stellen, und dann das Loos entscheiden zu lassen. Auch der Kurfürst von Sachsen suchte die Sache beizulegen. Die Stiftsstände, denen die Erledigung des bischöflichen Stuhls zu lang dünkte, wandten sich an den Kaiser, während durch einen Ausschuß der Stände auf der Swine diese Angelegenheit nochmals berathen wurde.

Man neigte sich endlich dahin, Johann Bugenhagen die bischöfliche Würde anzutragen. Bugenhagen aber, der bereits zwei Bisthume abgelehnt hatte, schlug auch das dritte aus. Umsonst war die Beredsamkeit Luthers und Melanchthons, fruchtlos die Bemühung mehrerer an Bugenhagen abgeordneter Gesandschaften der Herzoge. Bugenhagen blieb unerschütterlich fest bei seinem einmal gefaßten Entschlusse. Ungern gaben die Herzoge nach, und wählten nun den Kanzler des Herzogs Barnim, Bartholomäus Swave, welchen auch das Kapitel annahm. Der Streit war hiermit beseitigt. Doch um ähnlichen Mißhelligkeiten zu begegnen, ward am 12. October zu Cöslin zwischen den Herzogen, dem Bischofe und Domkapitel ein Vertrag aufgerichtet, wonach künftig kein Bischof ohne Einwilligung und Ernennung beider Fürsten erwählt, bei eintretenden Vakanzen aus jeder Regierung ein Candidat vorgeschlagen, und von dem Kapitel sodann einer derselben erwählt werden solle. Den Erwählten hätten sodann die Fürsten zu bestätigen.

Innere Ruhe und Friede waren dem Lande kaum zurückgekehrt, als neue Gefahren drohend heraufzogen. Die besorgte, doch nie gefürchtete, Nothwendigkeit, ihre Ueberzeugung mit dem Schwerte vertheidigen zu müssen, war für die Evan-

gelischen Bundesgenossen gekommen, doch ohne sie einig und entschlossen zu finden. Luther war, wie er es sich innig gewünscht hatte, vor dem Ausbruch des offenen Kampfes geschieden. Trauer und Bestürzung füllten Wittenberg, und alle Gemeinden, die sich um den großen Mann gesammelt hatten. Unsere Herzoge, welche sich frühzeitig um die Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund beworben (1531), und ihre Aufnahme in denselben erlangt hatten (1536), waren seit dem Jahr 1541 mehr theilnahmslose Zuschauer als Mithandelnde des Bundes gewesen. Der Angelegenheit des Bundes fremd, hatten sie den Gliedern desselben bereits auf dem Reichstage zu Speier 1542 und Nürnberg 1543 eröffnet, daß es ihr Entschluß wäre, aus dem Bunde zu scheiden; doch diese Erklärung war nicht angenommen worden, was die Herzoge zu der Erklärung bewog, dem Bunde auch ferner anzugehören, sofern er zur Beschützung der Religion dienen werde.

Der Krieg brach aus, und mit ihm zog große Gefahr heran für die Verbundenen, die nun dem Oberhaupte des Reichs als Ungehorsame gegenüber standen. Den Wechselfällen des ungewissen Krieges ausgesetzt, zögerten unsere Herzoge nicht, ihren Ständen, ohne deren Rath und Vorwissen sie dem Bunde beigetreten waren, auf dem Landtage zu Wollin 8. August 1545 ihre Theilnahme an dieser Vereinigung ihrer Religions-Verwandten, und die Gefahr, welche für die evangelische Kirche zu befürchten, eindringlich zu schildern, und ihre kräftige Mitwirkung zur Beseitigung derselben in Anspruch zu nehmen. Zwar beklagten sich die Stände über den ungewöhnlichen, mit alter Gewohnheit streitenden, Schritt der Herzoge; doch waren sie keineswegs gesonnen, ihren Fürsten, die ihnen beweglich vorstellten, wie sie nur zur Beschützung der Religion und ohne Beschwer des Landes jenem Bündniß sich angeschlossen hätten, in dieser Gefahr ihren Beistand zu versagen. Ueber die großen Kriegsrüstungen, deren Gerücht und Lerm mit Besorgniß erfüllte, begehrten sie nähern Aufschluß, welchen die Fürsten, um durch Oeffentlichkeit der Sache nicht zu schaden,

einem engern Ausschusse auch mitzutheilen sich bereit erklärten. Mit den Fürsten hielten es aber die Stände für nothwendig, kräftige Maßregeln zur Waffenfähigkeit und Vertheidigung des Landes zu treffen, und bestimmten dazu die bereits aufgebrachte Türkensteuer, die auf dem Reichstage im Jahre 1542 dem Kaiser bewilligten Kriegshülfen zurückbehaltend. Um dem Kaiser aber jeden Verdacht zu nehmen, als hätten die Herzoge an dem Kriege Theil, wurde beschlossen, alle ihre Unterthanen, die in des Kaisers oder der Schmalkaldischen Heer sich befänden, abzurufen; auch empfahlen die Stände den Herzogen alle Behutsamkeit und Vorsicht, damit das Land in Ruhe und Friede bleibe. Dieser Beschlüsse ungeachtet ließen die Herzoge, als Karl 5. gegen die Verbundenen zog, dennoch eine Anzahl Reiter zum Heere des Kurfürsten stoßen, nicht ahnend, welche Verlegenheit ihnen hieraus erwachsen würde.

Das Heer der Verbündeten war an dem entscheidenden Tage bei Mühlberg 1547 vernichtet. Nun sollte Pommern, so beschloß es der Sieger, die Schwere des kaiserlichen Zorns empfinden. Der von dem evangelischen Glauben abgefallene Herzog Albrecht 7. von Meklenburg erhielt den Befehl, die wälschen Söldnerhaufen nach Pommern zu führen. Sicherer Untergang nahte sich; und was den Herzogen, im Fall sie unterlagen, bevorstand, war aus der schmählichen Behandlung zweier Reichsfürsten nicht undeutlich zu entnehmen. Doch den Herzogen entfiel nicht der Muth. Das Vertrauen, Gott werde die Kirche schützen, belebte sie, und stärkte sie zum Handeln. An die Gnade des Kaisers sich zu wenden, verschmähten sie nicht; doch versäumten sie auch keine Maaßregeln zum Schutz des Landes. Sie beriefen im März 1547 die Stände zu einem Landtage nach Stettin. Hier theilten sie ihnen die Briefe ihrer Bundesverwandten, worin diese um Hülfe gebeten hatten, mit, so wie auch ihre Correspondenz mit dem Kaiser, um seine Gnade zu erlangen, führten die ihnen vorgeworfenen Punkte an, und schilderten die bedrängte Lage der Evangelischen. Im Einklang mit den Ständen schick-

ten darauf die Herzoge eine Gesandschaft an den Kaiser, und gingen auch andere Fürsten um ihre Fürbitte bei demselben an. Offene Feindseligkeit beschloß man zu meiden, jedoch sich tüchtig zu rüsten, und namentlich Greifswald gegen den zu besorgenden Einfall Meklenburgs stärker zu befestigen.

Die nach Böhmen zur kaiserlichen Armee gesandten Räthe erlangten aber weder hier, noch in Sachsen, wohin sie dem Kaiser folgten, Audienz, nicht einmal sicheres Geleit. Eine zweite Gesandschaft wurde darauf nach Augsburg auf den Reichstag geschickt, wo sie nach langem und wiederholtem Bitten endlich zwar Audienz erhielten, doch nicht beschieden wurden. Köstliche Geschenke, goldne Trinkgeschirre, aufgeschirrte Rosse, und Portugalesen gewannen zuletzt den Herzogen die anfangs spröden und aufgebrachten kaiserlichen Räthe, welche durch die immer wiederholte Betheuerung der Pommerschen Gesandten: ihre Herzoge seien unschuldig, ermüdet wurden. Geistliche und weltliche Gegner standen unsern Herzogen gegenüber. Der Kurfürst von Köln konnte es nicht verschweigen, daß die Herzoge ein Filial eines seiner Diöcese angehörigen Klosters eingezogen hatten, und die Geistlichkeit war noch besonders dadurch in Harnisch gebracht, daß ein verheiratheter Bischof dem Stift Camin, wie sie einigen unzufriedenen Gliedern deshalb glaubten, aufgedrungen sei. Allein auch der wackere Beistand des Königs Sigismund von Polen kam unsern Herzogen trefflich zu statten, und vorzüglich bewirkte es seine nachdrückliche Erklärung, daß die Gefahr eines feindlichen Ueberzugs an Pommern vorüberging.

Des Kaisers Gnade wurde aber an sehr harte Bedingungen geknüpft. In der mit den Herzogen aufgerichteten Kapitulation (1548. 3. Juni) war ihnen vorgeschrieben, der Verbindung, und namentlich dem Schmalkaldischen Bunde zu entsagen, des Kaisers Feinden keinen Beistand zu leisten; den Beschlüssen des Augsburger Reichstags zu gehorsamen, das Interim anzunehmen, sich unweigerlich der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts zu unterwerfen, den Kaiser persönlich durch

angesehene Räthe um Gnade zu bitten, und zu den Kriegskosten 150,000 Gulden zu zahlen.

Auf dem Landtage zu Stettin (1548) trugen die Herzoge diese harten Bedingungen ihren Ständen vor, und begehrten ihren Rath. Als die Stände es bedenklich fanden, sich hierüber zu äußern, eröffneten ihnen die Herzoge durch den Bischof von Camin in einem schriftlichen Bedeuten, daß sie bereit wären, sich den Anforderungen des Kaisers zu fügen; nur in Hinsicht des Interims und der vorgeschriebenen Summe glaubten sie Einspruch thun zu müssen. Die auf den Grund dieser Eröffnung nun stattfindende Berathung der Stände ergab im Wesentlichen einen gleichen Beschluß, der vorzüglich gegen Annahme des Interims gerichtet war. Zwar gab man der Besorgniß Raum, daß auch die theilweise Verwerfung der vorgeschriebenen Bedingungen den Arm des Kaisers gegen Pommern waffnen möchte; doch erklärten die Stände frei, sie würden wider ihr Gewissen handeln, wenn sie den Herzogen zur Annahme des Interims riethen; auch hätten die Herzoge über das Gewissen ihrer Unterthanen keine Macht; überdies sei zu hoffen, daß im Fall man sich auch jetzt dem Interim bequeme, später der Geist Gottes doch wieder auf den rechten Weg leiten werde.

Die Herzoge mit dieser ausweichenden Aeußerung nicht zufrieden, drangen auf eine bestimmte Erklärung, ob sie bei der Annahme des Interims auf die Folgsamkeit der Stände rechnen dürften, damit Zwiespalt vermieden werde. Die Stände brachten hierauf in Vorschlag, und bewogen die Herzoge, durch Abgesandte den Kaiser zu bitten, daß er sie mit dem Interim verschone. Allein den pommerschen Abgeordneten ward in Brüssel der Bescheid, daß das Interim angenommen werden müsse, und vorher an keine Ermäßigung der Strafgelder zu denken sei. Diese harte Erklärung des Kaisers bewog die Fürsten, von neuem einen Landtag auszuschreiben, Octb. 1549, wo den Ständen die Lage der Sache vorgeschrieben wurde. Ausweichend und lakonisch erklärten diese: die Fürsten möchten Sorge

tragen, wie sie vor Gott mit unverletztem Gewissen, und gegen den Kaiser als gehorsam beständen, mit welchem sie sich dahin vergleichen möchten, daß das Land nicht in Gefahr, und die Sache selbst zu gutem Ende käme. So war die wichtige Angelegenheit den Fürsten gänzlich anheim gegeben. Kostbare Geschenke halfen nun auch aus dieser Bedrängniß, und gewannen aufs neue die anfangs unbeugsamen kaiserlichen Räthe. Die Fürsprache mehrerer Fürsten bewies sich zum andern Mal wirksam. Und besonders zeigten sich wiederum die nachdrücklichen Vorstellungen des Königs von Polen von gutem Erfolg. Auch trug die Fürsprache des, durch Heirath mit den Herzogen verwandten, Erzbischofs zu Köln, Adolph von Schaumberg, zur Besänftigung des Kaisers bei. Die Herzoge leisteten nun Abbitte, und erlangten Begnadigung 9. Mai 1549, und eine Ermäßigung der Strafgelder, welche die Stände willig aufbrachten, da das Land nun mit dem Interim verschont blieb.

Noch war jedoch nicht aller Stoff zur Unruhe weggeräumt. Auf dem Reichstage zu Augsburg hatte der Bischof Swave den früher erregten Streit über die Unmittelbarkeit des Stifts von neuem zur Sprache gebracht, und den Kaiser vermocht, den frühern Beschluß in dieser Sache aufzuheben. Die Herzoge bewiesen aber, daß ihre Vorfahren das Stift in einer Zeit gegründet, wo Pommern mit dem Reiche noch in keiner Verbindung gestanden, und wo sie ihr Land mit allen Hoheitsrechten regiert hätten, und also die einzigen Patronen des Stifts wären. Da das Kammergericht die Sache entscheiden sollte, zog es der Bischof vor, lieber freiwillig seiner Stelle zu entsagen, als Anlaß zu einer Zwietracht zu geben. Und hiermit war die Streitigkeit geschlichtet. Den nun vom Capitel gewählten Martin Weiher bestätigten die Herzoge, denen der Kaiser seinerseits ihre Patronatrechte, so wie ihre sämmtliche Gerechtsame am Stift confirmirte.

Mit derselben Festigkeit, womit die Herzoge hier ihre fürstlichen Rechte behaupteten, hielten sie auch über die Aufrechthaltung der evangelischen Lehre, und der Form, in welcher

sie verkündet war. Jeder Versuch einer Aenderung in der einmal angenommenen und festgestellten Lehre, welche der religiösen Ueberzeugung vorgezeichnet war, wurde streng zurückgewiesen. Und hierdurch mußte grade das, was Uneinigkeit bezweckte, vielmehr dazu dienen, eine tiefere Begründung des sich immer weiter durchbildenden Lehrbegriffs zu erzeugen. Galt es früher nur groben Mißbräuchen, um der Wiedertäuferei strafend zu begegnen, so waren im Verfolg der Zeit gefährlichere Feinde aufgetreten, und neue Lehren verbreitet, deren Bekämpfung um so schwieriger war, als es ihren Verfechtern gelang, dafür viele Anhänger zu werben.

Zwei Kämpfe dieser Art, und sie leiten uns recht in das Innere der Begebenheiten, verdienen hier besonders hervorgehoben zu werden. Der eine war gegen das Interim, der andere gegen den Osiandrismus gerichtet. Wie in allen streitigen Glaubens-Sachen die Wittenberger Theologen um Rath befragt wurden, so erging auch die Aufforderung an sie, ihre Meinung über das Interim abzugeben. In dem von Bugenhagen, J. Pfeffinger, C. Cruciger, J. Maior und Melanchthon unterschriebenen Bedenken, welches hierauf erfolgte und das Interim durchaus umwarf, wird zunächst darauf hingewiesen, daß die Annahme des Interims ein Bekenntniß sein werde, als hätte die evangelische Kirche bisher Unrecht gelehrt, und muthwillige Spaltung angerichtet, weshalb es Sache jedes Mitgliedes derselben sei, sich dagegen zu erklären. Gotteslästerung, für welche keine Verzeihung zu hoffen, würde es sein, sich zur Verfolgung der erkannten Wahrheit zu verpflichten, und großes Aergerniß müßte es in den Kirchen geben, wenn in denselben wiederum unrechte Lehre gepredigt würde. Die einzelnen Theile desselben wurden der Reihe nach geprüft und in ihrer Unhaltbarkeit aufgezeigt. „Wir streiten nicht — sagen die erwähnten Theologen — aus eignem Frevel, Fürwitz oder Stolz, wie uns von etlichen aufgelegt wird; — Gott, welcher aller Menschen Herzen kennt, der weiß, daß wir herzlich gern Friede sehen und selbst haben wollten — uns dringet aber zu dem Be-

kenntniß der rechten Lehre, die in unsern Kirchen gepredigt wird, dieses, daß man erkannte Wahrheit des Evangelii nicht verleugnen und nicht verfolgen soll." Da überdies vor Augen sei, daß die Uneinigkeit in der Lehre bleiben werde, fügten sie hinzu, so wäre es besser, die evangelische Gemeinde in Ruh und Frieden zu lassen, und nicht durch neue Aenderungen Uneinigkeit und Aergerniß in derselben anzurichten. Auch würde das Interim in vielen Landen und Städten gewiß verworfen werden. Die einzeln gerügten Mängel, welche ausführlich erörtert wurden, und worüber eine Vergleichung nicht möglich war, betrafen vornehmlich die Lehre von der Rechtfertigung, die Sacramente, die Messe, Anrufung der Heiligen, ferner den Begriff der Kirche, einzelne Theile des Kultus. Es war bei der sorgfältig durchgeführten Prüfung des Interims der Ueberzeugung gefolgt, daß auch der Laie das Interim wohl zu würdigen wissen werde.

Der fein angelegte Plan, die Protestirenden durch Annahme einer versteckten Protestation mit ihrer eigenen religiösen Ueberzeugung in Widerspruch zu bringen, und somit die ganze Sache der Reformation als etwas in sich Nichtiges darzustellen, und durch Spaltungen und Unfrieden sie vielleicht ganz aufzulösen, scheiterte an der Wachsamkeit und Treue der dieser Kirche bestellten Hüter, welchen der schlecht verhüllte Plan nicht entging, und durch offene kräftige Entgegnung, durch einfache überzeugende Prüfung, das Interim zu beseitigen wußten 11).

Hier wird es jedoch nothwendig sein, wieder einen Blick auf die Verhältnisse des Reichs zu thun, welche im engsten Zusammenhange mit den kirchlichen Verhältnissen in den einzelnen deutschen Ländern stehen.

---

11) In Sprüchen wie: „Das Interim hat den Schalk hinter ihm" machte sich der gereizte Unwille des Volks über diesen Einigungsversuch lustig. Auch erschienen bildliche Darstellungen, Interimsthaler u. s. w., und thaten das ihrige, es zu verspotten und zu entlarven.

Das mächtige und reiche Magdeburg hatte es gewagt, dem kaiserlichen Befehle zuwider, die Annahme des Interims zu weigern, und war hierüber in die Reichsacht gerathen. Um sie zu vollstrecken, wurde mit den Ständen des Ober- und Niedersächsischen Kreises unterhandelt. Jeder suchte ihre Vollziehung von sich abzulehnen, und einträchtig mühten sich die Stände, die Sache zu verzögern, und auf den nächsten Reichstag zur Berathung zu bringen. Der Kaiser aber beschloß Ernst zu zeigen. Ein gemeiner Römerzug wurde gegen Magdeburg ausgeschrieben, und auch an Pommern erging die Aufforderung, dem Kurfürsten Moritz von Sachsen, als Anführer der Executions-Armee, Hülfstruppen zu senden. Als die Fürsten ihren Ständen dies kaiserliche Ansinnen auf dem Landtag zu Stettin (1550) vortrugen, drangen diese darauf, sich mit diesem Handel nicht zu befassen, in ihrem vorsichtigen Benehmen sich immer treu bleibend. Unerwartet zeigte sich jedoch Hülfe; was Gefahr drohte, brachte selbst Befreiung von derselben. Der Kurfürst Moritz, dessen Heer vor Magdeburg gelagert war, wandte sich plötzlich mit großer Kühnheit gegen den Kaiser, zwang ihn zur schmählichen Flucht, und nöthigte dem in die Enge getriebenen den Passauer Vertrag ab, welcher den Evangelischen bis zum nächsten Reichstage volle Freiheit in Religions-Sachen zusicherte, und sie vor feindlichem Angriff sicher stellte. Der durch die Fehde Albrechts von Brandenburg verzögerte Reichstag fand im Jahre 1555 statt, und wurde auch von unsern Herzogen durch Abgeordnete beschickt. Auf demselben wurde der Religions-Friede geschlossen, welcher, nebst dem Passauer Vertrage, den Fürsten den Besitz der eingezogenen Klostergüter, und die Freiheit von aller päbstlicher Gerichtsbarkeit, in Ansehung jener, förmlich bestätigte.

Von jetzt an war den Fürsten volle Befugniß über die geistlichen Güter und das Stift Camin gestattet; sie mochten sie jetzt in Domanium verwandeln, oder sonst beliebig verwenden. Die nach Außen hin gewonnene Ruhe verdoppelte ihre Aufmerksamkeit auf das Kirchenwesen, welches grade damals

innere Streitigkeiten heimsuchten, ihm die bisher wohl bewahrte innere Einheit gefährdend. Die schon beim Interim berührte Lehre von der Rechtfertigung war nämlich jetzt der streitige Punkt, der die Gemüther der Theologen und Laien bewegte. Der unter dem Namen Artopoeus bekannte Becker, anfangs Prediger bei der Marienkirche zu Stettin, hatte, indem er sich im Widerspruch mit den Wittenberger Theologen zu der Meinung Osianders von der Rechtfertigung auf der Kanzel und in Schriften bekannte, hauptsächlich diesen Streit in Pommern rege gemacht, und Veranlassung gegeben, daß dieser Theil des Dogmas zum Gegenstande weitläuftiger Verhandlung und Berathung geworden war. Herzog Philipp, der eifrig an der lutherischen Lehre hielt, forderte die Geistlichen seines Herzogthums auf, Osianders Lehre streng zu prüfen. Mit dem Resultat dieser Prüfung macht uns eine Schrift 12) des Superintendenten Knipstrow bekannt, welche er im Namen der Theologen und Pastoren des Herzogthums Wolgast verfaßte. In der an den Herzog gerichteten Dedication dieser merkwürdigen Schrift, vom Januar 1552, wird auf die hohe Bedeutung dieser Lehre hingewiesen und behauptet, daß diese hochwichtige Sache von der Rechtfertigung der höchste und vornehmste Artikel des Evangeliums sei, worin der höchste Trost und die Seligkeit aller Menschen stehe. Die gezwungenen Argumente Osianders, aus hin und wieder zusammengeflickten und fälschlich allegirten Sprüchen abgeleitet, wurden nach Anleitung der Bibel untersucht, ihre Unhaltbarkeit gezeigt, und Luthers Ansicht, welche den Kirchen in Pommern als Norm gegeben war, als in der heiligen Schrift gegründet dargethan. Für Becker hatte dies die Folge, daß zunächst Weisungen an ihn

12) Sie führt den Titel: Antwort der Theologen vnd Pastoren in Pommern, auff die Confession Andreä Osiandri, wie der Mensch gerecht wird, durch den Glauben an den Herrn Christum. Durch D. Joannem Knipstrouium Supperattendenten in Pommern. Gedruckt zu Wittenberg durch Veit Creutzer 1552. 4to (8 Bogen).

ergingen, die verworfene Lehre Osianders nicht zu predigen. Auf Veranlassung des Herzogs traten die Theologen bald hernach zu einem Convent zusammen, um über diese Lehre einen einmüthigen Beschluß zu fassen, den Becker mit unterschrieb; welches ihn jedoch nicht hinderte, nach einiger Zeit die von ihm selbst verworfene Ansicht aufs Neue zu verbreiten. Melanchthon, Bugenhagen und die andern Theologen zu Wittenberg waren auch in dieser wichtigen Angelegenheit um ihren Rath befragt worden. Das von ihnen eingesandte Gutachten scheint großentheils von Melanchthon herzurühren. Von seiner Hand trägt es folgende Aufschrift: „Das der mensch in der bekerung in diesem leben gerecht werde vor gott, von wegen des gehorsams des mittlers durch glawben, nicht von wegen der wesentlichen gerechtikeit.“

Becker mußte das Land räumen, der Osiandrismus wurde streng untersagt. Und so wichtig hielten die Herzoge diese Sache, daß sie dieselbe auf dem im Jahr 1556 zu Stettin gehaltenen Landtage verhandeln ließen. Die Herzoge stellten den Ständen vor, daß bisher seit langen Jahren in Religions-Sachen zwischen dem Kaiser und vielen Fürsten und Ständen des Reichs viel Mißverstand mit großem Ungemach des Reichs geschwebt, auf dem Augsburger Reichstage (1555) aber durch einhelligen Schluß in Religions-Sachen aufgehoben, und ein dauernder christlicher Vergleich aufgerichtet sei. Sie ihrerseits gelobten, bei der Bekenntniß und eröffneten göttlichen Wahrheit auch ferner vermittelst göttlicher Gnade zu bleiben, und alles Sectenwesen und Ketzerei, namentlich die Wiedertäufer, Sacramentirer und Osiandristen, so dem göttlichen Wort und der Augsburgschen Confession zuwider, nicht zu dulden, und verboten bei Vermeidung ihrer Ungnade und höchsten Verfolgung diese Ketzereien irgend einem zu begünstigen. Da es nun der Osiandrismus war, welcher von andern Seiten in ihren Landen um sich griff, so beschlossen die Herzoge, wie der betreffende Landtagsabschied ausführt, aus eigner Bewegung und auf unterthäniges Ersuchen der Landschaft, diese Secte durch

ein Mandat streng zu verbieten. Die Superintendenten, Prediger und Ortsobrigkeiten wurden beauftragt, jedem, der ihnen des Osiandrismus verdächtig, ein Bekenntniß seines Glaubens abzufordern, den schuldig Befundenen zurecht zu weisen, den Halsstarrigen oder Rückfälligen aus dem Lande zu weisen, und solle keiner der bereits Verwiesenen, oder den später diese Strafe treffe, je wieder zurückkehren dürfen. Alle auf diese Ketzereien bezüglichen Bücher wurden verboten, den Buchführern das Handeln mit demselben bei Androhung von Strafe und Ungnade untersagt. Zugleich wurde ausgemacht, zu fernerer Handhabung der christlichen Religion, Kirche und deren Gerechtsame die im Jahr 1535 zu Treptow publicirte Kirchen-Ordnung zu erneuern. Da sie jedoch zum Theil mangelhaft gefunden werde, zum Theil der Erklärung bedürfe, so solle sie unter Zuziehung der Theologen und Geistlichkeit reformirt, der Nothdurft nach erklärt, und alsdann des förderlichsten publicirt werden. Und damit der christliche Wandel und Handhabung der Kirchengerechtigkeit befördert, die hin und wieder bei den Kirchen erledigten Stellen besetzt würden, verordneten die Herzoge schließlich eine ernste und gebührliche Kirchen-Visitation aller Kirchen. An die Landstände und einen jeden erging dabei die Weisung, Kirchen und Hospitale in ihren Rechten und Freiheiten, welche die Herzoge ausdrücklich bestätigten, nicht allein ungeschwächt zu lassen, sondern auch zu schützen und zu fördern.

Durch solche Schritte mußte die festere Begründung des Kirchenwesens gelingen, und aus ihr wurden gute Früchte gewonnen, welche namentlich in Bezug auf die Heiligkeit der Ehe, und Aufrechthaltung von Zucht und Sitte, dem Lande als reicher Segen erwuchsen. Daß eine strenge Hand hierbei walten, schonungsloser Ernst in Anwendung kommen mußte, war die Ueberzeugung der Herzoge, wie der von ihnen verordneten Kirchenvorstände, die grade hierdurch einen so erfolgreichen Beruf erhielten.

Darf nun dem strengen Festhalten an einer bestimmten Norm mit Recht viel Gutes zugeschrieben werden, so erzeugte

es jedoch auf der andern Seite auch eine Hartnäckigkeit im Behaupten einmal angenommener Ansichten; daher als nothwendige Folge unter den Confessions-Verwandten selbst Streitigkeiten entstanden, welche mit großer Beharrlichkeit durchgekämpft, und leider nicht gänzlich beseitigt wurden. Bald nach dem Augsburger Religions-Frieden hatten sich mehrere evangelische Fürsten und Stände zu Frankfurt (1556) versammelt, um sich hier über mehrere streitige Lehrsätze zu vereinigen. Sie verfaßten einige Artikel, gleichsam als den übereinstimmenden Ausdruck ihrer religiösen Ueberzeugung, und verlangten, daß sämmtliche evangelische Confessions-Verwandte denselben beitreten sollten. In der That zeigte sich auch die Mehrzahl derselben bereit, dies zu thun; nur Sachsen, Meklenburg und Pommern trugen Bedenken, diese Artikel durchaus gut zu heißen. Da der eigentliche Widerspruch von den Wittenberger Reformatoren ausging, so konnte es nicht befremden, daß der Herzog Johann Friedrich der Mittlere, und namentlich auch unsere Herzoge Bedenken trugen, in Glaubens-Sachen Artikel anzunehmen, denen Melanchthon seine Zustimmung nicht gab.

Auch das evangelisch gesinnte Nürnberg weigerte sich, obige Artikel gut zu heißen. Das auf den Antrag des Raths dieser Stadt von Melanchthon, Maior und Cruciger in dieser Angelegenheit verfaßte Gutachten wurde auch an unsern Herzog Philipp geschickt. Es trägt Melanchthons eigenhändige Unterschrift, von dem es wahrscheinlich allein herrührt. Was Melanchthon über diese Artikel dachte und wie er die ganze Sache ansah, ergeben folgende von ihm niedergeschriebene Worte, die er jenem Gutachten beifügte, bei welchem sie sich auf einem besondern, im Stettiner Archive aufbewahrten, Blatte finden:

Primum etsi nollem scriptos esse tam subito articulos, tamen nollem iam fieri nouas distractiones. Nec ego volo improbare articulos scriptos Francofordiae. Nec puto contentos fore illis articulis Flacianos, de quibus solis Francofordiae actum est.

Fiat generalis synodus, in qua patefiet qui velint esse coniuncti, qui non velint. Haec res est magni momenti et bene deliberanda.

Principes Francofordiae voluerunt, ut esset deliberatio arcana inter ipsos principes fideli animo instituta. Sic si volunt illi aliquid agere, priusquam edant aliquid, mittant fideliter deliberationem suam ad alios principes.

Das fortwährende Anhalten Kursachsens und Brandenburgs, diese Artikel anzunehmen, wobei vorzüglich Philipps Zustimmung gesucht wurde, gestattete diesem nicht, durch eine ausweichende Antwort seinen eigentlichen Widerspruch zurückzuhalten. In diesem wurde er aber befestigt durch die Ansicht seiner Theologen, welche wiederholt um ihr Urtheil befragt, sich nicht unbedingt günstig für diese Artikel erklärt hatten. Namentlich äußerten sie, daß wenn es wirklich die Absicht gewesen, sich in Glaubenssachen zu einigen, man die Augsburger Confession hätte wiederholen, aber nicht etwas anderes an ihre Stelle setzen sollen.

Immer weiter verschoben die Herzoge ihre endliche Erklärung; das Jahr 1558 verfloß darüber, doch auch im folgenden wurde die Sache nicht entschieden. Die auf dem Reichstage zu Augsburg versammelten evangelischen Fürsten drangen in die Pommerschen Gesandten, Anton Zitzevitz und Valentin Eickstedt, sich offen zu erklären, ob ihre Herren jenen Artikeln beitreten oder sie verwerfen wollten, hinzufügend, sie hätten es nicht hehl, daß der Widerstand nur von den Theologen des Herzogs Johann Friedrich herrühre. Die Gesandten berichteten dies ohne Verzug den Herzogen, welche sich jedoch keinesweges bewogen fanden, ihre Ansicht zu ändern und dem Wunsch der Fürsten nachzugeben.

Unsere Herzoge fanden auch gerechtes Bedenken, in dieser so wichtigen Angelegenheit ohne die Mitwirkung der Stände zu handeln. Auf dem Landtage zu Stettin, Februar 1560, wurde daher den Ständen vorgetragen, wie in Folge des Regensburger Abschieds zur Vergleichung der spaltigen Religion

ein Colloquium zu Worms stattgefunden, ohne jedoch etwas Endliches und Fruchtbarliches zu beschaffen und diese Uneinigkeit beizulegen, was auf dem Reichstage zu Augsburg 1559 zu allgemeiner Kunde der Stände gebracht worden sei. Fürsten und Stände hätten dort nun insgesammt dafür gehalten, daß weder durch ein Colloquium noch Concilium eine Vergleichung der Augsburger Confessions-Verwandten mit dem Widertheil, den Papisten, zu erreichen sein werde, und deshalb beim Kaiser eine Bestätigung des vorigen Land- und Religions-Friedens und des Passauer Vertrags ausgewirkt. Unter sich hätten sie dabei beschlossen, dahin zu streben, daß die zwischen den Theologen entstandene Uneinigkeit beigelegt, und der Augsburgschen Confession gemäß gepredigt und gelehrt, und so viel möglich eine einträchtige Kirchen-Ordnung und übereinstimmender Kultus herrschend werde. Diese Eröffnungen begleitete der Herzog Barnim mit der Versicherung, bei der wahren christlichen Lehre, und bei dem Bekenntniß der Augsburgischen Confession zu bleiben, allen Irrthümern und Secten in seinem Lande zu wehren, und sie zu verfolgen, und zur Beilegung des unter den Theologen entstandenen Streits ernstlich zu helfen.

Wesentlich wurden auf diesem Landtage die kirchlichen Angelegenheiten gefördert. Um die den Superintendenten und Theologen aufgetragene Revision der Kirchen-Ordnung desto besser ins Werk zu richten, wurde eine Commission ernannt, die sich diesem Geschäft mit unterziehen sollte. Auch wegen des Stifts Camin und der Jungfrauen-Klöster wurde mit den Ständen unterhandelt. Prälaten und Ritterschaft hatten nämlich ersucht, sämmtliche Jungfrauen-Klöster in ihrem vorigen Stande zu belassen, und dieselben zur Erziehung und Erhaltung der Jungfrauen von Adel zu bestimmen. Ihnen wurde aber auf dies Ansinnen zu Gemüth geführt, daß die Stiftungen und Schenkungsbriefe der Klöster es klar erwiesen, daß nicht die Ritterschaft, sondern die Landesfürsten aus christlicher und fürstlicher Milde die Klöster gestiftet, und aus ihren

Kammergütern dotirt hätten; daß es daher nicht aus schuldiger Pflicht, sondern nur aus Güte und Milde, geschähe, wenn sie fünf Jungfrauen-Klöster oder Zuchtschulen zur Erziehung und Erhaltung der Jungfrauen des Adels errichteten. Die Ordnung und Verwaltung dieser Klöster und ihrer Güter behielten sich die Herzoge ausschließlich vor, und sollte Alles dergestalt „bis zu einer gemeinen Vergleichung im Reich" bleiben. Die Stände, hiermit nicht zufrieden, unterhandelten nun durch ihre Ausschüsse mit dem Herzoge, der sich jedoch weigerte, ihnen mehr einzuräumen.

Noch während dieser Unterhandlungen war der Herzog Philipp gestorben, zur Trauer und Bekümmerniß des ganzen Landes, welches nun des thätigsten Beschützers und Pflegers der Religion beraubt war.

Wenige Jahre vor seinem Tode erlebte er den Unfall, daß sein Schloß zu Wolgast durch die Sorglosigkeit eines nahe dabei wohnenden Bäckers in Flammen aufging. Nur mit Lebensgefahr retteten sich der Fürst und die Seinigen. In Bezug auf diesen Unfall hatte Melanchthon dem Herzoge noch folgenden, im Stettiner Archive aufbewahrten, schönen Trostbrief geschrieben:

Dem Durchleuchten Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Philipps Hertzogen zu Stetin, Pomern, der Cassuben vnd Wenden, Fürsten zu Rugen, vnd Grauen zu Kutzgow, meinem gnedigen Herrn.

Gottes gnad, vnd trost, durch seinen Eingebornen Son Ihesum Christum vnsern heiland vnd warhafftigen helffer, Vnd Ein kunfftig frolich Jar, zuuor. Durchleuchter hochgeborner gnediger furst vnd herr, Neben andern betrublichen sachen, die ich im widerweg vernomen, ist auch der Vnfall der sich zu Wolgast zugetragen, dadurch ich vnd andere seer betrubet worden. Ich bitt aber Erstlich Gott, das Ehr selb E. f. g. tröston vnd an seel vnd leib sterken wölle. Darnach bitt ich E. f. g. in vnterthenikeit, vnd gott zu Ehren, E. f. g. alß Ein hochloblicher christlicher weiser Furst wolle in betrachtung christlicher lehr, wie Got gebotten hatt, trost suchen. Beides ist gottes will, das wir das Creutz tragen, vnd aber nicht in der betrubnis versinken. Vnd hatt Gott disen seinen willen bestettigt, mit seinem Eid, So war ich lebe, will ich nit das der Sunder sterbe, sondern das ehr bekeret werde, vnd lebe.

Sirach 38. Du solt dein Hertz nicht in trawrikeit versenken lassen. Vnd 30. Du solt die trawrikeit von dir weg treiben, denn trawrikeit verderbet viel menschen.

Esaia 57. Gott wohnet in den betrubten, das ehr das zerschlagne hertz lebendig mache, vnd erquick.

Psal. 34. Der Herr ist nach bey den betrubten. Item 91. Bey yhm binn ich in der angst.

50. In der nott Ruff mich an, so will ich dich erredten.

Nahum 1. Gott ist gutig, vnd sterkt in der betrubnis.

Tobia 3. Gott hatt nicht lust am verderben der menschen.

Dise vnd dergleichen viel spruch wollen E. f. g. offt betrachten vnd wissen, das Gottes gebott ist, das wir der betrubnis widerstreben vnd bey gott trost suchen, vnd nicht in Verzagung fallen.

E. f. g. wollen auch aller hohen personen von Anfang der kirchen Exempel anschawen. Adam, Abel, Job, David, Esaia, Jeremia, des Herrn Christi, der aposteln, ꝛc. vnd gibet der Christus disen gewissen trost, Niemand wirt meine schefflin aus meinen henden reissen. Diese kurtze erinnerung habe ich auß vnterthenigem schuldigem christlichen mittleiden an E. f. g. geschrieben, vnd bitte gott mit hertzen, Ehr wolle E. f. g. sterken.

Wie das Colloquium angefangen vnd vffgehort hatt, werden E. f. g. gesanten berichten, vnd ob gleich zu bekerung der papisten, solche process vnfruchtbar sind, so ist doch vnter vns von vielen sachen geredt, vnd sind ettlich erinnert, das sie furohin zu friden geneigter sein werden. Vnd E. f. g. danke ich in vnterthenikeit, das sie den Ernwirdigen Jacobum Rungium zu vns gesant haben, der trewlich gearbeit hatt, vnd zu friden vnd Einikeit vnter vns geradten. E. f. g. wolle ihr jhn gnediglich lassen bevohlen sein.

E. f. g. danke ich in vnterthenikeit fur die gesandten ochsen. Der allmechtige Gott vatter vnsers heilands Jhesu Christi, der jhm gewißlich ein ewige kirchen im menschlichen geschlecht, durchs Evangelium samlet, vnd nicht anders, wolle E. f. g., E. f. g. gemahel vnd junge herrschaft an seel vnd leib sterken, vnd gnediglich bewaren. Datum am Newen Jars tag Anno 1558.

E. f. g.

vnterheniger

armer diener

Philippus Melanthon.

Schmerz erfüllte Melanchthons Seele, als er die Nachricht von dem Tode des ihm nah befreundeten Herzog Philipp erfuhr. Gebeugt von der Größe dieses Verlustes, heimgesucht von körperlichen Leiden, schrieb er mit zitternder Hand an den Pommerschen Superintendenten Runge, hier der wehmüthigen Klage ihr Recht gönnend, ja die Ahnung des nahenden eigenen Todes nicht zurückhaltend. Der Brief steht in Eickstedts Pommerscher Chronik und lautet in deutscher Uebersetzung also:

Ehrwürdiger Mann und sehr lieber Bruder, ich habe deine Predigten von dem überaus schönen Leben und Sterben des Fürsten Philipp gelesen, und habe sie gelesen als ein Philipp, der auch bald sterben wird; und obwohl Gott zu danken ist für die dem Fürsten im Leben und Wallfahrt erwiesenen Wohlthaten, und er glücklich zu preisen um dieser Güter willen, so werden diese Dinge von gewöhnlichen Menschen doch nicht ohne Bedauern überdacht. Daher sind mir, indem ich deine Geschichte las, manchmal die Thränen hervorgebrochen; denn ich sahe nicht nur ihn den Fürsten gestorben, sondern auch seine Großältern, seinen Vater und seine Mutter, welche ich alle gekannt habe. Die Pfälzische Familie war völlig blühend, sowohl da sein Großvater lebte, als hernach, da seiner Mutter Bruder das Vaterland regierte, dessen Ehre und Ansehn groß war. Ich erinnere mich auch, daß seines Vaters Vermählung in Heidelberg gefeiert wurde, als eurer Ritter Schönheit und Männlichkeit in ritterlichen Spielen gelobt wurde. Ich reichte als Jüngling den Gästen bei unserm Doctor den Wein. In wie kurzer Zeit haben wir so viel große und gute Fürsten verloren. Ich bete aber zu dem Sohne Gottes, dem Hüter seiner Kirche, daß er ihr heilsame Lehrer und heilsame Fürsten gebe; er erhalte und regiere auch eure Herzoge. Die deutsche Predigt habe ich vor dem Uebrigen im Druck erscheinen lassen, sowohl weil ich hoffe, die Trauer der fürstlichen Frau könne durch Lesen derselben gelindert

werden, als auch weil dem Volke die Betrachtung des Glücks und Unglücks der Herrschaften nützlich ist. Der Buchdrucker sendet zweihundert Exemplare, und hat den Preis auf dem Blättchen bemerkt, welches ich mitschicke; die übrigen werden vor der Leipziger Messe ausgegeben werden. Dies habe ich mühsam mit zitternder Hand geschrieben, weil der Fluß, der mich drei Jahre belästigt hat, mir nun ein Fieber zuführt, weil das Stufenjahr mich gebeugt hat und die Conjunction des Saturn und Mars mir feindlich ist an tödtlichem Orte. Es ist ein Büchlein heraus gekommen, in dem die Flacianer bitten, daß ein Synodus von ihren Fürsten berufen werde; der Verfasser der Schrift ist, wie ich sehe, Martin, dessen unruhige Natur du kennst. Daß die pomphafte Disputation in Bremen vor sich gehe, haben die Domherren, als verständige Männer widerrathen. Der Römische Pabst rathschlagt mit den Königen über die Synode; denn auch Frankreich hat die Verbannten zurückgerufen, und gönnt dem Grimm einen Stillstand. Ueberhaupt steht eine große Veränderung des Menschengeschlechts bevor, in welcher der Sohn Gottes seine Kirche bewahren möge. Lebe recht wohl und schreibe. Am Ostertage des Jahres 1560.

Ph. Melanthon.

Fünf Tage nach Abfassung dieses Briefes starb der edle, große Melanchthon, am 19. April 1560. Mit unbeugsamem Muthe arbeiteten seine Schüler an dem begonnenen Werke fort, welches in Pommern auf festem Grunde ruhte. Hier war es besonders Jacob Runge, der mit großer Thätigkeit und ernster Strenge in der Kirche waltete, und aus der Reformation practische Frucht für das Leben zu ziehen wußte. Das Wirken dieses merkwürdigen Mannes ist zu wenig gekannt, und sein Verdienst jedenfalls größer als sein Ruf in der Ge-

schichte, welche gewöhnlich nur die Vorfechter im Streit, nicht die tapfern Mitkämpfenden, auszeichnend nennt. Runge verdient neben Bugenhagen genannt zu werden.

Für die äußere Vollendung des Kirchengebäudes in Pommern waren die Beschlüsse des Landtags zu Stettin 1563 von großer Wichtigkeit. Die revidirte und neu redigirte Kirchen-Ordnung ward hier vorgelegt; einzelne Theile derselben z. B. die Annahme und Entlassung der Kirchendiener, und anderes, was nicht hinreichend bestimmt oder übergangen war, berieth man. Der Herzog behielt es sich vor, hierüber das Nöthige zu verfügen, und nach vorangegangener reiflicher Prüfung zu ändern. Die Visitation der Kirchen wurde von neuem beschlossen, und Stralsund, welches sich allein derselben weigerte, ermahnt und bedroht, die straffällige Widerspenstigkeit aufzugeben. An die Geistlichkeit erging die Mahnung, sich reiner Lehre und gleicher Kirchengebräuche, und der Einigung unter sich, zu befleißigen, mit Demuth und ohne Bitterkeit zu verfahren, nicht Privatsachen auf die Kanzel zu bringen, und einen gottseligen Wandel zu zeigen. Noch in demselben Jahre trat die verbesserte Kirchen-Ordnung hervor, und indem hierdurch eine Norm für den Gottesdienst gegeben war, wirkte sie hauptsächlich mit, daß die Einheit in den Kirchen Pommerns ungetrübt erhalten wurde. Die im December des Jahres nochmals zusammengetretenen Stände verhandelten in dieser wichtigen Angelegenheit. Es wurde beschlossen, die gedruckte Kirchen-Ordnung mit den Originalen zu vergleichen, und falls sich hierbei etwas den letzten Beschlüssen Widersprechendes ergäbe, sollte es dem Fürsten angezeigt werden; was richtig, solle hinzugethan, an der einmal publicirten Kirchen-Ordnung aber nichts geändert werden.

Philipps Söhne, der talentvolle Johann Friedrich und seine Brüder, die im Jahre 1569 mit dem Herzog Barnim d. A. sich wegen der Regierung einigten, bekräftigten die frü-

her aufgerichteten Verträge. Was ihr fürstlicher Vater hauptsächlich begonnen, und zur Ausführung gebracht hatte, vollendeten sie, die als treue Bekenner der evangelischen Kirche erfunden wurden, und das gewonnene Gut geistiger Freiheit sich und ihrem Lande zu erhalten wußten.

Erläuternde Beilagen.

In einer, vor der Reformation geschriebenen, Pommerschen Erklärung des Decalogus, welche auf der Marienbibliothek zu Stargard sich befindet, heißt es am Schlusse:

Nu sint leyder de bade Godes so deger vorgeten,
Dat noch welc olderen de se nich en weten;
Vnde sodane schedelyke vnwyttichheyt
Hindert vakene der ewyghen Salychheyt.

Siehe Oelrichs Beyträge zur Geschichte der Gelahrtheit im Herzogthume Pommern, Seite 122.

Nro. 1.

Johannes, Abt zu Belbuck, und der Rath zu Treptow leisten Bürgschaft für das friedliche Verhalten des Johannes Cureke. Datum Belbuck den 27. Juli 1521.

Das Original der Urkunde auf Pergament ist im Stettiner Archive vorhanden. Es hangen an Pergamentstreifen daran das Belbuckische Abteysiegel in grünem Wachs, mit der Umschrift s. abbatis de castro sancti petri, und das kleinere Siegel der Stadt Treptow in rothem Wachs, enthaltend den Greif, welcher den Schild mit dem Kleeblatt hält. Beyde Siegel sind mit einer Tectur von braunem Wachs versehen.

Joannes gotliker barmehertichceyth der dorch sünthe Peters vnde Pawels tho Belbuck ordens van Premonstrat Camynsches stichtes Abbeth, vnde wy Borgemestere vnde Rathmanne tho Nigen Treptow vpper rege, Bekennen hir mith vor vnß vnße nakamelinghe vnde süst vor allermennichlick. Alze denne de Durchluchte hochgebarne Furste vnde here, here Barnim tho Stettin Pameren, Cassuben, der wende hertoge, Furste tho Rugen cet. vnse gnedighe here, in auewesene sines heren vaders dorch siner F. g. geschickeden, vnde de hochwerdighe in godt vader vnde here, here Martinus, Bisscop to Camin, mith rade vnd thodade des erwerdighen heren Erasmi Manduuels, Coadiutoris, ock van furstliken gnaden tho Stettin vnde Pameren vorbenometh gescicket, zampt deme werdigen Capittel tho Camin, vnßen leuen gehorsamen vnde parrhe Eren Johan Curken, umme etlike vormetene artikele,

so genanthe Ere Johan Curke iegen den hilgen Cristen glouen, de hilge Romessche karke vnd geystlike prelaten tho Treptow offentlick scal geprediketh hebben, gefencklick annemen vnde setten hebben laten, vnde eyne titlanck tho Corlin enthalden. De wyle zick de nue genanthe Ere Johan Curke der vormetenen artikelen, wo iegen em in der gestalt gescreuen vnde gemaketh sinth, entlestigen vnd entsculdigen wil, vnd guth boscheth seggen, wo vnd watter gestalth he geprediketh hefft, Dar up ene vnse g. h. van Cammin mith rade vnde wyllen vnses g. h. tho Stettin vnd Pameren rc. vnde des werdigen Capittels van Cammin der gefenkenisse entbinden wil. Szo lauen wy Joannes Abbeth, vnd Borgemestere vnd Rathmanne vorbenometh, up gnanten Er Johan Curken flitige bede vnd bete, vor vns vnd vnße nakamelinge in guden glouen vnd truwen, dat genante Ere Johan Curke up sodane anneminghe, settinghe vnd entholdinghe dorch sick yffthe eynen anderen tho ;eynen tiden manen, rechten, yffthe veyden scal. Ock scal Ere Johan Curke hir namals keymande, noch Pawest, Cardinal edder sust geystlike effte werlike personen myth vngelimpten, vorachtliken effte spotlike scheltworden offentlick van deme predickstole schelden, honen effte diffameren, dar doch dat gemene volck nicht gebeterth, men geargerth werth, sunder scal sick denne des henfurder allenthaluen entholden, vnd de hillige scrifft, na uthlegginge der hilgen bowerten doctoren deme volcke predicken vnd uthduden. Lauen ock wider in guden eren vnd truwen, dat wy gnanten Ere Johan Curken uppe esschent vnses g. h. van Cammin, ßo offt he idt van vnß forderth, vor sine gnade, yffte vor den durchluchten, hochgeborenen Fursten Hertoch Buglaff tho Stettin Pameren rc. wo bauen sick tho vorantwerdende, leuendich effte doth instellen wyllen. In gudeme glouen, ane alle gefere vnd argelist, hir ane keyne exceptien geystlikes yffte werlikes rechtes, wo de minschen gesinne bodenken mochten, noch

priuilegia, yffte indulta tho hulpe to nemende, men disse artikele alle wo bauen stede vast vnd vnuorbraken tho holdende. Tor orkunde myth vnseme Secrete hir vnder an laten vorsegelen. Geuen to Belbuck in den Jaren gades MDxxj Sonauendes na Sunthe Annen daghe.

Mit bleicheren Zügen hat Johannes Cureke selbst der Urkunde folgendes hinzugefügt:

Omnia suprascripta ego Joannes Cureke, parrochialis ecclesie plebanus Treptowensis, rata et grata habere volo, quod protestor manu mea propria. Presentibus egregio, honorabili et prouido viris dominis Valentino Stoyentin doctore, Ottone Slutow presbitero, et Hans Roninck, senatore opidi Treptow testibus ad hec vocatis.

Nro. 2.

Die Herzoge Georg und Barnim 9. von Pommern bevollmächtigen ihre Räthe, Graf Jürgen von Eberstein und D. Valentin Stoientin, zur Verhandlung mit dem Könige Sigismund von Polen, und Herzog Heinrich von Mecklenburg, nach Danzig. Gegeben Stettin am Sontage Invocavit d. i. den 14. Februar 1524. Vergleiche oben Seite 10. Ist gerichtet an die Polnischen Bevollmächtigten.

Aufschrift:

Den Erwirdigsten, erwirdigen, edlen, ernvesten, hochgel. vnd erbaren vnsern besondern Freunden vnd lieben besondern Kunigl. Durchleuchtigkeit zu Polen, vnsern gel. Herrn vnd Oheimen Verordneten auf den Sontag Oculi keyn Dantzigk.

Unser freuntliche dienste myt vermugen alles guetten vnd gunstliche grus zuvor. Erwirdigeste Erwirdige jn goth vetere, Edle ehrenveste Hochgelarte vnd Erbare besondere freunde vnd liebe besondere. Dem nach vns sampt dem Hochgebornen fürsten, vnserm freuntlichen lieben Oheimen Hern Heinrichen, Hertzogen zu Mekelenborg, Fürsten zu whenden, Grauen zu

Sweryn, Rostok vnd Stargardt der Lande Hern, Von den Durchleuchtigesten Hochgebornen Fürsten vnd Hern Hern Sigismunden kunnige zu Polen, Großfürsten jn Littawen, zu Reussen und preussen Hern vnd Erbenn, vnserm geliebten Hern vnd Ohemen, eyn Nemlicher tag, der Sontagk Oculj schirst, gein Dantzigk zu etzlichen frundtlichen Handlungen auf gescheen ansuchen ernennet vnd angetzeigt ist, Haben wir gegenwirtige die Edlen Wolgebornen Hochgelerte vnd Erbare vnsere Rethe vnd lieben getreuen, Hern Jürgen Grauen von Eberstein vnd Hern zu Naugartten, vnd Valentinum Stogentin Doctorn, vnd vnser Hauptman zu Loitze jn vnser Stadt, mit genugsamen Bericht vnd fullem gewalt abgefertigt, Also wes doselbest von jnen mit vnd neben den andern vnserer Hern vnd Oheme gesandten gehandelt beslossen vnd angenommen wirt, das uns dasselbige gneme seyn, vnd auch bestendiglich vnd vnwidderspréchlich von vns gehalten werden solle. Ist derhalben an E. L. vnd anderen vnser freuntlich bith vnd gutlich Bogeren, sie wollen gemelten vnsern Gesandten auf dis mal gleich vnser aygen Person fullenkumen Glauben geben, vnd sich auf jrer anbringen gegen vns freuntlich vnd gutwillich ertzeigen. Das seindt wir willich vnd geneigt freuntlich zuuordienen, gunstiglich zu beschulden, vnd jn allem guetten nyt zuuorgessen. Datum Stettin am Sontage Jnuocauit. Anno :c xxjjjj.

Der Sontag Oculi, an welchem die Verhandlung zu Danzig gehalten werden sollte, war der 28. Februar. Folgen dieser Danziger Verhandlung waren ohne Zweifel:

1. Das Bündniß zwischen König Sigismund von Polen einerseits, und dem Herzoge Heinrich von Mecklenburg, und den Herzogen Georg und Barnim 9. von Pommern andrerseits; actum et datum in ciuitate Gedanensi feria quarta post dominicam Letare a. 1524; in Dogiel codex dipl. regni Polon. tom. 1. p. 2. pomer. nro. 10. pag. 576.

2. Das Bündniß zwischen denselben Fürsten, oder die vom Könige Sigismund deshalb ausgestellte Urkunde; actum et datum

in oppido Pietrkow in conuentu generali die s. Prisce a. 1525. in Dogiel loc. cit. pag. 579. und Kreysig Pomeran. diplom. nro. 285.

Ueber die Religionsverhältnisse heißt es in dieser Zusage des Königes von Polen: Contra paganos et haereticos et schismaticos in remotioribus agentes, nos, successoresque nostri, pro virtutis nostrae arbitrio et beneplacito praefatis dominis Ducibus assistemus et opitulabimus, quemadmodum et ipsi quoque, eorumque successores, vicissim nobis et nostris successoribus contra eosdem infideles, haereticos et schismaticos in remotioribus agentes, pro virtutis suae arbitrio et beneplacito assistent et auxilia ferent.

In das Jahr 1524. fällt auch das Proclama der Stettiner Carthäuser, betreffend die aus ihrer Mitte zur lutherischen Lehre übergegangenen; in Cramers Pommerscher Kirchenchronik Buch 3. Cap. 19.

In das Jahr 1524. fällt ferner des Stralsundischen Oberpfarrherrn Hippolytus Stenwer Beschwerdeschrift, an den Stralsundischen Rath gerichtet, betreffend die zu Stralsund wider den katholischen Clerus verübten Gewaltthätigkeiten; in Berckmanns Stralsundischer Chronik, herausgegeben von Mohnike und Zober; S. 363.

Nro. 3.

Bischof Erasmus von Camin und das Capitel zu Camin entbieten den gesammten Pommerschen Clerus auf einen Versammlungstag nach Stargard an der Ihna, auf daß daselbst berathen werde, wie dem Umsichgreifen der Lutherischen Lehre gewehrt werden könne. Gegeben Camin den 22. Mai 1525.

ERASMUS Dei gracia Episcopus Caminensis, Prebeslaus klest Cantor, Lucas krummen thesaurarius, Wilhelmus natzemer, Canonicj ecclesie Caminensis predicte, apud eandem ecclesiam residentes, Capitulum dicte ecclesie pro ista vice representantes, Venerabilibus Egregiis Spectabilibusque viris, Dominis Canonicis, confra-

tribus nostris, ac vice domino et Archidiaconis in supra- dicta ecclesia Caminensi extra eam existentibus. Necnon prepositis, Decanis, Cantoribus, Scholasticis ac Canoni- cis Collegiatarum ecclesiarum beate Marie virginis Col- bergensis, eiusdemque diue et intemerate virginis Marie et Sancti Ottonis Stettinensis, Sancte Cecilie Gustro- wensis, Necnon beati petri et pauli apostolorum Soldi- nensis, Sanctique Nicolai Gripeswaldensis, ac vniuersis et singulis officialibus quorumcunque prelatorum Juris- dictionem exercentibus, Plebanis, viceplebanis, vicariis perpetuis, Altaristis, Capellanis curatis et non curatis, seu vices eorum gerentibus, ceterisque clericis nobis in christo dilectis intra et extra diocesim nostram vbilibet constitutis presentibus requisitis Salutem in domino sem- piternam. Nolumus vos ignorare, charissimi in christo fratres, Nobis nonnulla vobiscum ardua maximaque nego- tia, nos, ecclesiam nostram prefatam, totumque Capitulum ac vniuersum clerum eiusdem, et totam denique diocesim, haud parum attinentia concernentiaque esse tractanda et consulenda. Quocirca vt plerisque maximis et innumera- bilibus malis imminentibus periculis, Que nobis, prefate ecclesie nostre, totique Capitulo, ac vniuerso clero ecclesie et diocesis Caminensis in eiusdem et totius cleri maximum detrimentum, perpetuam annichilationem, ac penitus radi- citusque (: quod deus optimus maximus sua clementissima gratia et misericordia avertat prouideatque :) euersionem imminent, et euenire pre oculis indies videntur. Vt hanc ergo tanto et tam execrabili malo, pestiferoque morbo maturo ac salubri consilio, oportunoque remedio seu phar- maco tempestiue preuenire et mederi possimus, Non po- tuimus proinde certam Conuocationis cleri diem in opido Stargardt super Inam die dominica post assumptionis Marie virginis proxime futuram, ad comparendum et conueniendum non constituere. Nosque vna cum venerabili capitulo sepedicto Vos omnes et singulos prelatos in

Christo ihesu fraterne exhortamur, ceterisque omnibus et singulis sub excommunicationis late sententie pena Mandamus, quatenus quilibet prelatorum per semetipsum et ex quolibet districtu seu iurisdictione vestra vna cum duobus sacerdotibus tamquam nuncios siue legitimos procuratores pleno mandato ac sufficiente facultate ab vniuerso clero inibi contento suffultos et constitutos, ad dictam Conuocationis cleri diem vt prefertur Stargardt institutam rite compareatis, et sequenti die lune proxima in ecclesia beate Marie virginis ibidem hora octaua conueniatis ad huiusmodi negotium prudenter et mature oportuneque pertractandum, ac melius ecclesie diocesi totique Capitulo et Clero in hac parte procurandum efficiendum et finaliter concludendum. Datum Camyn anno domini Millesimo quingentesimo vigesimo quinto die lune post dominicam vocem jocunditatis xxij° mensis maij nostris sub sigillis presentibus appressis.

Auscultata est presens hec Copia per me Martinum Goltsmit sacra Imperiali auctoritate Notarium et concordat cum suo vero originali de verbo ad verbum quod protestor manu mea propria:|

Der angesetzte Versammlungstag ist der 20. August. An statt proxime futuram ad comparendum, wie die bey diesem Abdrucke vorliegende auscultirte Copey hat, ist vielleicht zu lesen proxime futura ad comparendum.

In das Jahr 1525. gehören auch:

1. Die Rechtfertigungsschrift der lutherischen Prediger zu Stralsund, gerichtet an den Stralsundischen Rath; datum Stralsund Dienstags vor conuersionis Pauli; in Beckmanns Stralsundischer Chronik, herausgegeben von Mohnike und Zober; S. 255.
2. Johannis Aepini evangelische Kirchenordnung für Stralsund; ebendaselbst S. 278.
3. Evangelische Kirchenordnung für Stralsund, vom Rath publicirt im November 1525; ebendaselbst S. 288.

4. Der Vertrag zwischen den Pommerschen Herzogen und der Stadt Stolpe, betreffend die zu Stolpe wider den katholischen Clerus verübten Gewaltthätigkeiten; vergleiche oben S. 14. Der Vertrag steht in Kreysig Pomeran. diplom. nro. 287. In Betreff der Predigt zu Stolpe heißt es darinn:

Zum dritten sollen sie keinen Prediger, den sie vormals gehabt, hinführo zu predigen gestatten. Damit sie sich aber nicht haben zu beklagen, als wolten wir das Wort Gottes zu predigen sperren und verhindern, so wollen wir dass sie einen Prediger wehlen, der ihnen dasselbe lauter und rein ohne alle Fabeln und unnütze Geschwätze nach Auslegunge der Doctoren Hieronymi, Augustini, Ambrosij und Gregorij laut des Heyligen Römischen Reichs und unserer Ordnunge predigen und lehren soll.

Aus den Jahren 1524—1526. sind auch die Scheltlieder der Stralsundischen Priester und Mönche gegen die zu Stralsund aufgetretenen lutherischen Prediger und deren Anhänger. Diese Scheltlieder sind bekanntlich in Mohnikes und Zobers Ausgabe der Berckmannschen Chronik abgedruckt. Die Priester machen in dem zweyten dieser Lieder einen merkwürdigen Gegensatz zwischen der den katholischen Clerus verfolgenden Stadt Stralsund, und der dem alten Cultus noch anhängenden Stadt Greifswald; indem sie unter anderem sagen:

Sund, strunt! Du makes id to bunt,
Du daves wo eyn vrasich hund
Mit allen dinen wercken!
Mit roven stelstu dat geistlichke gudt
Unde schynnest de hilgen kercken.
Grypeswold! du bist eren rick,
Gar selten vynthme dyn gelick
In gades baden tho stryden;
Loff und ehre bistu werth,
By gade wultu blyven.
In gades denste övestu dy,
Der karcken godt is nich by dy,

Gades denre kansiu lyden;
Will godt, dyne saack mach werden gudt
By dessen letzten tyden.

Die Zeile: du daves wo eyn vrasich hund, bedeutet: Du tobest wie ein rasender Hund. Schon im Jahre 1524. zogen sich der Stralsundische Oberpfarrherr Hippolytus Stenwer, und andre Stralsundische Cleriker, da sie zu Stralsund nicht mehr sicher waren, nach Greifswald zurück, und begannen den Proceß wider den Stralsundischen Rath vor dem Reichscammergerichte. Das St. Annencloster zu Stralsund bevollmächtigte am 3. Juli 1527. den Hippolytus Stenwer, auch die Klage wegen der Beraubung jenes Closters vor dem Reichscammergerichte zu führen; Gadebusch Pommersche Sammlungen; Bd. 2. S. 130. Vor Beendigung des Processes starb Hippolytus Stenwer zu Greifswald im Jahre 1529. um Martini; Berckmanns Chronik; S. 37.

Nro. 4.

Der als Vertreter des Stralsundischen Clerus befugte Archidiaconus Tribucensis klagt wider die Stadt Stralsund wegen der gegen den dortigen katholischen Clerus und die Kalandsbrüderschaft verübten Bedrückungen; wahrscheinlich ao. 1529—30.

Herr Doctor Zober zu Stralsund hatte die Güte, diese Urkunde dem Professor Kosegarten mit folgenden Bemerkungen mitzutheilen: „Das Original ist ein Bogen, von dem zwei Seiten in Folio beschrieben, befindlich zu Stralsund in des geistlichen Kalands Archiv, mit der Ueberschrift neuerer Zeit: gravamina contra Senatum Sundensem. Ist in Octav zusammengelegt, und an zwey Stellen durchstochen zur Durchziehung eines Bandes. Das Papier hat einen Ochsenkopf zum Wasserzeichen."

In nhafolgendenn artiklen beclachtet sick archidiaconus Tribucensis jn ßins sulues vnnde der Clerisey nhomen, thom Stralßunde.

Vor erst, wowol lite pendente nihil sit innouandum, Szo hebbenn doch dar entiegenn die vom Stralßßunde

deme sulfften clero affgeschattet bouen dusent gulden die sie ohn hebbenn gheuenn mothenn:|

Tome anderen hebben sie demsuluen clero affgedrungen ohre kisten vnnde laden myth alle ohrenn juribus vnnde breuenn:|

Noch hebben sie der broderschup des kalandes affgedrowett ohre tafelschmide, datt sie jn xxiiij jaren suluest getuget hebbenn:|

Item datt die suluen Sundesschen von ohren dren houetkercken dusent gulden jarliker heuingen thom meisten deyle von seligen er Thomas Roden bludt gelde die tho Rostogk erschlogenn wurtt ꝛc. welcker dessuluigen fruntschup fundert, vnnde dar tho, by denn radt gelecht, dat sie jarlicks dar van eyner jder kercken lx mark Sundisch ad horas canonicas decantandas gheuen scholden, genhomen vnnde innebeholden:|

Item datt den kalandts heren vorboden is, datt sie niemandes mher in ohre bruderschup kesen edder nhemen scholenn, wowoll die sulue kalandt xxiiij prestere hebben schall, vnnde ohrer ßint jtzt nicht ꝛc. ßo hefft jn dussenn schwindenn vnnde ferlikenn tyden der affgestoruenen portion, die billich an die ouerighenn fallenn scholde: per phors gentzlick jn die kiste ghan mothenn, vnnde ßo furder vnnde furder beth thom latestenn buthenn beschlotenn mitt alle ohrenn benefitien vnnde Elemosinen syck ahn tho mathen willenn stracks tho continuerende gehodenn hebbenn. Vnahngesehn datt die Confirmation dar ouer klerlick mittbringt, datt die sulue Bruderschup nicht vonn denn leyenn dhan vonn denn presterenn gestifftet is:|

Item datt die radt der kercken schatte, klenode suluer vnnde golt vonn veler dusent gulden werde alle tho syck ghenhomenn:|

Item datt sie ohne alse vorgemelten archidiacon jnn syner jurisdiction cathedraticum thobeuenn, approbationem testamentorum vnnde der sulfften rekenschup vorhinderen:|

Item dat sie ohne ock behinderen in iure instituendi, dar mitt weynich betrachten, datt Benefitium ecclesiasticum non potest licite sine canonica institutione obtineri, sicut nec feudum sine inuestitura &c.:|

Bauen dath hebben ße den vorbenomeden Clero ohre Collatien huß tho vifshundert gulden werth, welker myth in zeliger heren hippoliti Stenwer articulen vorfatet, affgedrungen:|

De anderen bauenschreuen beswerden articulen ouersih synth nhamals in vorachtinge vnnde uerkleninghe keiserliken maiestet, dersuluigen maiestet Camergerichte, Chur, Fursten vnde gemeyne stende des hilligenn Romisschen Rikes offentlick im jungestenn geholden Regensborgisschenn Rikesdaghe vpgerichtiden affschede vnnde vthgegangen penall mandaeth, ock lite pendente mitt wideren dathliker ouinghe vnde vormeringhe angehauenn forgenhamen vnnde fullentagenn wordenn:|

Wowoll im beschlute die Durchluchtige hochgeboren Furste vnnde here her hinrick hertoghe tho Megklenborch &c. thokomenden schaden gentzlick thouorhudenn in nhomen Magni syner gnaden ßones des Stiffts Tzwerin Administrators &c. vnde vorbestempts Archidiacons &c. ahn die vom Sundhe vormals, datt sie sick vorangetogeten vmbilligenn dingen vnde handeln entholden, vp datt sie nicht in schwere peen villen, offt gheschreuenn, Szo hefft jodoch ßodhane gnedige warschure nichts mitt alle gehulpen, sunder wo vele mher ßyne furstlike gnaden gheschreuenn, ßo vele mher vnnde mher sie erbitteringe beschwer vp beschwer. durch pilligent vnnd beschattent, vp die arme Clerisey, geschauenn vnnde gelecht hebben:|

Saluo iure addendi
minuendi &c.

Aus den Jahren 1529. und 1530. hat der Herr Bürgermeister Dom zu Barth einige Briefe des fürstlichen Rathes Nicolaus Brune mitgetheilt, in den Baltischen Studien, Heft I. S. 219—

237. Nicolaus Brune, welcher nachmals fürstlicher Canzler ward, und als solcher bey der Einführung der lutherischen Lehre sehr thätig wirkte, wie wir unten sehen werden, befand sich in den Jahren 1529. und 1530. am fürstlichen Hofe zu Stettin, bekleidete aber gleichwohl, wie es damals mit oberen Kirchenwürden häufig der Fall war, das Amt eines Kirchherrn oder Pfarrherrn zu Barth, um die Einkünfte dieser Stelle zu genießen. Er hatte zu Barth als seinen Stellvertreter zur Besorgung der kirchlichen Geschäfte den Viceplebanus Johann Bolte, und richtete an diesen von Stettin aus die eben gedachten Briefe, welche hauptsächlich die Eintreibung der Amtseinkünfte betreffen. In diesen Briefen äußert sich Nicolaus Brune aber auch öfter über die damaligen Religionsverhältnisse in Pommern. Er sucht den Verdacht, daß er der katholischen Kirche abhold sey, von sich abzuwenden.

In dem Briefe vom Donnerstage nach Invocavit 1529. am Schlusse entschuldigt er sich gegen seinen Vicepleban deshalb, daß er von zwey ihn besuchenden Barthischen Schiffern zur Fastenzeit Fleisch essend gefunden worden. Ihm ist bange, die Barthischen Schiffer möchten zu Hause davon erzählen. Er sagt:

Ick mach Jw ock nicht bergen, dat ick gisterne disse twe Schippers to gaste hedde geladen, vnd mine kokesche hadde fles gebraden vnd geßaden. Vnd als ick etwas todonde hadde, dachte ick ock nicht darahn, dat idt Vigilia was, wowol ick preces gelesen hadde, vnd ath vngeferlick mede wes to diske quam. Ick dachte ock nicht ehr daran, sonder alse ick Vesper laß, vnd wowol ick my darnha gegen de Schippers hebbe entschuldiget, so mochten se doch velichte to Barth darvan ßeggen. got weth jdt is ane mynen vorßaet geschen. darumme so gy darvan horen, moge gy dat factum jmprovisum entschuldigen.

In dem Briefe von ao. 1530. meldet er mit Theilnahme den Tod des Stralsundischen Oberpfarrherrn Hippolytus Stenwer, und vertheidiget sich gegen das Gerücht, daß er die Barthische Kirche verlassen wolle. Er sagt:

Van her Jpolitus Stenwer, dat de velichte apoplecticus geworden, vnd vth der anfechtinge desser bosen

werlt gescheiden, is war. got vorgheuet den de ehne vmme gutt vnd liff gebracht. Wo jdt vmme vorliginge der parren werth, kann jck jw noch nicht vorschriuen. Wo gy ock schriuen, dat jck mit her Joſt berkhusen in tractatibus ſtan scholde, de kerken to permuterende, wo etlike ßeggen, dar is warlich nichts anne. Wen ick permuteren wolde, edder dartho gedrungen wurde, so wolde jck dennoch jwes rades gerne leuen, vnd so vele by my were, de kerke mit einem framen manne besorgen, vmme der framen willen. Wes gy auers schriuen, dat men by jw van wunderliken gschеften sprekt, de ßik dar erheuen, vnd dat man to wege bringen wolde, jck dar resideren scholde rc. kan jck ahne erkleringe nicht verstan. Wet got dat jck dat mit der Residentie to Barth gut gemenet hebbe. Auers desse böse tide vnd dage hebben jdt nicht tolaten willen.

In einem anderen Briefe, von Simonis et Judä 1530. bemerkt er, es sey gut, daß jetzt die Priester zusammenhielten. Er sagt:

Dat gy den Capellan van Rentze vnd her michel hintzen jn de fraternitet genamen hebben, hore ick gerne, wy mogen vns tohope holden rc.

Item by dessem Schipper sende ick jw wedderumme dat verdelken ful pasewalker ber, vnde vorse my, wo idt vnbedrunken blifft, so werde gy gut ber hebbende. men jdt is nicht vele. Jck hadde jw gerne ene tunne ful gesant, jck hebbe idt auers vmme gelt nicht mogen tokope krigen, vnd ditsuluige hebbe ick mit groter bede erlangt. Wy hebben hir eyne tidtlanck gar kein pasewalker ber konen bekamen. dat maket, de gerste is in der Marke ßere affgeslagen. Ock hebben de van Stetin sick mit den van Pasewalk vmme den kop nicht konen vereinigen. hir is ock korne vnd alles dhure.

Das Pasewalker Bier gehörte damals zu den beliebtesten in Pommern.

Nro. 5.

Die von den Herzogen Georg und Barnim 9. bestellten Schiedsmänner machen einen vorläufigen Vorschlag zur Landestheilung zwischen beyden Herzogen; Stettin den 30. März 1531. Vergleiche S. 23.

Ist hier aus einem alten Exemplare ohne Siegel, welches im Stettiner Archive befindlich, abgedruckt. Herzog Georg starb bald nach diesem Vorschlage, nämlich Dienstags nach Cantate d. i. den 9. Mai 1531. Da er in der Ueberschrift dieses Exemplares als bereits verstorbener bezeichnet wird, so ist dies Exemplar wahrscheinlich für das Archiv geschrieben worden, bald nach des Herzogs Tode.

Anlat tuschen m. g. h. hertoch Jorge seligen vnd hertoch Barnim.

In saken tuschen den Durchleuchten Hochgebarn Fursten vnd hern, hern Jurgen vnd hern Barnim gebruderen tho Stettin Pamern, der Cassuben vnd Wenden hertogen, Fursten tho Ruyen vnd grafen tho Gutzkow, Hebben wy Jurge vnd Wolff gebrudere Grafen van Euerstein vnd hern tho Newgarden, Gotschalk van velthem Compter thom Wildenbruck, Jorge van Dewitz, Landtfaget tho Grifenberg, Hans Owstin tho Qwilow, Wolff Borck Landtfaget der Nyen marck vnd houetman tho Schiuelbein tho Labes erffseten, Richard van der Schulenborch tho Penkhun, Jacob Wubeser houetman thor Lowenborch, Wilken Plate Landuaget vp Ruyen, Hans Borck tho Regenwolde, Er Niclas Brun tho Camin vnd Stettin Domherr, vnd henning Borcke tho Labes geseten, vp sonderliken heet vnd beuel alß vnderhendler, ock mit wetenheit hochgemelter vnser gnedigen hern, volgenden Anlat gestellet, gemakett vnd tuschen eren f. g. vpgerichtett.

Erstlick. Nachdem die gebreke vp twe middel thouergliken van vnsem gnedigen hern hertoch Jorgen vorgeslagen, nemblick vnd vort erste, dat beide ere f. g. jn einigem samptliken Re-

gimente, etlike tidt, so lange sick der ere f. g. vergeliken werden, by einander jn eyner hus vnd hoffholdinge bliuen.

Vnd thom anderen, dat alle huser vtgenhamen Stettin Rugenwolde Wolgast vnd Bart, vnd alle jnkamend, tinse, sampt thofelliger vnd aller anderen nuttinge vnd boringe, dorch dat gantze Landt, so vnsen gnedigen hern thokamen, vp twe deile scholen vtgesettet vnd partiret werden. So is behandelt, dat vnse gnedige her hertoch Barnim die beyden vorgeslagen middel sampt der ordnung, so vp beyde felle van vns vp pappir gestellet, vnd ehren beyden f. g. behendigt, tuschen dato dieses vnd vhier weken na Ostern, lenger oder korter vngeferlich by sick bedencken, ferner beratslagen vnd bewegen moge, vnd tho der suluigen titt Eyn van gemelten middelen oder vorschlegen alsden vp eyne tit beyden ehren f. g. fellich annhemen. Vnd welkeren wech hochgenanter vnser gnediger her, hertoch Barnim, also welende wert, den wil vnse gnedige here, hertoch Jorgen, mit siner gnaden annhemen sampt der ordnung, so vp den vorslag gestellet, oder der ßo sie tho der tidt sick ferner verliken werden.

Vnd dar mit ferner vp den andern vorslach, die entweysettung der huser vnd tinsen belangend, bestendiglick gehandelt werde, js vor gut dorch vns angesehn, ock dorch ere f. g. gewilliget, dat beide ere f. g. dar tho dat sollicke partirung glickmetich geschen moge, etlike verstendige personen verordnen, de sick gelegenheit aller erer f. g. huser, jnkhamende vnd nuttinge flitichliken befragen, dat besichtigen vnd truwlick forderlick beschriuen. Ock js ferner behandelt, dat die vorgenomeden huser so jntsamend bliuen scholen met eren gebuwen vnd mekeren, tinsen vnd nuttingen, ock glikesfals vp twe deile gesettet scholen werden.

Jdt is ock wider behandelt, vnd van vnsen gnedigen hern gewilliget, so ere f. g. den vorslach mit den entweysetteden husern vnd gedeilden tinsern annhemende, oder die erffdeile dunde wurden, dat alsden ein jeder van eren f. g. sin gemal mit den husern vnd tinsen, ßo der suluen thofallen, verlifgedingen schole, dar mit die anderen widombs verschriuingen,

so vp den gedeilden huseren, eder den so samend bliuen scholen, vorhen gewesen, vpgehasen vnd affgedan, vnd des anderen deyll vnbeschwert bliue.

Wo sick auers thodruge, vp den fal dat beyde hochgemelte vnse g. h. oder eyn van eren f. g. in samender Regerung, oder ock in den von einander gesetteden huseren nicht bliuen, annhemen, oder darmit gesediget syn wolden, na vtgange der bewilleden tidt, so schal die erffhuldung tho forderen vnsem gnedigen hern hertoch Barnim, vnd siner gnaden eruen apen stan, so vele des an vnsem gnedigen hern hertoch Jorgen is, doch dat sick vnse gnedige her hertoch Jorge hirmit nicht begeue, sick van der landtschop sundern tho lathen, so ferne die in de erffdeilung nicht willigen wolde.

De deilung der Rekenschop Clenod Wedem vnd artelerie, ock wat die Rekenschop belanget, schal anstan, bet vnse g. h. hertoch Barnim siner gnaden bedencken vnd antwort inbringen wert, alsden willen sick beide ere f. g. des allenthaluen vergeliken.

Dit wo bauen hebben hochgemelte vnse g. h. beyde eynander truwlich vnd vngeferlich tho holden thogesecht vnd vorspraken, willen sick ock henfort jegeneinander in bruderlikem vnd fruntlikem wesen vnuerrucket schicken vnd holden, einander leuen vnd ehren, wo idt eren f. g. getemet vnd geborett. Tho orkunde hebben wy Jurgen vnd Wolff, grafen vnd hern vorbenohmet, Gotschalck van Velthem, Jurge van dewitz, Wolff Borck vnd Jacob Wubeser, vnser pitschafft intsamend vnd nhamens aller vnser anderen mitvnderhendleren hirnedden vpgedruckt. Datum Stettin Dunredags na Judica Anno :c ein vnd druttich.

Nro. 6.

Die Herzoge Georg und Barnim 9. laden den Bischof von Camin ein, sich am 14. Mai 1531. in Stettin einzufinden, damit dort wegen des auf dem Augsburger Reichstage 1530. gefaßten Beschlusses in Betreff der Türkenrüstung berathen werde; Stettin den 5. April 1531.

Aus dem, mit den Siegeln beyder Herzoge versehenen, Originale.

Aufschrift:
Dem Erwirdigen jn got vnserem besonderen freunde Herrn Erasmo Bischowen zw Cammyn.

Vnser freuntschafft vnd waß wir guts vermugen zuuor. Erwirdiger jn got besonder freundt. Eß ist auf jungstgehaltenen Reichstag zw Augspurgk von der kay. Maj. vnserem allergnedigsten herren, daneben Churfursten Fursten vnd Stenden deß heilgen Reichs, in sachen gemeine Christenheit betreffendt, vnder anderen jn dieffem ratschlag, vnd bedenken, bewogen, Nachdem der hauptfeindt Christlichs glaubens, der Thurke, numalß seinen fueß jn Teutsche nation gesezt, vnd wie zubesorgen seine Tiranney ferner fortzusezen vnersetigt, zum hogsten vonnoten zu sein, auff einen stadtlichen widerstandt zuhande, vnd solcher schweren anfechtung der Christenheit tapperlich zu begegnen, Vnd haben sich derhalben kay. Maj. mit eingeleibten geliederen deß Rom. Reichs eindrechtiglich vergleicht, gegen dem blutgirigen wutrich, dem Turken, vermittelst gotlicher hilff daß Christglaubig volck mit gemeiner zuthat zu entsezen. Weil wir dan alß Fursten deß heilgen Reichs, demselben Beschluß gehorsamlich nachzukhommen schuldig, auch auß Christlichem gemuth vnd gebluth, ßoull an vnß, nach vermoge zuuerfolgen willig vnd geneigt, vnd ganz nodturftig geacht, daß solchs mit rhat, hilff vnd zuthun, vnser getrewen vnderthanen vorgenommen, vnd jn einer gemeinen zusammenkunst beratschlagt wurde, Szo pitten wir freuntlich daß e. l. auff den Sontag Vocem Jucun-

ditatis alhir zw Stettin zur stete erscheinett, vnd folgendes tags weß dissalß, vnd sonst auff dem angezeigten reichstag beschlossen, fernher zuuernhemenn, vnd darauff daß beste beratschlagen, befleissigen, vnd verfurderen helffen. Daran erzeigt vnß e. l. ein freuntlich angenhemes gefallen. Datum Stettin mittwochens nach Palmarum Anno ꝛc. xxxj.

Georg vnd Barnim gebrueder von gots gnaden herzoge zw Stettin Pommeren der Cassuben vnd Wende Fursten zw Rugen vnd Grafen zw Guzkow.

Nro. 7.

Die von den Herzogen Barnim 9. und Philipp 1. bevollmächtigten Räthe machen einen Entwurf zur Landestheilung zwischen den beyden Fürsten. Gegeben Wolgast, Freitags nach Jubilate, d. i. den 26. April 1532. Siehe oben S. 28. Nach einer alten Copie im Stettiner Archive. Es ist noch eine zweyte, gleichfalls gleichzeitige, Copie dort vorhanden, die nur in der Orthographie hin und wieder etwas abweicht.

Receß tuschen m. g. h. hertoch Barnim vnd hertoch Philips dorch m. g. h. van Camyn vnd Newgarten vnd Jacob wubeser van wegen der deile, regierung erfhuldung vnd gebuwet vpgerichtet.

Wy Erasmus van gades gnaden Bischop tho Camyn, Jorge vnd wolff gebruder grafen von Euerstein vnd hern tho Newgarden, vnd Jacob wubeser houetman thor Lowenborch, Bekennen hir mit vor jedermenniglick: Alsdenne die durchluchtige hochgeborne Fursten vnd heren, herr Barnim vnd her philips geuedderen tho Stettin pamern, der Cassuben vnd wenden hertogen, Fursten tho Rugen, vnd Grafen tho Gutzkow, vnse gnedige hern, Erer twyer furstliken gnaden gebreke vnd sake halfen, vns tho midleren vnd vnderhendleren ghekaren, gewalt vnd geordentt, So hebben wy jn der suluen saken vnd gebreken ere twier furstlike gnaden, mit der suluen wetenheit, ver-

wilgung vnd volbort vereinigt vnd verdragen volgende gestalt vnd also:

Erstlick so vele belanget die erffdeyle der hertoch vnd furstendhom, grafeschoppen, herschoppen, lande vnd lude, huser, empter, barschop, artelerie, vnd aller anderen erffschop, iffte die vananderfetting oder erffdeyle der land vnd lude, so vnse gnedige her hertoch Barnim fordert, Ock wo die sulue dorch dat lott oder wale schole anghenamen werden, Is tuschen eren f. g. beredet vnd afgehandelt, dat vnse g. h. hertoch Barnim van stundt an etlike syner gnade Rede, so dar tho dogelick, ordenen wil vnd schole, die denne dorch vnsen gnedigen heren hertoch philips bewilliget scholen werden, die alle Empter, husere, closter, geistlike vnd werlike lehne, Stede, vnd wes des ere gnaden jm lande hebben, dorchtehn vnd alle nutticheit, jnkamen, boringen, tolle, meuten, gelegenheit, manschop, vnd wes dem anhengig, beschryuen vnd flitiglichen registriren scholen. Wo sick denne des beide vnse gnedige heren mit einander vergliken vnd schriftlick vereinigen, vnd den jenigen so tho solcker beschryuinge verordent, eyne mate geuen werden. Vnd wen dit geschen, vnd dorch alle lande der mate vollentagen, Scholen die, so solcke Register gemakett, jederem Fursten eyne affschrifft dersuluigen geuen. Vnd die wile hochgedachte vnse gnedige hern sick van wegen der wale vnd lose, landt vnd lude belangend, disser tidt nicht hebben vergliken konen, Nadem vnse gnedige her hertoch philips die deyle vnsem gnedigen hern hertoch Barnim tho maken, vnd sick die wale tho gestaden, vt veluelbigen orsaken vor billick angesehn, vnd dat gebeden, vnd vnse gnedige her hertoch Barnim idt dar vor geachtet hefft, als scholde hertoch philips neuenst vnd mit syner gnaden disse vananderfettinge, ock die erffdeile, stellen vnd maken, Vnd dat dar na beide ere gnaden darumb losen scholden, So is beredet vnd van vnsen gnedigen hern angenhamen, dat beiderfits ere forstlike gnaden jeder jn eyner schrifft sonderlick ere orsaken vnd gerechticheit der halfen an dat keyserlike Camergericht, sampt dem casu iffte falle, als die sulue an sick stet, vnd vnse gnedige heren sick des samptlick

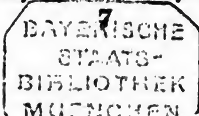
vnd einhelliglick, doch jn besonderen sendebrefen, vergliкende werden, ock eyn jeder mit synersuluest bodeschop, innerhaluen negst volgenden soß weken na dato disses schicken willen, Mit bede dat die CamerRichter mit thodat soß van den bisittern, so die vornhemesten vnd gelertisten sin mogen, na erkundung des rechten vnd gewanheit, so sick jn solcken fellen im Romischen rike vnd dudischer Nation entholden, doch dat solcke erkundung men summarie, ane ferner vnser gnedigen hern bewis, dennoch gruntlick vnd bestendiglick, so vele sick des CamerRichter vnd die soß bisittere jntgemeine vnd forderlick ane vertoch erfragen konen, geschen schole, Eyne ercleruug vnd declaration vp den artikel, wes dar jnn tho rechte vnd billicheit thouersprekende vnd tho orterende syn mochte, don mogen. Vnd wen solke declaration, die doch tuschen disser tidt vnd Bartholomei schen schole, vp den fall van gemelten CammerRichter vnd den soß bisitteren ergangen, vnd vnsen gnedigen hern vnder ehren segelen beschlaten vnd versegelt wedder thoschicken, So scholen wy Erasmus Bischop sampt den anderen eluen, so vormals van vnsen g. h. hertoch Jorgen seliger gedechtnis vnd hertoch Barnim im vergangnen ein vnd druttigsten jare disser suluen saken halfen tho vnderhendleren neddergesettett vnd verordent, vp den dach Bartholomej negst beschreuen werden. Jm fal ouerst dat jemands van den verordenten vorsteruen oder sonst dorch ehafft by solckem erkentnis tho sinde verhindert, ßo scholen an der suluigen stat andere van vnsen gnedigen heren verordent werden, Vnd dat jenige, so CamerRichter vnd bisitter vp den gedachten fall vor lickmetich vnd recht angesehn, flitich betrachten, erwegen vnd ouersehen, Vnd volgends tuschen gemelten vnsen gnedigen hern, hertoch Barnim vnd hertoch philips, vp vnser allersits gedane plichtt vnd verwandtnus, wes sick des eyn jeder van vnsen gnedigen hern jegen den andern mit makinge der delle, der lose vnd wale holden vnd schicken schole vermoge der declaration, so am Camerrichte geschen, erkhennen vnd spreken. So sick ouerst thodruge, dat die declaration, so van CamerRichter vnd bisitteren beiden vnsen

gnedigen hern thogeschickett schal werden, twifelhafftich sin wurden, So schole den twelff verordenten fry stan, eyn oder twey des rechten gelerde personen vt etliken vniuersiteten vp vnkosten vnser gnedigen hern hir her int landt tho forderen, vnd sampt den suluigen solcken twifel tho declareren, vnd dorch eynen sproke vp den fal wat recht is anthotogen. Vnd wes also van vns twelfen erkant vnd gesproken wert, willen vnd scholen sick vnse gnedige heren, ane jenich behelp, jegen einander holden, Doch dat die barschop, artelerie, vnd dat ander so bewechlick is, ane alle wedderede dorch die lose gedeilt werde. Vnd so sick thodruge, dat vnse gnedige her hertoch Barnim die delle der land vnd lude maken, vnd hertoch philips die wale daran hebben scholde, So schall hochgedachte vnse gnedige her hertoch Barnim denne fortt na ergangner erkantnus mit rade der, so syner gnaden thouersichtt die gelegenheit der lande vnd lude weten, vnd syner gnaden dar tho fellich, die vananderfettinge lande vnd lude, huser vnd empter 2c maken. Wo ouerst erkandt wurde, dat beide ere f. g. tho gelike vnd samentlick die deile maken vnd dorch dat lot darumb losen scholden, So schal vnd wil vnse g. h. hertoch philips neuen vnd mit vnsem g. h. hertoch Barnim vp die sulue tidt Bartholomej na ergangner erkentnis etlike dogentlike personen verordenen, vnd die delle samptlick maken, vnd alßden ein jeder van eren gnaden dat jenige, so ehm van den vananderfetteden dellen thofallende wurde, annhemen, jnnehebben, Regiren, verwalden, vnd mit aller gerechticheyt, nuttingen, tinsen, ouericheiden, gerichten, geistliken vnd weltliken lehnen, die negst volgende achte jar na einander geneten vnd gebruken schole vnd moge. Jedoch dat ein jeder Furst nicht alleine vor sick sonder ock jn nhamen des anderen die gerichtshendel vnd alle andere gescheffte vtrichten vnd die briefe darouer vtgan lathe. Vnd wes ein jeder van eren gnaden jn den landen, so ehm thogefallen, tho rechte sprekende, regiren vnd handlen wertt, des schole van dem anderen volkamen gewaltt vnd macht hebben, vnd vnwedderfochten vnd spraken blyuen, Vtgenhamen so by konigen oder ande-

ren hogen stenden nye handlungen, grentzsaken oder der gliken vorfillen, die lande vnd lude, oder beiderstts erer f. g. regalien betruffen, So wil vnd schole die eine ane des anderen vorweten vnd volbort nichts besluten oder vollentehen, Sick ock mit frembden oder andern Fursten nicht verbinden. Wo sick ouerst vt thofelligen orsaken die werglike deile vp Michaelis negst verlengende vnd nicht vollenthen konde lathen, So schole sie doch forderliken vpedt aller erste als idt vmmer mogelick na Michaelis vollentagen vnd van beiden vnsen gnedigen heren dermaten wo vor steit angenhamen werden. Wo edt sick ouerst so lange na Michaelis wedder vnser gnedigen heren versehn vnd willen vertehnde wurde, dat man die nyen tinse vnd inkamen angripen, vnd die tho samentliker hußholdung gebruken moste, So willen vnse gnedige hern beide, so fern dat suluige hertoch philipsen gefellig, van der tidt bet tho der wergliken deile samptlick regiren vnd des so thor hus vnd hofholdung gehorig, vnd wat erer beider furstliken gnaden inkamen belanget, ferner mit nodturftiger vnd gelegener ordnung sick vergliken, vnd sick ock gegen einander alsdan vp Michaelis fort vp dat bestendigste vnd krestigste als idt vmmer geschen kan eyner anderen forderliken tidt, nemlick vor Martini, in welkerer die deile der gestalt wo vp Michaelis hedde geschen scholen, werglick vortgan vnd volendet schole werden, verplichten, verschryuen vnd verhafften. Vnd wen die acht jar, so vorgemelt, vergleden vnd verlopen, vnd vnse gnedige heren samentlick oder sonderlick, oder erer beiderfits furstliken gnaden eruen, sick in der deile verkortet vnd beleidiget fulden, So scholen vnd willen sie vnd ere eruen alle lande vnd lude hertoch vnd furstendhum, herschop vnd grafeschop, Stettin pomeren, Cassuben, Wenden, Rugen, Gutzkow vnd andere, wedderumb vnder ein vnd tho samende stellen, vnd vp dat ny in twei deile van einander vp dat aller gelickmetigste setten, vnd alßdenne erffliken vnd ewichliken dorch den wech, wo edt am CamerRicht erclert, vnd van den twelfen erkant wert vaneinander deylen, Vnd die Eyne des anderen thogefallen prelaten, Man vnd Steden der plicht vnd eide, damit

sie dem andern verwant, jegeneinander verlaten vnd vertigen, vnd syn thogefallen deil mit aller vnd itzliker ouericheit, herlicheit, fryheit, nuttungen vnd thoborungen junne hebben, besitten vnd gebruken, nha erem gefallen. Doch hebben sick hirby vnse gnedige hern verwilligt thoverhuden allerhand vorfenglichelt, dat ere forstlike gnaden ju den acht jaren die eyne an des anderen wethen vnd Rat van synem deyle nicht veranderen, verkopen, versetten, oder statlike gnadenlehn vergeuen will. So sick ouerst thodruge, dat midler tidt jn den acht jaren eynem van ehren gnaden saken vnd hendel an die handt stotten vnd vorfillen, dar dorch syn gnad genodiget vnd gedrungen etwas van dem synen thoueranderen, vnd solck dem andern antegen, vnd bestendige orsaken berichtende wurde, So schal vnd wil die eine dem anderen jn solcker vnuermidliken nodturft mit dem synen na syner gelegenheit tho schaffen vnd tho dunde nicht verhinderen. Wo sick des vnd alles anderen dundes ere twyer regirung belangend ere furstlike gnaden ferner vnd mit sonderliken briefen vnd segelen vndereinander verglikèn vnd verplichtende werden. Wurde sick ock jn oder na der erffdeyle befinden, dat einer erer furstliken gnaden ane deß anderen weten vnd volbort jn synem deyle bauen die verdrachtt vnd verplichtung etlike huser iffte dorper vergeuen, versettet, verkofft oder verpandet, so schal die sulue den anderen dat tho fryende oder wedderstading dar jegen tho dunde verplichtet syn. Vnd so ein van vnsen gnedigen hern jn den acht jaren jn synem deile etlike dorper iffte pechte losende vnd fryende wurde, vnd die suluigen geloseden guder jn der erffdeile dem anderen Fursten thofillen, dat schal deme, so solck gelt vtgegeuen vnd die losung gedan, so vele des bewesen wert, van dem andern deile erstadet vnd ane wegerung gentzlick betalt werden.

Thom andern hefft sick vnse gnedige her hertoch philips der regirung, so syner f. g. an landen vnd luden thostan moge, gutwilliglich bet vp Michaelis negst begeuen, vnd die alleine vnsem gnedigen hern hertoch Barnim thouerwalden nhagelathen, Jedoch dat vnsem gnedigen hern hertoch philips vorbeholden



sy, vp Michaelis negst na vermoge vorangetogeder verplichtung die regirung mit anthonhemen, oder aber die vnsem gnedigen hern hertoch Barnim bet tho der vananderſettung vnd deile alleyne thouerwalden thouerwilgen.

Vnd vor dat drudde, Wile vnſe gnedige heren mannigerlei bedencken vnd bewegen hebben van wegen der erffhuldung, ſo vnſem g. h. hertoch philips an landen vnd luden thoſtendich, vnd iffte die ſulue forderlick geſchen, genhamen oder vertagen ſchole werden, So iß behandelt, dat der halfen vnſe g. her hertoch philips vnſes gnedigen hern hertoch Barnims vnd der vornhemeſten van der landtſchop rades vp Bartholomej jn deme horen wil, Jedoch dat ſin f. gnad derſuluigen bedencken, vnd wes ſyner f. g. dunlick vnd annemlick, bi ſick beſluten moge. Vnd dat ſynen f. g. die ſuluige erffhuldung tho nhemen, tho ſyner furſtliken gnaden gelegenheit vnd alle priuilegia, begnadungen, gewonheiden vnd fryheiden, ſo van vnſen gnedigen hern hertoch Jorgen ſeliger gedechtnus vnd hertoch Barnim allen Steuten van der landtſchop ſamptlick vnd ſonderlick vorhen gegeuen vnd beſtediget, thoruernygen vnd wedderumb tho beſtedigen fry vnd vnuerhindert ſy.

Thom vierden is behandelt vnd van vnſen gnedigen hern ock angenhamen vnd bewilligt, dat alle huſer die acht jar lang jn weſentliken gebuw vnd mit dake nodturfftiglick ſcholen vnderholden, vnd die angefangene gebuwet, wor edt eins jedern gelegenheit vnd die nodturfft erfordertt, Jedoch mit rade vnd vorweten des anderen, vorferdigt, vnd keyne gebuwete, vtgenhamen ſo vor hen tho buwen verheten vnd verordent, ferner angehafen oder verendiget werden ſcholen. Vnd na vtgange der acht jare, wenn die erffdelle geſchen, ſchole eynem jederen dat jenige, wat dat gebuwete gekoſtet, na erkantnus erer beiderſits Reden wedderſtadet werden.

Dit alles ſamptlick vnd eyn jeder jn ſonderheit wo vorgeſchreuen, vnuerbraken vnd ane gefer tho vollenthende, tho holden vnd tho donde, hebben hochgemelte beide vnſe gnedige heren einander bi furſtliken worden thogeſecht gelauet vnd verſpraken.

Tho orkunde hebben vnse gnedige hern beide, hertoch Barnim syner gnaden eigen, vnd hertoch philips wiland sins heren vaders pitschafft, des syn gnad hir tho gebrukett, vnd wy vp beider erer f. g. hett vnd befell vnse insegel vnd signete hir nedden angehangen. Gegeuen vnd geschen tho wolgast Fridages na Jubilate im jar na christi gebort dusent vifhundert vnd twevnddruttich.

Nro. 8.

Das Kaiserliche Cammergericht bestimmt, daß die beiden Pommerschen Landestheile durch das Loos zwischen Herzog Barnim 9. und Herzog Philipp 1. vertheilt werden sollen. Gegeben im Sommer 1532. Nach einer gleichzeitigen Copie.

Keyserlichs CamerRichters vnd der Sechs Beysitzer declaration vnd erclerung.

Wir Adam Graue vnd her von Beichlingen Camerrichter, Hartman Mor, Arnold von Glanburg, Dieterich von Dechwitz, Mathias von Jlo, Johan von Swapach, vnd philips Trachstet, der Rechten doctores, Beisitzere Romischer keyserlicher Maiestat vnsers allergnedigsten herrn Camergerichts Bekennen vnd thun kunt: Als die durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd hern, herr Barnim vnd herr Philips geuetteren, hertzogen zu Stettin Pomern, der Cassuben und Wenden, Fursten zu Rugen vnd grauen zu Gutzkow ꝛc. vnsere gnedige hern (wie jre furstlichen gnaden vns dem CamerRichter schriftlich angezeigt) jre bayderseits hertzog Furstenthumb vnd graffeschafften itzund eyn zeytlang, nemblich acht jar, vnd nach ausgang gedachter acht jar erblich zu thaylen gemeynt, vnd gemelter vnser gnediger her hertzog philips sich versehn, Das vnser gnediger her hertzog Barnym solche, auch die erbliche taylung zu machen, vnd jme als dem Jungeren die wale zu lassen, schuldig sein solte, daentgegen aber itztgemelter vnser gnediger her hertoch Barnym geachtet, das jnen beydersits die teyle zu machen, vnd volgends durch das loß zu thaylen geburte, Vnd solcher

halber jrer furstlichen gnaden zwispaltigen meynungen halber jn eyner abrede durch etliche jrer furstlichen gnaden gekorne vnd erwelte vnterhandler vfgericht, der Datum stet Wolgast, Freitags nach Jubilate des zweynvnddreissigsten jarß der minderen jarzal Christi vnsers hern, vnter anderen ein artikel gesetzt, Auch durch jre furstlichen gnaden angenommen, das baiderseits jre f. g. yeder jn eyner schrifft sonderlich jre vrsachen vnd gerechtigkeyt der halben an das kayserliche Camergericht sampt dem casu oder fall, als derselbig an jm stet, vnd beyde jre furstliche gnaden sich des samptlich vnd eynhelliglich, doch jn besonderen sendbriefen, vergleichen wurden, auch eyn jeder mit seyner selbst botschafft jn eyner benenten Zeyt schicken solten, Mit beger, das wir der CamerRichter mit zuthat sechssen der beysitzer nach erkundigung Rechtens vnd gewonheyt, so sich jn solchen fellen jm heyligen Reich vnd Teutscher Nation enthalten, Doch das solche erkundigung nur summarie on ferner jrer furstlichen gnaden beweyse, dennoch grundtlich vnd bestendiglich, souil wir Camerrichter vnd die sechs Beisitzere jn gemeyn vnd sonderlich on verzug erfragen konten, geschen solte, eyne erclerung vnd declaration vf den artikel was dar jnn zu recht vnd pillicheyt zuuersprechen vnd erorteren sein mocht, thun wolten ꝛc. Demnach hochgedachte bayde vnsere gnedigen hern, vns den CamerRichter mit beschlossenen vnterschidlichen Jrer f. g. briefen vnd anzeygungen desfals ersucht, dieselben auch jre vrsachen vnd gerechtigkeyten durch jre gesandten, jnhalt berurter abrede, vberantwurten vnd begeren lassen, vns sampt sechs Beysitzeren jren beyden furstlichen gnaden zu sonderem gefallen die sach zum fleissigsten zuerwegen, darauff wie oberurt erclerung zu thun, Vnd solche declaration zum furderlichsten jr yedes furstlichen gnaden vnter vnseren Insiegelen in gleichlautenden schrifften versloffen zuzuschicken, wie dan das alles jn den vberantwurten schrifften nach der leng, weyter vnd clerlicher begriffen, Das wir ernenter CamerRichter, auch wir andere sechs obgenante Beysitzer, (als hierzu gezogen vnd erfordert) vf solch hochgedachter bayder vnser gnedigen hern, der

Hertzogen beger Iren f. g. zu gantz williger gevlissener dienstlicher wilfharung, auch furderung vnd erhaltung guter fruntlicher eynigkeit, vns solcher handlung also beladen, die vnser verstentnus alles mogelichem vleis notturfftiglich durch aus vnd darauff die recht verlesen vnd erwegen, auch angezogener gewarheyten erkhundigung gehapt, Vnd darumb nach besichtigen vnd ermessen aller solcher vberschickten Missiuen, sell, abreden, Instruction, erkhundigung vnd besichtigung, für Recht vnd pillich nachuolgender massen zu declariren vnd ercleren geachtet haben, Als wir auch declariren vnd ercleren, das zu erorteren vnd sprechen seie, Das hochgedachter vnser gnediger her Hertzog Barnim, als der elter die vonandersetzung vnd taylung der lande vnd leuthe Irer baider furstlichen gnaden zugehorig, alleyn, oder eynig, zu machen, vnd vnserem gnedigen hern hertzog Philipsen als dem Jungeren, die option, oder wale, der tayle zugestatten nicht schuldig, Sonder so solche vonandersetzung vnd taylung durch baide jre furstliche gnaden, samptlich geschen, das sie alßdan vmb die tayle loßen sollen. Darumb wir des zu vrkhunde zwen gleichlautend briefe, mit vnsern vfgetrugkten Insiegelen rc. rc. rc.

Die hier noch zu ergänzenden Schlußworte fehlen in der Copie des Stettiner Archives.

Nro. 9.

Herzog Barnim 9. ladet den Bischof Erasmus von Camin ein, in Wolgast am 3. September zu erscheinen, um als Unterhändler an der wegen der Landestheilung zu führenden Verhandlung Theil zu nehmen. Gegeben Wolgast den 18. August 1532.

Ist hier aus dem, mit dem Siegel des Herzoges versehenen, Originalexemplare abgedruckt.

Aufschrift:

Dem Erwirdigen in got vnserem besonderen freundt herrenn Erasmo Bischowen zw Cammyn.

Vnser freuntschafft vnd alles guet zuuor. Erwirdiger in got besonder freundt. Der schrifftlichen verfassung nach, So

zwischen dem hochgebornen fursten, vnserem freuntlichen lieben Vetteren, herren Phlipsen zw Stettin Pomeren rc. herzogen rc. vnd vnß, vonwegen der vonandersetzung, theile vnd wale, vnser landt vnd leute, vnd den gescheften, ßo der ßachen anhengig, aufgerichtet ist, werden wir verursacht, dinstags nach Egidy schirst alhie zw Wolgast mit hochgenantem vnserem lieben Vetteren jn handelung zu lassen. Als aber e. l. von obgenantem vnserem freuntlichen lieben Vetteren vnd vnß, mit gemeiner Bewilgung, zw gutlicher orterung der ßachen, ßo sich itzt zwischen vnß beiderseits erhalten, zw einem vnderhandeler erkhoren, Ist vnser freundlich pitt, daß e. l. zu berurter zeit vnd malstadt, neben den anderen eyluen erwelten vnderhendeleren, erscheinen, vnd an e. l. getrewen Rhade vnd fleiß, damit wir vnd vnser freuntlicher lieber Vetter vergleichet werden mugen, nicht erwinden lassen wolle. Daran erzeigt vns e. l. ein freuntlich angenemes gefallen, jn freuntschafft vnd allem gueten hinwider zuuergleichen.

Datum Wolgast Sontags nach Assumptionis Marie Anno rc. xxxij.

Barnim von gots gnaden herzog zw Stettin Pomeren der Cassuben vnd Wende furst zw Rugen vnd Graff zw Guzkow.

Nro. 10.

Die Herzoge Barnim 9. und Philipp 1. vertragen sich wegen der bevorstehenden Landestheilung. Gegeben Wolgast den 21. October 1532.

Ist hier abgedruckt nach einer gleichzeitigen Copie, enthalten in einem Codex des Stettiner Archives, welcher von neuerer Hand den Titel: „Theilungsreceß zwischen Herzog Barnimo undt Philippo de Ao. 1532." erhalten hat. Es ist die dritte Urkunde in diesem Codex. Außerdem ist eine andre alte Copie im Stettiner Archive vorhanden, welche nur in der Orthographie etwas abweicht; z. B. statt des einfachen n häufig das im sechszehnten Jahrhundert übliche doppelte n setzt.

Verbuntnuß vnd freuntliche vereinigung Beider Meiner gnedigen herren.

Wir Barnim vnd Philips von gots gnaden herzogen zw Stettin Pommeren der Cassuben vnd wenden, fursten zw Rugen, vnd Grafen zw Guzkow, Bekhennen vor vnß, vnser Erben, vnd thun khundt allen denen, die diessen brieff sehen vnd horen lesen. Alß wir dan vnser Herzog, Furstenthumb, herschafft, Graffschafft, Landt vnd leuthe, Geistliche vnd weltliche vnderthanen vnd verwante auß ehafften, billichen vnd bewechlichen vrsachen, eine Zeit lang, Vnd nemblich acht jar lanck, die negsten nach dato diesses brieffs volgendt, jn zwei teil voneinander gesetzt, vnd Inhalt daruber auffgerichter ßigel vnd brieff geteilt, Vnd dieselben doch jn vnd aneinander liggen vnd begrenßet sein, Auch wir vnß selbs bluts halben auffs negst miteinander verwant, Vnd hirbei auch bewogen betracht vnd angesehen haben, das durch freuntlich vetterlich vnd guet ruhlich nachparlich wesen wir selbst vnd vnser landt vnd leute jn guetem zunemen, gedeyen vnd wolfharen, Vnd vnß der vmbliggenden vnd anstosenden landt, feyndtlicher angriff, kommers vnd betruebung dester statlicher jm fhall der nodturfft beschutzen vnd wheren mugen, Darum vnd derhalben ßo haben wir vnß, Got dem almechtigen zu lobe, der Christlichen kirchen vnd dem

heilgen Reich zu ehren, den vnseren zu trost hilff vnd furderung, vnd sonderlich auß angeborner lieb vnd freuntschafft, damit vnser einer dem anderen zugethan, zusamen gesetzt, verpflicht vereinigt vertragen vnd verbunden, Setzen zusamen verpflichten vereinigen vertragen vnd verbinden vnß jegenwurtiglich jn krafft diesses vnsers brieffs, wie hernach folgt vnd also: Daß wir vnß vnd vnser nachkhommendt erben vnser leben lanck lieben ehren furderen vnd meinen, Auch vnß bruederlich vetterlich vnd freuntlich verantworten sollen vnd wollen, vnd einer des anderen schaden nachteil vnd vnrat vnsers hogsten vermugens verhueten, dauor warnen, vnd sein bestes mit worten vnd werken, wissen vnd fortsetzen, dergestalt alß ob es vnß selbst anlege. Wir sollen vnd wollen auch aneinander mit leib vnd guet, landen vnd leuten, getreulich beholffen vnd beraten sein jn allen vnser itzlichs noten, krigen vnd geschefften on allerley widerrede; vnd jn allem, so vnß von frembden vmbliggenden herrschafften, gemeinen, oder vnser selbs vnderthanen, zustehen vnd widerfharen mochte, Darjnnen wollen wir vor einen man vnd vngescheiden stehn, vnd einander trewlich beipflichten, bej guten trewen ehren vnd glauben. Eß soll auch vnser keiner des anderen feindt werden, vmb niemants noch vmb keinerley sach willen, jne beschedigen oder beschedigen lassen, oder vnseren Mannen, dieneren oder vnderthanen, die jn vnseren vnd anderen landen gesessen sein, daß zuthun nicht gestaten, jn keiner weiß. Geschege aber daruber einiger eingriff vnd beschedigung, auß vnser eines oder auß anderen landen, von vnseren Mannen, dieneren vnd vnderthanen, oder jmandts anders jn des anderen herren landen, Szo soll vnser jtzlicher dem anderen beistendig vnd beholffen sein, den oder die ßo solchen angriff vnd beschedigung gethan, ernstlich dahin zu habendt, daß solch schaden mit eiden oder widerthaten zum forderlichsten, alß das recht, die that vnd gelegenheit der sachen jmmer leiden mag, gekeret werde, on widerrede. Eß soll auch keiner von vnß keinen Diener zu dinst, noch sonst jmandts in versprechung nhemen, Er solle jne zuuor fragen vnd sich des

erkundeh, ob ehr einige fhede oder vnwillen zw dem anderen theil hette, Vnd wurde sich daß erfinden, ßo sollen wir jne jn keinerlej weiß auffnemen, one verwilgung des anderen. Erfunde sich aber daruber an vnser fursten vorgenant eins dinst jmandt, der wider den vnseren einicherlej spruch, vheide oder vnwillen vermeint zu haben, Szo soll der herr des diener der oder die weren, des oder der vonstundan zu ehren vnd rechte gantz mechtig sein; Welcher aber jn dem nit folgen wolt, den oder die soll der herr vonstundan verlassen, vnd dem anderen theil vber den oder die der billigkeit vnd des rechten beholffen sein, Vnd auff daß soll vnser keiner dem anderen seine diener vnd vnderthanen, jn oder ausserhalb landes gesessen, vergwaltigen oder verwaltigen lassen.

Wir wollen vnd sollen auch keiner des anderen verfolger, strassenbeschediger, dieb vnd vbeltheter in seinen landen, Steten, Schlosseren vnd gepieten, wissentlich oder mit vorsatz hausen hegen schirmen, noch denn einigerley furschuebe, vnderschleiff oder vergleitung thun, noch durch vnser gezweng vnnd Landtweren heimlich oder offenbar kommen lassen, noch den vnseren solchs zuthun gestaten vngeferlich. Wer es aber ßach, das vnser eins man oder vndersaß einer oder mehr, oder sonst jmandts, vnder oder jn vnseren landen daruber beschedigt wurde, vnd raub vnd nham jn des anderen landt, Schloß Stette oder gepiete qwem, vnd daß mann denselben raub auff frischer tadt, oder jn vierzehen tagen darnach nachfolgte, vnd dieselben nachfolger vnser amptleute, Man, Stette oder vndersassen heischen vnd forderen, Sollen wir vnd vnser amptleute, Man, Stette vnd vntersassen, die also geheischen vnd angeruffen werden, zw dem beschediger des rechten verhelffen, das der Raub one widerrede gekeret vnd widergeben werde, vnd nach recht oder gnaden wandell darum gesche. Auch sollen vnd wollen wir jn allen vnseren landen, empteren vnd gepieten ernstlich bestellen, daß man die knechte, die eigene pferde haben vnd nit im dinste sein, nicht hegen hausen enthalten, noch jnen friedt noch geleidt geben oder gestaten, ßie

hetten dan Herren jn vnseren landen gesessen, die sie verteydingen vnd jrrer mechtig sein. Wurde sich aber zutragen, daß vnser einer deme anderen zu folgen heischen oder forderen wurde, welcher der vnder vnß were, so soll jm der ander, der gefordert wirdt, vonstundan nach seinem besten vermugen folgen vnd beholffen sein. Vnd alßbaldt der gefordert des herren theil vnd landt ruret, der jn gefordert hat, der soll jme ziemliche nodturfft an essen trinken vnd futer geben, so lang biß die nacheil geendet, vnd der geforderte jn des anderen lande seinde wirdt vngeferlich.

Wurde sich auch begeben, daß jmandt von vnseren vnderthanen, geistlichen oder weltlichen, Adel vnd Stetten, sich wider vnser einen mitt vngehorsam aufflehnen wurde, Alßdan soll der ander, auff erforderen des, dem der vngehorsam widersheret, mitt aller macht vnd getrewen ernst dem anderen beipflichten, dienen, vnd die vngehorsamen zw gepurlichem gehorsam brengen helffen, vnd dajegen, vnd zw erstatung solcher hilff, nichts anders dan der linerung wertig sein vngefer.

Ferner haben wir vnß verglichen, vereiniget vnd zugesagt, daß wir ein jeder an seinem ort eine muntze aufrichten, vnd auff ein korn vnd gradt, wie weilandt vnser geliepter vater vnd großuater loblicher gedechtnuß gethann, muntzen wollen lassen, Vnd auch vnsere Stette, so damit von alters befreiyet vnd begnadet, dahin haben, daß sie sich mit der muntz vnserem korn vnd gradt dermassen vergleichen, daß wir, vnsere lande vnd leuthe, auch menniglich keinen nachteil oder schaden derhalben dulden vnd leiden dorffen.

Wir wollen vnd sollen auch gemeine Stende vnser Hertzog vnd furstentumb bei allen jren alten gewonheiten, gerechtigkheiten vnd priuilegien, so sie jn yebung vnd gebrauch haben, vnuerhindert pleiben, vnd sie der geniessen lassen. So aber jmandts sich vnderstunde, dem anderen an seinen freiheiten jennigen abbruch oder jntrag zuthun, Szo soll der, dem solch geschicht, den anderen darum zw rechte vor vnß beschuldigen, vnd sich selbst wider den theter nicht vergreiffen, vnd wir

sollen vnd wollen dem kleger forderlich vnd on verzug der pilligkheit verhelffen, vnd solchen jntrag abschaffen.

Auch alle niderlagen, jarmarckede, handelungen vnd kauffmans hantirung, an orten da ßie vorhin vnd vor alters gewesen vnd gebraucht, vnuerruckt auch vnuerandert bleiben lassen. Verlieff sich aber das kunstiglich eine anderung jn diessen fellen, der niderlag vnd hantirung halben, vor fruchtbar vnd zutreglich geachtet, So soll solche anderung mit vorwissen vnd rhat vnser Stende, vnd nicht anders geschen.

Wan auch vnser fursten einer, oder die vnderthanen jn des anderen fursten landen lehn, oder wir vnd die vnseren gelt oder zinse hetten, damit soll man sich nach vermoge der lehn rechte, vnd einem jederen sein gelt oder zinß, laut allerhande verschreibunge daruber volnzogen, folgen, vnd jn solchen seinen lehnen vnd zinsen vngehindert lassen.

Zudem soll niemandts von vnseren amptleuten jmandts gleit geben anders dan nach außweisung diesser vnser vereinigung, Vnd jm fhall, daß einiche speen, oder jrrung, zwischen vnß obgenanten fursten erwachsen, vnd vnser einer derhalben wider den anderen sprechen wolt, auß wasserley vrsachen sich daß erheben mochte, die doch got lange verhuete, So wollen wir solche gebrechen erstlich durch vnser beiderseits hauß vnd hoffrete verhoren vnd behandelen lassen; Vnd ßo es durch die gutlich nicht hingelegt werden konde, ßo wollen wir vnseren freundt, den Bischoff von Cammyn, sampt zwolffen den vornhemesten vnser landtschafft vnß derhalben voneinander zu sprechen, vnd die zwitracht zuuergleichen, zw Scheideßrichteren erwelen, vnd waß ßie zwischen vnß, nach verhor vnsers vorbringens, erkennen vnd handelen, dasselbig vnwidersprechlich halten. Doch daß solche handelung vnd entschafft derselben jnnerhalb sechs oder zum lengsten achte wochen jn stellen, ßo am negsten zwischen vnseren hoffflegeren der zeit sein werden, angehe vnd geendet werde. Vnd ßo auch vnser eins, fursten, Man oder diener, einer oder mehr zw dem anderen fursten oder seinen vndersassen zusprechen gewunne,

Soll derselb furst, der angesprochen wirdt, vor seine prelaten vnd Edlen Rethe zw rechte kommen, vnd dem kleger laut des reichs ordenung on allen verzug recht widerfharen lassen; vnd der kleger soll zw dem rechten darbey vnd widerumb biß jn sein gewarsam des beklagten fursten friedt vnd geleidt haben. Vnd ob vnser eins Mann oder diener, hohes oder nideren standts, zw des anderen herren Mannen oder dieneren zu sprechen hette, darum soll sich ein itzlicher an gleich vnd recht genugen lassen, vor demselben herren vnd seinen Rheten, des Mann oder diener der beklagte ist. Trifft es aber Burger vnd pauren gegeneinander, den soll man mit rechte voneinander helffen, vor den gerichten, da ein itzlicher beklagter besessen ist, vnd ein jeder soll zum rechte geleit haben vngefer. Zudem wollen wir der eine wider des anderen vnderthanen vnd verwante, oder derselben hab vnd gueter, keinen kummer noch arrest jn vnseren landen vnd gepieten gestaten oder vergunnen.

Wir haben vnß auch ferner vereiniget, ßo einer von vnß an den landtgrenitzen eines jederen orts angefochten wurde, daß alßdan der ander auff des, ßo derhalb betruebt wurdt, erforderen, dieselbige grenitzen mit Recht, oder wo es die not fordert, mit der that helffen vertreten beschirmen vnd vertedingen solle. Auch soll keiner von vnß on willen rhat vnd vorwissen des anderen mit vmbliggenden Churfursten, fursten, oder anderen Stenden vnd gemeinen krig vnd thetliche vbung vornhemen. Szo es aber geschege, soll der furst, der zw solchen krieg nicht gewilget oder geraten, zur hilff vnuerhaft sein. Wan aber vnser einer daß mit wissen vnd willen des anderen angefangen, vnd einer des anderen zw gleich vnd recht mechtig, Alßdan soll er jm one weigerung helffen, getreulich vnd vngeferlich, jnmassen wie obsteht.

Vnd damit kauff vnd hantirende leute, auch sonst menniglich, mit jrer hab vnd gueteren auß vnd jn jtzlichs herren landen vnd gepieten sicher sein, jr kauffmanschafft vnd anderen handel vngehindert treiben, vnd wir vnser lande jn friede

halten mogen, Szo sollen vnd wollen wir vnser beiderseits amptleuten vnd Stetten jn jren eidt binden vnd empfelen, daß ßie die strassen jn vnd durch vnsere hertzog vnd furstenthumb fleissiglich bestellen, jn acht haben vnd sicher halten, daran wir ßie auch hanthaben schutzen vnd schirmen sollen. Wir haben vnß auch einander zugesagt, das ein jeder von vnß fursten des orts, darjn ehr zugepieten, vnd den ehr zuuerwalten hat, nach gelegenen zeiten, daß Außschiffen des kornes gestaten, oder auch auß billichen vrsachen verbieten mogen; vnd waß also von vnser einem bey den seinen erleubt oder verbotten wirdt, daß soll der ander jn seinen zwengen, zollen vnd gebieten nicht verhinderen.

Vnd wen auch vnser obgenanten fursten einer todts halben verfiele, daß gott lange wolle verhueten, so soll der ßo am leben pleibt, des verstorbenen kinderen, gemahel, schwester oder erben, die wir itzt haben vnd gewinnen werden, getreulich helffen rhaten, furderen vnd beistendig sein, vnd ßie pey allen jren landen, leuten, ehren vnd wirden, wie die auff ßie vererbt vnd verledigt, bleiben lassen.

Vnd nachdem auch jn vnseren landen, hertzog vnd furstenthumben der zwispalt der Christlichen religion bey Stetten vnd anderen wider vnser verpott vnd willen sich ereugt vnd zunimpt, Szo haben wir einander versprochen, jn solchen zwispalten nochmall vnd hinuor nit zu helligen, Sonder vnß, ßouiel das jn vnser macht, jn dem, wie Christlichen vnd dem heilgen Reich verwanten fursten wol zimet vnd ansteht, zu halten, Auch solchs den vnseren zuthunde ernstlich gepieten.

Wir wollen auch keine newe zolle frembden oder vnseren eingesessenen vnderthanen jn vnseren landen vnd gepieten auffleggen, oder die bei khuniglichen oder kaiserlichen Maiesteten außbitten, Sonder mit gemeinem rhat, vnd vnß semptlich zum besten.

Alle diesse obgeschriebene artikel vnd punct haben wir vorgenante fursten einander bey vnseren furstlichen trewen worten vnd ehren gelobt geredt vnd versprochen, stett vest vnd

vnuerbrochen zw halten, Wollen vnd sollen auch die alle semptlich vnd sonderlich nicht anders außleggen oder verstehn, sonder wie ßie jn jren worten vnd formen lauten vnd stehn, Vnd den allen getreulich nachsetzen on allen behelff, auszug, argelist vnd geferde.

Geschen vnd geben auff vnserem hauß Wolgast, Montags nach Gallj jm jar nach Christy geburt tausent funfhundert vnd zweivnddreissig.

Nro. 11.

Die Herzoge Barnim 9. und Philipp 1. bestimmen das Einzelne der gesammten Landestheilung. Gegeben Wolgast den 21. October 1532; nebst einem Zusatze vom 29. October desselben Jahres.

Ist hier aus einer gleichzeitigen Copie abgedruckt, welche sich in dem bey nro. 10. erwähnten Codex befindet, und dort die zweyte Urkunde ist. Es befindet sich im Stettiner Archive noch ein zweites Exemplar, welches nur in der Orthographie etwas abweicht.

Verdracht vnd theilbrieff darjn landt vnd leuthe auff acht jar voneinandergesetzt.

Wir Barnim vnd Philips geuetteren zc. Bekhennen hjmit vor vnß, vnser erben, vnd thun khundt, daß wir auß furfallenden vrsachen Vnser lande vnd leute, Emptere, Schlosser, heusser, Stette, Geistliche vnd weltliche lehn, alle nutzungen, fruchtbrauchungen, herlikheiten vnd einkhommen, Artheleret, Silber geschirr vnd barschafft jn zwej theil gleichmessig voneinander setzen vnd theilen wollen, dergestalt vnd also, daß ein jeder von vnß fur sich daß eine theil derselbigen, ßo jme durch daß loß zufallen wirdt, einnheme, vnd acht jarr, die negsten nach dato dieses vnsers brieffs, regiren vnd doch mit jn nhamen des anderen verwalden moge. Wie wir vnß dan auch desselbigen vermuge eines abschiedts vnd anlaß, ßo zwischen vnß von dem Hochwirdigen, vnserem besonderen freunde, vnd den Eddlen

Wolgebornen, Erbaren vnseren Rheten vnd lieben getrewen, herren Erasmum Bischoffen zw Cammyn, jurgen vnd wulff gebrueder grafen von Eberstein, vnd herren zw Neugarten, vnd Jacob Wobeser, vnseren hauptman zur Lowenburgk, auffgericht vnd besigelt, vereiniget vnd verglichen. Derhalben vnd demnach haben wir all vnser hertzog vnd Furstenthumbe, Graff vnd herschafften, einkhomen vnd nutzungen derselben, folgender gestalt, wie sich daß von dem einem artikel auff den anderen erfolget, getheilt:

Also daß zw dem einen theil solle vereigent jngeschlagen vnd gerechent werden von Stetten: Stettin, Stargardt, Gartz, Greiffenhagen, Pyritz, Dham, Golnow, Wollin, Cammyn, Griffenberg, Treptow vff der Rege, Belgart, Newen Stettin, Rugenwalt, Slawe, Stolp, Lowenburgk vnd Butow, vnd von Empteren: Stettin, Satzigk, Wollin, Belgardt, Rugenwolde, Stolp, Lowenburg, Butow vnd Newen Stettin. Auch die Abteien vnd Closter: Colbitz, Belbuck, Bukow, daß Junckfrawkloster zw Marienfleth, vnd Compterey zw Zachan mit jren deputaten. Zudem alle die von herren vnd Adell zwischen der Szwine biß an die polnischen vnd preussischen, auch Newenmerkischen Grenitzen jn Pommeren, vnd die vom Adel jm landt zw Stettin, vber vnd jnnerhalb der Ader vnd Randow, Außgenommen alle Eickstеten zur klempenow, alle Blanckenborge zur Stoltzenburgk, die von Arnim mit den beiden dorfferen Jamickow vnd kummerow, die holtzendorffe zw Bobelin, die Nemeken zur Daber, vnd Zacharias Haß; dieselbige vorgenante vnd itzo angetzeigete vnd beschriebene alle sollen mit roßdinste, landtschatze vnd allen anderen lehnspflichten zw Wolgast vereigent vnd angeschlagen werden, vnd dapey pleiben, Angesehen daß jn dem Pommerischen vnd Stettinschen orthe mehr Adels vnd Roßdinsts dan jn dem Wolgaster orte befunden. Vnd wiewol vber dasselbig noch vngeferlich jn dem Stettinschen orte Neun vnd funfzig pferde roßdinst vberpleiben, wan die vierhundert vnd funf vnd zwanzig fußknechte, ßo jn dem Wolgaster orte vberig vnd zuuiel sein, dajegen abgezogen, nemblich

allwege drey knechte vor ein reisigen gerechent, Szo haben wir vnß doch vonwegen vilfeltiger vrsach, vnd sonderlich nachdem der Stettinsch vnd Pommerisch strich fast weit voneinander gelegen, vnd die lande des orts offen vnd weitleuftige grenitzen, darjn sich vielerhandt plackerey vnd beschedigung zutragen mochten, auch derwegen daß der Wolgaster ort besser grundt, gelegenheit vnd bequemikeit zu ruhelichem vnd fridlichem wesen dinstlich hat; Auch in Betrachtung daß diesse theilunge allein auff acht jar gestelt, vnd die Zeit waren soll, des vergleicht, daß der vberlauff derselbigen pferde dapey pleiben soll. Vnd zw dem anderen theil soll gelecht werden an Stetten: Stralßundt, Gripeßwaldt, Bart, Damgard, Grimmen, Tribseß, Loitz, Demmyn, Treptow auff der Tollense, Anklam, Paßewalck, Vkermunde, Wolgast, Ußdom, vnd nachfolgende Ampter: Wolgast, Rugen, Bart, Damgarden, Tribseß, Grimmen, Loitz, Clempenow, Treptow auff der Tollense, Vkermunde, Ußdom, dartzu diesse nachfolgende Ebteien vnd Closter: Camp, Eldena, Hiddensehe, Stolpe, Jasenitz, auch Pudbigla kegen die vbernutzung, ßo jm kloster Belbuck vber daß deputat jerlich gepraucht wirdt; Auch aller adel jm Furstenthum Rugen, vnd von der Swine vnd vber daß frische haff, von der Randow biß an die Meckelnburgische grenitzen, ßampt denen ßo vorhin namhaftig gemachet, vnd jm Stettinschen strich hieher jegen Wolgast verordent. Weil sich auch nach fleissiger Vbersehung aller register jn derselbigen voneinandersetzung erfindet, daß jn dem Wolgaster orthe mehr pechte, zinse, orbor, ableger, muntzgelt, bede vnd einkhommen an jerlichem gelde fellig, dan jn dem Stettinschen vnd Pommerischen orte, Alß nemblich tausent zweihundert viertzig gulden achtvndtzwantzig schilling eilfftehalben pfennig, on das so daselbst versatzt vnd verpfendt, Auch befindt sich widerum, daß jn den Stettinschen vnd Pommerischen orthen zweyvnd sechtzig last, eilff scheffel, ein halb virt, an weitze, rocken, gerste vnd haberen jerlich mehr felt, den jn dem Wolgastischen ort. Wan nun solch khorn zw gelde gerechent, vnd die

Last vor acht gulden angeschlagen, wie wir den daß auß vrsachen gewilget, Szo macht die Summa des gelts vor das korn vierhundert sechs vnd neuntzig gulden, vier vnd viertzig schillinge; Vnd wan solch gelt vor daß korn von dem Vberlauff des gelts im Wolgaster ort abgetzogen wirt, ßo pleibt noch hinderstellig Szieben hundert drei vnd viertzig gulden zwei vnd dreissig schillinge eilfftehalben pfennig. Szo haben wir vnß verglichen vnd vereiniget, daß solch hinderstellig vnd vberlauffendt gelt dem Stettinschen vnd Pomerischen ort alle jar auß den Zollen Stettin Stargardt, Grifenhagen vnd Zanow fürauß erstattet werden solle. Dergeleichen sollen die jerlichen Rhenten, ßo auß vnser Camer verschrieben, vnd auch die leibrhenten, wie hernach verzeichent, auß denselbigen itzgemelten Zollen furauß genommen vnd betzalt werden. Vnd im fhall daß die gemelten Zolle zw betzalung solcher vorgenanten Summen, Rhenten vnd leipzinsen nicht zureichen, ßo solle das vberig auß dem Zol zw Gartz genommen vnd bezalt werden. Nachdem auch die hauptzolle zw Wolgast, Gartz, Griffenhagen, Stettin, Stargardt vnd Zanow jerlich vngeleich an gelde tragen, darum sollen ßie vngeteilt in vnser samptlichen verwaltung vnd nutzung pleiben. Vnd die Zolner, ßo zw denselbigen verordent, sollen sich vnß beiderseits mit eiden verwant machen. Vnd der Zoll zw Damgart vnd Golnow, weil ßie sich fast in den Registern mit dem nutz jerlich vergleichen, ßo soll Damgardt bej Wolgast, vnd Golnow pej Stettin pleiben.

Vnd im fhall daß sich zutruege, daß jemandts von kauffleuten oder sonst mit solcher war vnd gueteren, dauon sie Zoll zu geben schuldig, den Zoll verfure, Szo haben wir bewilget, daß der Furst, in welchs ort dasselbig geschee, die rechtfertigung wider die vbertreter, vnd ßo in dem sich vorbrechen, furderen, auch ausfhuren moge, one zuthat oder mitwissen des anderen fursten, doch mit diessem Bescheidt, daß das jennig, ßo derhalben von den vbertreteren zw wege bracht wirdt, vnß beiderseits gleichmessig ankommen vnd zugehoren soll. Vnd ßo in der nacheil oder rechtfertigung, ßo derhalben vorgenomen, von

vnser einem vnkosten gethan, oder daß vnser ein derwegen zw rechte getzogen vnd in schaden gefuret wurde, Szo sollen vnd wollen wir schaden vnd frommen gleich tragen.

Wir haben auch betracht, daß die Amptleut im landt zw Pommeren mit grosen deputaten vnd verschreibungen auff jre leben, mehr dann die amptleute im Wolgaster orthe, versehn, vnd vnß derhalben vereiniget, daß der furst, dem Stettin vnd Pommeren jn der losung zufelt, die acht Jar lanck die beiden Zolle zum Dham vnd Pyritz, die vngeferlich zweihundert gulden jerlich tragen, vor sich allein jnhaben vnd behalten solle, damit ehr etzlicher massen des erstatt werde. Zudem haben wir vnß vereiniget der deputate halben, ßo auff den klosteren zu vnser haußhaltung gegeben werden, disser gestalt: Dieweil jn dem Wolgaster ort sechs last khornes mehr fallen, so seindt dieselbigen sechs last jn der vergleichung des khornes, ßo jn vnseren empteren fellig, angezeichent, vnd jegeneinander apgezogen; vnd damit, waß die Stettinsche last kornes ringer dan die Wolgaster last, vergleichet, wie sich daß jn den extracten erfinden werdt. Vnd nachdem jn den Stettinschen vnd Pommerischen orten alleine funff tonnen putter vom ableger jerlich fallen, vnd Jn dem Wolgaster ort zwainzig tonnen, Szo haben wir die zwo tonnen putter, ßo zw Rugenwolde von den pauren zw apleger gegeben werden, darselbst nit zw gelde geschlagen, sonder dem ort zw hilff des deputats gerechnet vnd gelegt. Derhalben soll auch der Abt zw Hiddensehe, der sonst zwolff tonnen jerlich zugeben schuldig, dem Stettinschen vnd Pommerischen fursten alle jar achtehalbe tonne, vnd dem fursten des orts zw Wolgast funftehalbe tonne putter zugeben verpflicht vnd verhafft sein; Aber mit den anderen gewonlichen pflichten soll ehr dem fursten des Wolgaster orts volgen vnd verwant sein. Waß aber daß deputat an Ochssen, schafen, Rindfleisch, Schaffflelsch vnd Speck belangendt, weil es weinig vnterscheidt hat, lassen wir das an idem ort verglichen pleiben.

Wir haben vnß auch verwilget vnd einander zugesagt, daß die kloster jn vnseren hertzog vnd Furstenthumben belegen,

jn solcher verwaltung, wie ßie biß anher gewest vnd itzunder sein, pleiben, vnd jn keine andere verwaltung genommen werden sollen on vnser beiderseits vorwissen, willen vnd fulbort. Jdoch wollen wir hirmit ein Jeder von vns jn seinem ort gewonlicher herlikheit vnd obrikheit jn den klosteren vnß nicht abgeschnitten haben. Vnd im fhall, so die kloster kunftiglich zw weltlichem gebrauch khommen vnd genommen werden solten, Alßdan sollen vnd wollen wir beide alle kloster ßampt all jren gueteren vnd nutzungen jn der befreynuß, darjn ßie jtzunder stehen, widerum jn daß ßampt bringen, vnd vnß darum mit einander vergleichen. Szo aber ein oder mehr kloster durch abgang vnd mangel der personen verlediget wurde, Szo wollen wir samptlich einen darjn setzen vnd verordenen, der sich vnß beiden gleichmessig mit eiden verwant solle machen; Also daß ehr daß kloster vnd gueter mit trewen verwalten, vnd dem fursten des orts daraus das gewonliche deputat vnd dinst geben vnd thun, vnd was vber das deputat von den gueteren vnd nutzungen des klosters erobert kont werden, vnß beiden samptlich zu gleicher theil verrechnen, vnd zu handen stellen solle vnd wolle. Doch sollen die gewonlichen dinste, ßo bej zeiten deß klosterlichs wesens zw vnseren heuseren gehorig vnd gethan, zw Jederen hauß, dartzu ßie gelegen, fort vnd fort bleiben vnd gethan werden.

In gleicher maß vnd obgemelter gestalt wollen wir es mit den Comptereien, Cartheuseren vnd Junckfrawenklosteren, auch anderen geistlichen Stifften, kegen vnd mit einander halten.

Vnd nachdem das frische haff bequemlich getheilt nicht khonne oder muge werden, Szo haben wir vor gut vnd gleichmessig angesehen, daß dasselbig die negst folgenden acht Jar mit aller seiner herligkheit, zinsen, nutz vnd frauchtprauchungen vngetheilt vnd vnser semptlich pleiben solle. Vnd alle Amptleute, Rentemeistere vnd kypere, ßo das frische haff verwalden, sollen sich obgedachter nutzungen halben, die vnß treulich einzuforderen vnd zu berechenen, vnd vberantwurten, samptlich mit eiden verwant machen; Als nemblich zw Vkermunde, Werpe, Wollin, Vßedom vnd Wolgast, ßouiel dahin von dem frischen haff

vnd lassanschen wasseren gehoret, vnd darmit wollen wir, daß also daß Lassanische wasser gleich vnd mit dem Haff vor eins geachtet werden solle. Vnd die Rentemeister vnd kiper daselbst sollen vnß jderen fursten vor seinen halben theil alle vnderthenigkheit, gehorsam, pflicht, rechenschaft vnd entrichtung, einem jzlichen zw gleich, vor den halben theil, gleich ob ehr alleine dieselben zusetzen hette, zu thun schuldig sein, Außgenommen die atze fische, ßo jn einem jederen orte von alters her pflegen gegeben zu werden. Dieselbigen sollen bej einem jederen hauß, wie vorhin gewonlich, pleiben. Auch sollen die verdendeil al, ßo auß den obengenanten wasseren jerlich fellich vnd vber das deputat des Amptmans zw Vkermunde vberig pleiben, vnß beiden gleichmessig zur theilung khommen vnd zugestelt werden. Szo aber Lutke Han jn den acht jaren todts halben wurde abgehen, ßo sollen die sechs tonnen seines deputats gleich den anderen verdendeilen ahls vnß beiden gleich zufallen, vnd getheilt werden. Auch wollen wir die ordenung aller fischereigen, wie die vorhin durch vnseren geliebten Vater vnd Großuater loblicher gedechtnuß auff dem frischen Haff gemacht, jn jrem wesen vnuerruckt pleiben lassen; allein daß die nutzungen allenthalben vnß beiden gleichmessig zugestelt sollen werden.

Waß aber die dienst der Zesekhanen belanget, sollen die Zesener, ßo auff der Wollinschen seiten darselbst, vnd die anderen an den orten, dahin ßie gehoren, mit jren dinsten verhaft vnd verwant sein vnd pleiben. Vnd weil nun etzliche zolle, wie obgemelt, auch das frische Haff sampt dem Lassanschen wasser, auß vrsachen vngetheilt vnd vnser samptlich pleiben, vnd die rechenschafft dauon jerlich durch vnß samptlich genommen muß werden, Szo haben wir vnß verglichen, daß die rechenschafft von den samptlichen zollen alle jar zw Stettin auff den achten tag Trium Regum, vnd die rechenschafft von dem frischen Haff vnd Lassanschen wasser zw Wolgast aufn Sontag Quasimodogenitj genommen vnd gehalten, vnd die nutzungen kegen einander jederen von vnß oder vnseren gesandten, ßo vnser ein dartzu verordnen, vberreicht werden soll.

Wir haben auch bedacht, daß in dem Wolgaster ort viel mehr von vnseren pechten, dan in dem Stettinschen vnd Pommerischen orthe, verpfendet vnd versetzt sein, vnd vnß derhalben auch vereiniget, daß vnser jederen solle frej sein, in dem ort, ßo jederen zufelet, die verpfendten pechte widerumb einzulosen, vnd bej sich zu bringen. Vnd ßo nach außgang der obgemelten acht jare ein andere erbtheilung von vnß furgenommen wurde, vnd sich befunde, daß vnser einer mehr dan der ander geloset hatt, ßo soll dem fursten, der mehr geloset hatt, der ander erstatung thun. Szo auch einer von vnß etzliche gueter seines orts mit mehren schulden, dan ßie itzunder in diesser voneinandersetzung sein, beschweren oder verpfenden wurde, dieselbigen soll ehr nach außgang der acht jar in der widerumtheilung frej machen, vnd sich mit dem anderen fursten darum vergleichen. Wurde sich auch zutragen, daß einer von vnß fursten des vermugens vnd willens were, daß ehr sein theil schulde oder jerliche rhente, ßo itzunder auff die zolle verwisen vnd gelegt sollen werden, ablosen wolt, daß soll jm vnuerhindert vnd frei sein. Vnd ßo ehr auch des anderen fursten theil, ßo derselbige daß zulosen nicht bedacht, bei sich brengen vnd losen wolt, Szo soll vnser einer dem anderen daß auff genugsam brieflich vrkundt zu der widerlosung vor anderen frembden gestaten, willigen, vnd nachgeben. Szo auch einem von vnß des orts, ßo jederem zufallen wirt, von amptleuten, oder anderen gleubigeren, geltsummen auff vnd loß gekundiget, vnd die bezalungen gefordert, Szo soll vnd mog ein jeder von vnß seines orts, laut ßiegel vnd briff darauff außgangen, solche bezalung thun, vnd dakegen die pechte vnd zinse, so vor solche summen gehaftet, die acht jar widerum einnhemen. Vnd nach außgang der acht jare ßoll vnser einer dem anderen daß außgelegte vnd bezalte gelt, wie in dem articul, betreffendt die ablosung, vermeldet, erstatung thun. Wer es aber sach, daß der, ßo von vns solche bezalung thun solte, mit eigenem gelte dermassen nicht were gefasset, das er es damit thun konte, Szo soll jm frei sein, die pechte vnd zinse, ßo vormalß vor solche summen verpfendet,

einem anderen vor solch gelt widerum einzusetzen vnd auff einen widerkauff zuuorpfenden.

Vnd damit vonwegen der Rhenten, ßo auff vnser gemeinen Schatzkamer verschrieben vnd daraus bezalt werden, auch dergleichen der leiprenten halben, dauon dan vorhin gemeldt, keine irrung einfallen muge, Szo haben wir ßie hirnach verzeichent. Nemblich die Renten hundertachtzig gulden Graff Jurgen von Newgart, vor dreitausent gulden Jochimstaler vnd golt hauptgelts; Sechtzigk gulden Matzke Borken von Pansin vor tausent gulden hauptgelts, alß nemblich funfhundert an golde vnd funfhundert an merkischen groschen; Ein vnd zwainzig gulden den prouisoren Marienkirche zw Stettin vor virdehalbhundert gulden hauptsummen. Vnd wiewol solche rhente auff das deputat zw Colbitz den genanten prouisoren verschrieben, ßo muß doch das gelt auß vnser Camer gegeben werden, nachdem des Abts zw Colbitz deputat itzunder nicht zw gelde, sonder zw viehe angeschlagen, vnd auch mit den anderen deputaten verglichen ist. Neun gulden den prouisoren Jordens Testaments, das etzliche alterleuthe der werke zw Stettin sein, auff die mule zw Golnow verschrieben. Dieweil aber die mule kein gelt, sonder allein korne gibt, daß zw dem ampt Stettin frej ist angeschlagen, ßo muß auch die rhente auß dem gemeinen gegeben werden. Vnd sechtzig gulden seindt weilandt vnserem geliebten brueder vnd herr Vater ßelig ged. hertzog Jurgen, auff den zoll zw Gartz vor tausent gulden hauptgelts verschrieben, die nun vnß hertzog Philipsen zukommen, vnd derwegen auch auß den gemeinen zollen vnß sollen entricht vnd bezalt werden. Zwolff gulden eine marck sundisch Hanß Schulten, dem alten kiper zw Anklam. Acht vnd zwaintzig gulden minder ein ort jerlicher rhenten seindt von den Woberminen jn dem dorff Stoben etzlichen geistlichen zw Stettin versatzt worden, vnd nachdem Stoben itzunder vnß zustendig, vnd wir die schulde, ßo darauff verhafft, zu bezalen angenommen, auch die obgenanten rhente an gelde bezalt wirt, vnd dieweil zw Stoben kornpacht ist, wirdt dasselbig korn darkegen zw Stettin ein-

genommen, vnd ist in der thellung bej das ander korn alß frej vnd vnuersatzt angeschlagen. So sollen auch vorangezeigte acht vnd zwaintzig gulden weiniger ein ort auß den zollen betzalt werden.

Vnd die leiprhenten, Nemblich: funfzig gulden Caspar von Schoneichen, Meckelnburgischem Cantzler; Dreissig gulden Hanß Kremptzowen, ßampt etzlichem ableger zw Sabetz, als nemblich ein fhaß Stargardisch behr, vehr schilling sundisch, vehr hemele, ein halbe last haberen, ein Ochssen. Funff vnd zwaintzig gulden Zabel vom walde; Funff vnd zwaintzig gulden Ansem Blanckenburgk; Zwaintzig gulden Achim Blixssen; Funff vnd zwaintzig gulden Jasper knutes nachgelassenen wittwen, die pflegen die von Stolp von der orbhur zu bezalen, weil aber die orbur vor ful vnd frej angeschlagen, ßo muß die leiprhente auch auß den gemeinen zollen bezalt werden; Zwolff gulden her Mathias putkummer; Zwen gulden Margarethen Austins auß dem Ampt Wolgast; Zwen gulden Anne Lepels, auch auß dem ampte Wolgast; Zwelff gulden zwei vnd dreissig schilling Mette von heidebreke zw Wantzig; Funfzehn gulden derselbigen Mette, daruor jr gekofft wirdt ein ochß, zwey feiste schweine, vier hemel, ein halbe tonne putter, ein halbe tonne rotscher, ein virtheil hering, vnd ein drompt khorn, drej gulden hennig koßkowen mit seiner haußfrawen zw loytz. Ein gulden zwen vnd zwaintzig schilling noch einer junckfrowen zw Bergen auff Rugen auß dem ampt loitz; Zehn gulden Hanß Egatzen, die werden dem junckfrow probst zw Stettin vor kost gegeben; Acht gulden noch demßelbigen zw seiner vnterhalltung; Funf gulden noch Egatzen gerechent, zw einem kleidt; Virtzig gulden Jurge Namelen. Vnd nachdem Jasper flemingk auß der mulen zw Stargardt jerlich zwej winspell rocken verschrieben, vnd die mulen sonst frej angeschlagen seindt, ßo soll einer von vnß, ßo der ort zufallen wirdt, genantem Jasper flemig die zwej winspel khornes zw seinem leben geben, vnd darkege auß den gemeinen zollen funf gulden die zeit lang widerum einnhemen. Auch ist Hanß krempto-

wen auff sein leben verschrieben ein winspel roggen vnd ein winspel haberen, vnd von vnß bewilget, daß jme solch korn der furst, dem Stettin zufelt, entrichten, vnd dajegen funf gulden die zeit hanß krempßowen lebens auß den gemeinen zollen jnnhemen. Nachdem auch doctorj Venniger achtzig gulden zehen Jarlanck verschrieben, vnd dieselbigen zehn Jar nun mehr gar baldt verschinen, wollen wir beide obgedachte achtzig gulden, ein jeder den halben theil dauon, biß die schultuerschreibung daruber verloschen, dem doctorj bezalen. Vber daß haben wir angenommen vnd einander zugesagt, wen daß dorff Sitlow jn dem Lotzischen ampt durch den todt hening kaßkowen vnd seines ehlichen itzigen weibes vorlediget wirdt, daß alßdan der furst des Wolgastischen orts dem anderen die wirde des gedachten dorffs widerumb halb one widerrede erstatten vnd bezalen solle.

Alßdan auch etzliche Stette jn vnseren landen durch verhengung gots brandes vnd feurs halben schaden gelitten, vnd wir ßie derwegen mit bezalung der orbur eine zeitlangk befreiget, Szo haben wir vnß von deßwegen vorglichen, daß ein jeder von vnß, ßouiel jm in Stetten seines orts auß krafft solcher befreihung, vnd solang alß daß weret auß den gemeinen zollen, biß daß die befreihung geendiget ist, voraus nemen vnd entpfahen solle. Wan aber die befreihung, wie hernach folget, geendiget, ßo soll ein jeder an seinem ort die orbur einforderen, vnd sich derwegen auß den zollen ferner nicht bezalen. Vnd zw erklerung dieses artikels geben die Stette des orts Stettin, alß Golnow zwen vnd neuntzig gulden acht schilling, vnd jre befreihung wirdt erleschen jn dem vehr vnd dreissigsten jar der minderen zal, vnd sollen auff daß funff vnd dreissigst jar die obgedachte Summa zwen vnd neunzig gulden vnd acht schilling widerum bezalen, vnd ßo fur vnd fur von jare zu jare. Dergleichen auch die von Grifenhagen ßo funf vnd funfzig gulden pflegen zu geben, auff das sechs vnd dreissigste jar auch ßo wie obsteht, dem Stettinschen fursten entrichten vnd bezalen. Vnd im Wolgaster ort ist Treptow auff der Tol-

lense biß in daß ßieben vnd dreissigste jar befreiget, alßdan sollen ßie widerum anfahen zu bezalen dreizehen gulden vnd sechtzehen schilling, vnd ßo fur vnd fur. Szo aber hinfurbaß eine oder mehr Stete durch vnfall feurs halben jn einichen schaden verfhielen, ßo sollen wir, ein jeder seins orts, mit den vnseren nach gelegenheit gedult tragen, vnd ein jeder vor sich den schaden leiden, vnd mit dem beschedigten auff leidliche mittel handelen vnd vertragen.

Ferner haben wir auch vnß verglichen, wan sich zutruege, daß einer von vnß eiu freulin aussteuren, oder das wir Romisch Kayserlicher Majestät, vnserem allergnedigsten herren, oder dem heilgen Reich dienen solten, daß wir alßdan samptlich von aller vnd beiderseits vnser landtschafft darzu die landtsteurr forderen, vnd ein jeder fur sich seinen antheil seines orts an sich nhemen, vnd folgendts ßouiel des Reichs dinst belanget, die zusamen bringen, vnd dieselbige dauon außrichten, vnd ßo etwas dauen vber pleibt, gleichmessig theilen; vnd jm fhall das die steur nicht zulangt, sollen wir von dem vnseren gleichmessig zusteuren. Szouiel aber die aussteurung eines freulins belanget, wollen wir vnd soll ein jeder von vnß, ßo das freulin außrichtet, auß verwilgung vnd vorweisung des anderen, die auch nicht soll geweigert oder abgeschlagen werden, die landsteur zw seinen handen vnd an sich nhemen, sofern wir solchs bej gemelter vnser landtschafft, das ßie darein dermassen wie obsteht helligen vnd willigen wurden, erhalten; damit wir auch derhalben vnß vnterreden, vnd auff den artikel entlich entschliessen wollen.

Szo sich auch zutruege, das der furst des Stettinschen vnd Pommerischen orts einen landtschatz von seinen verwanten forderen, krigen vnd einnhemen wurde, daß alßdan derselbig furst dem anderen ßouiel alß der lantschatz des orts mehr tregt als jm Wolgaster ort, die helffte von solchem vberlauff zw handen stellen vnd geben solle. Konten vnd mochten wir auch, oder einer von vnß jn seinem orte, vber solche gewonliche steurr, durch pitt oder ander wege, zw vnser nodturfft

vnd anliggen etweß außbringen, daß soll einem jederen von vnß frey vnd vnabgeschnitten sein, vnd des anderen ort vnd leuthe damit vnuerbunden vnd vnuerpflicht pleiben. Wir wollen auch mit den furstinnen, vnseren gemahlen vnd fraw mutteren, ein jeder vor sich behandelen vnd betheidingen, daß ßie nach außgang der acht jaren jre leipgedinge jn den erpteil vnd wechssel, wen der geschicht, sollen khommen, vnd vnuerhindert gelangen lassen. Also daß nach den acht jaren vnd geschener erbteilung wir vnd ein jeder von vnß jn sonderheit solch leipgeding auff vnd jn seinen ort auffs newe verweisen muge.

Vonwegen der Geistlichen lehn haben wir vnß verwilget, daß dieselbigen alle von einander getheilt vnd geschrieben, vnd jedes theil an einen ort gestellet. Vnd nemblich solle dem Wolgaster ort diesse nachgeschriebene lehn zu vnd ankhommen: die Probstej zw Colberg, die prebende jn vnser lieben frawen kirch zw Alten Stettin, ßo itzundt her heinrich Gunterßberch besitzt, vnd jn St. Otten kirchen die prebenden, ßo her Jacob Eggebrecht, paulus Bartoldj, Bartholomeus Swaue, Niclas Boldrian, Dr. Schonenbek, Michel Bergeman, vnd eine kleine prebende, die her Marcus Schnelle besitzt. Auch sollen zw demselbigen ort diesse folgenden pfarkirchen zuuerleihen gelegt werden, Vnangesehen das etlich vnder denen jn des anderen ort gelegt sein, Stralßundt, Wolgast, Demmyn, Treptow auff der Tollense, Griffenberge, Belgart, Stolp, vnd jn dem lande zw Rugen die altee kirche, die Wyke, Sagarde, Czamptense, Babbin, Roppin. Zw dem anderen theile, nemblich Stettin vnd Pommeren, soll gelegt werden die Probstej zw Cammyn, die Probstej zw Stettin, vnd jn vnser lieben frawen kirche daselbst die prebende, ßo her Petrus Pritze hat, vnd jn St. Otten kirchen die Prebenden, ßo her Erasmus Bischoff zw Cammyn, her peter kyn, her Nicolaus Brun, her Conradus krempzow, her Petrus honisch, her Wilhelm Natzmer, vnd eine kleine Prebende, die her Michel Jurge jtzunder besitzen. Auch sollen zw demselbigen ort diesse nachgeschriebene pfarkirchen mit jren lehnwaren gelegt werden, nemblich: Bart,

Gutzkow, Grimmen, Paßewalck, Golnow, Rugenwalt, Lowenburg, Butow vnd Ukermunde. Vnd die kirchen auff Rugen, Gartz vnd Carschneuitz, Schaprode vnd Threntt, die Vehre vnd Rambyn, Schwantegor, Patzke, Newenkirch, Maschkenholt, vnd die lehnwar der kirchen zw Poseritz, ßo wilken platen vorsetzt. Waß aber die anderen dorffpfarrhen vnd vicarien belangt, deß haben wir vnß vereiniget, daß ein jeder von vnß die, ßo jn seinem ort verhanden, verleihen moge vnd solle, vnd dergleichen bewilget vnd angenommen, das das apleger von allen kirchen jm lande zw Rugen, vnangesehen daß etzliche von dem fursten, ßo Stettin vnd Pommeren zufelt, verliehen werden, bei dem Wolgastischen orthe pleiben, dem folgen vnd zukhommen sollen, nachdem ßie jm landt regiſter darzu angeschlagen. Vnd nachdem sich befindet, daß jn dem Wolgaster orth mehr Vyhe jn den Acker vnd furwerken, dan jn den Stettinschen vnd Pommerischen orteren itzunder vorhanden, alß nemblich sechshundert vnd vier vnd achtzig haupt Ryntvehe, zwolffhundert vnd acht vnd zwaintzig schaff, vier vnd ßiebentzig Schweyne, vnd neun vnd ßiebentzig stucke Muder vnd fhalen, Szo haben wir vnß derhalben verwilget, daß wir vnß vmb solchen obangezeigten Vberlauff des vyhs wollen vetterlich vergleichen, aber, so dasselb nit geschen konde, das alles stuck kegen stuck gleich von einander theilen. Der gebeude, ßo an vnseren Schlosseren vnnd Heuseren gescheen solde, haben wir vnß folgender gestalt verglichen. Szo einer von vns an den Heuseren, da es die vnuermeidliche nodturfft erfordert, jn den acht jaren pawen wurde, daß soll jme der ander, vnangesehen waß der anlaß jn dem artikel darauff meldet, jn der widerum theilung nach den acht jaren vor den halben theill erstaten. Im fhal aber das dem fursten, ßo solch gebew gethan, daß oder die Heuser, daran die bawet geschen, jn der widerum vnd erbteilung abfiel, ßo soll jm der ander den kosten, ßo darauf an gelt ergangen, gantz erstaten vnd widergeben.

Alß dan auch nach willen gots des almechtigen etliche lehngueter vnd angefelle innerhalb der acht jaren sich verledi-

gen vnd an vnß fallen mochten, ßo haben wir vnß versprochen, daß einer on des anderen willen an keinem angefelle vor seinen theil vber dreihundert gulden vorgeben solle, vnd alle andere lehn vnd angefelle, ßo vber sechshundert gulden werdt sein, sollen vnß beiderseits zw gleicher theilung heimfallen. Vnd dieweil der Rabenstein sampt seinen zugehorungen Rudinger Massowen dergestalt verschrieben, daß ehr nach seinem todtlichen abgange mit viertausent gulden von vnß vnd vnseren erben muge gelost werden, Szo haben wir vnß also vereiniget. Nachdem der furst, dem der Wolgaster ort zufallen wirdt, viel lehngueter daselbst wider einzulosen behelt, daß der ander furst, dem der Stettinisch vnd Pommerische ort zukommeth, ßo sich der fhall zur wedderlosung zutrug, daß gut Rabenstein mit seinen ein vnd zubehorungen mit vehr tausent gulden widerum losen, vnd an sich nhemen muge; Vnd ßol dakegen von wegen der besserung, ßo auff vnd jn den gueteren sein mochte, dem anderen fursten nichts verpflicht sein. Wir befinden auch, daß jn die for vnd ackerwerke, so zw beiden obgenanten orteren gelegt vnd vereigent, fast gleich viel allerlej kornes moge vnd konne gesehet werden. Derhalben wollen wir ßie auch vor vergleicht ahn vnd auffnhemen, vnd ein jeder die, ßo jme zufallen, zw vnd nach seiner gelegenheit zum besten gebrauchen. Weil wir auch mit etzlichen Partheien vor kaiserl. May. Camergericht von wegen etzlicher lehngueter streitig, vnd am rechten hangen, Szo haben wir vns versprochen vnd zugesagt, daß wir derselbigen getheilten vnd nun streitigen, auch so kunftich streitig werden mochten, lehnguter halben allen vnkosten, so darauff gehn vnd gelegt solle werden, zu gleich tragen, den verlegen, vnd vnß samptlich vnser gerechtigkheit gebrauchen, vnd die handthaben, vnd zw recht schermen wollen. Wo wir auch anderer sach halben, ßo an vnß von wegen vnser gemeinen erbschafft oder gemeinschafft, darjn wir gestanden, mit rechte oder sonst angelangt wurden, dieselbigen wollen wir mit allen jren vnkosten nach dem zw vnd aberkentnuß zwgleich tragen, vnd einer dem anderen der guter halben, ßo jn seinem theil ge-

schlagen, alles, waß das recht der guter erfordert, thun vnd pflegen. Wer es aber, daß einem von vns nach diesser theilung etwas zuuiel, oder daß sich einer one des anderen mittwissen vnd willen anmassen wurde, darum ehr mit anderen jn rechts zwang vnd forderung gelangen wurde, So soll den vnkosten, so darauff gehn muge, derselb furst so solchs thut allein tragen.

Vonwegen der Cleinodien, ßo auß den kirchen vnd Closteren jn vnser verwarung genomen, haben wir vnß verglichen, daß wir alle ßilber vnd Clenodien nach laut vnd jnhalt der Inuentarien, ßo daruber gemacht, besehen vnd wegen wollen lassen, vnd daß ein jeder von vnß die helffte dauon bej sich jn verwarung nhemen, vnd dennoch mit des anderen fursten Schlosse beschliessen lassen wollen. Vnd wollen einer dem anderen darauff Inuentaria, waß dasselbig sein, vnd wieuiel es wegen wirdt, vberreichen, vnd daß alles keiner on des anderen willen offnen, angreiffen oder jn eigenen nutz brengen.

Wir haben vnß auch vereiniget, daß wir alle brieffe vnd Priuilegia, ßo vnß semptlich zustehen, zw Wolgast auff dem Thorme verwaren wollen. Vnd ßoll derwegen dem fursten, ßo der Stettinische vnd Pommerische ort zufallen wurdet, von denselbigen brieffen vnd priuilegien ein buch oder matrikel, darjn die abschrifft der brieff verzeichnet vnd auscultirt, zugestelt werden, Vnd ßo es die nodturfft erfordert auch die hauptbrieffe, doch das dajegen allwege bekentnis vberreicht werde, dieselbigen brieffe widerumb einzubrengen. Auch haben wir vnß vergleicht vnd zugesagt, daß wir das einhorn ßamptlich jn einem ßack versigelen, vnd daselbst zw Wolgast bei de gedachten brieffen verwaren. Szo sich aber zutruege, daß vnser einer zw seiner nodturfft dauon etwes nhemen wolt, daß soll ehr zuthun macht haben mit deß anderen wissen, vnd daß derselbig dakegen auch souiel nemen muge.

Deß haußgerats halben haben wir angenommen, daß wir alle haußgerethe, ßo auff den heuseren, die einem yedereu von vnß zufallen, verhanden ist, bej denselbigen heuseren behalten

wollen. Aber das ander haußgerethe, ßo wir zw vnserem hofflager gebrauchen, wollen wir gleich von einander theilen; Dergleichen auch alle Silbergeschir vnd barschafft, weine, bire, khorn, wurtze, Vitalia, vnd alle andere ding, ßo jm fhurat verhanden, vnd zu dem alle bette, ßo von Stettin hieher jn verruckung des hoffs gebracht.

Zu dem haben wir vnß vereiniget, daß itziger vnser freundt, der Bischoff zw Cammyn, auch daß Capittel daselbst, mit jren nachkommenden vnß beiden zugleich verwant seyn vnd pleiben sollen.

Auch wollen wir die Schulde, ßo vnß pey koniglicher Durchleuchtigkeit zw Polen, auch villeichte bei denen von Lubeck ausstendig, oder ob wir derselbigen jn anderen orten mehr hetten, samptlich vnd zugleich einforderen vnd voneinander theilen.

Vber daß ist von vnß bewilget, daß die Vniuersitet zum Gripeßwolde von dem fursten, dem der Wolgaster ort zufelt, verwaltet werden solle, dermassen daß dieselbig sampt jren dorfferen, gueteren, Cleinodien vnd anderen jn guetem wesen erhalten vnd vnuerruckt one des anderen fursten mittwissen vnd willen pleiben soll.

Szo wir auch von vnseren vnderthanen vnd lehnmannen, ein jeder jn seinem orte, vmb die samendt handt angesucht vnd gebethen wurden, Szo wollen wir ein jeder fur sich den jennigen, die ßie wie recht gewart, vnd denen ßo ßie von recht eigent, vff Jr erforderen gnediglich leihen, vnd hibeneben denen vom Adel, zw jrer ansehnlichen nodturfft, gelt auff jre lehngueter zw leihen, vnd die zuuerpfenden oder zuuerkeuffen, vergunstigen, nachgeben, vnd vnser willbrieffe geben. Wurde sich auch begeben, daß jn diessem Wolgaster Ampt etliche pechte apleger oder ander einkhommen auß klosteren oder von pauren, die erst auff Martiny fallen solten, betzalt vnd gegeben weren, vnd ßo dieselbigen nicht verhandenn, ßo soll der furst, dem Stettin vnd Pommeren zufallen wirdt, dem anderen, ßo zw Wolgast pleibt, die helffte derselbigen bezalten vnd widerum verzerten pechte, ableger vnd nutzung vor die helffte widerstaten,

angesehen daß wir vnß vermuge des anlas vereiniget, die pechte, ßo auff Martinj fellig, nit anzugreiffen.

Vnd haben auch fhort heut dato, obberurter bewilgung nach, mit einander geloset. Vns ist vnß hertzog Barnim der ort Stettin vnd Pommeren, Vnd vnß hertzog Phllips der ort Wolgast jn den grenitzen vnd theilen ßo angezeigt zugefallen, die wir auch ein jeder von vnß mit guetem benuegen angenommen. Wir wollen vnd verpflichten vnß auch, daß der anlaß, dauon wir vor vnd fast jm anfang diesses vnses brieffs meldung gethan, jn seinen krefften, vnd in allen artikelen, ßo diesser vnser verdracht vnd bewilgung nicht entkegen, bestendig pleiben, vnd vnß zw volcziehung desselben verhafften soll. Alle vnd jtzliche stucke, punct vnd artikel ßo hirjn angetzogen, gemelt vnd beschrieben, wollen wir der eine dem anderen bey furstlichen trewen vnd waren worten vnuerbrochen vnd on geser halten, vnd denselbigen nachleben vnd genug thun. Wan sich aber hernach vnd kunftiglich erfinden wurde, das jn der voneinandersetzung oder theilung vnser landt vnd leuthe, oder aber auch jn den registeren, die wir kegen einander besiegelt vnd jn vnsere verwarung genommen, irgent ein mangel oder jrthumb erkhant vnd angezeigt mochte werden, den sollen vnd wollen wir, der eine dem anderen zuerstaten schuldig sein. Vnd ßo wir vnß derhalben vnder vnß nicht vergleichen konthen, ßo sollen beiderseits vnsere Rhete an einen gelegenen ort auff vnseren beuhelich zusamen khommen, vnd zwischen vnß darum handelen vnd erkennen, Vnd waß also von jnen zur billigkheit erkhant, demselbigen soll ein jeder von vnß, dem es zugefunden wirdt, on alles widersprechen folge vnd volnziehung thun on gefher; vnd zw solcher erkantnus wollen wir ein jeder seinen Rheten jren pflicht vortragen.

Wir haben vnß auch vereiniget, dieweil vns hertzog Philips die Erbhuldigung von allen vnseren landen vnd leuten von Natur vnd rechts wegen eigenen vnd gepuren will, daß darum solche erbhuldigung vnß zw vnser gelegenheit auff zeit vnsers gefallens zu forderen vnd zu nhemen, offen vnd frej

solle stehn, Vnd daß wir hertzog Barnim vnserem lieben Vetteren hertzog Philipsen jn forderung vnd annhemung der erbhuldung, ßo wol jn dem ort landes ßo vnß zugefallen, alß jn seiner liebden selbst zugefallenen orte keine insperrung, sonder freuntliche forderung thuen sollen vnd wollen. Vnd damit dennoch alle vnser beiderseits vnderthanen vnß hertzog Philips zw annhemung der erbhuldung mit gehorsam gewertig sein, Wollen wir hertzog Barnim neben vnserem lieben Vetteren derhalben ahn alle vnsere vnderthanen von Herren, Prelaten, Mannen vnd Stetten ein ausschreiben thuen, daß ße auff jre vorhin gethane eide vnserem lieben Vetteren hertzog Philipsen neben vnß mit trewen gepurendem gehorsam, biß daß sein lieb die erbhuldung angenommen, gewertig sollen sein, Vnd auch seiner lieb auff derselben forderen gemelte erbhuldigung thun vnd leisten on geferde.

Wir haben vnß auch hirpej vorwilget, vnd einander zugesagt, daß vnangesehen obanzeigter zusag erbhuldung vnd versprochens gehorsams, ßo vnß herzog Barnim furmalß von den gemeinen Stenden geschen, vnd vnß herzog Philipsen numalß geschen solle, vnser keiner des anderen vnderthanen vnd vorwante, so vnß beiderseits jn der losung zugefallen, mit gepott oder verpott, noch sonst zw anderen wirglichen dinsten nicht forderen, vnd die acht jarlanck keineßwegs heischen oder laden sollen noch wollen one vergunstigung des anderen.

Zudem haben wir vnß aller vnd jeder spen vnd gebrechen, ßo zwischen vnß beiderseits ein zeitlang vnd biß anher vnentscheiden geschwebt, volgender gestalt jn der guete freuntlich vereiniget vnd entlich vertragen. Nemblich also, daß wir herzog Barnim vnserem geliepten Vetteren hertzog Philipsen daß jennig, so seiner lieben an dem heiratgelde, vonwegen seiner lieben fraw Stieffmutter hinderstellig, vnd von der Merkischen steur nicht erlegt vnd bezalt konne werden, den halben theil auff Martinj im dreivnddreissigsten jar der minderen zal von dem vnseren entrichten vnd entlich bezalen sollen vnd wollen. Szo sich aber zutrug, daß mitler vnd vor der zeit

vnser geliepter Vetter, von uegen der außweisunge seiner fraw Stiffmutter, von vnserem Oheim, dem Churfursten zw Brandeburgk, vmb gelt benotigt wurde, ßo wollen wir obgedachten vnseren halben theil deß restes seiner Lieben zw derselbigen Zeit on verzug zustellen vnd vberreichen. Waß aber von der Steurr, ßo die landtschafft zw betzalung solchs heiratgelts versprochen, hinderstellig, daß wollen wir samptlich außmanen vnd forderen lassen, vnd wir Hertzog Philips wollen dasselbig an vnß nhemen, vnd an dem rest kurtzen vnd abziehen. Auch haben wir Hertzog Barnim angenommen vnd zugesagt, daß wir zw erstatung der tausent gulden, ßo weilandt dem Hochgebornen fursten, vnserem lieben Vatter seliger Herren Heinrichen dem Elteren, Hertzogen zw Braunschwig vnd Lunenburgk, geschanckt vnd gegeben, die tausent gulden, ßo wir zw vnserem vnd vnsers Vetteren, Hertzog Philips, gemeiner nodturfft von Lutke Hanen entlehnet, vor vnß selbst, vnd von dem vnseren entrichten vnnd betzalen wollen. Vnd wir Hertzog Philips haben angenommen vnd zugesagt, daß wir die bestellung vnd versprechung, ßo durch vnseren geliepten Vetteren Hertzog Barnim den reuteren vnd knechten, ßo von vnser beiderseits wegen Romischer kayserlicher Majestät, vnserem allergnedigsten Herren, wider den feindt des Christlichen nhamen vnd glaubens, den Turken, zw hilff geschickt, geschen vnd zugestelt ist, neben vnd mit vnserem geliebten Vetteren zwgleich tragen, gelden vnd betzalen wollen. Auch soll die Steur, ßo dartzu versprochen, vnd noch vorhanden, vnd hinderstellig, vnß beiden samptlich zw bezalung vnd besoldung der reuter vnd knechte zugestelt vnd gegeben werden, die wir dan dartzu anleggen vnd gebrauchen wollen. Zudem haben wir vnß vereiniget, daß wir den gantzen perlen rock, sampt dem brusttuch, dartzu gehorig, jn zwei theil gleich von einander theilen wollen, vnd wir hertzog Barnim wollen daß westerhembd mit den perlen vnd eddel gesteinen, auch die ßiebenzehn elen vnd ein quartir gulden tuchs, darum vnß vnser geliebter Vetter angesprochen, seiner Lieben zuhanden stellen vnd vberreichen. Auch haben wir vnß vergleicht, daß wir Hertzog Philips

zweihundert gulden an muntz auß vnseren gemeinen kosten, oder einem samptlichen zolle, zw betzalung dreier hengst, zw vnser gelegenheit nemen vnd entpfangen mogen. So ist auch von vnß vorwilget, daß wir Hertzog Philips die funfhundert gulden, ßo Matzke Borke zum Strammel verbrochen, vnd auff katharine negstkunftig betzalen soll, allein haben vnd einnhemen sollen. Vnd wir Hertzog Barnim wollen genanten Matzke Borken neben vnserem Vetteren zw entrichtung der funfhundert gulden forderen, vnd solche betzalung außmanen helffen.

Vnd vber daß alles haben wir vnser einer dem anderen alle schulde, rechenschaffte vnd gebrechen, die wir kegen einander haben mochten, verziehen, also daß wir oder vnsere Erben alle der sachen vnd hendel, so sich sidher todtlichen abgang weilandt der Hochgebornen fursten, herren Bugslaffen, auch Hertzog Georgens, vnser geliebten herren vnd veter, zugetragen vnd begeben, wie dieselbigen nhamen haben mogen, jn ewig vnd bosem zw keinen zeiten oder tagen kegen einander gedenken oder wehnen wollen, sonder die alle sollen kegen einander zugeleich freuntlich aufgehaben, hingelegt, todt vnd ab sein; alles bey furstlichen vnd waren worten treulich vnd vngeferlich.

Hirbej an vnd vber sein gewest der Hochwirdige jn got, vnser besonder freundt, die Eddlen, Gestrengen, Wirdigen vnd Erbaren, vnsere Rhete vnd liebe getrewen, Erasmus Bisschoff zw Cammyn, Georgen vnd Wulff gebrueder Grafen von Eberstein vnd herren zw Neugart, Curdt Crakeuitz Ritter, Gotschalck vonn Veltheim, Comptor zum Wildenbruch, Jurge von dewitz, landuogt zw Griffenberg, Wolff Borck zw Labeß, Hanß Owstin zw Qullow gesessen, Jacob Wobeser, heuptman zur Lawenburgk, Wilken plathe, landfogt vff Rugen, als vnterhendeler; Vnd vnser Hertzog Barnims besondere Rethe: Baltzar Secke der rechten Licentiat, Lutke Han, hauptmann zw Vkermunde, Anthonius Natzmer, landuogt zw Stolp, Bartholomeus Swaue, Vicedominus zw Cammyn; Auch vnser Hertzog Philips besondere Rhete: Jost von Dewitz zw Wolgast, Rudinger Massow zum Satzigk hauptleute, Nicolaus Brun,

Thumher zw Cammyn, vnd Lorentz kleist, hauptmann zw Vßdom. Zw mehrer vrkundt vnd sicherheit haben wir vnsere Secret an diessen vnseren brieff wissentlich hengen lassen, der gegeben vnd geschrieben ist zw Wolgast Montags nach Luce, den ein vnd zwantzigsten tag Octobris, Anno Tausent funfhundert zwei vnd dreissig.

Item nha beschlute dieses vorgeschreuenen receß hebben wy obgemelte hertoch Barnim vnd hertoch Philips vnß verdragen vnd vor guet angesehen, dat all vnser empte vnd toll register vp Michaelis dieses twe vnd druttigsten Jars scholen geschlaten syn vnd verrekent werden, vnd ßo vordan alle die acht Jar lanck, also dat sick alle rekenschoppen vp Michaelis, wener man des weinigeren tals schriuende werdt vertich, endigen scholen. Actum dingstags nha Simonis et Jude Anno ꝛc vnd twevnddruttich.

Nro. 12.

Die Herzoge Barnim 9. und Philipp 1. vereinigen sich wegen der aus den Kirchen und Klöstern in Verwarung genommenen Kleinodien. Gegeben Wolgast den 27. October 1532.

Ist hier aus dem bey Nro. 10 erwähnten Codex fol. 75 abgedruckt.

Wy Barnim vnnd Philips geuedderen von gades gnaden hertogenn tho Stettinn Pomerenn der Cassubenn vnnd wenden, forstenn tho Rugenn vnnd Graffenn tho Gutzkow dhonn khundt vor mennichlick als denn vnder anderen ßo jnn vonandersettung der Clenode, ßo inn vnße bewarunge, darmit fernerenn vnrade, jnn bedencken der schwinden boschwerlikenn lufte disser tide, vorghekamenn wurdhe, vth vnserenn Abdienn, kerckenn vnd Closterenn genamen, gehandelt der guldenn monstrancie, ßo hir tho Wolgast jnn der Capelle vorhanden, vnnd jnn der wicht jnn de druddehalff hundert vngeferlich heft, demgelikenn der gulden Monstratz, ßo tho Rugenwolde synn schole, tho deme des suluers vnnd Clenodien, ßo nochmals jnn

denn Abdienn Stolp vnnd Pudegla vorhandenn, meldunge geschenn, hebben wy vnns mitheinander vordragenn, dat de guldenn monstrantz, ßo hir tho wolgast is by vnns hertich Philipsen jnn der Capelle, vnnd sodenn dar ße nhu is, synn vnnd bliuen, vnd vann vns hertich Barnim vorgesehnn werden schole, dat de guldene monstrantz, ßo tho Rugenwolde, wo idt ahne vnns gelanget vnnd daruan geredet wirdt, synn schole, in gude vorwaringe vnsers gefallenns gebrocht werde, vnd datsuluenn Monstrantzen, de eine itzt tho Wolgast, vnnd de andere tho Rugenwolde, synn scholenn, ßouerne de jnn vnsers hertich Barnims vorwaringe kamen wurde, vann vnns beiden, alse vnser leuen herren vorelderen tho deme loflikenn gadeshuße verordente vnnd voregende gauesschuttenn, hanthebben vnnd vorwarenn latenn willen. tho dem hebbe wy, hertich philips, vnnserem frunntliken leuen vedderenn, hertoch Barnim, vorsprakenn siner leuen dach vnnd tidt anthothogen, dat vp desulue einen radt jnn de Clostere Stolp vnnd pudgla schickenn, vnd neuen denn jennigen ßo wy darto verordenen de Clenodia vnnd suluer dersuluen Closter beschriuen, jnn twey theill vonander ßettenn, vnnd ein itzlich theill jnn vnsers jederenn bowarunge insunderheit bringen latenn. Szo hebbe wy vnns ock bewilliget, dat wy thokunftiglich vth nenen klosteren, kercken edder gadeshuserenn, ßo in vnnserenn landen belegen, mher Cleinode edder suluer jnn vnsere bowaringe nhemenn tho latenn, idt were denne dat de personen, ßo jnn dennsuluen Closteren, kerckenn efte gadeshußerenn sindt, wurdenn dermaten mit lichtferdicheit ertogenn, dat wy vns einer vnvortrostenn ferigenn vorminderung dersuluen kleinot thobesorgende hedden. Vnnd wo de fhall sick thodroege, schall dennoch de annhemung dersuluen kleinot vann vnns beidenn edder einenn jederen insunderheit nicht anders alse vnns beide tho geliken rechtenn vnnd gelikenn andeli geschenn. Willenn ock noch de vorangeregedenn

Monstrantzenn vnnd Cleinode, ßo wy itzt inholdt darauer geferdigeder Register jnn vorwaringe genamen, edder kunftiglich nhemende wurdenn, ein ohn des anderen vorweten vnnd willenn, wenn ock de dringende noet vnnd orßaken, dy dat na ordenung der recht nageuen, vorfiellen, jnn keinen weltlichenn bruck thenn, ist voranderen laten, sonder desuluen vellr beth vp denn shall der weddertboßamende ßettunge vnnser gemeinenn lannde vnd lude jnn guder vorwärunge vnuorruckt ohnn alle gefher beholden vnnd thosamende bringen, Alles by vnseren forstlikenn wordenn, vrkuntlich mit vnseren Signetenn beßegelt, vnnd geuen tho wolgast ahm Sundage nha vrsule anno 2c xxxxij °

Nro. 15.

Herzog Barnim 9. fordert seinen Neffen Philipp 1. auf, zu dem Tage nach Wollin Abgeordnete zu senden, welche mit den Märkischen Gesandten wegen des Fürstenwaldischen Einfalles handeln mögen. Gegeben Rügenwalde den 10. Juni 1533.

Ist hier aus dem Originalschreiben abgedruckt.

Aufschrift:

An m. g. h. hertzog Philips.

Vnser freuntlich dienst vnd was wir liebs vnd guts vermugen zuuor. Hochgeborner Furst, freuntlicher lieber vetter, Wir wollen ewer lieb freuntlichen meynung vnangezeigt nit lassen, das wir aus sonderlichem bedencken vngeneigt, die merkischen gesanten des Furstenwaldischen jnfals halben, darumb sie etliche der vnsern zubeschuldigen wagen wollen, ankhommen werden, eygner person zu horen, wie wir will got ewer lieb deßhalben muntlichen bericht thun wollen. Vnd demnach haben wir drey vnser Rethe auf den angesetzten tag zu Wollin jnzukhomen verordent, der zuuersicht e. l. werden gegen die zeit der jren auch drey daselbsthin mit beuelich, die sach zuuerhoren, ab-

fertigen. Nachdem vns aber mergliche sachen anligen, die wir mit e. l. zubereden vnd jn ratschlag zu stellen gesynnet, Bitten wir e. l. freuntlich, Sie wollen sich zu berurter Zeit nach Joannis gegen pudigla, oder eynen anderen jn der nehe gelegenen ort, das wir dan auch thun wollen, verfugen, damit wir alsdan, wen die merkischen jren abschiet genomen, so viele liderlicher zusamen kommen, vnd vns samptlich wes jn dem vorzunhemen entschliessen mugen, Vns hierzu zu freuntlichem vetterlichem gefallen leben, das erbieten wir vns mit aller freuntlicher wilfharing willig zuuerdienen. Datum Rugenwalde dinstags nach Trinitatis Anno xxxiij°

Barnim von gotts gnaden hertzog zu Stettin Pomern der Cassuben vnd Wende, Furst zu Rugen vnd Graf zu Gutzkow.

Zu dissen tag ist m. h. graf wolf, der Cantzler vnd Rudinger Massow verordent, vnd der botte ist dinstags nach Trinitatis mit denn brieffen abgefertigett.

Anstatt wagen steht wohl ein andres Wort, welches im Originale nicht mehr deutlich zu erkennen ist. Der Ausdruck so viele liderlicher bedeutet wahrscheinlich: desto gemächlicher.

Nro. 14.

Herzog Barnim 9. schreibt an seinen Neffen Philipp 1. wegen verschiedener Angelegenheiten; gegeben gegen Ende Januars 1534.

Ist hier aus dem Concept abgedruckt; am Rande stehen einige Zusätze, von des Canzlers Schwawe Hand, welche hier mit lateinischer Schrift gedruckt worden sind.

Vnser freuntlich dinst vnd was wir liebs vnd guts vormugen zuuorn. Hochgeborner furst, freuntlicher lieber vetter. Wir mugen E. l. vff derselben nehist widderschreiben vnd schreiben nit vorhalten, das wir vnserm hauptmhan zur lawenburg Jacob Wubser E. l. meinung vnd bogir belangend den wechsel

der tausent gulden vngerisch eroffnet; jm auch vfferlegt E. l. jn dem zudienen vnd wilfharn. Haben auch E. l. schreiben, so vnß gestern allererst zunhanden gekumen, durch vnsern eigenen Botten jm vbersandt, mit Bogir desselben zuleben, vnd einen itzlichen hungerischen gulden vndter ij gulden rheinisch vnnd viij edder ix ßl....... x nit tzuuorwechslen.

Vnd ob wir schuldig vnd willens E. l. mit der bezalung des nachstelligen merckischen heiratguts vff Reminiscere jn vnser Stadt Wollin zuwilfharende, So werdt wir dennoch vber vnser vorsehn mit entrichtung der vorsprochnen Landtstur durch vnsere vntersessen vertzogen. Bitten demnach freuntlich E. l. woll sich nit beschweren, obgemelter bezalung biß vff den Suntag Letare jn vnser Stadt Wollin zugeschen, vnß zu sunder freuntschaft, vnd jn bodencken das solichs ohn E. l. nachteil geschenn muge, zuuorstrecken. So sindt auch die burden, damit wir disser tzeit beladen, so mangfaltig vnnd gross, das wir e. l. mit darliegung zweierthausent gulden tzwe iar lank nicht denen mugen, wollen aber tzu antzeigung vnsers freuntlichen willens e. l. thausent gulden lenngenstlich tzwe iar lank gerne liehen vnnd auff benanten Sondag Letare dieselben e. l. tzu willen tzustellen lassen.

Wir sindt auch willens vnser Landtschafft vnd dem ausschoß derselben, vornemlich nachdem E. l. vff Quasimodogenitj Jre Rethe dazu zuschickenn vorhindert werdt, biß vff den Suntag Trinitatis zuuorrucken, vnd bei dem Starotzten zu posen anzuhalten, damit tagleistung zu besichtigung der grenitz vff den Suntag nach Corporis Christi angesetzt, bewilget vnd angenummen werde, Alles der meinung das E. l. Rethe fort von obstimpter tagleistung, so vnser landtschaft soll angesetzt werden, neben vnsern verordenten vff die grenitzen ziehen vnd sich bogeben mugen.

Vnd ob woll die Eickstteten zur klempenow E. l. mit der pflicht des Roßdinsts vnd landtschatzs zugefallen, So thun sie dennoch vnsers achtens mit vnfug sich boschweren, das wir den Landtschatz vnd vnß vorsprochene kornsteuer von den dorfferen,

so mit dem gericht vnd eigenthumb den junckfrauwen von Alten Stettin zustendig, daran dieselben eickstеden allein etliche pflicht an bede vnd dinsten haben, furdern lassen. Dan nachdem der Landtschatz vnd kornstur von der heuptgerechtickeit, als dem eigenthumb, vnd nit von der dinstbarckeit, damit der eigenthumb beladen, entshangen wirdt, ist je offentlich genug, das dieselben gutere mit der gemeinen landspflicht dahin, da sie mit der jurisdiction vnd eigenthumb horich, mußen vorwisen vnd vorrechtet werden. Wyllen auch vnserm Amptman zu Alten Stettin vffleggen, das ehr von den gutern, so den Eicksteden zur klempenow voreigent, noch Landtstur oder andere pflicht nit furdern solle.

Nachdem auch die durchleuchtigeste furstin Fraw Sophia zu Denmarcken x kuniging, vnsere freuntliche liebe Swester vnd vetterchen jn jrer dht. widderschreiben von vnß gepeten, derselben die antwurt, so E. l. vnd vnß von den ReichsRethen der Cron Denmarcken, vnd vnserm freundt den Bischoff zu Roschild, zugekummen, widerumb zuvbersenden, hab wir kegenwertigen vnsern Botten mit derselben antwurt vnd vnserm schreiben an jre dht. abgeferdigt; das wir E. l. ob dieselb an hochgedachte vnser Fraw schwester zu schreiben genogt, nit wollenn vorbergen E. l. alles vetterlichn willens zupflegen seindt wir alzeit erbottig.

Dieses Concept hat kein Datum; aber die Zeit ergiebt sich aus dem folgenden Antwortschreiben Philipps vom 7. Februar 1534.

Der Sontag Quasimodogeniti ist hier der 12. April; der Sontag Trinitatis ist der 31. Mai; der Sontag nach Corporis Christi ist der 7. Juni.

Nro. 15.

Antwortschreiben Herzog Philipps I. gegeben Wolgast den 7. Februar 1534. auf das vorstehende Schreiben seines Oheimes Barnim 9. Er meldet zugleich einen vom Herzoge von Braunschweig auf den 22. März nach Alefeld angesetzten Tag in Angelegenheiten des Hörterschen Bündnisses.

Ist hier aus dem Originale abgedruckt.

Vnser freuntlich dinst vnd waß wir liebs und guts vermugen altzeit zuuor. Hochgeborner furst, freuntlicher lieber Vetter. Auß e. l. antwurtschrifft haben wir erstlich vermerckt, daß e. l. auff vnsere freuntliche pitt jrem Amptmanne zur Lowenburgk Jacob Wobeser beuhel gethan, die tausent gulden hungerisch von vnserent wegen zw Dantzig eintzunhemen, vnd dieselben jnmassen vnser schreiben mitbrenget zuuerwechselen. Desselben thuen wir vnß gegen e. l. freuntlich bedancken, mit erpietung solchs vmb e. l. freuntlich zuuerdienen.

Wir sein auch e. l. zugefallen vnbeschwerdt den zugeschrieben termyn von betzalung wegen des aufstehenden merkischen heiratgelts von Reminiscere biß auf den Sontag Letare negst zuuerstrecken, vnd wollen alßdan zw Wollin die betzalunge annhemen lassen, freuntlich pittendt, E. l. wolle vnß auch damit nicht lenger auffhalten.

In dem auch das e. l. vff vorig vnser schreiben vnd freuntliche pitt, vnß zu vnseren anliggen tausent hungerische gulden zwej jar lang zu leihen erpottig, haben wir e. l. zugethanen freuntlichen vnd vetterlichen willen gespurt. Vnd wo vnser gelegenheit also wie vor gestanden, wolten wir e. l. freuntlich erpieten nicht außgeschlagen haben. Weil sich aber vnser gelegenheit und handelung mit vnserem Ohmen, dem Churfursten zw Brandenburgk von wegen seiner lieben tochter, vnser lieben frau mutter, dermassen zugetragen, Daß wir zw dieser zeit jn ablosung des leipgedinges allein zwantzigtausent gulden betzalen sollen, Szo wollen wia vnsers verhoffens dartzu rhat finden, vnd e. l. mit leihung der tausent gulden hunge-

risch nicht beschweren, Aber vnß dennoch jegen e. l. jres freuntlichen willens mit hohem fleiß freuntlich bedancket haben.

Wir lassen vnß auch wolgefallen, daß e. l. denn angesetzten tag mit jrer landtschafft oder derselben ausschoß von Quasimodogenitj bis auf Trinitatis wollen vorstrecken. Vnd erfharen nicht weniger gern, daß folgendt auff den Sontag nach Corporis Christi der tag zw besichtigung der grenitzen bej dem Starosten zw Posen muge erhalten werden. Waß wir auch alßdan vnsers vermugens dartzu thuen konnen, wollen wir neben e. l. nicht vnterlassen.

Daß auch e. l. disputirlich mit vnß setzt, alß solten die pauren, ßo mit gerichte vnd Eigenthumb dem Junckfrawen kloster zw Stettin, vnd den von Eickstedt allein mit dienstparkheit vnd bede vnterworffen, den lantschatz e. l. vnd nicht vnß zu geben verhafft sein 2c., liessen wir jn seinen wirden, wo es jn gebrauch nicht anders gehalten were. Dan alß wir bericht empfangen, ßo haben die von Eickstett, die von der Schulenborch, vnd ander viel mehr vom Adel, e. l. auch vnsers orts, wo ßie bete vnd dinst haben, die gemeine lantsteur auch auffgehoben, vnd jn der herschafft kamer vberantwurtet. Weil nun der alt gebrauch also, pitten wir freuntlich e. l. wollens auch darpej lassen pleiben, jn mit ansehung daß sich der lantschatz jn e. l. ort viel hoher den jn vnserem ort erstrecket, vnd daß e. l. sich sonst mit vnß darum zuuergleichen verpflichtet.

Weil auch e l. vnß angetzeigt, daß ßie jren potten Matts ahn die Hochgeborne furstin fraw Sophien zw Dennemarcken 2c. konigin E. l. Schwester, vnd vnser liebe fraw vnd Mhume, mit abschrifft der antwurt, Szo jungst die ReichsRethe zw Dennemarcken ahn e. l. vnd vnß geschrieben, abgefertiget; Szo wollen wir e. l. nicht bergen, diewell hochgedachte vnser liebe fraw vnd Mhume, die khunigin, jn jrem widerschreiben die Copien von vnß auch begert, haben wir vor etlichen wochen jrer kho. dht. dieselben zugeschicket; daß wir auch e. l. potten Matts haben lassen antzeigen, doch jn sein bedencken gestellt, ob ehr mit e. l. brieffen zur stette weiter wolle oder nit.

Die Brieffe vonwegen der von Rosstock strandtdrifftige guetheren, darum e. l. vorhin geschrieben, haben wir bej Achim Blixssen vnd sonst auffßuchen lassen; dieselben vbersenden wir e. l. der zuuersicht, es werden darunder etliche schrifte befunden, vnserer beiderseits gerechtigkheit dinstlich.

Zu dem schicken wir auch e. l. diessen beibrieff, den vnser lieber Oheim herzog Heinrich von Braunschwigk e. l. vnd vnß zugeschrieben, denselben wir, alß ehr erstlich ahn vnß gelangt, gebrochen vnd verlesen. Vnd haben darauf sein lieb beantwurt, wie dan e. l. auß beigelegter Copej vernhemen werden. Waß wir nu neben e. l. jn dem schuldig, daß wollen wir jn e. l. Rhat vnd bedencken gestelt haben. Vnd zur vorsorge, ob e. l. von der buntnuß, vnd wie e. l. vnd vnser hochßeliger herr Vater darjn gelassen, keine abschrifft hetten, Schicken wir e. l. dieselben Coppen auch hirbejuerwart, freuntlichs fleiß pittendt, Szo e. l. vor notig worch achten, den tag vff Judica zw Alneldt zu beschicken, E. l. wollen, jn ansehung das wir zw der zeit mit abtrettung vnd wider jnnemung vnser lieben mutteren leipgedinges, auch mit beţalung der sum gelts, fast zuthun werden habenn, jmandts von Jren Reten darţu verordenen, der auff vnser beiderseits vnkosten sich dahin muge begeben, vnd vnser stadt daselbs vertreten. Daß wollen wir gegen e. l. alţeit freuntlich gern vergleichen vnd verdienen. Datum Wolgast Sambstags nach Dorothee Anno rc xxxiiij

Philipps von gots gnaden herţog zw Stettin Pommeren, der Cassuben vnd Wende, furst zw Rugen, vnnd Graffe zw Guţkow.

Den Notarium zum Gripeßwolde wollen wir nach e. l. schreiben auch entrichten lassen.

Wir pitten auch freuntlich, e. l. wollen gedencken den hinderstelligen landtschaţ des orts außzuforderen; wir wollen es dieß orts auch nicht vergessen.

Nachdem vnß auch ahn Matzke Borken broke lxxiiij gulden xx ßl. hinderstellig, wollen wir vnß versehen, e. l. werde vnß dieselben auffordern vnd schaffen.

Auch haben wir auff vnser vorig schriftlich ersuchen abschriefte der register, darjn die merkischen steuren jngefordert, nicht empfangen. Dieweil wir aber derselben nodturftig, wolle vnß e. l. die nochmalen zuschicken. Datum vt in litteris.

Der Sonntag Judica ist der 22. März. Das Wort broke bedeutet: Strafgelder.

Nro. 16.

Herzog Barnim 9. erwiedert seinem Neffen Philipp 1. in Bezug auf die in den vorstehenden Briefen erwähnten Angelegenheiten, und die Beschickung des Tages zu Alefeld. Gegeben Rügenwalde den 21. Februar 1534.

Ist hier aus dem Concept abgedruckt.

Vnser freuntlich dinst vnd waß wir liebs vnd guts vermogen altzeit zuuorn. Hochgeborner furst, freuntlicher lieber Vetter. Wir mogen E. l. nit vorhalten, das vnser hauptman zur Lawenburg Jacob Wobesar die ij m. fl. hungerisch empfangen, vns vberreichet vnd zugestellet hatt. Wollen auch e. l. antheill vffn Suntag Letare schirst kegen Wollin vbersenden lassen. Vnd ob woll derselb vnser hauptman nit vntherlassen, mit fleis sich zubemuhen e. l. antheil zu verwechselen, hatt er dennoch den wechsel so hoch wie e. l. jungist schreiben angezeigt, vnd vmb die muntze so villeicht des orts do E. l. desselben geldes zuprauchen willens gangpar ist, nit zu wege brengen mogen; stehen auch jn hoffnunge vff berorte angezeigt mit bezalunge der Merckischen stewer ahne ferneren vortzog kegen E. l. jn vnser stadt Wollin vns freuntlich zu erzeigen.

Das auch E. l. mit vnserem Oheym, dem Churfursten zu Brandenburg, von wegen der awssterwrunge dermassen vorglichen, das die helffte der aptosunge zu diser zeit alleine solle

widerstatet werden, seind wir sonderlich erfrewet. Wollen auch nhun hinfhur ahne ferneren vorzog bey dem Starotzen zu Posen vmb tagsetzunge zur besichtigunge der Greinitzen, vnd vornemlich vmb den Suntag nach Corporis Christj anhalten; auch vnsere Landschaft die vorruckunge des tages, datzu sie vff Quasimodogenitj bescheidenn, vff Trinitatis zu gewarten zu gelegener zeit ankundigen lassen. Reicht vns auch zu sonderem wolgefaln, das E. l. jre Rethe zu den beydenn handlungen zu schicken willens.

Haben auch nit jn meynunge vnnotdorfftig disputation zu erwecken, sonder zu erhaltunge desjenigen, so zwuschen vnß samptlichen vorfasset vnd bewilliget, vnser gelegenheit vnd Recht belangend, die Eickstede anzeigen lassen. Weren auch vnbeschwert E. l. disfals zu wilfaren, wo damit kein vrsach anderen vngelegenheit gegeben wurde. Denn durch E. l. einfurunge wurde erfolgen, das Selchow, so bis an her mit der stewer dem hertzogthumb Stettin voreigent gewest, nachdem der Graff von Virrhaden sich an demselben dorff diensts vnd beth anmassiet, jn die Marck Brandenburg zw stewren gedrungen wurde, vnd demnach obangezeigten, vnd dergleichen vill meher jrthumbe zuuormeiden, vortrosten wir vnß, E. l. werde vnß nit vordencken, das wir bey der forderunge des lantschats vnnd kornstewer, welcher sich die Eicksteden beschweren, beharren.

Haben auch mit freuntlichem gemuth die vbersanten Briff, belangendt die Rechtfertigung der strandtrifftigen guther empfangen, vnd Rhete zu der tagleistunge, so wir dehn von Rostock ernanth, beschrieben. Vnd nachdem diese sachen ethwas tapfer, nit allein das jenige so itzt jn streith getzogen, sonder auch zukunftige felle berurend, seind wir geneigt, waß vff dis zur ersten tagleistunge gehandelt worden, E. l. zueroffen, vnd derselben Rats jn denselben ferter zu lebend.

So sehen wir auch gerne, das E. l. vnsers lieben Oheimen hertzog Heinrichs von Brunschwig Briff, damit die anregunge des Graffen von Frißlandt bey den Hoxerschen Bunthsvorwanten angekundiget wirdet, erofnet vnd vns vbersanth

hatt. Seindt auch willenß vff dieselbige ankundigung jemands von vnseren Rethen, wie dan E. l. von vnß pitten, vnd vornemlich Rudinger massowen oder Anthon natzmer, vff gemeinen vnkost vffn Suntagk Judica kegen Alfelt zu schicken, vornemlich awß dissem bewegen, das jn-obangeregter ankundigunge enthalten wirdet des Graffen von Frießlandt beschweren vor zubringen, zusampt beschlissunge der sachen gewertig zu sein, mit warnunge nit aussezupleiben ꝛc. Wo aber e. l. es jehe dauor hilten, das wir zu dissem tage ahne nachteil zu schickenn mochten verschont werden, Wollen wir vff derselben Rath vnd guthbedunckenn obgerurten vnseren willen auch gerne anderen.

Vnd ist vns eins theils des hinderstelligen landtschatzs alreit entrichtet, Wollen auch daran sein, domit der andere nachstellige will awßgefordert werden; deßgleichen Matzke Vorcken der lxxiiij fl. hinderstelliger busse erjnnern lassenn. Wissen vnß auch nit zu bedenckenn, das E. l. vnns zu schickunge abschrifft des Registers von dem Landtschatz des Merckischen stewers bey vns anregunge gethan hetthe; Wehren auch woll geneigt desselben abschrifft e. l. zu vbersenden, wo vnser Landt-Rhentmeister, den wir diser sachen warnen lassen, jn gescheften, so wir jhme aufgelegt, nit abgescheiden, vnd dasselb Register verschlossen hinther sich gelassen, mit freuntlicher erpietunge, dieselbe abschrifft zum furderlichsten zu vbersendenn; e. l. freuntlich in alwege tzuwillfharen sindt wir altzeit willens. Datum Rugenwolt Sambtags nach Cinerum anno ꝛc xxxiiij.

Nachschrift von der Hand des Canzlers Schwawe.

E. l. ist auch vnuorborgen, wie hert vnnd hefftig wir von etlichen vnseren Stetten, fast mit entzeung aller plicht der vnderdenigkeit beswert werden. Vnnd wan wir ia ymantz gen Alfelt fertigen, odder mit wirklicher steur vnnd hulff die huxersche buntnus fullenfhoren solten, were vnsers achtens nit vnbillich, das wir vnsers anliggens auch meldung thun liesen. Hirumb, wo es anders e. l. gefellig, were es vnser hoffnung nach nit frombt, odder der vorwanntnus der vorfaßeden bundtnus wid-

derlich, das obangeregt vnser obliggen durch vnsren gesanten gen aluelt den buntsvorwanten eroffnet, vnnd darauff tzumwenigsten derselben gemuet, in betrachtung das die buntnusse widder die ienigen, so der buntsvorwanten recht vorbrechen gestellt, tzuorsuchen, vmb radt, furderung, beistandt vnnd hulff angesucht wurde; solt auch solchs tzuuoren in radt vnsers Omhen hern Heinrichen tzu Brunßwick Hertzogen, als vnsers vortrawden freunds, auch der buntnus hauptmans, gestellt, odder e. l. wolgefallen nach dero gudtbedunken ob sie woll der iare mugen, wo vnser vorslege mit ehafften vrsachen abgelenet wurden, tzuuolgent erbiedung gentzlich vnterlassen werden, stell wir e. l. mit heim. Wan aber diß sein solt, auch on das, were notig, das der gesante mit notorfftigen credititien vnnd instruction, der man sich vergleichen moste, abgefergtigt wurde. Datum vt in litteris.

Nro. 17.

Herzog Barnim 9. schreibt seinem Neffen Philipp 1. wegen der am Reichscammergerichte verhandelten Streitsache der Mörder und Behre wider die Herzoge; imgleichen wegen des Fürstenwaldischen Einfalles. Gegeben Rügenwalde den 21. März 1534.

Abgedruckt aus dem Concept, welches einige Correcturen von der Hand des Canzlers Schwawe hat.

Vnser freuntlich dienst vnd was wir liebs vnd gudts vermogen alzeit zuuorn. Hochgeborner furst, freuntlicher lieber Vetter. Gestern ist vns beyligender briff durch vnsern Procuratorn Hieronimum Lerchenfelder neben der apschrift der Zewgen, so die Morder vnd Beren wider vnß, vnd wir widerumb wider diselben gefhuret, vbersandt. Vnd ob wir nothdorfftig achten, das diselben abschriffte an E. l. geschigt wurden, so bedenckenn wir dennoch, das dieselben vast groß vnd in vill hundert bletther sich dehnen, vnd das die sachen yhle vnd forderunge, auch notthdurfftig betrachten vnnd Erwegen erheischen,

vnd villeicht beiderseits] gedrenget vnsere Rethe von deßwegen zusamen zuschicken. Vnd wehre der sachen nit vndinstlich, das von stund ahn zeit vnd malstadt obgemelter zusamenkomunge angezeigt werde. Wolten auch dasselb nit vntherlassen haben, wo wir nit gewust, das E. l. vnd derselben Rethe mit allerley geschefften zu diser zeit beladen sindt; Darumb freuntlich pitten, wo die zusammen komunge auch von E. l. nottig erachtet wurde, das E. l. jre Rethe, so des Rechten vnd landesbrauchs erfharen, dazu abfertigen, vnd vnß tag vnd malstadt derselben, domit wir vnsere Rethe auch die abschrifft vnd anderß, so bey vnß vorhanden, vnd zu forderunge der sachen dinstlich, auch dohin schicken vnd sendenn mugen, antzeigen vnnd tzuerkennen geben.

So haben wir auch nit gering bedencken vnsere meynunge auff das Merckische schreibenn, belangend die Rechtfertigunge des Furstenwaldischen einfals, vnnd nachstehende besigelunge, vornemblich nachdem wir zu diser Zeit wenig Rethe vmb vnß haben, E. l. zw eroffnen, der zuuorsicht, dieselbe sach werde auch zum fuglichsten durch vnsere gemeine Rethe gehandelt vnd abgefertiget; E. l. abermals freuntlich erinnern, dauor zusein, das die vbersehunge der apschrifft vnd darauß erfolgende nothdurfft zu keinen vorzog gestellet werde. E. l. freuntliche vnd vetterliche wilfarunge zu erzeigen, seind wir altzeit willenß. Datum Rugenwolde sonabendes nach Letare jm xxxiiij iare.

Nro. 18.

Herzog Barnim 9. schreibt seinem Neffen Philipp 1. bittend, Philipp wolle sich zu einer vertraulichen Unterredung mit ihm am 24. August zu Camin einfinden. Gegeben Rügenwalde den 27. Juli 1534.

Aus dem Concept abgedruckt.

Vnser freuntlich dinst vnd was wir ꝛc. Hochgeborner furst, freuntlicher lieber vetter. Vnser nottorft vnd anliggen dringet vns mit E. l. jn vnterred zulaßen, zweifeln auch nit, E. l.

werde vnß hirin freuntlichen willen ertzeigen. Vnd damit sulchs beiderſitz ſo vil fuglicher vnd vnbeſchwerlicher geſchehe, ſeindt wir willens vff den tag Bartholomei ſchireſt gen Camin mit einer kleinen antzal vnſer diener zukumen, vnd dahin vnſer vortruweſte Rethe mit vnß zubringen. Bitten freuntlich E. l. wolle ſich nit boſchweren, vff obangeregten tag bartholomei gen Camin auch mit ewern vortruweſten Reten zue vnß ſich zuuorfugen, vnd einen tag, drei, vier oder vinſe bey vnß daſelbs, vff das wir vnſer gelegenheit nach vnß mit E. l. bereden mugen, zuuorziehende. Hierin ſich E. l. freuntlich vnd vetterlich ertzeige, ſeindt wir altzeit zuuordienen willens. Datum Rugenwold Montags nach Jacobj Anno xc xxxiiij.

Nro. 19.

Herzog Philipp 1. erwiedert ſeinem Oheim Barnim 9. auf die vorſtehende Einladung, daß er ſich am beſtimmten Tage zu Camin einfinden werde. Gegeben Wolgaſt den 2. Auguſt 1534.

Abgedruckt aus dem Original, welches von Thomas Kantzows Hand geſchrieben iſt.

Aufſchrift:

Dem hochgepornen fürſten hern Barnim hertzogen zu Stettin Pomern der Caſſuben vnd Wenden fürſten zu Rhügen vnd Grafen zu Gutzkow vnſerm freuntlichen lieben Vettern.

Vnſer freuntlich dienſt, vnd was liebs vnd guts vormogen zuuor. Hochgeporner furſt, freuntlicher lieber Vetter. E. l. ſchreiben, alſe das ſie jrer notturft vnd anligen nach ſich mit vns zu vnterreden hab, vnd derhalben ſich mit jren vortrewſten Reten auff den tag bartholomej ſchirſt gegen Cammin zuuorfhugen willens ſey, mit freuntlicher pit, wir wollen auff den angezeigten tag vnd malſtet auch mit vnſern vortreweſten Reten erſcheinen, Haben wir alles inhalts vornhomen, Vnd

wollen E. L. jn dem, vnangesehn das wir auf Bartholomej vnd die gantze woche viele Parteyen zum Rechte furbescheiden, freuntlich wilfharen, vnd mit gots gnaden auff den tag Bartholomej bey E. L. zu Cammin zur stetten erscheinen. Dan E. L. jn dem vnd viel mehrem zuwilfharen, vnd freuntlich zu dienen, seint wir geneigt vnd vnbeschwert. Datum Wolgast Sontags nach Petri ad vincula Anno ꝛc xxxiiij.

Philips von gots gnaden hertzog zu Stettin Pomern der Cassuben vnd Wenden, Furst zu Rhugen vnd Graff zu Gutzkow.

Nro. 20.

Herzog Barnim 9. auf der Heimkehr nach Rügenwalde begriffen, bittet den Bischof Erasmus von Camin, ihm der herrschenden Seuche halber ein Nachtlager im bischöflichen Schlosse Cörlin zu gewähren. Gegeben im Closter Belbuck den 26. August 1534.

Abgedruckt aus dem Originalschreiben.

Aufschrift:

Dem hochwirdigen in Got vnserm besonderen freunde hern Erasmo Bischouen zu Cammin.

Vnser freuntlich dienst zuuor. Hochwirdiger jn Got besonder freundt. Wir geben ewer lieb freuntlich zuuornhemen, Das wir bedacht sein, auff nechstkommenden Sonabend oder Sontag vngeferlich vns allhie zuerheben, vnd widderumb des wegs nach Rugenwalde zu ziehen. Vnd nachdem wir jn bedencken dieser geferlichen zeiten, vnd des sterbens halber, so hin vnd herwider einreist, scheuen haben, jn vlecken vnd dorferen, da menniglich freyen zugang hat, zu ligen, Ist an ewer lieb vnser freuntlich bitt, Sie wolle vnbeschwert sein, vns auff jrem haus Corlin ein nachtlager zu geben, Wan wir ewer lieb in eynem mhereren freuntlichen willen zuerzei-

gen geneigt. Datum Belbuck Mitwoch nach Bartholomej Anno ıc xxxiiil.

Barnim von gots gnaden hertzog zu Stettin Pomern der Cassuben vnd Wenden Furst zu Rugen vnd graf zu Gutzkow.

Nro. 21.

Herzog Barnim 9. ladet das Capitel zu Camin zum Landtage nach Treptow auf den 13. December, um daselbst wegen der Religion und Polizey zu berathen. Gegeben Rügenwalde den 20. October 1534.

Abgedruckt aus dem Concept.

Vnsern gruß zuuorn. Ersamen lieben getreuwen, Wir werden vnser liebe vnd sorchfaldigkeit, so wir zu euch vnd andern vnsern landtsaßen dragen, auch vnsers furstlichen ampts pflicht nach, verursacht mit dem hochgebornen fursten, vnserm freuntlichen lieben vettern hern philipsen zu Stettin pomern ıc hertzogen, vff den tag Lucie schierst in vnser Stadt Treptow auf der Rega zusamen zukummen, vnd daselbs hin die hern, prelaten, Manschafft, vnd von Steten nit allein dießes Stettinischen pomerischen, so vns zugefallen, sonder auch Wolgastischs vnd Royanischen orts, so hochgenantem vnserm lieben vettern hertzog philipsen zugefallen, zu vns zubescheiden, vnd alda mit einhelliger bewillgung vnd handlunge obrurts vnsers lieben vettern hertzog philipsen, vnd mit radt vnser beiden orter gemeinen landtschafft handlung vonwegen der irrunge, so in vnsern beidersits landen vnd furstenthumben der Religion, Ceremonien, policij, hanterung vnd dergleichen, auch anderen gebrechen vnd artickel halben, so in dießen schwinden zeiten von tag zu tag ymmer tieffer einreißen, vorzunemen, vnd ob godt wil durch entliche, bestendige, christliche vnd lobliche ordnung allem vnrate, so vor augen steht, vorzukummen, vnd das jennige, so zu christlicher einigkeit vnd einmutigeren,

heilsamen, loblichem vnd erbarlichem wesen vnd wandel gehorich vnd dinstlich, einzufueren, vnd daran zu sein, damit wir vnß kegen godt den Almechtigen christlich, vnd euch vnd menniglich furstlich schicken vnd ertzeigen, Von euch auch widerumb aller schuldigen pflicht vnd Reuerentz zu Ewer selbs furdrung vnd besten warten mugen. Bogeren darumb ernstlich, das jr die vornemsten vnd vorstendigsten Ewers Radtvorwanten vff obrureten tag Lucie jn vnser Stadt Treptaw vff der Rega mit fullenkummer gewalt jn obangezeigten hohen sachen vnd allen vnd itzliken artikelen entlich vnd ohn ferner hinderspruch zuhandlen, zuschliessen, vnd die schuldige ehre des almechtigen, auch vnsers, vnd vnser gemeinen landschafft best vnd gedey zufurderen vnd zumehren abfertiget vnd schickett, Mit gnediger warnunge, wor jr nit erschelnen wurdet, das wir dennoch mit Radt der andere vnser landtsaßen vnd jn obrureten sachen vnd geschefften entlich zuschließen willens seindt, hirin euch nichts vorhindern laßet, lebet jr des schuldigen gehorsams, vormeidet auch damit vnser straff vnd vngnadt. Datum Rugenwald Dinstetags nach Luce Euangeliste Anno rc xxxiiij.

Nro. 22.

Herzog Barnim 9. schreibt seinem Oheime und Schwager, daß er nunmehr sich dazu verstehen wolle, dem Curdt Lode das sichere Geleit zu ertheilen. Gegeben Rügenwalde den 3. November 1534.

Aus dem Concept abgedruckt.

Vnser freuntlich dinst vnd was wir liebs vnd guts vermugen zuuorn. Hochgeborn furst, freuntlicher lieber her ohelm vnd schwager. Damit Ewer lieb vnß nit zuuordencken, als wolten wir ahn vrsach Curdt Loden das gebeten gleidt abschlan, Seindt wir vff Ewer lieb abermals bitten vff den tag Octauas Regum Curdt Loden tagleistung anzusetzen, denselben zuhoren, vnd der billigkeit wo sein Vnschult, wie er anzeigt, vorhanden, genießen zulassen, wollen auch denselben Loden

sampt den jenigen so ehr mit jm bringen wirdt, aufsgenummen denen so durch offentliche fridebruch vnser landt vnd strassen beschediget, vorgleiten, wo wir auch obberurten tag vnd gleidt, wie gleits Recht vnd gewonheit ist, demselben Loden hie an- setzen vnd mittheilen, dergestalt daß ehr acht tage vor, vnd acht tage nach obberurter tagleistung, vnser sicherung genießen, vnd vff angezeigte zeit Octauas Regum schirest jn vnser stadt Rugewald, vnd folgendes tags vff vnserm hauß Rugenwald vor vnß erscheinen, seine vnschult anzeigen, vnd daruff ferer bescheidt warten solle. Dyß wollen wir Ewer lieb ꝛc. Datum Rugenwald Dinstags nach Simonis vnd Jude. Anno ꝛc xxxiiij.

Barnim 9. redet seinen Neffen Philipp 1. sonst mit den Worten: „freuntlicher lieber vetter" an. Es frägt sich daher, an wen dieses Schreiben gerichtet sey.

Nro. 23.

Herzog Philipp 1. schreibt seinem Oheim Herzog Barnim 9. wegen der von dem Rathe zu Stralsund gewünschten Münzung.

Es ist eine Nachschrift, von Thomas Kantzows Hand geschrieben, wahrscheinlich aus den Monat November 1534. Das Hauptschreiben befindet sich nicht dabei.

Wir setzen auch jn keinen zweiffel, Es haben E. L. Rete, so jungst mit vnseren gesanten zu Colbitz zusamen gewest, vnter andern E. L. eingebracht, das E. L. vnd vnsere Vndertanen Ein Rat vom Sunde vns mit sonderlichem fleiß vnd aus vrsachen gebeten, weil E. L. vnd wir mit der Muntze stille stehen, vnd viele frombde Muntze diesses orts eindringt, das wir darvmb jnen auch ein zeitlank auf der von Rostock oder der Stette khorn zumuntzen vorgunnen wolten, mit erbietung vns jre Briefe vnd Sigel zugeben, das solliche sonderliche erlawbnus nach bestimpter Zeit den vortrechten, so zwuschen E. L. hochseligen Vater, vnserm geliebten grosvater, hertzog Bugs-

lassen, vnd jnen aufgericht, vnschedlich solle sein ꝛc. Weil wir nhun erfaren, das die vortrechte den vnseren vom Sunde neben E. L. vnd vns zumuntzen erlawben, vnd E. L. vnd wir domit stille stehen, dadurch andere frombde Muntze jn vnser lant gefhurt, dewchte vns nicht vngeraten sein, wir den vnseren mit bescheide, wie vor, zumuntzen vorgunstigen, vnd jnen den vorteil, den sonst vnsere lieben Oehme von Mekelnburgk oder die frombden Stette gebrawchen, geniessen liessen. Vnd pitten E. L. freuntlich, Sie wolle vns darauf jre bedencken zum forderlichsten anzeigen. Das wollen wir freuntlich gern vordienen. Datum vt jn literis.

Nro. 24.

Doctor Johann Bugenhagen schreibt den pommerschen Herzogen Barnim 9. und Philipp 1. daß er ihrer Einladung gemäß auf dem bevorstehenden pommerschen Landtage zu Treptow sich einfinden wolle. Gegeben Belitz im Anfange Novembers 1534.

Ist hier aus dem Originalschreiben Bugenhagens abgedruckt.

Aufschrift:

Den durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd Herren, herren Barnym vnd Philips, hertzogen zu Stetin Pomeren Cassuben, der Wenden, Fursten zu Rugen, Graffen zu Guskow, meynen gnedigen Herren.

Gnad vnd frid von Gott, vnserem Vater, vnd von Jesu Christo, vnserem herren, ewiglich.

Durchleuchtige hochgeborene Fursten, gnedige Herren, meyn gnedigster Herr ChurFurste zu Sachssen ꝛc hat myr gnediglich erlaubt, zu Ewren gnaden zukommen vnd zudienen zu dem landtage ꝛc. Auch hat seine gnade jm brieffe an mich, lange zuvor ehe denn E. g. botte wedder kam, sich offenbar mercken lassen, das seine Churfurstliche gnade gros wolgefallen habe, vnd dancke Gott, das solche gnade Gots bey Ewren

gnaden vnd jn Ewer gnaden landen furhanden ist. Weil nun gnedige herren keine andere verhinderung mehr fur handen, on alleine die schwerheit der Reise, so habe ich Gott meyne sache meyner person halben befolen, vnd wil, so ich lebe vnd gesund bleibe, zeitlich zu Ewren gnaden kommen, nach Ewer gnaden begehren vnd meyner vorgen zusage. Das helffe myr vnser lieber Herr Jesus Christus Amen. Der sey mit Ewer gnaden ewiglich. Jch erkenne mich Ewer gnaden schuldig zu dienen. Scriptum zu Beltzk auffm Schlosse jn der Chure zu Sachssen. Mdxxxiiij Montags fur Martini.

Ewer gnaden
vnterteniger
Joannes Bugenhagen
Pomer. D.

Bis hieher sind vor dem Abdruck die Abschriften der Urkunden noch einmal mit den Originalen verglichen worden.

Nro. 25.

Barnim an Philipp. December ? 1534.

Concept von der Hand des Kanzlers B. Schwawe.

— Vber das dringt vnser Notorff E. L. anzuzeigen, das wir den Stenden vnser Lantschaff odder den Gesanten vnd Auschus dersulben den Sontag Quasimodogeniti tzur Stedten, vnd folgends Tags von wegen der Irthum vnd Tzwiespalts, so tzwischen densulben der Hanterung vnd andrer Vnordnung halben eingefallen, angesetzt. Vnd nachdem vnser Vnderthanen von Alten Stettin, Stargard, vnd der Adel so in dem Amt Stolp vnd Lantvogedie Slaw sitzt, auch die Fleming tzur Boke ein Bestetigung irer Privilegien hefftiglich angehalten, haben wir diesulben, damit das disse Sachen E. L. mit anroren auch bis auf obgenanten Dag Quasimodogeniti vorwisen, mit Vortrostung, midler Zeit bis alles E. L. zu vorstendigen, vnd mit Vorwissen dersulben vns der billigkeit in dißen Sachen zu halten, vnd wo es die Gelegenheit bringen wurde, mit den von Stettin in Vorfassung gutlicher odder rechtlicher Handlung einzulaßend. Demnach freuntlich bittend, E. L. woll vns jre Gemut, Meinung, Gutbedunken vnd Rat dißes Fals auch eroffnen vnd mittheilen, damit wir in disser gewaltigen Unstigmigkeit*) vns dermaßen erzeigen vnd schicken mugen, das vns die Rechte vnd Gebreuche darin wir sitzen, auch mit E. L. Nachteil nit entzogen, vnd bei den Vnsern des Archwans entfreit bleiben mochten, als wolten wir densulben mit Gewalt oder arglistiger Handlung ire Befrignussen nidderleggen, abthun odder dersulben nit genießen laßen. Vnd mocht velicht nit vngelegen sein, das E. L. auch dahin gen Treptow auf obangeregte Tagleistung ire stadtlichen Redte, damit dißе Sachen so viel bedechtiger vnd schicklicher angestellt

*) Zuerst lautete dieser Passus also: damit wir der Unstümigkeit vnser Vntersassen, so in dissen beschwerlichen Zeiten

würden, abfertigt. Zweifeln auch nit, E. L. werden dißem Gescheft nit weniger als wir selber, deweil es E. L. gemein, nachdenken, vnd was gut ist mit helfen vorsegen.

Vnserm Freundt von Cammin wolten wir itz auff Nicolai E. L. Credenz vnd Werbung haben zustellen vnd berichten, auch auf das Hefftigeste des schuldigen Geldes der coadjutoria halben antzihen lassen, aber er hadt des Ausbleibens aus der Vorsamlung, dazu wir jnnen bescrieben, seiner Krankheit halben sich entschuldigt, wollen aber nit vnterlassen zum allerferderlichsten, als es vus gestadten mag, diß thum vortzusetzen.

Der Münz halben vnd Ansuchen, so E. L. Vntersassen, die vom Stralsund, von E. L. gethan, mugen wir E. L. vor obgemelten Sontag Quasimodogeniti nichts bestendiges anzeigen, freuntlicher Fleißes bittend, E. L. wolt desselben Vorzugs kein befrommen tragen. E. L. alles vetterl. freuntl. Willens zu plegen sint wir alzeit wol geneigt.

Nicolai ist der 6. December; Quasimodogeniti der 4. April.

Nro. 26.

Philipp an Barnim. Wolgast, 26. December 1534. von Kanzows Hand.

— Das E. L. den Manteuffeln von Poppelow vnd den Kaufleuten von Rostock auf ire Anforderung vnd Furbit einen Tag zur Rechtfertigung anf Judica angesetzt, achten wir löblich vnd billig, vnd nachdem E. L. den Sachen on vnser Rete beywesen nach aller Notdurft ire Masse wol weiß zu geben, vnd wir auch samt vnsern Reten zu der Zeit mit andern vnsern anligenden Geschefften vorhindert, so bitten wir E. L. freuntlich, Sie wolle vns in dem vnd zu diesser Zeit entschuldiget nemen.

Vnd so dan auch jungst der vorfaster Tag zu Besichtigung der Landgrenitzen von K. Mt. in Polen Amtleuten E.

L. abgeschrieben, so konen wir wol abnemen, das es E. L. beschwerlich, jre Gerechtikheit gegen K. Mt. in Polen mit Gewalt zu erhalten, wir achtens aber noch viel beschwerlicher, das darum die Besichtigung der Greinitzen gentzlich solte vnterlassen werden. Datum bedünkt vns geraten sein, das E. L. um einen andern namhaftigen Tag anhalte; auf welche Zeit aber das geschehn kone oder moge, wollen wir E. L. nach Irer Gelegenheit zu fordern oder anzusetzen heimstellen. Was wir auch alsdan vnsers vermogens darzu raten, thun vnd helffen konen, darzu wollen wir vns willig erbotten haben.

Neben vnd bei dem haben wir auch aus E. L. Schreiben vornomen, das E. L. den Stenden Irer Lantschafft von wegen ires Zwispalts vnd Vnordenung, auch das die von Stettin, Stargard vnd der Adel, so in den Amten Stolp vnd Slawe sitzen, dergleichen die Fleminge zur Böke um Bestetigung irer Privilegien heftiglich angehalten, einen Tag auf Quasimodogeniti zu Treptow zu erscheinen angesetzt; vnd wo es die Gelegenheit gelangen wurde, ob sich auch E. L. mit den von Stettin in gutliche oder rechtliche Handlung solten vorfassen lassen, mit freuntlicher Bit, wir wolten E. L. diesfals vnser Gemüt, Meinung, Gutbedünken vnd Rat eröfnen vnd mitteilen, dabei E. L. vns auch angezeigt, als solte es nicht vngelegen sein, das wir vnser Rete dahin gegen Treptow auf obbestimte Tagleistung teten vorfugen.

Auf das wollen wir E. L. nicht bergen, das wir die Anforderung E. L. Untertanen nicht gering sondern großhertzig, auch im Teil beschwerlich vnd der Billickheit vngemeß achten. Vnd weil nun die oder dergleichen Sachen, wie E. L. thut schreiben, mit vns gemein, achten wirs auch vor nottig, das wir zum weinigsten vnsere Rete zu sollicher Tagleistung vnd Handelung vorordnen, dasselbig wir auch E. L. Bit nach zu thun erbottig, aber auf den Sontag Quasimodogeniti konen wir, wie wir sonst gern thun wolten, vnsere Rete dahin gen Treptow nicht vorfertigen, aus vrsachen, das wir in der Osterwochen die hochgeb. furstin vnsere Frl. liebe Frau Mutter von

irem Leibgeding mit Bezalung des Gelds sollen ablosen, das vns nicht eine geringe anligende Burde ist. Derhalben bitten wir gar freuntlich, E. L. wolle den angesetzten Tag Quasimodogeniti durch jre Ausschreiben an den Ausschuß E. L. Stende vnd die anderen bis auf den Sontag Trinitatis oder, so das nicht gesein kan, bis auf den Sontag Jubilate erstrecken, doch das E. L. vns vorhin zeitlich zuschreiben, ob Sie des geneigt vnd getan hab; alsdan wollen wir vnser Rete auch zu solicher Handlung gegen Treptow vorfertigen vnd gegen dieselbe Zeit die alten LandschaftsRegister mit Fleis lassen aufsuchen vnd mit zur Stett schicken. Das sich auch die Beredung mit vnserem Freunde von Cammin bis anher verzogen, müssen wir neben E. L. Geduld haben. Wir wollen vns aber vorsehen, E. L. werde numals zu gelegener Zeit die Sach forderen vnd nach Notdurfft fortsetzen. E. L. widerum freuntliche dienste zu erzeigen sint wir alle Zeit willig vnd geneigt. Datum Wolgast am Tag Stephani Prothomartiris Anno xxxiiiij.

Philips.

Judica ist der 14. März; Quasimodogeniti der 4. April; Jubilate der 18. April; Trinitatis der 26. Mai.

Verhandlungen

welche dem Landtage zu Treptow an der Rega vorangingen.

Nro. 27—31.

Nro. 27.

Vp die ouergeven Artikel der Stede der Religion halven iß bewagen worden.

Den ersten Artikel, van wegen der Parrekerken vnd Kerkhern, ock der Kerkenguder, acht man billig, vnd darneuenß etwas an Gudern, Gelde oder Kleinot darvan entwant, dat datsulve alles erstadet vnd wedder jngebrocht werde. Doch schole darin vtgelescht werden, dat man vt dem Huse vnd van

den Personen geren schole, angesehn dat sollikes der Gemeine ein Beschwer mochte bringen, vnd dat darvor gesettet werde:

„Wo die Parre mit solckem Inkamen nicht vorgesehn, dat man den Parher oder Cappelan vnd Kloster darvan helden konde, dat alsdan ein jde Stadt dartho sulvest sture, vnd der Kerken Dener vor eren Arbeit tofreden stelle, darmit die sulven Personen na Nodturfft mogen erholden werden; hebben ock ein Rat Beneficia to verligen, die vorhen entleddiget vnd nicht vorlegen, oder kunfftiglick entleddiget werden, dat sie dießulven ock to Erholdinge der vorgedachten Personen to den Ampten gelecht werden, darmit die Beschweringe bi der Gemeine geringert oder gar affgedan werde. Hebben ock sonst die Werke, Gilde, oder ander entzele Personen Beneficia to verligen, die sie darto leggen wolden, scholen sie to dunde Macht hebben, doch Nemendes darto gedrungen werden.“

Der ander Artikel, darin gemeldet wert, dat furstlike Stiffte vnd Domkerken scholen bliven, vnd beholden ere Renten vnd fryhelden, vnd dat darin die souen Tide gesungen scholen werden, iß billig, doch dat darneven Lectiones, Col. Responsoria, so in der Schrift vorfatet, ock gesungen vnd gelesen werden.

Der Missen halven schal edt geholden werden, im maten edt im Artikel gemeldet ist; wo aber Jemands van den Domheren oder Vicarien die sulve der maten nicht holden wolde, oder aber dar nicht bi sin, dat sie also geholden wurde, dartho scholen sie vnuerbunden sin.

Den dritten Artikel von den Festen lest man auch in seiner Wirde, doch das darbei des Sondags gedacht, das derselbe geheiligt werde.

4) Memorien, Vigilien vnd Selmissen scholen afgedan werden. Mit iden Hevingen aber, so darsulvest togehorich, schal man edt also holden, dat die Priester, de darto gehoret, diesulven to eren Leven gebruken mogen. Wen aber einer oder mehr von denselven afstervet, schal des oder der Deil van den

Patronen der Kerken ingenamen, vnd in gude Verwaringe gebrocht werden bet to ferner Ordnung.

Wat aber disses Art. halfen die Dome vnd Kloster betrefft, dieweil dat m. g. h. thokumpt, werden e. G. sich mit densulven wol weten to vergliken.

5) De veffte Artikel des Lesens halfen, so in den Domkerken geschen, is billig; dieweile aber die Personen, so itzt darin entholden Olders, halfen to Studieren vndogelik, vnd vterhalfen erer Voring, die sie de Tit eres Levendes wie vorhen gemeldet beholden scholen, numalen nicht vorhanden, darmit man gelerde Lude, de en tho lesen, bestellen kone, wil man der afstervenden Inkamen denen so studiren willen vorligen, oder aber in Verwarung beleggen, det to der Tidt, dat des Gefallenen so vele wert, darmit man einen gelerden Man besolden kone.

6) De seste Artikel de Ehe der Priester belangend vnd dat alle Hurerie, sowol der weltliken als geistliken affgedan werde, ist billik.

7) Der sevende Artikel des Bischopps halfen ist billig; doch dat de Bischop den Visitatoren Vnderhaldung schaffen schole, vnd dartho scholde vnsers achtens Her Johan Bugenhagen to beschreven vnd verordent werden. Vnd dat die Stifte, Kloster vnd Parrekerken darto nicht mehr leden, den dat sie die Tit der Visitation ehn Vtrichtunge deden, vnd dat bi die, wo et vnd vor Anfange dersulven, nemlick auf Forderung eines ersamen Rats vnd gemeine alſo gesetzt werde, auf Forderung der Overicheit vnd Patrone jedes Ordes, ock eins ersamen Rats vnd gemeine, wor ehn dat jus patronatus to steit.

8) De achte Artikel van den Bedelklostern kan ock stan wo he gesettet ist, doch dat darbi gemeldet vnd geordent werde, dat diesulven Kloster ane Vorweten vnd Vorwilligen der Landesfursten, wen sie vorleddiget, to keinem gebruk gewendet werden scholen, vnd dat ock die Guder, so darin vorhanden samt den, so darut verrücket vnd wechgenamen, an die kranken

vnd olden Personen, de sick sonst vterhalfen der Kloster nicht neren konnen, ock an die Kerkheren, Scholen vnd arme Lude mit Vorweten der Herschop gewendet unnd angelegt werden.

9) De negende Artikel die Hern vnd Veltkloster, Carthusen, Havemeisterien vnd Probstie thor Jasenitz belangend schal der maten gestellet werden, dat m. g. H. bi den Monneken, so in den sulven sin, die Missen willen affschaffen, vnd dat sie alleine de souen tide, die man horas canonicas nomet, mit Lectien, Collecten vnd Responsorien, die in der Schrift gegründet, singen. So ock Jemands darut then wolde, schal ehm dorch e. f. g. nicht gewehrt werden. Die andern aber so darin bliuen willen, schal man de tit eres Levendes vnderholden. Vnd dewile vnse g. H. der Toversicht sind, dat Kay. Mt. in korter Frist, to eyner christliken gemeinen Ordnung gedenken mocht, wil man wat bi dem Artikel van wegen den Jungen, de darin studiren vnd ertogen, vnd der Armen vam Adel oder anderer fremder Lude, so darin erholden werden scholen, gemeldet, eine titlang in stellen. Wo aber die gemeine Ordnung lange scholde vertagen werden, alsden willen e. f. g. darto vordacht sin, wor tu man der gedachten Kloster Guder gebruken schole. Nachdem man in Fhare steit, dat dorch diße Ordnung die Ebte vnd Vorweser der Kloster dersulven Guder vnd Inkamen in eren Nut tehn mochten, so süt man vor gut an, dat in ein itzlick Kloster eyner tho sampt einem Schriver neven dem Abt verordent werde, de beide vnsen g. H. sich mit Eiden vnd Plichten verwandt maken, vnd des Klosters Hevinge vnd Nuttingen innemen, diezulven ock to Nodturft des Klosters wedderum vtgeven, vnd darvan Rekenschop einem Jedern Hern sines Ords dun, vnd wat denne darover in Vorrade blifft schal in Verwaringe genamen werden.

Mit den Jungfrowen Clostern aber schal edt die gestalt hebben, dat in ein itzlick Junckfrowen na Vermoge des Klosters genamen werden, doch dat diesulven mit Gelosten nicht vorstrecket, vnd ehe fri blive na erem Gefallen darut tu thende.

Sie scholen ock tho lernen vnd singen, wo desfals mit den Monneken geordent ist, geholden werden; Vnd datjenige wat sie van Olders inbringen, darvan schal man ehn die Helffte, so sie thom Manne gegeven werden, herut geven.

10) De tegende Artikel belangend die Scholen iß annemelik, so fern idt in allen Orden Vermogens halfen dermaten, wo darin verordent, to erholden were.

11) De elffte Artikel van wegen der Vniversitet acht man notig vnd gut, doch dat die Stede dersulven tom Gripeswolde blive bet tom kunftigen Concilio oder Kaiserliken Ordnung. Wat alsden in Verwandelung der Stelle vor gut angesehn, willen sick alsden m. g. H. weten to holden.

12) Den twelfften Artikel bel. die Quater Temper lest man sich gefallen.

13) Den dreizehenden Artikel lest man also geschen, wie er gestellet ist, mit dem Anhang des Fisch vnd Fleischmarkett halfen, das die gehalden werden.

14) Den vierzehenden Artikel van den Hospitalen vnd gemeinen Kasten iß wol vnd bedechtig gestellet, ock billig, dat edt dermaten, wor die sin, geholden werde. Vnd dat Nemands in die Hospitale angenamen oder ock to beddeln in disser art gestadet schole werden, edt si danne, dat he in dissen Hertog vnd Fürstendhummen gebaren vnd arm sy.

Darmit ock des Gerichts halfen Niemands vnlidbeliker Wise beschweret, wert vor gut angesehn, dat alle Prelaten vnd Domhern vor den Landesfursten beklaget werden, dar vor sie ock des Rechten menniglick plegen scholen; vnd die Vicarien in den Domkerken vor den Capitteln dersulven Kerken, die gemeinen Vicarien vnd Prister vterhalven der Dome scholen vor den Rat alleine einer jeden stat tho Rechte getagen, vnd Kerkhern vor ere Patronen, darvan se de Kerke tho Lehne hebben, beschuldiget werden. Vnd so Jemands in bauen gedachten Rechten beschwert, dem schal frig vnd vnbenamen syn an die Overgerichte tho appeliren.

Hirentegen scholen alle Ovirnhelden den Geistlichen aver, so erem Gerichtswalt vnderworpen, des Rechten verhelpen, darmit se ere Tinse vnd Inkamen van eren Schuldnern bekamen mogen.

Nachdem ock Twespalt der Testament halfen; Siehe.

Item to gedenken bi dem Artikel bel. die Verligung der geistliken Lehne, dat des Olders der Personen vnd Geschicklichelt ock acht gehat, vnd dogentlik, dar man Trost vnd Hopnung to hefft, vorlegen werden.

Man sut ock vor gut an, dat Her Johan Bugenhagen vnd dartho ock ander Prediker ut m. g. H. Steden: Sundt Stettin, Gripeswold, Stargard, Stolpe tegen Dage vngeferlik vor dem Landdage vorschreven werden, domit tho Ankunft der Landtschop de Sake so vele, sluniger eren Bescheit erlangt. Vnd m. g. H. scholen den Brief an Bugenhagen bi eigener Bodeschop wech schicken.

Item edt wert ock vor gut angesehn, dat m. g. H. etlike erer Rede etlike Dage vor dem Landdage na Treptow schicken tho forderung des Handels; sonst wurde die Landschop mit groten Vnkosten erer f. g. warten moten.

Item dat de Rentmeister thor Rekenschop beschieden werden einen Dag oder drey vor dem Landdage.

Vp den Dach Lucie thor Steden den Landdag vt thoschriven.

Vp den Dach Nicolai wil man Her Johann Bugenhagen vnd die Preddiker vorschriven thor Stede tho Treptow intokamen.

Der Tag Lucie ist der 13. December; der Tag Nicolai ist der 6. December. Die Artikel der Städte, auf welche dieser Bescheid sich bezieht, sind noch nicht aufgefunden.

Nro. 28.

Beratschlaget Mandages na Nicolai Anno xxxiiij.

Erstlich den inganck vnd orsaken der ordninge tho stellen.

Van dem Bischoppe.

Mit dem schole man handeln, ehm de orsaken, worumb disse ordeninge vorgenamen, antegen. Erstlich, dat he schal als ein Prelate vnd vorwandter disser Lande Stettin Pamern bliuen, vnd de fürsten disser lande vor sine Patronen ehren vnd holden; ock sinen stand, ehre vnd werde, vnd wat sinem stiffte thostendich iß, an gude vnd nuttinge beholden, vnd tho dem Jurisdiction vnd Gerichtsdwangk in causis matrimonialibus hebben; ock schal he sampt sinen visitatoren vmb offentlike sunde vnd vorwerkinge jegen christlike tucht tho excommuniceren macht hebben. Jdt scholen ock de jennen, so tho den pharren verordnet, ehm presenteret, vnd van ehm eres wandels, wesens, geschicklicheit, examineret, vnd, wo sie dartho gefellich befunden, instituerET werden. Vnd he schall vor eine Institution vp eine Parre in einer Stadt twe gulden, vnd vp einem dorpe einen gulden, vnd de Schriuer einen ort nehmen. Vnd wo twespalt tuschen den geistliken der Religion vnd Schrifft halfen infiell, oder dat jmandts Artikel, so der Schrift wedderlich sin vnd ketterisch geachtet werden mochte, to predigen sick vnderstan wurde, als errunge van wegen des sacraments, wedderdope vnd dergeliken jrsall, schal he gewolt hebben, de vor sick tho bescheiden, vnd darto de Visitatoren, gelerdisten Parner vnd Prediger to ehn forderen, de sake tho handlen vnd dersuluen ende tho geuen; Ock de vngehorsamen, so vp eren mutwillen beharren, in geborlike straffe tho nemen; dartho ehm ock van m. g. H. vnd all denjennen, de Gerichtsgwalt hebben, forderinge, hulpe vnd sture gedan scholle werden.

Dem Bischoppe von Roschilde vnd dem Bischoppe van Schwerin schall man schriuen: So fern se sick des Bischowliken Ampts lut dißer ordening holden, vnd jmants binnen

dißem landes holden willen, de ere Ampt vortreden vnd vorstan, schollen se by all eren heuingen in dißen landen bliuen; Im fal aber, dat se sick des wurden wehren, mosten m. g. H. ere nuttingen in dißen landen anholden.

Item de Bischop schal drei gelerde vnd geschickde lude in der hilligen Schrifft tho Visitatoren, welkere eins des Jares, ein Jeder sins ordes, darhen he im Stiffte verordent werdt, visiteren, alle Caspell flitich besoken, Gots vnd Kerkendenst, Predigent, Ministrirunge des Sacraments vnd alle andern Wandel, christlike vnd geistlike Tucht inquireren, allen Mangel vnd Errunge dersuluen abschaffen vnd corrigeren, verordenen; vnd desuluen visitatoren scholen van den Dignitäten, Prebenden, bonis communibus, Memorien-Gelde, so vele als na Versorgnuß des Predigers vnd Kerckendener ouerblifft, vt dem Domstifte tho Colberge geholden werden. Vnd wenn de Visitatores ere Ampt des Jares mit visiteren vtgerichtet, schole se dem Bischop im haue tho anderen sinen densten, wesen vnd nottorfft vorwandt syn.

Van den Capittelen.

Dat Capittel tho Camin schole in sinem stande vnd Werde mit der Wale des Bischopes, de mit vorweten vnd bewilginge der regerenden forsten geschehen schall, bliuen.

Dewile aber de Prebenden tho ringe corpora hebben, schal verordent werden, dat de bona communia an Korne, Gelde vnd anderer Gerechticheit in twelff deile partiret, vnd einer itzliken Prebende dat twelffte Deil bonorum communium annecteret werden. Vnd wenn de dignitates vnd Officia der Kerken vorleddiget werden, scholen se ock alse de bona communia in twelff deile partiret, vnd einer itzliken Prebenden na Antall annecteret werden. Vnd dit schall vorstan werden van den Prebenden allein, de mit der Collation dem Capittel vnd Niemandt anders thostan.

Vnd de Residenten, de itzt by der Kercken wanen, vnd Olders edder Swackheit halfen m. g. H. nicht denen konen,

scholen ere Digniteten, Prebenden, Beneficia mit dißem Augmento bonorum communium de tidt eres leuendes beholden. Aber de anderen, de nicht resideren, vnd olders halfen to studeren vngeschickt weren, vnd m. g. H. nicht denen konden edder wolden, scholden dißes Augments nicht geneten, sunder datsulue schal den Prebendaten, so den fursten denen, thogekeret werden; ock scholen de kleinen Prebenden, Archipresbiterat vnd alle andere Lehne, de dem Capittel thostan, wenn de vorleddigct, als hirvor de bona communia parteret, vnd to den Prebenden gelecht werden.

Item van dißen twelff Prebenden schollen alwege seß, de ersten so vorleddiget werden, folgen den, so de fursten im hafe, thom Gerichte vnd sonst gebruken; vnd de andern seß prebenden, de thom Studio geschicket, wen de suluigen vefftein Jar olt sindt, dorch m. g. H. aßigneret vnd vorlegen werden. Vnd desuluen scholen Macht hebben, de Prebenden tho erem Studio teyen Jar lanck tho gebruken, mit dem bescheide, wenn se sick aber im Studio nicht helden, vnd Studerens befliten, scholen se darvan entsettet werden. Wenn aber de teyen Jar vorlopen, alsdan scholen se den fursten tho denen verplichtet syn, vmme der Prebende nevenst einer billiken besoldinge, in maten sick m. g. H. mit en verdragen. Im Fall aber, dat se nicht denen wolden, edder sick Ere F. G. mit enen nicht vordragen konden, edder da se to denen vngeschickt befunden wurden, scholen m. g. H. Macht hebben, de Prebende einem andern tho vorligen. De aber Krankheit vnd Olders halfen, edder sonst durch m. g. H. Erlatinge nicht denen werden, scholen dennoch de Prebenden de tydt eres levendes beholden. Vnd so etlicke van den seßen, de in dem hafe tho sinde bescheiden, des dechliken Hafes vordret hedden, oder aber m. g. H gelegener were, dat desulvigen van Huß vt gebruket wurden, scholen desuluigen Macht hebben tho Camin tho resideren vnd Huß tho holden.

Idt scholen ock de Statuta, Kappen vnd Collatien aff im vnd van den Prebendaten nicht gefordert werden. Vmb

de Vorliegunge vnd de Denste werden sick de Heren vorgliken.

Vnd dewile van noden, dat Imantz tho Vtmaninge der Prebenden geordent werde, scholen de Fursten dartho enen Rentmeister ordenen, vnd desulue schal alle boringe der Prebenden, wenn se na der Handt vorleddiget, in ein Register vortekent hebben, vnd in geborliker tidt vtforderen, vnd na gedaner Rekenschop, de beide Forsten van ehm schalen nemen laten, einem Ideren, dem de Prebende vorlegen is, dat twelffte Deil des Inkamens tho stellen; doch dat desuluige Rentemeister darvan besoldet vnd vnterholden schole werden. Weß ock an Korne, Teyeden, Honern, Vieh vnd aller anderen Nuttingen dartho belegen, schal ihn flitich, alse he dureste kan, vorkopen vnd tho Gelde bringen, vnd in maten wo vor einem Ideren Prebendaten to gelikem Deile tho stellen.

Mine g. H. scholen ock bi dem Landfagede tho Griffenberge vnd anderen Amptluden, darunder de Prebenden vnd andere Boringe bolegen, vorschaffen, wennher se van dem gedachten Rentemeister van wegen trager Betalinge der Schuldener angesprаken werden, dat se alsdenne de Schuldener, so offentlich vnd mit Warheit im Register vortekent, erstlich einmale warnen, vnd de betalinge in vertein Dagen dhon scholen; im fall, dat se darin sumich, scholen de Landtfaget iffte andere Amptlude dem benanten Rentemeister so vele Pande, als sick de Schulde erstrecken, sampt des Landriders Pantgelde, vt des Schuldigen Guderen vorantwerden laten.

M. g. H. willen ock ein insehent hebben, dat van dem Inkamen der Vicarien Boringen im Dome neben des Rades Lehnen ein Kerckher vnd Prediker schole geholden werden; dergeliken ock, dat de Kerken im Dome mit Todat vnd Hulpe der Stadt in bostendigem buwet erholden werde.

Den Domkerken to Stettin scholen beider Dome, ock aller Parrekerken to Stettin Guder, thosamen incorporeret, vnd ere Inkamen inventarieret werden. Darvan willen de

fursten so vele Pechte nemen, dat darsulvest eine stadtlike Schole oder Vniuersität angerichtet, vnd darin Preceptores oder Magistri, de der Jugent vnd m. g. H. ock thon Ehren denen mogen, verordnen; vnd wo sick erfindet, dat dat Vermogen der Kerken erdragen mogen, scholen ock etlike Huser, darin arme Kinder thor Scholen geholden vnd geleret werden, vpgerichtet werden; vnd desulvige Schulen an stadt horarum Morgens vnd Avens singen, vnd de anderen Ceremonien, so in der Ordeninge bogrepen, ouen; darneben ock de Cantores vnd ander, de fort de Schrifft vtleggen, geordent scholen werden. Vnd dit Dont antorichten, scholen van beiden vnsen gnedigen Heren etlike dartho geschicket vnd geordent werden, idoch dat de itzigen Residenten, na Verordeninge der suluigen Gesanten, scholen van wegen der Vnderholdinge, de ehn tor tidt eres levens geboret, tho freden gestellt werden, vnd schal so vorgesehen werden, dat van der Kerken Gerechticheit ein edder twe geschickede Prediger vnd nottorfftigen Kerkendeneren geholden werden.

Mit den Voringen der Vicarien in vnser leuen Fruwen vnd St. Otten Kerken, sampt den Kerken, de densulven anhengich, als tho St. Nicklas vnd St. Peter, dergliken ock Broderschoppen, Memorien vnd allem anderen tho Stettin; schall idt alfo geholden werden, alse hirna van den Vicarien in den Parrekerken tho entholdinge der Prediger, Kerkendener, Scholen, vortekent.

Vnd sonst wo sick befunde, dat tho Cammin de Prebenden sampt eren Augmenten hirvor angetekent, to Beholdinge der seß Personen, de stets im Have sin vnd denen scholen, nicht genuch weren, vnd etwas tho Stettin na Anrichtinge der Scholen edder Vniversität an Inkamen averlopen wurde, schal datsulvige den seß Personen, de im Have sin scholen, to beteringe erer Prebenden vnd Besoldinge tho Sture kamen.

Van wegen des Priorats tho Stettin schal de collatio vnd alle Gerechticheit dersulvigen, dewile idt van den hern

herflut, ock bi bliuen; vnd Ere Gnaden willen datsulvige den, so dat Predig Ampt tho St. Jacob vorstan, vnd tho Stettin in der Vniversitet oder Scholen eine Stunde des Dages in der theologia lesen werdt, vorligen.

Item de Nuttingen vnd Inkamen der Domkerken thom Gripeßwolde willen m. g. H. tho Vnderholdinge der Vniversität darsülvest toeigenen, vnd der Inkamen darmit mehren, vnd de Stede der Vniversitet in ein Kloster thom Gripeßwolde vorenderen.

Compterien.

Nachdem Sunte Johans Orden vnd dessulvigen verwandten van der herschop diesser Lande gnediglichen mit statliken Guderen vnd anderen Wolthaten gefordert, so werd vor billig geachtet, dat die Compterien, so in E. G. Landen gelegen, allein mit den dogelliken vnd geschickeden disser Lande geborenen personen, so E. G. gefellich, dorch ße angetoget, van dem Herenmeister besettet vnd versehen werden, die E. G. tho E. G. Nodturft gebruken mogen.

Vnd in ein jtzlick Junckfrowen Kloster scholen Junckfrowen na Vermogen des Klosters genamen werden, doch dat dißulven mit Gelosten nicht verstricket, vnd ehn frig blive, na eren Gefallen daruth tho thende; ßie scholen ock tho leren vnd singen, ock in Gehorsam vnd guder Tucht geholden werden; vnd dat jennige wat ßie van olders inbringen, darvan schall man ehn, wen ßie thom Manne gegeven werden, die Helfte heruth geven.

Van den Veltklosteren vnd Junckfrowen Klosteren.

In den Veltklosteren vnd Junckfrowenklosteren schal idt mit den Ceremonien, Gadesdenste, dermaten, als in dißer nachfolgenden Ordeninge begrepen, geholden, vnd wo idt m. g. H. darmit schaffen werden.

Van den Bedler Klosteren.

Dewile deßulvigen fast vorgangen, vnd se in dißer ordeninge keinen Bestand mogen hebben, scholen de Olden vnd Kranken, oder de sonst keine Vnderholdinge weten, van den Guderen, denßulven Klosteren thobehörig, mit nottorftiger Lifferunge vnderholden werden; wo idt aber an eren Guderen mangelde, schal man ehn sonst in der Armen Huser Nottorfft schaffen, vnd deßulven vorledigeden Kloster sampt eren Thobehoringen scholen ane weten vnd willen der fursten tho keinem anderen Gebruk gewendet werden. Weß aber van den Guderen entwendet, schall wedder dartho gekeret werden.

Van den Parrkerken, Parnern, Kappellen vnd anderen Kerckendeneren.

Ein izliche Parre schal hebben einen eigen Parrhern, der van dem Patronen als geschicket presenteret, vnd van dem Ordinario, als hirvor gemelt, instituceret, van dem Bischop. Vnd desulvige Parner schal der Geschicklicheit sin, dat he sulvest predige; dartho schall he ock by sick hebben in den Steden, darna de Parre grot iß, einen edder twe Prediger, vnd Kapelan holden. Were aber Imand itzundt dartho presenteret vnd konde sulvest nicht predigen, de schole ein anderen geschickeden vnd de dat Ampt genugsam vorwalten kann, aldar holden. Wan aber de itzigen Parhern, de nicht predigen, vorsterven, schal man de Parren nymants dan de dartho, wo vorgemelt, geschicket, vorligen; vnd wo ock etlike Parren den Kinderen, de vnder twintich Jar sint, vorlegen weren, desulven schal man entsetten, vnd einem anderen vormoge dißer ordeninge vorligen.

Idt scholen ock de guder vnd Inkhamen der Parrekercken, so van den Oldinges darto gehoret, darvan nicht verrucket, werden, sondern darby bliven. Dewile aber tho vormoden, dat dat mehrendeil der Kercken so ricklich mit Guderen nicht

vorseshen, so schal ein Radt der Stadt ere Beneficia, de so tho vorliggen hebben, so vorhen vorleddiget vnd vnvorlegen sin, oder de künfftich vorleddiget werden, dergeliken ock dat Inkamendt van den Gilden vnd Elemosinen darto leggen. Hedden ock sonst die Wercke, Gilde, Vorstendere edder andere entzele Personen Beneficia tho vorligen, de se dartho leggen wolden, scholen se tho donde Macht hebben, doch dat se dartho nicht vorbunden sint.

Szo dan ock Vigilien, Selmißen vnd Broderschoppen, Dagetide, Statien, in dißer ordeninge affgestellet, schal idt mit densulvigen Vpboringen geholden werden also, dat de sulven Vpboringe in so vele Deile, alse der Prester nu tor tydt sint, vnd de vorhen solke Ampter vorgestan vnd gewaret, gedeilet werden, vnd darvan einem Ideren sin Deil de tidt sins levens folgen.

Wan aber ein oder mehr van densulven affsterven, schal des edder der Deil van den Patronen der Kercken angenamen, vnd wor noch van noden, dht de Parner vnd ander Kerckendener nicht genugsam vorsorget, densulven togewendet werden. Vnd wo befunden, dat etwas darvon to entberen sy, werdt vor gut geachtet, dat darvan etlike Portiones gemaket werden, vnd darna etliken armen Scholeren, de sick im Studio wol anleggen vnd in eine Vniversität bogeven willen, aßigneret vnd thogegeven werde.

Wennher aber desulvigen Parrhern genugsam vorgesehn, so scholen de overigen Deile, wen de loßsterven, durch de Patronen der Kerken in gude Vorwaringe gebrocht, vnd tho Vnderholdinge der Scholen vnd armen Nottorftigen gewendet, ock darmit de armen Vicarien, wo de mit erer Portien to erer Nottorft nicht thokamen konden, vorsorget werden.

Gelikermaten als mit den Parrkerken in den Steden schal idt ock vp den Dorpen geholden werden. Do scholen alwege de Vicarien vnd Elemosinarii in Steden vnd Dorperen ere Lehne vnd dersulvigen Vpboringen de tidt eres levendes vnuorhindert hebben vnd beholden.

Van den Hospitalen, armen Huseren vnd gemeynen Kasten.

De Hospitale vor Steden vnd Dorperen, als nemlich: St. Jurgen, Hilgen Geist, Elenden vnd Krankenhuser, dar se sint, scholen truwelich sampt eren tho behorigen Lehn vnd anderen Guderen in acht geholden, vnd mit weselick Gebuw vorsehen werden; vnd wor idt Vermogens halfen gescheen kann, schal man de vnreinen Kranken vnd Olden sonderen, vnd der aller truwelich warnemen laten. Idt schole ock nymants vt fremden Orten, sonder allein de Inheimische, mit vorgehender genuchsamer Erkundigunge des Kranken vnd Armen Wandels, darin genamen werden. Vnd tho densulven Hospitalen scholen ehrlike vnd frame Lude tho Vorweseren, de darto sweren scholen, de Gebuw vnd Hospital Guder mit ernstem Vlite truwelich vorschaffen, darvan ock jarlik genuchsame Rekenschop Burgemeisteren vnd Radt einer ideren Stadt dhon mogen, geordent werden. Vnd de Kranken vnd Armen moten na Vermugenheit eines Ideren Hospitals vnd Sekenhusen angenhamen werden.

Gerichte ouer de Geistliken vnd Predegers.

Darmit ock des Gerichts nymants vnbilliker wiß boschweret, werdt vor gudt angesehn, dat alle Prelaten vnd Domheren vor den Landesfursten beklaget werden, darvor se ock des Rechten menniglich plegen scholen, vnd de Vicarien in den Domkerken vor den Kapitelen dersulven kerken dewile se leuen.

De gemeinen Vicarien vnd Prester der olden Ordinatien vterhalfen der Dome, scholen van den Rat alleine einer jeden Stadt to Rechte getagen werden; vnd so Imants in bavengedachten Gerichten boschweret, dem schal frig vnd vnbenamen sin, an de Avergerichte, alß de Landesfursten, tho appelleren. Avers de nachfolgenden Parners, Predigers vnd Capellane, wen idt ere Person, edder Artikel eres Predigens vnd leuendes betrefft, scholen vor dem Bischope ifft visitatori beschuldiget

werden; idt were dan, dat idt pinlike edder dergeliken Saken weren, so schal de Radt Macht hebben desulvigen antonemen vnd fenglich thó holden, bet dat se sodans dem Bischope antegen, vnd derhalfen sins Rats vnd Bofhelichs naleuen. Wenner sick aver von wegen erer guder Saken to dragen, darin schal de Radt darsulvest in maten wo vor Richter sin.

Hirentiegen scholen alle Overicheiden den Geistliken, over de se eren Gerichtswalt vnderworpen, des Rechten vorhelpen, damet se ere Tinse vnd Inkamen van eren Schuldneren bekamen mogen.

Nachdem ock Twespalt der Testament halfen, so de geistliken bet anher gemaket, vorfallen mochte, so scholen de Prester, de noch des olden Wesens sint vnd bliven, Macht hebben ere Testament vor einem Notaren vnd Tugen tho maken. Vnd dat schole eines rechten warhaftigen Testaments Kraft vnd Macht hebben, vnangesehn, dat datsulvige van einem Ordinario nicht confirmeret; doch dat se van den liggenden Grunden vnd guderen, die ßie von eren Olderen oder Frunden geervet, ohne eres rechten Erven Verwilgung nicht vergeven.

Nro. 29.

Pollitie.

Miner Gnedigen Herren Ampt Gerichte.

Diewile dan m. g. H. darvor achten, dat e. f. g. ampts am hogsten anlicht vnd van noden, darmit E. G. ein gut Kammergerichte mit gelerden geschickeden Luden holden vnd bestellen; ßo willen E. F. G. thom forderlichsten sick mit sollicken Personen thom Gerichte dienstlick schicken vnd beschaffen, dat dießulvigen im Have gut rechtferdich Gericht den Vnderdanen vnd Frembden ßo forderlik holden vnd verhelpen, also dat sick Niemants der Billicheit derhalven schole beklagen.

Szo willen ock e. f. g. bi den amptluden beschaffen, dat ßie den jenen, die over ere Amptsverwandten tho klagen hebben,

schluniger rechten verhelpen scholen. Van wegen der Citatien aber, dieweile hirvor den Parthien, insonderheit den Klegeren, mit Vtbringinge drier Citatien Vnkosten vpgegangen, werdt vor Beste angesehen, wie ock sollikes dat Keiser Recht vnd die Gewanheit im Rike mitbringet, dat alleine eine peremptoria Citatie genamen, vnd darin die Termin deste lenger, nemlik vehr Weken ernennet, vnd dem Beklageden togeschicket schall werden. Vnd scholen de vehr Weken gerekent werden van dem Dage, darin die Citatie in dat Huß verantwerdt. Vnd nachdem de Hovetßaken velefoldich in Vertoch gestellet, darum dat de Geforderden oder Beklageden, wen ßie vor Gerichte conpariren, sick entschuldigen vnd eres vngehorsamen Vthblivens vp die vtgegangenen Citatien excipiren, dat ßie ehn nicht behendiget worden; ßo werdt deme vortokamen vor gut angesehen, dat die Citatien dorch etlike Baden, die dartho sonderlich dem Gerichte schweren scholen, vm der Partien temelike Beloninge, nemlik van der Mile 1 gr., dem ßo citiret schall werden, in sine Behusinge vnd nicht wider overantwerdt werde. Vnd schall dießulvige Bade to siner Wedderkunft dem Notario des Gerichts refereren vp welkeren Dach he de Citatie verantwerdet.

Die Amtlude aber scholen ere Amtsverwanten, wo gewonlich durch die Landridere, die dartho sonderlick schweren scholen, vorbescheiden vnd forderen laten; vnd schall de Landtrider dem Amtmann ock referiren, vp welkeren Dach he den Beklageden gefordert. Vnd scholen de Parthien ere klagen summarie in Schrift vorfaten, oder in die Citatie inseriren laten, oder aber, wor man van wegen Segel vnd Brieff klaget, de Copie des Briefs an stadt des Libells in der Citatien toschicken. Vnd wen dat schet, schal dem, ßo vorbescheiden, in der Ankunft des Termins, oder wen die geholden werden, keine Dilation gestadet oder gegeven werden, sonder schall schuldig sin to antwerden vnd richtlike Handelinge to waren; idt were denn dat ehafte Orsaken der Dilation angetogen wurden, ßo schal dennoch dießulvige nicht anders gegeven wer-

den, den dat mit dem Eide bekreftigung geschee, dat de Dilation on Gefer gesche vnd gebeden werde. Wo aber Imandts vp den peremptorien Vorbeschied vtbleve, schall dießulvige ouermalß antosehen vnd tohoren den Kleger, Inhalt vnd na der Hoge siner Klage, in sine Guder oder Pande, vth denßulven to nemen, alles na gelegenen Saken, vorgeladen, vnd vp deßulve vorladung die Executie ex primo decreto erkant werden. Vnd sonderlich wo Breve vnd Segel vorhanden, darup schall van Stund an na dem ersten Vorbescheide, wo darjegen kene erhefflicke Orsaken vorgewendet wurden, schall darup ane Vertoch Rechts Hulpe vnd entlike Execution des Ordels gedan werden.

Executie des Rechten.

Nachdem dat Recht ane Executie der gesproken Ordel nichtig, ßo willen m. g. H. vor sick ßulvest vnd dorch die Amtlude to geschen verschaffen, dat alle erstandene Rechte vnd Ordel erstlick verfolget vnd exequeret werden. Dergeliken scholen ock die van Steden gegen ere Inwaner vnd Mitborgere vp entfangenen Befelch Executie dhon. Also wen Imants realiter beklaget werdt, vnd derhalven Ordel jegen sick ergan let, alßdan schall die Kleger in die Gueder, ßo in der Klage ernent gewesen, darbi geschuttet vnd gehanthabt werden.

In Klagen aber ßo den Personen anhengich, to latin: personales actiones genant, schal idt also geholden werden, dat erstlik to Erfolgung des Ordels to den bewegliken Guderen scholen gegeven werden; wor die nicht tolangen, mag die Executor jegen die vnbewegliken Lehn oder ander Guder die Ordeil verfolgen, mit dem bescheide, dat man erstlik sollike Lehn oder andere Guedere den negsten Veddern vnd Frunden to Kope anbede; wo aber dießulvigen sollike angebodene Guder nicht kopen oder redimiren wolden, schal man die gedachten Guder verkopen vermoge der Rechte, oder aber die dem Kleger, na Hoge siner Klage, in Betalinge verantwerden. Dit wo vor schall alleine vorstanden werden dar

Lehnserven vorhanden; vnd mit den Andern schall vermoge der Rechte gefaren werden.

Van Appelliren.

Wowol m. g. H. nicht schuen dragen, dat erer f. g. gesprakene Ordele an K. Mt. oder derßulven Kammergericht kamen, vnd wo jmandt dorch e. f. g. oder derßulven Gerichte dorch Vnverstand oder vnversehnliker Sake beschwert werden, dat dießulven Beschwerunge wedderum affgedan vnd dem lutteren Rechte vnd Billicheit stadt gegeven werde, so befinden dennoch e. f. g., dat ock in geringen Saken mutwillich geappelliret, ock dat die forderung der Appellation Sake groten Vnkosten beide in der Kaiserl. Cantzelie to Belonung der Procuratores, ock Besokinge des Kammergerichts mit Badelon tregen, vnd anderes erheischen, vnd darmit die Vnkosten de Hovetsake nicht overwege, achten e. f. g. gelegen, dat in Saken die werde twierhundert Gulden an Gelde an der Howetßake nicht appelliret werde. E. G. sin ock erbodich dermaten die Gerichte to bestellen, vnd mit dem Vlite die Ordel verfaten to laten, dat einem Ideren die Billicheit vnd dat Recht ane alle Gefer vnd vnverdechtiger Handelung mitgedellt werde.

Sollike vthforinge des Rechten schall bi der Rikes Ordenung to Worms vpgerichtet bliuen.

Sekerung der Straten.

Willen m. g. H. beschaffen bi den Amptluden, dat ßie vp de Straten flitich Achtung hebben, vnd die seker holden schollen; vnd werdt vor guet angesehn, dat m. g. H. vp de Amtere vnd Husere geschickede Amtlude, die de Straten seker holden, ock den Amptsverwandten Gerichte vnd Rechte verhelpen mogen, gesettet werden. Sollikś werdt m. g. H., ock der gantzen Landschop, rumlik, erlik vnd dinstlik sin.

Van wegen der Munte

werdt vor guet angesehn, dat sick m. g. H. itzund mit allen

Stenden einer Munte vergliken, insonderheit vp den Grat vnd Form, alß die Hanse Stede schlan.

Korn Schepent Vhee Kop Perde Kop.

Dat Korne Schepent vnd Vhee Kop to verbeden vnd to gestaden schall vp der Steden antege, vnd na der Lande Gelegenheit, in m. g. H. hand stan. Item idt wert vor guet angesehn, dat kein Perdt vterhalven landes einem fremden verkoft schole werden, idt sy dan im dridden Jar.

Van der Hantwerker Bruent vnd Kopschlagent schall in der Lantschafft Bedenken stan vnd ratschlagt werden.

Vngehorsam der Stede.

M. g. H. Nodturfft erfordert, dat sick E. F. G. jegen allen Stenden der Stede, insonderheit Stettin, Vngehorsam vnd Motwillens beklagen, vnd dat m. g. H. daran sint, darmit in den Steden ein mechtig Rat ingesettet vnd geholden, vnd de acht vnd vertich vnd andere, die neben dem Rade ingedrungen, affgestellet.

Vnnutte vnd overflodich Vnkosten vp Bilagern Kindelberen Kerkemessen

willen sick m. g. H. versehn, die Stede werden bi sek ßulvest gude Ordenung anrichten, dadurch sollik Overfloth affgeschaffet.

Gots Lesterung.

Wo die vth einem Vorsate, vnd van einem nuchteren Menschen frevenlick geschut, schal an den frevelers am Live gestrafft werden. Ock schall in den Steden vnd Dorperen des hilligen Dages vor Etens Niemants in den Krogen gestadet werden Behr oder Win, ane vor den reisenden Man, to schenken.

Endrechtig Elle, Mate, Gewicht, Lant vnd Wege.

Idt werdt grot nodturftig vnd vor guet angesehn, dat sick die Stende mit m. g. H. vorgliken, darmit sollikes eindrechtig ouer dat ganze Lant gebruket werde.

Vnd dat man ock de Wege dorch dat ganze Lant widermaket, nemlich als hie die Mate vtgeven. Vnd in vehr Weken na Verkundigung diesser Ordenung schal ein Jder die Wege, so wit sine Veltmark vnd Gebede is, rümen, vnd kein Wagen enger dan die Mate vtwiset dorchgestadet, sonder die Axe an den Wagen affgehowen werden. Vnd schall ein jeder Amtmann, ock die Borgermeister in Steden, verfugen vnd verschaffen, dat in den vehr Weken na Verkündigung alle Wege, Demme, Bruggen vnd Forde gebetert werden.

Overflodich Geschmuck.

Achtet man den landen vnd sonderlick dem Adel dinstlik vnd nutte, dat ßie den Schmuck vnd ouerfloth, des ßie sick betanchen, vnd disser tidt gebruken, metigen vnd ringeren scholen. Im fall dat idt nicht geschutt, is to besorgen, dat dadurch dem Adel grot Nadeil vnd Armut tostan mochte.

Item dat m. g. H. ock ordenen welker maten ein Jder van Adel schole gerustet sin, dat ock darin ouerflotich Schmuck affgestellet.

Van den Mortberneren.

So Imandts van Buren jegen sinen Herren to klagen hedde, dem schal frig sin, vor dem negstgesetten Amtman den to beschuldigen; vnd des klagenden Buren Herr schall ock schuldig sin, vp des Amtmans Vorbeschiedt to erschienen, vnd des rechten oder gutlikes vtdrages gewarten. Vnd dießulvige Amtmann schall ock so vele moglick den Handel schlunig entscheiden, vnd weß van dem Amtman erkant werde, schall die Parthien one wider appelliren, ock ane wedderropent, nakamen, vnd wo sick die, darjegen erkant, wedder die Erkentnuß setten wurde,

in Meinung die to togeren, ßo schall dorch den Amtman mit Pandung dat Erkant verfolgt vnd exequirt werden.

Szo sick aber to droge, dat die Sake der Art were, dat ßie des ersten Termins nicht konde geortert werden, so scholen dennoch die Parte dermaten ingenamen werden, vnd mit vorstande vnd gnugsamer Sekerunge sick alſso verplichten, dat ßie allein die Sake mit Rechte vtforen, vnd kein Part dat andere vhedlick, oder vp ander wege mit der dath verfolgen. Wo aber Imandt ouer disse Ordenung vt frevel oder Motwillen sick vnderstan wurde, ßine Hendel vnd Sake mit Mortbernen oder andern fientliken Vornemen vttoforen, dießulvige schole vor sine Person to keinem Dage to Gnaden oder Sicherung genamen werden, vnd to dem schole dem jenen, dariegen sick de Motwilligen vplenen, frig sin vnd gestadet, ock darto verholpen werden dorch de Overicheit Amptlude vnd Stede, dat he alle ßo den frevler Bluts halven oder sonst van wegen Schwegerschop verwant, oder ßo der Saken mochten verdechtig wesen, fenklich annemen, in Verwaringe beholden, bet so lang, dat sie denßulvigen vor allen Schaden, ßo van eren frunden oder Imants anders to besorgen oder schen mochte, gut sin willen vnd scholen. Ock ßo sollikes geschege, mit Live vnd Gude betalen schole na gelegener Saken.

Die ock die hege holte poseren vnd vthbernen, scholen ane alle Nalat vnd Begnadung mit dem fhure gestraft vnd verbrent werden. Vnd wo Imandts sollike Strafe to weren oder to hinderen sick vnderstan werdt, schal de Overicheit vnd Iderman die ßulvigen wo die Theter mit dem Fure to straffen Macht hebben.

Mißbruk der Wrake eines Dotschlags.

Nachdem bether ein Mißbruk vnd Gewanheit ingereten, dat des Erschlagenen Fruntschop vnd Anhang in des Dotschlegers vnd Theters Behusinge vnd Guedere fallen, dessulven Varschop vnd bewechlike gueder angripen, to schlan, verbernen vnd gewaltig darmit fharen; schal sollikes affgeschaffet vnd alle,

die ßo bi dem Infall vnd Dath geweßt, am Live vnd Gude gestraffet werden.

Van den reisigen Knechten vnd Denstfolcken Schal ein Ider sinen reisigen Knecht 4 Gulden ßolt, 1 Gulde vor Scho, 1 paar Stefelen, 1 Kleidt des Jares, vnd darover nicht geven, vterhalven die Amtlude, ßo die Hoffkleidung van den Hertzogen hebben, scholen ehn eres gefallens noch ein Kleit to geven macht hebben.

Nro. 30.

Artikel der Policien.

Die erste Artikel van den Steden vpgegeven gehoret nicht in die Pollicie, sonder in die Relligion Ordnung, darin alrede darvan Meldung geschen, vnd henforder in der Ordnung sinen fernern Bescheit erreken wert.

Die ander Artikel, Kopenschop belangend, willen die Hern vor ere Person sick kopends vnd wedderverkopends vp Gewinst entholden, ock bi den Prelaten vnd den vam Adel, ock Buren, sollikes tho geschen beschaffen, doch dat eren p., den Prelaten vnd Adel, ock Buren, vnaffgeschneden sy, tho erer sulvest Nodtorft vnd Behuf tho kopen. Mit dem Verkopen schal edt so geholden werden, dat wie vor vnser Person fri stan vnse to gewassene vnd gefallene Korne, iffte wie des mer hebben den to vnser Husholdinge van Noden, vorfuren to laten, to water vnd to lande, vnd dat jenige, so wy vt fremden Orden to vnser Nodtorft bedarfen, wedderum bringen to laten.

De Prelaten vnd die vam Adel aber scholen van to gewassenen vnd gefallenen Korne, Vhie, vnd Honig, to verkopen de Macht hebben in den Steden, die ehn to Lande gefellich; doch dat se sick des Schependes vterhalven Landes entholden.

Die drüdde Artikel, dat Breuen belangend, schole die Mate hebben, dat sick de Prelaten, die vam Adel vnd Buren des Verbruwendes vp den Kop entholden scholen, vnd

dat alle Bier up die Krüge ut den Steden schole gehalt werden; utgenamen in den Emptern tor Lewenborg vnd Butow, dar die Kreger van olders her gebruwet hebben. Vnd schal menniglick to sines Huses Nodturft tho bruwende fry sin.

Die vierde Artikel der Tolle halven, diesulven bruken wy nicht wider als vnse vader vnd grotvader gebruket hefft, vnd konden wol liden, dat wi mit den van Stettin vnschedelik vnses Rechten, so derhalfen Errung were, vm die Tolle vnd Munte verdragen mochten werden.

5) De vefte Artikel des Gerichts halven in erster Instanz kan mein g. H. dulden vnd liden, dat ein jtzliker in erster Instanz vor sinen geborliken Vnderrichter verklaget werden, vnd ock ane billike Beschwerung nicht appeleren werde; edt were dan dat e. f. g. mit etliken eren Vnderdanen des sonderliken Bescheid Fug vnd Recht hedden, oder aber Orsaken befonden, darum e. f. g. die Saken an sich to nemen tor billicheit georsaket.

6) Dat man vnverklaget Adels oder Bur Personen scholde rosteren vnd anholden, were wedder Recht vnd alle Billicheit, vnd nadem ock glikmetig Recht geholden schole werden, vnd die van Steden sie bi eren Gerichtswalde bliuen to laten bidden, so scholden sie billig gegen Adel vnd Buren solike Beschwerlich vnd vnrechtmetig bekummeren nicht begern.

So vele aber belanget die Execution, nademe disulve gemeinlik by allen Stenden in diessen Lufften gemangelt, vnd bi velen nicht erholden is worden, so were rechtmetich vnd billich, dat eins ideren erstanden Recht van denen, so de Execution to dunde geboret, vervolget vnd exequeret wurde. Vnd dat sint wie vor vnser Person, ock van wegen vnser Amtlude dermaten to beschaffen geneigt, vnd Insehn to hebben, dat die Sake so nicht wichtig, slunigen Abschied moge erlangen, vnd solkes Adel vnd Steden to dunde ernstlik to gebieden.

So vele belangt die Nichtholdung Brief vnd Segel willen m. g. H. verfugen, dat alle vndienstlike Vtflüchte vnd Behelp gemeden, vnd dat se Inholt eres Ludes, so vele ein je-

der to Rechte schuldig, geholden werden, wo dargegen Landsbruk vnd ander Ordnung nicht strevet.

De soste Artikel, darin Meldung schüt van Bruwende der Werck in Steden, schole disse Mate hebben. Nadem van beiden Deilen vele Orsaken vorgewendet werden, dat edt vorbaden vnd ock togelaten gut were, so muchten u. g. H. to bewegende sin, den Werken dat Bruwen to gestaden, bet so lang e. G. mit bestendigen Orsaken des Verbedendes georsaket werden; vnd wo dat geschege, so scholden die Werke, welker die Bruweden, to den Herfarden vnd Dienstbarkeiden, glick anderen Bruweren, verhafft sin.

De souende Artikel der Munte halven, vnd dat vele kleine Munte im Lande die overhand nimt, achten wi darvor, dat solkes der van Steden sulvest Schult is. Den die kleinen Penninge sind dorch die vam Sunde vnd Gripeswolde mit Hupen geschlagen, vnd vnangesehn, dat durch vns mit der Stede weten vnd Verwilligung die Mekelnborgischen Witten, so Hertog Albrecht hefft schlan laten, ernstlik verbaden, so hebben die Stede diesulven Witte overflutich wedder ingestadet, darum hebben wi dartho kein Orsake gegeven. Nichts desto weniger sint wi nicht vngeneigt, so vele edt vnse Gelegenheit dulden wil, eine Munte wedder vp torichten, vnd den Steden, so mit der Munte berechtiget, datsulvige ock to vorgunstigen, doch dat die sulve Munte vp einen billiken Grad geschlagen werde, wo wy vns des mit ehn vorgliken werden.

Die achte Artikel der Wullenwever halven achten wi vor billig, dat sie kein want bi der Elen schniden, vnd den Wantschnidern to vorfange verkopen; doch dat dat ehn wedderum fri sta, die Wulle nevenst den Kopluden to Nodturft eres Handwerks to kopen.

Des negenden Artikels der Denstperde halven, de man in m. g. h. geschäften van der einen Stad to der andern bruket, dorfen sick die Stede, wile sie ane dat wenig Dienstbarcheit dun, nicht beklagen; doch willen m. g. H. den, so die Stat-

perde vp eren geschriven bruken werden, vpleggen, dat sie fur Lude vnd Perde bekostigen scholen.

So sick Stolp, Rügenwolde, Slawe vnd Lowenborg gegen franz Dehnen, merkesche vnd Dantzker Koplude beklagen, dat sie buten den Jarmarkeden Vieh, Botter, kopen, hebben sie sonderlik gegen f. Dehnen ken Fug; angesehn, dat u. g. H. ehm Ossen to kopen, darmit die gemeine Man dersulven na Werde loß, vnd Geld in die Land bracht werde, vergünstiget, vnd sollkes ehm vnd anderen to gestaden vnd to vergunnen vt furstliker Overicheit, vnd to Beterung der Land, Macht hebben. Wan edt aber ane u. g. H. Verwilligung, dermaten wo geklaget, von Imands geschege, so konden m. g. H. liden, dat die sulve van e. G. Bevelhebbere angeholden werden.

Die Gartze hevedschen vnd ander wil m. g. H. darhen holden, dat sie sick scholen eres olden Gebrukes mit der Segellatie vnd Kopenschop holden, vnd na Lude der Verdrege.

Die letzte Artikel van wegen der Brugge to Zerben, iß affgeschaffet.

Item by dissem vorgeschrevenen Artikel werde m. g. H. ere sulvest, vnd des Adels, ock Burschop, Beschwerunge gegen die Stede gnediglik betrachten, vnd den ock eine lidlike vnd todregelike Mate geven; vnd vornemlich, dat geordent werde, dat die Stede na der Acht, alß sie dat Korn inkopen, ere Ber vnd Brot wedderum den Landluden to stan laten, vnd die sulve Glickheit ock an Wande, Isern, Schuen vnd Anderem, wo sie die Wulle vnd anders inkopen, holden.

Item wo edt mit etliken Bilageren, Kinderdopen, Kerkmissen vnd Gilden aller Stende, Man vnd Wiver Schmuck schole geholden werden.

Item dat alle Gewichte, Ellen, Schepel vnd Maten in e. g. Landen glick gemaket werden.

Item dat verguldede Sulver verbaden, Specerie gewerdet, siden, gulden vnd sulver Duck mit Maten vnd Underscheide verbaden.

Item to verbieden Gotslesterung, Schweren, Fluken, Todrinken, slunig Recht vnd Execution to bekamende verschaffen, Schalks Narren vnd Spelluden nichts to geven.

Item dat man in Steden Fleisch vnd Solt na der Gewicht vorkope.

Item dat die Mortberner in Steden gehuset vnd geheget werden.

Auch die hier erwähnten Artikel der Städte haben sich noch nicht aufgefunden.

Nro. 31.

Auescheit to Treptow jegen den Landtdach.

Zu einer guten Ordinantz vnd Policey im Land vnd in Steten gehoret vor allen Dingen, das eine Eintracht der Religion sei; den wo der Religion halben Splitterung, Zweitracht vnd Vneinigkeit ist, volget nimermehr rechte wahre Eintracht der Gemüthe vnd Hendle.

Diese Einigkeit aber muß vor allen Dingen von Godt erbeten werden; den sunst werdens menschliche Anslege nicht treffen noch ausrichten, derhalben dem heilgen Geiste zugelegt wird, daß er aus allen Zungen mangerlei Volker in Einicheit des Glaubens vorsamlet vnd voreiniget hat.

Hie aber wirt man vorwenden, daß Einigkeit vnd Vorenderung der Religion zu machen nicht zugehöre vnd zustee einem Fürstenthum, sondern einem ganzen Reich vnd gemeiner Christlichen Kirche.

Antwort. Die weile die gemeine christliche Kirche vnd gemeine Reich vorzeugt, durch ein gemein Concilium eine bestendige vnd stete Ordnung zu machenn, vnd die Noth erfordert eine eintrechtige Ordnung; derhalben den auch hin vnd her, nicht allein in Steten, sondern auch in Furstenthumen vnd Grafschaften eintrechtige christliche Ordinantz des heilgen Euangeli halben gemacht werden. Mag dem nach ein Furstenthum oder Stadt wol eine gute christliche Ordnung furnhemen, die doch vnuerfenglich vnd vnnachteilig sey einer gemeinen Ordi-

nantz, so vom gantzen Reich vnd gemeiner christlichen Kirchen sol verordent werden, sundern die allein so lange bestehe, biß das solche gemeine des Reichs Ordinantzie bestetiget werde; denn alß denn sol diese sunderliche Ordinantz jener gemeynen, so sie besser ist, loblich vnd christlich, gern vnd billich weichenn.

Wenn man aber hie weiter wolt vorwenden, der Verenderung halben der Predigt des hilgenn Euangeli, das man die mit der Papisterey nicht könt in eyne Einicheit bringen, vnd wurde zu weytleufftigk, vnd solte es derhalbenn vff das alte widderbringen, damit Einicheit vnd Gehorsam bestunde, vnd wolt daruber hie etliche umligende Furstenthume vnd Reiche anzeigen, also die Mark, Meissen, konigreich in Polen.

Antwort. In solchen Reichenn vnd Furstenthumen, da Gottes Wort durch klare reine Prediget des hilgen Euangelii noch nicht offentlich gepredigt ist, kont man mit gestrengen weltligen Mandaten vnd Edicten der offentlichen Prediget des hlg. Euangelii wol noch eine Zeitlangk weren. Aber in den Landen vnd Steten, dar bereit Gottes Wort durch öffentliche Predigt des hlg. Euangelii gepredigt vnd angenomen, vnd solt es nun mit gewaltigen Mandaten widerum zurücktreiben, wurde zu keiner Einigkeit vnd Heil, sundern vielmehr zu einer Vnordnung vnd Vnheil, ja zu offentlicher Verderbniß gedeien. Denn der Glaube vnd rechte Erkenntniß Gottes den Menschen nicht auswendig in den Kleidern stecket, das mans also leichtlich konte ablegen, sundern dieweil es die inwendige Kraft des Herzens besessen hat, vnd als eine erkante Warheit ist angenomen, ist zu vermuthen, daß kein frommer redlicher Christ solche erkannte Warheit, wider sein Gewissenn, allein vm Mandath willen, vnbeweiseter Sache ablegen vnd verlassen, vnd sunderlich dieweil K. Mtt. hierüber, nemlich mit Gewalt vom Glauben zu bringen, keinen Befehl gegeben, sundern vielmehr frey gelassen byß vff ein gemein oder national Concilium.

Die weil denn hie in Pommeren fast in allen Steten, vnd hin vnd her vfm Land das hilge Euangelium offentlich

verkundigt vnd gepredigt, auch mit Wissen, Willen vnd Bevehlt der Obrigkeit, wil sichs zur guten Ordinantz nicht besser schicken, denn das man zwischenn beiden teylen ein Mittel, so viel möglich, treffe, darmit beiderley Theil ins Mittel gebracht der Eintrechtigkeit nach leben, byß vf solche gemeine des Reichs vnd gemeiner christlichen Kirchen Ordnung; vnd sunderlich die weil sich durch Vnachtsamheit vnd Verseumniß deren, so hir vff sehen solten, greuliche Irthume vnd ergerliche Secten erheben, dardurch die Leute in Verderbniß Leibs vnd Selen kommen. Damit nun dys Land nicht, ehe man sich umsihet, fuller solchen verderblichen Secten wird, haben Fursten vnd gemeine Landtschaft hohe Vrsache in der Zeit, hirzu mit einer guten christlichen vnd gleichmessigen Ordnung zu gedenken. Vnd möcht derhalben eine solche Ordnung vorgeschlagen werden.

§. 1. **Von den Pharren.** Erstlich. Ein igliche Pharre soll haben einen eigen Pharher, der da gelart vnd geschickt sey, das er selbs predigen könne, vnd die Kirchen wisse zu regiren. Derselbe soll bey sich habenn in den Steten, darnach die Pharre groß ist, einen oder zwei Prediger vnd Caplan. Will er aber nicht, odder kann nicht selbs predigenn, so halte er einen Prediger an seine Statt, vnd daß hiemit die Verheurung der Pharre, da man in Absentz so viel Pension gebenn muß, abgethan werde.

Hiebei müst man auch verordnen, das die Guter vnd Einkomen der Phare vnd Gottsheuser vnuerrückt bleibenn, vnd die zimlichen Gebör, so die Kaspelkinder ihrem Pharher schuldig, nicht abkeme. Also zum geringsten die Hauptfest, Opfer vnd andere Zufäll, damit sich Capplan vnd Custer beholfen köntenn. Wiewol es besser were, das solche Accidentalien vnd andere in der Kirchen Pracherei gar abkäme, welches man in sulcher Weise zu Wege könnte bringen. Nemlich, so ein iglicher Burger vnd Pharkindt alle Viertel Jahr außrichtet, ein reicher eynen orth, oder halben, gemeine Handwerksleute 1/2 Orth oder geringer, auß einer Bude vnd Keller 1 Gr.

oder 2 Gr.; ein iglich Knecht vnd Magt einen Witten. Hirmit könnt man leichtlich Kirchen vnd Kirchendiener, Custer vnd Schulmeister von halten, vnd ist auch zur Erhaltung solcher solchs von nöthen, Vnd darmit der Pharrer, Capplan vnd Custer ihres Ampts desto fleysiger vnd freyer warten, solten sie auch ihre Freiheit vnd Immunitet von Schossung vnd andern Schatzungen vnd Ausrichtung behalten.

§. 2. **Von Thumkirchen vnd furstliche Stiffte.** Furstliche Stiffte vnd Thumkirchen sollen bleiben, vnd behalten ire Rente, Pechte vnd Freiheiten; Ihres Gottesdienstes halben aber sollen die Sieben zeiten, als Metten, Prime, Tercie, Sexten, Nonen, Vesper vnd complet bleiben.

Der Messen halben aber sol man alle Tage die Homisse halten; die andern sunderlichen vnd Winkelmessen sollen nachbleiben; vnd so einer communiciren will, der thu es zur Homissen; Wenn aber kein Communicant da ist, so laß man die Wandlung des Sacraments nach, vnd singe balt vff das Sanctus das Agnus Dei; vnd sunst aus aller Messen laße man den Canon, dieweil er wider die Wort vnd Gebrauch der Insatzung Christi ist, nach. Vber das sollen auch vbrige vnd vnnütze, vnd vnnöthige Feste, vngegrünte Historien, Geles, vnd Gesenge nach bleiben.

§. 3. **Von Festen.** Derhalben soll man ehrlich diese Feste begehen: Erstlich die Feste Christi, als: Wynachten, Circumcisionis, Epiphanie, Paschen, die Himmelfahrt, vnd Phingsten; vnd das Fest der heiligen Dreifaltigheit; Darnach Feste Marie, nemlich in welchen die Gedechtnisse der Menschwerdung Christi vnd die Jungfrauschaft Marie inne begangen wirt, vnd klare Historien auß dem Euangelio haben, als Annunciationis, Visitationis vnd Purificationis; ist das Fest Assumtions Marie, wil man, so mag man's halten, als ein Gedechtniß des Abscheids Maria von dieser Welt, darin man mag ihr gantze Leben verhandelen Natiuitatis, Presentationis, Conceptionis, Item Marie Ninis gaudiorum vnd Dolorum, sollen ab sein; was aber davon nutzlichs zu sagen ist, kann

man vf Assumptionis wol thun. Darnach etliche Feste Apostolorum, item Johannis Baptiste im Sommer, Michaelis, als ein Fest aller lieben Engel, Omnium sanctorum, als ein Fest aller Merterers, Catharine, als ein Fest aller Jungfrauen, Martini, als ein Fest aller hilligen fromen Bischofe. Vnd daß man in diesen Festen die Communia sanctorum halte, die auß der Schrift gegründet sein; denn die sunderlichen historien viel gedichteteß haben, vnd alle sunderliche Legenden fast verdechtigk sein. Wo aber gute vnd gewisse Historie vnd Gesenge sein, sollen vnuerboten sein. Die andern Feste soll man nicht halten, oder schlecht eine Gedechtniß in den Kirchen davon halten. Denn also möcht man alle Tage das Martirilogium, welches kürtzlich aller heiligen Leben vnd Marter durchleufft vnd angezeigt, lesen lassen.

Von Begengnisss Memorien vigilien vnd Seelmessen. Dieweil in keiner Schrifft, noch alten noch newen Testaments, der Begengnuß, Memorien, Vigilien vnd Seelmessen halben von Godt Benehl oder Gebot gegeben, vor die Selen zu bitten oder zu uffern, nemlich der Meinung, daß dadurch die Selen auß dem Fegfeuer solten erlöset werden; Denn es im alten Testament bey der ehrlichen Begrebniß des Cörpers geblieben ist, vnd sunst kein Opfer oder Psalm vor die Todten verordnet, desgleichen Christus im neuen Testament samt seinen Aposteln auch keine Lehre oder Beuehl daruan gethan, Solt mans bei der ehrlichen Begrebniß bleiben lassen, vnd daß allda die Seele mit einem gemeinen Gebet Got befolenn werde, vnd darnach von den nachgelassenen Gütern den Armen Almosen, Gewant, gemeine Bad, außteylen vnd bestellen.

Dieweil aber die Thumkirchen vnd reichen Klöster fast vp solche Memorien vnd Begengniß gestiftet, solt man vor dem Stiffter eine solche Memorie halten, nemlich das man vff den Tag, dar ire Begengniß vf felt, eine herrliche Lection auß der Schrifft von der Seligkeit vnd Ehrlicheit, Gedechtniß der Frommen vnd Gerechten hielte vnd liese, mit einer feynen Verclerungen derselben Lection, vnd darneben denn preisen vnd

anzeigen etliche ehrliche vnd tapfere Thaten vnd Leben des Stifters: alles in solcher Meynung, das wir nicht zweifeln, das wer da im Glauben vnd Namen Jhesu Christi von hinnen in Bußfertigkeit vnd Gotseligkeit verscheiden, auch unter der Zahl der fromen, gerechten vnd heiligen sey, vnd das den auch seine Werke vnd herliche Thaten vnß als ein Exempel vnd Licht furgestelt werden, wie Jesus Sirach die herlichenn tapfern Menner von Anbogin her preiset vnd lobet am 44. vnd darnach Capitteln 2c. vnd daß man denn hier auch vor die Armen Almosen, wie vorgesagt, außtelethe. Denn solcher Meinung ist auch Judas Machabäus gewest, da er die zweitausent Dragmen Silbers gen Jerusalem schickt vor die Erschlagene zu upfern; denn dieweil sie in offentlicher Sunde, dar sie sich an den verbanten Golde der Abgötter vergriffen hatten, vnd darum auch von Got verlassen vnd gestraft, also daß sie erschlagen waren, wolt er alß ein gotseliger, der da recht hielt von der Auferstehung der Todten, das je der seinen, als die Frommen vnd Gerechten, in der Auferstehung erscheinen möchten, vnd das in diese Unthat nicht möchte zu gerechnet werden in der Aufferstehung der Frommen, hat derhalben so ein gemeine gebet vnd dies Opfer lassen thun. Aber nicht also vor die, die im Fegfeur weren, vnd hiedurch darauß erlesot werden, denn also hat er nicht gehalten; sundern er hielt, das sie im Hern entschlaffen weren, vnd daß sie, so im Hern entschlaffen, würden herlich widerum in der Auferstehung auffsehen. Dieweil aber die seinen hie in einer offentlichen Sunde erschlagen, ließ er dies Opfer vnd gebet thun, daß in diese Sunde nicht zugerechnet werde in der Aufferstehung der gerechten, vnd thät dyß einmal, vnd ließ es bleiben, machet nicht eine jerliche vnd ewige Gedechtniß darauß, hätte es auch nicht gethan, so nicht diese uffentliche Sunde vorhanden gewest; denn so sie in Gotseligkeit vnd nicht in offentlicher Sunde gestorben, hette er gehalten, daß sie in der Herligkeit würden auferstehen, vnd hette dies Opfer nicht gethan. Also opfert er vor die Sunde der Erschlagenen, vnd nicht fur die Sunde im Fegfeur.

Welcher gestalt die Thumkirchen bleiben sollen vnd sich halten. Die Thumkirchen sollen sich halten nach der ersten Stiftung, nemlich daß sie Studien, Lectionen lesen vnd hören, also alle Tage je eine Lection fur mittage vnd eine nachmittags in der heiligen schrift, vnd andern Künsten, darmit man da gelerte vnd geschickte Menner erzieh, die darnach zu gutem Regiment der Kirchen vnd ganzen Landes dienen.

Vom ehelichen Stand der Priester. Die Priester sollen züchtig und keusch leben, und wo einer die Gabe der Keuschheit nicht bei ihm funde, vnd sich vereelichte, sol man das gescheen lassen nach dem Befehl, Ordnung vnd Rath Gottes vnd des Aposteln, der da redet: wer sich nicht enthalten kan, der neme ein Weib, es ist besser ehelich sein, denn unreine Brunst haben; vnd 1 Cor. VII: Von der Jungfrauschaft habe ich nicht Macht zu gebieten. Vnd hiermit sollen abgethan vnd verboten werden alle Horerye vnd köchin der Pfaffen; denn St. Paul clärlich saget: 1 Cor. VI; Kein Hurer, Eebrecher oder Buhler werden theil mit Christo in seinem Reich haben; darum er zu den Hebräern im 13. Capitel auch sagt: Laßt die Brautlach ehrlich sein, vnd das Brautbett unvormakelt, die Hurer aber vnd Ehebrecher wirt der Herr richten.

Vom Bischofe. Der Bischof soll seine Güter behalten samt seinen Freiheiten, vnd sol dieser gemeinen guter christlicher Ordnung furstehen, vnd darauf sehen, daß dieser kirchlichen Ordinanz in den Pharren nachgelebet werde, sol auch darzu helfen verordnen gelarte frome vnd erfarne Menner, die da visitiren, vnd in allen Pharkirchenn diese Ordinanz anrichten, die auch die, so zu Prediger vnd Pharrer gesetzt sollen werden, examiniren, vnd das sie denne, auf Forderunge eines ersamen Radts vnd Gemein, solche tüchtige vnd geschickte Menner zu Prediger vnd Parrer, als aus Beuehl des Bischofs setzen vnd ordiniren. Vor solche Visitatores vnd Examinatores sollen den auch geweiset werden die irrigenn Sachenn, so die Parrer nicht können oder wollen einrichten. Auf das aber solche Visi-

tation jerlich werde außgerichtet, sol ein iglich Stifft, Closter vnd Pharkirche etwas hirzu außrichten vnd geben.

Von Bettel Closteren. Bettel Closter, dieweil sie fast vergangen, vnd sunst nirgen zu nutz sein, den allerlei Splitterung vnd Vneinicheit der Religion zwischen Pharkirchen vnd Clöster auß in entstanden, sol man sie also lassen bleiben. So aber noch etliche alte Männer darinne sein, soll man die von den übrigen Gutern ire Leben lang ernären, daß ander an die Pharre vnd Schulen, item zu den armen Leuten gewant.

Man hat in ethlichen großen Stetten Lulharts vnd Leybruder gehalten, dere Amt gewesen, das sie der Kranken warteten, vnd sie zu Grabe trugen; wolt man sulche behalten, könt man die übrigen Bruder in den Bettel Clostern darzu verordnen vnd gebrauchen, den eigentlich solchs im Anfang die Bettelcloster gewest; desselben gleichen könnt man auch hierzu gebrauchen die Begginen Häuser.

Von Hern Clostern vnd Feld Clostern. Die reichen Herncloster möchten dermaßen bleiben, das darinne verordnet würde, daß ein iglich einen gelarten Mann oder zwene hette, die für die ander Mönche lesen, vnd in die hlg. Schrift verclereten, auf das man also in den Clostern frome gelarte Leut erzöge, welche man denn darnach vf die Pharn setzte, vnd sunst irer gebrauchte. Denn das eigentlich im Anfange solche Closter gewest, vnd haben die Benedictiner Monche die Kirchen geregirt.

Man mochte auch solche Clöster behaltenn vor denn jungen Adel, das die ehrlich darin vnd christlich auferzogen würden. Item vor ehrliche frome Burgers Kinder. Item so Jemands von Adel verarmte. Item Alters halben oder Krankheit halben, oder auch sunst vor frome erliche Männer, die Lust hetten, allein vnd einsam, eine Zeit lang oder ihr ganze Lebenlang, zu leben. Sie sollen aber nicht mit iren Gelubden verhaftet werden, sundern wie im Anfank, frei hirinne sein, vnd wenns in nicht gelustet, heraußer zu ziehn. Vnd daß man sunst nymands hinein nehme, er habe denn ein gut Gezeugniß seines vorigen Wandels; vnd nicht also fremde vnbe-

kante vngelarte, vnd vnderzeitenn lose Buben hinein nehme. Desselben gleichen mag man auch handelen vnd ordiniren von den Jungfrauen Clöstern.

Von Schulen vnd einer Vniversitet. Jnn einer iglichen Stadt sol eine Schule gehalten werden, da die Kinderchen Deutz vnd Latinisch inne leren schreiben vnd lesen, Beten vnd Psalmsingen, den Catechismum, Kinderzucht, vnd die, so zum Latein dienen, die Grammatica vnd was dazu gehoret.

Auf den Dörfern sol man gute Custers haben, die da die Kinderchen vnd das Gesinde leren den Catechismum, Item die dar zu geschickt sein schreiben vnd lesen. Auf solche Schulen soll der Pfar vnd Prediger Achtung haben, vnd ein ersam Radt zwene auß dem Radt oder Burger, als Prouisores darzu verordnen, die darauff sehen, das man gelerte Gesellen bey der Schulen habe, vnd daß die ehrlich leben, vnd ihre Besoldung vberkomen, vnd sunst, das die Schule mit notturftigen Geheude versorget werde.

Von einer Vniuersitet. Vber solche sunderliche Schulen würde auch die Noth erfurdern, daß man eine gemeine hohe Schule, das ist eine Vniuersitet, hielte in einen iglichen Furstenthum, da Doctores, Magistri, Lectores vnd in allerlei Kunsten Professores gehalten würden, in der heilgen Schrifft, heilgen Rechten vnd Artznei, vnd sunst freien Künsten, vnd allerlei Sprachen. Hirzu müste auch vom Furstenn gebetenn werden, daß aus einer iglichen Stadt, darnach sie groß vnd vermögend ist, zum wenigsten zwen Burgerßkinder geschickt wurden, vier, so sie vermögen ist, ahne die, so da von ihm selbs vnd freiwillig studirten.

Es müste auch verordnet werden, das man in den Steten hin vnd her Syndicos, Physicos, gute Schulmeister, Schulgesellen, Stadtschreiber hielte, vnd ehrlich versoldete, darmit wenn einer wol gestudirth hette, auch eine ehrliche Condition überkomen könte, darvon er seines Lebendes Notturft haben möchte, vnd wurde hierdurch geschehn, das man widerum gelarte Leute ins Landt kriege vnd vberkäme. Die Stätte die-

ser Vniuersitet were sehr wol gelegenn zu Stettin, in dem auch bereits da sein die zwey Stiffte Marien vnd St. Ottenn, die mit reichen Präbenden versorget, darvan man Doctores vnd Magisters halten konnt, vnd sunst bereit Lectoria, Librien vnd andere gute Gelegenheit sein.

Von der Quattuor Tempora. Die Quattuor Tempora ließ man bleiben, nicht um des Zwanges willen der Vastenn, sondern daß man darin Synodus vnd affentliche gemein Conuocation hielte, darinne denn von allen Gebrechenn der Kirchen gehandelt würde. So irgend eine öffentliche Ergerniß were, irgend einer in offentlichen Schanden lebete, in Ketzerei, Zauberey, Ehebrecherey, vnd sich nicht bekeren noch besseren wolte, das der da vffentlich angeredet vnd vorgenommen würde, Item das man da von Gebrechen der Priester, Prediger, Lehre, Gebäudes halben, Versoldung, Annemung vnd Entsetzung handlete.

Von den vierzig Tagen oder Fasten. Zu den xl Tagen sol niemand gezwungen werden, wie furhin zu fasten vnd zu halten, alß ein göttlich nötich Gebot, sundern frei gelassen werden wie vorhin das Aduent, welchs gefastet hat vnd gehalten wer da gewolt hat. Damit aber durchs ganze Jar eine Ordnung sey um des Marktes willen, verordne, daß man den Mittwochen Freitag vnd Sonnabend Vischmarkt halte, vff die andern Tage Fleischmarkt, damit eins das andere nicht verhindere vnd verderbe.

Von Hospitalen vnd armen Heusern. Die Gutter der Hospitale vnd armen Häuser soll man nicht vorkommen lassen, sundern zu Rath halten, vnd wol ordiniren, vnd in ihren rechten Gebrauch bringen, vnd nemlich das man sie also verordne: Erstlich, daß man eins habe vnd halte fur vnreine Leute, also Französische, Spettelische vnd sunst andere anreine Leute. Die andern, das man arme alte Leute, so ihres Lebendes vnd vorigen Wandels gute Gezeugniß haben, da hinein thu, vnd sie ihre Lebenlang versorge. Item alte arme abgearbeite verdorbene Diener der Stadt, der Kirchen vnd gemeinen Bestes

hirzu versorge. Item vor arme Waisen vnd Kinderchen, so weggelegt vnd gefunden werden.

Vber diß alles soll in einer iglichenn Pfarrkirchenn ein gemeine armer Kiste gehalten werden, darauß man sunst die andern arme Leute, so alle Tage vns vor die Hand kommen, vnd sunderlich die Haußarmen, auß ernähren vnd versorgen möge; vnd darin soll ein iglicher gern freiwillig geben, vnd sunderlich so jemands von hinnen scheidet, sein Testament gern drein machen, vnd etwas von seinen Gutern darin bescheiden.

Hirzu, nemlich zu den armen Heusern dem armen Kasten, vnd auch zu den Gotsheusern sol man erliche frome Burger zu Vorstender setzen, welche auch treulich diesen Gutern vnd Armen furstehen sollen, alles inventirn vnd registrirn, vnd alle Jahr Rechenschaft daruon thun, vff das die Güter alle Jahr gebessert mögen werden, wol angelegt vnd recht außgeteilt, vnd dardurch ein jeder hirzu desto lieber seine Hand zu verreichen verursacht werde.

Nro. 32.

Bedenken der Pommerschen Städte über die vorgeschlagene Kirchenveränderung. Ist wahrscheinlich im Anfange des Jahres 1535 abgefaßt.

Dieses Stück ward vom Herrn Consistorialrath Mohnike dem Professor Kosegarten mitgetheilt, und zwar aus einem alten Aktenconvolute der Stralsundischen Rathsregistratur, welches in der Einleitung zur Berkmannschen Chronik ausführlicher beschrieben ist. Das Bedenken befindet sich in jenem Aktenconvolute im Concept, woraus erhellt, daß das Bedenken zu Stralsund abgefaßt ist. Manches ist am Rande verzeichnet; auch hat es noch einen Schlußsatz, der späterhin wieder kassirt ward, und jetzt völlig unleserlich ist. Ein sehr mangelhafter und unrichtiger Abdruck dieses Bedenkens, welcher aus einem im Anklamschen Stadtarchive befindlichen

Exemplar geflossen ist, steht in Gadebusch Pommerschen Sammlungen, Bd. 2. S. 113—115. Das Stralsundische Concept lautet folgendermaßen:

Mangel vnd Beschwerynge So de van Stedten hebben jn auergeuene Ordeninge vnd Artikeln.

Erstlig, dath man in Ehesaken jn den Stetten vorerst handelinge dorch verstendige personen, doch mitt rath der Pastoren vornehme, So auerst desuluen den yrsal nicht kunden vordragen, dat idt denne beth thokumpst der Visitatorn anstandt gewinne. Dar auers de sampt dem Radt den Handel so wichtig befünden, daß alßdan de sake ahn den Bischoff vorwisset, vnd durch dath middel de parten veler Vncost verschonet mochten werden.

Thom Andern bidden de van Steden, dath man alles so van Gudern, weth van den Horis, memorien vnd andern by den Patren in Steden is, darby vngemyndert laten will, jn bedenken, dath vele tho erholdinge der Kerken vnd dersulven dener gehoret, vnd vele dath man nicht jnmahnen kahn, darhinden blieft. Ock dath man thom gebwete vnd nott was jm vorrath beholden moth.

Thom dridden dath J. F. G. alle Closter so jn den Stedten vnnd dersuluen eigendhom liggen, mitt ehren gudern vnd thobehoringen, tho behoff der Hospitalien, Armen vnd Scholen, den Stedten lathen willen, de se alßdenne ock jn geweren mit nottorfftigen gebewde halten scholen vnd willen.

Thom Veerden, dath sich de van Steden hochlich beclagen, So de Lehne de jure patronatus nicht mitt jn den Kasten scholden kahmen, dath alßdenne de Besoldinge der Prediger vnd veler andern Kerkendener nicht kundte entrichtet werden, konten auerst wol erlieden dat arme vnd kranke Patronen der Renten geneten. Dergeliken so jemandts deß geschlechtes iß der studieren will, alßden erlengen se (auer dath idt thom christliken vnd rechten gebruke gewandt werdt) mehr den als sie jhe vormahls gehatt hebben, vth dem grothen mißbruck:

Attento quod iniquum sit alias tale legatum haeredibus cedere debere.

Thom vofften, dath derjhenige Lehene, so noch nicht Prester sindt, vnd sich in Ehestandt begeuen, ok erledigt werden scholen, jdt wehre dan, dath de personen im Ampte vnd Denste der Stadt weren; Alßdenne mogen se de Lehne, so lang se denen, besitten, vnd de nuttunge daruan hebben; jdt werden en denne mit willen der Patronen efft Auerichcitt lenger gonnet.

Thom Sosten Erfordert ock de nott, dath ein Rath in den Steden de Lehne deß Raths vor ere Syndicos, Secretarien, vnd andere beholden, wo sick jeder deß ock hyuor entschlaten, vp dath ße in Steden mitt der tydt geschickede Lude bekahmen vnd holden mogen.

Thom Souenden konen de van Steden wol erdulden, dath jeder sine boringe der Lehne vnd anders beholden syn leuelang, so ferne he sich christlich vnd vnergerlich ehrem leuen schicket, vnd in offentlicher vnzucht nicht leuet, oder dath Euangelium vnd dessuluen Bekenner nicht lestert vnd schendet.

Thom achten konnen de van Steden wol lyden, dath J. F. G. mitt den Veldtclostern, ock Jungfrowenklostern, jedoch alßo, dath se nicht gantz in weltliken gebruk vth dem Mißbruke gebracht, vnd ock vnschedlich eines jedern gerechtigkeitt vnd privilegia, ordene vnd handele, alße idt thom allernodigesten vnd bequemesten syn will, vnd daruon dennoch dar idt von nothen, tho scholen vnd einer stadtlichen Vniversiteten waß gewandt werden.

Vnd willen darmitt gestellete ordeninge angenamen hebben nicht allein, Sondern ock gebeden dath J. F. G. mit der Visitation vpt forderlichste vorthfahren willen, ock den Herrn Doctor Johan Bugenhagen darhen vermögen, dath sine Werde de Visitation will fullenfahren helpen, vnd nha nottorft vnd gelegenheit jederer Stadt alle dondt ordenen vnd stellen, darinne sich jeder vngetwiueldt nicht anders den christlichen vnd gehorsamen Vnderthanen wol tho steit, werth weten tho ertegen.

Außer dem Concepte dieses Bedenkens befindet sich in dem unten S. 191. erwähnten Aktenconvolute auch noch eine Abschrift desselben, und es ist von einer etwas spätern Hand dabei bemerkt:

„Hirnegst gehört ein Originalschreiben von weilandt Herzog Philipsen an Stralsundt abgegangen anno 1535. mittwochs nach Petri et Pauli Apostolorum."

Dies Antwortschreiben des Herzoges findet sich in dem Stralsundischen Aktenconvolute nicht. Aber Gadebusch liefert aus dem Anklamschen Archive in den Pommerschen Sammlungen Bd. 2. S. 115. 116. folgendes fürstliche Antwortschreiben:

Nro. 33.

Die Pommerschen Herzoge erwiedern auf das Bedenken der Städte wegen der vorgeschlagenen Kirchenveränderung; ao. 1535.

Vp der Steder Bedenken vnd mangel jn der ordeninge.

Der erste Artikel schal to ordeninge der dre gelerdesten Prediger des ordes, so de Radt der Stadt, dar de mangele vorfallen, antegen vnd erfordern werd, stan, vnd dorch desulnigen geortert werden; doch mach dat beßwerde deel an den Bischop ßick beropen vnd appelliren.

Tom andern, vnd wegen des jnkamendes to den Dagetiden, memorien, statien vnd Broderschoppe, konen mine gnedigen heren liden, dat de dem parner vnd kerkendeneren folgen. Jedoch mit solliker mate vnd wise, dat den itzigen Besitteren eyne portio vor eine jedere person dar van to synen leuende togestellet werde. Damit se auer darumme vorgeliket werden, willen m. g. h. jdern ordes dar tho etlike rede ordenen, de darin vorgelikinge vnd ordeninge neuenst dem rade maken.

Tom drudden van den Bedelclosteren in den Steden wille sick m. g. h. mit eyner jderen Stadt, dar de kloster ßin, worto de gebruket scolen werden, na gelegenheit vorgeliken.

Tom verden van wegen Benefitien so de jure patronatus edder etzlen personen ßin, achten mine g. h. vor billig, dat

desuluen ane der patronen willen den kerkendeneren nicht togestellet, dewile ane dat eyne jdere Stat eren prediger wol versorgen kann.

Tom vefften, van wegen der beneſitien, so etliken jungen gesellen in Steden van eynem Rade geholden, edder werden vorliget, welkere deme Rade edder Kerken nicht denen konden edder wolden, vnd sick jn den eliken standt begeuen, edder sonst nicht studeren wolden, scolen alßdenne desuluigen entsettet, vnd den kerkendeneren togestellet werden.

Tom sosten konen m. g. h. liden, dat eyn Radt van eren Vicarien vnd lenhen, so vele se to erholdinge eines Syndici este Statscriuers bedorven, nemen; doch dat se was dar auer is to vnderholdinge der kerkendener vnd scholen gebruken.

Tom soueden achten m. g. H. den artikel wo de gestellet billich; doch dat de prester, so eyns argerliken vnd vntüchtigen leuendes sint, nicht er erer benefitien entsettet, se werden denne vorhen, wo sick christlich gehörte, ghewernet vnd ermanet.

Tom achten van wegen der Velt vnd Junckfrowen Kloster wille sick m. g. h. erem vorigen erbeden nha weten to holden.

Tom negenden sint m. g. h. bedacht, dat ere gnaden mit Doctor Bugenhagen handelen willen, damit he sick des Visiterens jn den steden wille vnderstan, jedoch dat ein jeder Stat, dar he visitert, em de tyt auer mit nottorft vnderholde.

Nro. 34.

Pommersche Prälaten und Ritterschaft ersuchen die herzoglichen Räthe, mit der Kirchenveränderung nicht zu eilen. Stettin, Donnerstags nach Misericordias domini (15. April) 1535.

Vnsere freundtlich Dienst zuvor, günstige Freundt. Alse dann vnsere g. Landesfürsten vnd Herrn auf jüngst gehaltene Landtag zu Treptow vns eine neue Ordenung der Religion halben vorlesen vnd vorreken haben lassen, vndt vnser Radt darauf g. begert, vnd wir J. F. G., Schwerheit halben der Sa-

chen, vnd Cürtz halben der Zeit, nicht haben rathen können; Derwegen haben wir von J. F. G. ein Bedenken gnediglich erhalten, vnd als vns denn nicht gebürt J. F. G. ane vnderdenich Radt zu lassen, so sein wir als de Vnderdane bedacht itzund J. F. G. vnseren getreuen Rath mitzutheilen, vnd dieweil ihr vornehmlich von J. F. G. in den Sachen zu rathen gebraucht werden, So ist an euch vnser freuntlich Bitt, Ihr als de vom Adel woldet hirin vnsere gnedige Landesfürsten vnd Herrn, vnd der ganzen Landschaft gemeine Beste bedenken, vnd dar helfen aus sein, das niemant an seynem Stand vnd Gütern turbiret wird. Auch das J. F. G. nicht in Kaif. Maj. Vngnade fallen, vnd dann in Verenderung der geistliken Güder keyne ander Ordnung ane Radt J. F. G. Herrn Oheim vnd Freundt, vnd ane Vorwissen der Heren Prelaten vnd der Ridderschaft nicht aufgerichtet werde, Iren F. G. vnd der ganzen Landschaft zu ewigem Falle, in Bedenkung, daß in anderen umliegenden Chur vnd Fürstendhomen noch mit den geistlichen Güter keine Aenderung gemacht. Auch das Röm. Kay. Mayt. einen Reichstag zu Worms soll angesatzt haben, darsulbst der Sache halben auch gehandelt vnd villichte beschlossen mucht werden, das Gott gnediglikеn geben wollte; vnd als wir etzliche beschwerliche Articule Ihren F. G. ausgegeben, vnd vm Aenderung dersulbigen, auch um Confirmation vnser Privilegia vndertenich gebeten, bitten wir freuntlik, Ihr wollet daran helpen seyn, das wir mit J. F. G. darum muchten vorglichet, vnd de Privilegia confirmiret muchten werden; dergleichen auch, daß der Policey halben Handlung müchte fürgenommen vnd fullentzogen werden. Das willen wyr vns von euch, als den Verwandten der Landschaft vnd deß Adels, zu schegen vorsehn, Euch widerumb freuntlich zu dienen thu wir gerne. Datum Stettin am Donredage na Misericordias Domini Anno ꝛc. xxxiiiij.

Herren Prelaten vnd Ritterschaft dieser
Herzog vnd Furstenthumen.

Aufschrift:
Dem Ernvesten hochgelarten vnd werdigen Jost van Dewitz, Jacob Wobeser, Bartholomeo Schwaben vnd Er Niclas Brunen itzund zu Stettin samtlich vnd sonderlich, vnsern besondern Freunden.

Am 8. Juni 1535. erließ der Abt zum Alten Kamp und Gemeine Visitator des Ordens an die Pommersche Ritterschaft folgende Aufforderung, sich der Kirchenveränderung in Pommern zu widersetzen. Diese Aufforderung ist abgedruckt in Kosegarten de lucis evangelicae in Pomerania exorientis adversariis; Gryphisvald. 1830. pag. 21. 22. Der Name des Abtes ist in den dort benutzten Palthenischen Abschriften Johan Hude, in den nachfolgenden Stettinischen Abschriften aber Johan Huls.

Nro. 35.

Johann Huls, Abt zu Alten-Kamp, ersucht die Pommersche Ritterschaft, sich der Kirchenveränderung zu widersetzen. Alten-Kamp 8. Juni 1535.

Vnser freuntlich Dienst vnd was wir sunst liebs vnd guts vermogen zuvor. Gestrengen, Ehrentfesten, vnd Ehrbaren günstigen Heren vnd Freundt. E. Gunsten tragen vngezweifelt gut wissen, welcher massen F. G. von Pommern ꝛc. gegen vnd wider gemeine Recht, die guldin Bull, den aufgerichten Landtfriedt, Recess vnd Abscheid des heiligen Römischen Reichs, sich thatlich vnterstanden, nicht allein die christliche althergebrachte Religion, so in der Kirche vnd Klostern bisanher gotseliklich geubt, nidderzulegen vnd aufzuheben; Sunder auch die Feldkloster samt iren Guetern, für die gemein Kirche vnd Lantschaft fundiret vnd gestifft, ganz vnd gar der gemeinen Landschaft zu vnwiderbringlichem Nachteil vnd Schaden zu vertilgen vnd verwusten, die geistlichen Personen, die nit Inen allein, sunder der gemeine dienen, zuvertreiben vnd ins Elende zubringen furhaben, alles gegen recht, Ire eigen Sigell vnd Brief, alt friedliche Possess vnd Gebreuch, Das wir

vns zu F. G. von Pommern, als christlichen Fürsten, mit nichten versehen hetten, in bedenkung, das wir vnd vnser vorfaren der Kloster in Pomern gelegen vnsers Ordens war Fundator vnd Anfenger sein, vil thausent zu Vffrichtung derselben dorgestreckt haben. Alse mein günstige Herren vnd Freund sollich Vnmilt tätlich fürnemen F. G. von Pommern oftmals an vns gelanget, Sein wir aus schuldiger Amtspflicht geursacht worden, solliches an Rö. Kay. Mayt. vnserm allergnedigsten Herren vffs aller demutigst zu suppliciren anzuzeigen vnd abschaffen zu bitten. Darauf Kay. Mayt. für vns vnd vnser Kloster, aus miltem hochadelichstem königlichen Ambt gar stattlich vnd fleißig an die von Pommern zu schreiben, In Recht vnd vermöge angezogen Landfridens vnd des Reichs Abschieds, stillzustehen begerendt, wie das F. Gunst aus beiverwarter glaubwirdiger Copey Kay. Mayt. Schreibens nach der leng woll haben zu vernemen, welichs Königlich Schreiben J. F. G. kurtzuerschinen Zeyt entfangen haben. Vnd dieweil es dan wider göttlich Recht, den angezogen Landsfriden vnd Reichsabschiedt, Jemants in dem Seinen zu turbiren vnd betrüben, vielweniger zu spoliren vnd entsetzen, das auch bey inverleibten Pönen verboten, So wollen wir F. Liebden vnd Gunsten in oft angetzogen gemeinen Rechten, Landfrieden vnd Reichs-Abschieds aufs fleissigst ersucht vnd ermant haben, dieselben wollen zu Handhabung Friedens vnd Rechtens alse die lobliche Ritterschaft bey hochgemelter F. G. ob vnd daran sein, das J. F. G. als die christlichen Landsfürsten, von angeregtem Irem thetlichen Fürnehmen der Billicheit gemeß abstehen; vnser Herren vnd Mitbrudere, als Glider aus den Prälaten, bey irer alten wolhergebrachten verjarten vnd fridlichen Possesss, Administration vnd Verwaltung der Kirchen guter bis aufs nechst Concilium, oder gemeinen kunftigen Reichstag, vngeturbiert vnd vngemolestirt fridlich sitzen vnd bleiben laßen; damit die Stende, Digniteten vnd samtliche Privilegien der Landschafft so nit geschweckt, ausgerodt vnd vertilget, vnd die Kirchen in vnwiderbringlichen Schaden derhalb nit geführt,

das vns als gemeinem Visitatori amts halben zu leiden mit nichten geburen wolde, sondern musten Rö. Kay. vnd Kö- Mayt. vnser allergn. Herren vnd des hlg. Reichs Hilff, Trost vnd Beistandt zu widerbringung solches Spoly vnd Schaden, wie vns J. M. dissfals genedige Vertrostung gedan, ansuchen vnd erfordern, welches dan der gemeinen Landschaft zu Scha- den vnd Nachtheil reichen mochte, welches wir vil lieber ver- hüt sehen. F. Gunste, als die vom Adel vnd Landsassen, werden hir innen der gemeinen Landschaft vnd Jr selbst Beste beherzigen, hochgemelte F. G. zum Rechten vnd aller Billicheit weisen, das sich J. F. G. wider gemein Recht, den Landfri- den vnd Abscheid des hlg. Reichs in vnseren Klöstern, wie es ja fürstlich vnd billich, nit vergreifen wollen. Das wollen wir vm F. Gestrengigkeit, Vesten vnd Gunstig, vnsers Vermö- gens gar freuntlich verdienen vnd beschulden, Got den Allmech- tigen E. Gunsten himit befehlend, vnd geben zum Alten Camp mit vnsers Ambts Siegel besiegelt am 8. Juny Anno 35.

E. Gestrengigkeit
Ehrbar vnd Gunstige
Freuntwillig
Johan Huls Abt zum alten Kamp vnd
gemein Visitator ꝛc.

Nro. 36.

Herzog Philipp 1. schreibt an Barnim 9. wegen der Kirchenverän- derung, und sonstiger Angelegenheiten. Wolgast 16. July 1535.

Vnser freuntlich Dienst vnd was wir Liebs vnd guts vermugen alzeit zuvor. Hochgeborner Fürst, freuntlich lieber Vetter. Wir haben die zugeschickten Copien von E. L. Schrei- ben vnd des Churfürsten von Brandenburg Beantwurtung, von wegen des Banischen Anschlags vnd anderer Sachen hal-

ben, nach der Lenge lesendt vermerkt; vnd dieweil der Churfürst die Tagsatzung zu dem Furbeschiede der Thäter verschoben, so lassen wir vns wol gefallen, daß die Handlung, wie dann E. L. dieselb, genugsam haben stellen laßen, vnd wir neben E. L. besiegelt an königl. Mayt. zu Polen gefertigt werde. Wir haben auch gerne verlesen, daß E. L. den Churfürsten vermöge des angenommenen Euangelii dermassen beantwortet, vnd so dann auch E. L. vor notig ansieht, daß in der Behren vnd Mörders Sachen Jemandts in vnser beider Namen vm das bestellte Consilium gegen Wittenberg, vnd ferner gegen Speier, zu Förderung der Sachen, geschickt werde, wissen wir demselben auch nicht abzufallen. Wir sein aber gewiß, daß wir Lorentz Kleisten zu der Reise nicht können vermugen, weil wir ihn jüngst gegen Worms mit großer Schwerheit aufgebracht. Zudem haben wir beschlossen, ihm von Stundt daß Kloster zum Campe zu befehlen, daselbs er im Anfang mehr denn genug zu thun wird haben. Vnd Niclas von Klemptzen kann sich Schwachelt halben des Reisens nicht vnderstehen, bitten derhalben freuntlich E. L. wolle Moritz Damitzen, oder sonst einen von E. L. Rheten zu der Reise vermugen, oder sonst zu Stettin Jemandts, der sich des Befehls wollte vndernehmen, auf vnser beiderseits Vnkosten aufbringen, vnd daß thun angezeigter Massen zu Wittenberg, Speier vnd in andern Orten, wie es geschehn kann lassen, fortsetzen. Vnd weil wirs auch dafür ansehen, das der zu Worms angezeigte Reichstag nicht für sich geht, vnd wir vns neben andern, so das Evangelium belieben, Anstöße haben zu vermuthen, so lassen wir vns E. L. Meinung mitgefallen, als daß wir samptlich den Churfürsten von Sachsen beschicken, vnd vns mit seiner Lieb vnd andern, so der rechten Christlichen Religion zugethan, in freuntliche Verstendnuß zu Errettung vnser vnd der andern, so des Evangelii halben angefochten mochten werden, vnd nicht ferner einlassen; vnd wollen vnbeschwert sein, wenn es E. L. gefellich, einen von vnseren neben E. L. Rheten dahin zu fertigen. Dann in allweg E. L. Raths zu leben, vnd derselben

freuntlich Dienst vnd Vetterlichen Willen zu erzeigen sein wir alzeit geneigt vnd erbötig. Datum Wolgast, Freitags nach Margarethä, Anno 35.

Phillipps v. G. G. Herzog zu Stettin Pommern.

Nro. 37.

Die Pommersche Ritterschaft ersucht die Wolgastischen Räthe mit der Kirchenveränderung inne zu halten. Jarmen 8. August 1535.

Vnser freuntlich Dienst, Gestrengen Werdigen vnd festen günstigen Freund. Nachdem wir am Jüngsten an euch bittlich geschrieben, bey vnserem g. H. Hertzog Philips ꝛc. bittlich anzuhalten, das E. F. G. mit der Anderung der Klöster, Stifften vnd Digniteten wollten ein Stillstandt haben bis vff ein zukünftig Concilium, aber das sollich Verenderung mit Kay. Mj. Bewilligung geschehe, wo aber das nicht sein möchte, vnd in der Verenderung etwas vor soll genommen werden, das solchs geschehe mit Rath vnd Bewilligung der beiden höchsten Stende, der Prelaten vnd Adels; Als seint wir vff das von vnserm g. H., auch euch anderen, nicht beantwort, vnd entfinden, das man vber vnsern getreuen Rad vnd demütig Bitt mit der Verenderung fortforen werdt. Dieweil dan zukünfftig vnserm g. H. auch disser loblichen Landschafft daraus ein Fall entsten möcht, vnd insunderheit dem Adell zu trefflichen Nachtheil vnd Schaden schuet, vnd dardurch das adelich Herkomen disser Loblichen Furstendomen in kurtzen Jaren möcht ausgerot werden, Ist nochmals an euch, als die vom alten Adelichen Herkomen sindt, vnd der andern die ehn den Adell beleuet, wollen nochmals bey vnserm g. H. mit fleißiger Bitt anhalten, dardurch E. F. G. vnserm vorigen vnd itzigen Schreiben Rath vnd Bitt nachleuen, vnd das adelich Herkomen vnd getreue Dienst, so sie vilfaltig mit Irem Bluet ertzeicht, mit Gnaden zu Hertzen füren. In disem wir gebeden, vnser g. H. sein solchs zugeschehen, wollen wir vns zu Euch als adlichs Herko-

men vnd Liebhaber des Adels gentzlich ertrosten; Dann Euch, als vnseren günstigen Freunden, wiederum zu dienen seint wir willig. Datum Garmen Suntags vor Laurenty. Anno 35.

Der gemein Adel der Herzog vnd Furstenthum Stettin, Pommern, Wolgast vnd Kassuben.

Dies Schreiben steht auch in Kosegarten de lucis evangelicae cet. pag. 23.

Nro. 38.

Die Pommersche Ritterschaft ersucht Herzog Philipp I. die Clöster nicht einzuziehen, da sie zur Erhaltung des Adels dienten. Jarmen 8. August 1535.

Durchleuchtiger, Hochgeborner, gnediger Fürst vnd Herr. Vnser schuldig Gehorsam vnd vnterthenig Dienst sein E. F. G. allzeit zuvoren. Gnediger Fürst vnd Herr. Nachdem E. F. G. vnseren, als der getreuen Vnterthanen, Rath gefordert, zu Treptow vff jüngst gehaltenem Landstag, der neuen Ordnung, vnd der Artikel halben der Religion anhengig, auch Kloster vnd Digniteten halben, vnd wir Kurzheid der Zeit vnd Schwarheidt der Sachen halben dazumal nit haben raden können, haben danach als die frommen vnd getrewen Vnterdan, Stende der Landschaft E. F. G. auch E. F. G. Vettern, Hertzogen Barnim, vnsern gnedigen Fürsten vnd Herren, jüngst zu Stettin vff Misericordias Domini vngeferlich vnseren vnderthenigen getreuen Rath mit samt demütiger Bitt schrifftlich antworten lassen, der Zuversicht E. F. G. würden sich des gehalten vnd gnediglich angenommen, vnd in vnsern Namen den beiden Erffmarschalken genedige Antwort vff alle Artikel gegeben haben, wie dann von E. F. G. damalen gebeten ist worden. Nun werden wir berichtet, das E. F. G. dannoch, zu Irer F. G. grosserm Schaden, Vslöschung der Prelaten, vnd ewigen Falle des Adels vnd Verderff disser loblichen Hertzog vnd Fürsten-

domen, die Klostere vnd andere geistliche Gûdere an sich nehmen vnd halten; vnd vns zu vorachten der Stende kein Antwort von allen Artikeln gegeben. So ist nochmal vnd zum aller hochsten vnser vnderthenig bitten, E. F. G. wollen sich vnsers getreuen Raths halten, vnd niemands an synem Gebruch vnd Possession verhindern, vnd vns vnser Beschwerungen enderen, Privilegia confirmiren, vnd vns bei gegenwärtigen vnserm Freundt gnedige Antwort geben. Es were ja beschwerlich, das den Stenden einer gantzen Landschaft nicht soll vff ihr vnderthenig Ansuchen Antwort geben werden. Trostliches verhoffens, E. F. G. werde sich selbs, Landt vnd Leuth aus eigem Rade in ewigen Fall nit sûren. Wo es darûber geschehen wûrde, so sein wir ja vor Gott vnd jedermenniglich entschuldigt, vnd werden verursacht, vns an des an gebûhrlich Orter zu beklagen, das wir doch, Got weis, vngern deden. Zweifeln noch nicht, dann verhoffen vns vielmer, E. F. G., als ein Haubt des Adels, werden das Adeliche Herkommen vnd erliche That, die sie vielfältig vor anderen Stenden getrewlich mit ihrem Bluetvergießen vor die Herrschaft gethan, vnd wie noch volgig, getrewlich vnd willig gern thun wollen, alles mit Gnaden beherzen, vnd ehe jo das Jennige nicht verendern, das dem Adel zu Erhaltung ihres Adelichen Standts geordent vnd bestediget is, dardurch der Adel so erbarmlich in E. F. Landen nit mòcht ausgerot werden. Vnd wo ehe etwas geschehen solt, das es mit vnserem Radt vnd mit Bewilligung geschehen mochte; Vnd mit Gnaden vielmehr Land vnd Leut Bestes vnd gemeinen Nutz lieuen vnd fûrderen, vnd allen Vnradt fûrkommen, vnd vnser gnediger Fûrst vnd Herr sein. Das vmb E. F. G. wollen wir getrewlich in allem Gehorsam, wie wir auch schuldig, verdienen. Datum zum Garmen mit des Erffmarschalks Signet, des wir alle hir vns zu gebrauchen, besiegelt. Suntags vor Laurenty Anno 35.

E. F. G. gehorsame vnderthänige
Der gemein Adel der Herzog vnd Furstenthume Stettin, Pommern, Wolgast ꝛc.

Dies Schreiben steht auch in Kosegarten de lucis evangelicae cet. pag. 23.

Nro. 39.

Die Pommersche Ritterschaft ersucht den Wolgastischen Kanzler N. Brun, mit der Kirchenveränderung inne zu halten, sagend, er sey eigentlich derjenige, welcher aus Eigennutz die Sache betreibe. Jarmen 8. August 1535.

Vnseren Denst, Ehr Cantzler, Her Niclaus Brun. Nachdem wy jw herfor durch vnsere Schreyben neben anderm gar flyttig gebeden hebben, by vnseren genedigen Heren, Hertzog Philip rc. billich antholden, dat J. F. G. sick suluen vnd dem gantzen Lande thom besten mit der Anderunghe der Kloster, Stifften vnd Digniteten, ein Stillestandt geuen mochten, bety dat Concilium wurde, aber dat geschege mit K. M. Bewilligung, dat dardorch u. g. H. nicht in Vngnade K. M. fale, vnd die lobliche Landt nicht in Schaden qweme, vnd wo die Voranderung je geschehen solde, als wy vns nicht vorsehen, dat eth nicht ane Rade vnd Bewilligung der beiden hogesten Stende, der Prelaten vnd Adele, geschege; Als hette wy vns wol vorsehen, gy neben anderen scholden sick in dem vp vnser flitig Bitt gutwillig ertheget hebben. Nu seint wy van u. g. H. ane Antwort gebleuen, dergeliken von jw vnd andern, vnd entfinden dat me denne noch, ouer vnseren getrewen Rath, mit der Voranderung vortgeforen werdt, dat u. g. H. vnd diser löblichen Landschop tho einen ewigen Falle gereken müchte; vnd in Sunderheidt geit me mit vmb, den loblichen Adel thovertdelgen vnd vthtoraden. Als weten wy in deme u. g. H. vnd Fürsten sulker Vorenderung tho einem Fall des Adels vort thesetten, vele tho fürstlik, Denn als wy vns bedünken lathen, dat gy die syt, die dissen Handel drifft vnd fordert, vnser Herschop to einem Fall vnd vortruck des Adels vmb Jwer egenen Nutz willen, Dat vns alle von Jw tho geduldeu beschwerlich vnd vnledlich is. Darumb bidde wie noch mit Jwen Vornemen anestahen, dardorch wy nicht tho einem andern verorsakt

werden. Jw sunst to denen synt wy geneget. Datum Garmen Sundags vor Laurenty Anno 35.

Der gemein Adel der Herzog vnd Furstendom Stettin, Pommern.

Dies Schreiben steht auch in Kosegarten de lucis evangelicae cet. pag. 24.

Ebendaselbst steht auch noch ein Schreiben des Ausschusses der Ritterschaft an den Wolgastischen Cantzler Niclas Brun, dat. Alten Stettin Montags nach Laurentii. Darin klagt die Ritterschaft den Canzler abermals an, daß er den Verderb der Fürsten und des Adels bezwecke.

Nro. 40.

Herzog Philipp schreibt an Herzog Barnim wegen eingegangener kaiserlicher Mandate. Wolgast 15. August 1535. (von Kanzows Hand.)

Vnser freuntlich Dienst vnd was wir Liebs vnd Guts vermogen zuvor. Hochgeborner Fürst, freuntlicher lieber Vetter, wir mogen E. L. nicht vorhalten, daß wir durch gegenwärtigen Camerboten mit zwein Kay. Mayt. Mandaten seint requireret worden, vnd als er vns angezeigt, ist er bedacht, E. L. damit auch zu requireren. Nun haben wir bei vns vor gut angesehen, das sonderlich das eine Mandat E. L. vnd vnsern abgefertigten Rheten nachgeschickt mochte werden, wie wir auch gethan, vnd ihnen dabei geschrieben, wie E. L. aus inverwarter Abschrift hat zuvernehmen, der Zuversicht, E. L. werde Ihr sollichs mitgefallen lassen, vnd der Sachen nachgedenken, wie E. L. vnd sollichs hinferner haben zu entschuldigen vnd zuverantworten. E. L. wirt auch bei Ihren Lantrentmeister vnd Jochim Lowen zu Stettin erfahren lassen, ob Doctor Schwabach auch gar bezalt sei oder nicht; das wollen wir bei vnsere Rentemeister, wann er heim kömmt, auch thun. E. L. sunst freuntliche Dienste zu erzeigen seint wir alzeit geneigt. Datum Wolgast am Tag Assumtionis Marie Anno 35.

Philipps v. G. G. Herzog.

Nro. 41.

Herzog Barnim 9. ertheilt Bescheid an seine wider die Kirchenveränderung protestirende Ritterschaft. Wollin den 12. September 1535.

Dieser Bescheid ist, einige unbedeutende Aenderungen abgerechnet, durchaus Thomas Kanzows Arbeit, und sollte wahrscheinlich gemeinschaftlich von beiden Herzogen erlassen werden. Der Wolgastische Canzler Nicolaus Brun machte einige kleine Aenderungen im Entwurfe, welche hier im Abdruck angezeigt sind. Sie bestehen hauptsächlich nur in der Weglassung einer größeren Stelle. Auch Herzog Philipp ertheilte später, nämlich am 25. September 1535. seiner Ritterschaft diesen Bescheid, nur etwas abgekürzt, und mit einer Nachschrift versehen; man sehe die folgende Nummer 42.

Dieser Bescheid Barnims ist nach einem aus dem Gräflich Ebersteinschen Archive stammenden, lückenhaften Exemplare abgedruckt in Gadebusch Pommerschen Sammlungen, Bd. 2. S. 98. und in Klinkowströms Fortsetzung der Dähnertschen Urkundensammlung, Th. 4. S. 38.

Denen gestrengen vnd ehrbaren, vnsern Räthen, Lehnleuten, vnd lieben getreuen gemeiner Ritterschaft vnsers Herzogthums Stettin Pommern.

Barnim von Gottes Gnaden Herzog zu Stettin Pommern ꝛc. Vnsern gruß zuvor, Erbarn, Lieben, Getreuen; Wir haben ewer Erinnerung, Rat vnd Ermanen, so von wegen der Enderung in Ceremonien vnd des Gebrauchs der Güter, darzu vormals verordent, durch vns angestellt, vnd was daneben eingefallen, in einer Schrift vns zugestellt, mit fleißiger Betrachtung überwagen, vnd mit Eröffnung vnsers Gemüts darauf bis anher stillgestanden. Nit daß wir Schen getragen, die vnüberwindliche Gewalt der Vrsachen, dadurch wir zu obberurter Vorenderung geführet, frey öffentlich an den Tag zu bringen, sondern das durch sollich eröffnen, was numehr stehen bleiben, Ruge haben, vnd aller Anfechtung anig seyn soll, in Zweifel gesetzt, hin vnd her geschoben würde, das dan mehr

Nachtheils als Frommen, vnd vielmehr Aufhalten als Förderung zu erhofter Ruh vnd Einigkeit bringen mochte. Dieweil wir aber zur Antwort von Euch abermals gereitzet vnd ermahnt werden, wollen wir vns nicht beschweren, hirunter zu lassen, vnd vnserer Handlung, ob wir das nicht schuldig, euch Vrsachen vnd Bedenken anzuzeigen. Jedoch fordert Gelegenheit der Sachen, zuvorn vnd ehe das geschicht, was am nechsten durch 1) vns zu Treptow von wegen der Religion vnd daranhangenden Sachen geordent vnd publicirt zu erholen, darumb das fast der mehrerteil von euch vor oberürter Publikation von Treptow vorritten.

Vnd alse dan in diesen Zeiten durch den Glantz der Warheit viel Irthums, vnd das rechtschaffene Ziel vnsers Heils vnd Seligkeit eröffnet, vnd viel von vnsern Vnterseffen die Warheit erkant, vnd an derselben so hart gehalten, daß vns vnmöglich gewest, die Vnsern bey Vbung der Ceremonien, so durch päbstliche Gesetz vnd Ordnung eingeführt, zu behalten, dan darzu seint vns weder des Reichs Abschiede, weder die Kayserliche Edikt, weder vnser selbst Gebot vnd Straff fürtreglich gewest. Wir haben auch gesehn, daß aus Vordrückung der Warheit die alten Irtumb mit vielerlei neuer Irsal vermehrt, vnd in stat Christlicher Reinigkeit, Ruge vnd Friedes, vorterbliche Secten vnd Aufstehen gegen die Obrigkeit, neben allen Werken der Finsterniß, eingedrungen; vnd seint demnach durch vnser Gewissen, den Geist vnd Wort Gottes, zu Verkündigung desjenigen, so zu Treptow geschehn, gefuhret, vnd ob wir hirin von euch zu Treptow Rath gefordert, habt ihr in bedenken der Größe dieser Sachen euch desselben geäußert, vnd darzu Frist gebeten. Dieweil wir aber vngelegen geachtet, diß Thun in ferrern Verzug zu stellen, seint wir bei vnserm Fürnehmen geblieben, vnd haben die Sache den Gnaden, Schutz vnd Schirm des almächtigen befohlen. Wißen vns auch der

1) den hochgebornen Fursten, vnsern lieben Vettern Hertzog Barnim vnd

Vorgünstigung obberürter Frist nicht zu erinnern; so schickt sichs auch nicht, daß nach beschlossener vnd publicirter Ordnung die Sach auf fernern Rat soll vorzogen werden; das ist vns aber nicht empfohlen, nachdem die Handlung der Policie vnd allerseits vnbeschwerlichen Wandels in vnsern Landen aufzurichten, von wegen Enge der Zeit, zu Treptow nicht hat fürgenommen oder volzogen werden mögen, vnd wir darzu einen andern Tag vnd Malstet angesetzt, vnd euch als den Stand der Ritterschaft darzu einen Ausschuß zu machen vorgunstigt, darzu ihr dan mehr Personen, als wir notdürftig geachtet, verordent, daß wir aus allerlei Bedenken derselben Sachen den Bescheid gegeben, daß ein itzlicher von vns Fürsten obgenant in seinem Ort Tag zur Handelung der Policie ausschreiben, vnd darzu die eltesten vnd fürnehmsten der Ritterschaft fordern wollen, vnd mit ihrem Rat dermaßen der Sachen nachgedenken wollen, domit vnbeschwerlich Wandeln zwischen den hohen vnd nidern Stenden vnser Landschaft eingeführet, vnd allerseits Gleichheit erhalten würde.

Nun zeigt ihr in euerm Schreiben an, daß ihr auf erhaltene Frist euren Rat, darzu ihr Frist genommen, vns zu eröffnen willens gewest, euch auch derhalben auf Tag vnd Malstat beschrieben, vnd darum verhindert worden, daß 2) wir Herzog Barnim vnter dem Schein der gulden Bullen sollich notwendig Zusamenkunft der Ritterschaft durch ein gemein Ausschreiben abgekündigt, welches dan die Ritterschaft, weil die gulden Bulle zu obberürter Versammlung, so zu allem Guten vnd dem Gehorsam gerichtet, euers achtens nicht thut erstrecken, sich nicht besorgt; mit Anhang, daß wir 3) vns selbst zu solcher Abkündigung zu fürstlich, sondern darzu durch Ratgeber geführet. Vnd obwol euer Anzeigen mit dem Treptowschen Abscheid, so viel wir desselben ingedenk, nicht gar über einträgt, lassen wir dennoch dasselbig mit Erholung was vorhin

---

2) vnser lieber Vetter Herzog Barnim.
3) seine Liebd vor sich

derhalben von vns gemelt. Wir Hertzog 4) Barnim wollen auch hie nicht disputiren, wie weit oder ferr die gulden Bulla sich erstreckt, seint aber derselben in vnserm Schreiben zu gedenken bewogen worden, daß den Churfürsten allein, aus sonderer Begnadigung vnd Privilegi, zusammen zu kommen vnd von des heiligen Reichs vnd ihrem selbst Besten zu rathschlagen vorgünstigt; vnd nachdem der Churfürstliche Stand sollich Begnadung so wert vnd hoch achtet, das inen dieselbe durch itzige Kaiserliche Maystt., vnsern allergnädigsten Hern, in Annehmung des Kayserthums in Gestalt eins Contracts oder Vorbindung bestettigt, seint wir in dem Wahn gewest, daß den andern Ständen des Reichs nicht gebüret, ihres Wohlgefallens sich zusammen zu bescheiden; dan wo das seyn solt, were die Begnadung oder Privilegi, den Churfürsten gegeben, nicht so wert oder wirklich, alse dieselbe geachtet wird. Wir habens auch dafür gehalten, wie wol wir des Reichs Recht damit nicht geben oder nehmen mögen oder wollen, daß bis anher auch der fürstlich, auch andere Stände des Reichs, einer gemeinen Vorsamlung ihres Standes gar selten sich angemaßet, sonderlich in Sachen, so fürmals beschlossen vnd publicirt. Wir wissen auch nicht, ob in den nächsten oder andern weltlichen Churfürstenthumen so gemeine Versammlung einiges Stands zuvor üblich. So ists vns auch verborgen, obs vormals in vnsern Landen sittig oder gebrauchlich gewest. Vnd wo wir demnach in obberürter Abkündigung vnser fürstlicher oberkeit vns gerichtet, were domit weinig verbrochen; so aber hirinne geirret, halten wir vnterthäniger Verzeihung würdig; Vnd seint zu derselben Abkündigung nicht durch reitzen der Ratgeber, das ist derjennen, als wirs deuten, die in bösen Sachen gescheide sein wollen, sondern mit Vorwissen, Rat,

4) Philipps müssen auch stendig sein, das hochgemelter vnser lieber Vetter Herzog Barnim das Abschreiben des Tags in seiner lieben Ort mit vnserm Rath vnd Mitwirken gethan, vnd Seine liebd wird in irer Antwort deshalben wol Vrsachen anzeigen; darby lassen wirs bleiben.

Willen vnd Wolgefalen des hochgebornen Fürsten, Herrn Philipsen zu Stetin Pommern Herzogen, vnsers freundlichen lieben Vettern, bewogen. Wie dan vnser vnd seine Lieben Schreiben, so nochmals vorhanden, Nachrichtung thut, so gebüret vns auch nicht, Rathgeber vmb vns zu haben, vnd viel weniger ihnen zu folgen. Dieselbe Abkündigung ist auch aus keinem Verdenken oder Argwohn, so wir wider euch vergeblich solten gefaßt haben, geschehn, wie dan vnser Schreiben, darin wir dieser Ankündung halber bei hochgenanten vnserm lieben Vetteren Meldung gethan, darin enthalten wird, daß wir vns alles Guten zu der Ritterschaft vertrösten, auch zu keiner andern Vrsach gegeben, klärlich bewert. Das Bewegen aber, dadurch wir zu demselben Ausschreiben geführt, ist in Summa dies, das nicht alzeit gut ist, vnsers Rechtens vnd Freiheit zu gebrauchen, sondern müßen vns darin, Ergernis zu vermeiden, oftmals mäßigen. Nun seint wir in der Fahr gestanden, daß die niedern Stände vnser Lantschaft von euer Zusammenkunft Exempel hätten nehmen mögen; wie sich aber sollichs zu gegenwärtigen vnd den nechst vorgangenen Läuften geschickt, lassen wir euch selbst bedenken vnd ermessen. Hieraus habt ihr zu vernehmen, daß wir on allen Argwohn, auch on boshaften Anreitzen, obberürte Ausschreiben gethan 5). Ferner zeigt ihr in euerm Schreiben an, daß ir aus diesen Vrsachen vns zu Treptow zu rathen verhindert seint, nehmlich daß wir 6) Herzog Barnim neben vnd mit den andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs versprochen, keiner Neuerung in vnsern Landen statt zu geben, vnd daß der Hochgeborne Fürst vnser freundlicher lieber Herr Philipp zu Stettin, Pommern, die Lehn dieser Herzogthum Fürstenthümer vnd Regall von Kayserl. Mayst. nicht empfangen, vnd seiner lieben darin Verhinderung beschehen möcht, vnd daß ihr darum nochmals gut achtet, in diesen Sachen bei vnsern Hern vnd Freunden

5) Die ganze Stelle von „Wir Herzog Barnim wollen" an bis „gethan" fehlt in dem Bescheide Philipps.

6) vnser lieber Vetter Herzog Barnim.

um Rat anzusuchen; Vnd obwol vns sollich treulich Erinnern vnd Verweisen mit Rat suchen an vnser Hern vnd Freund sonders gnädigs Wolgefallen bringt, vnd wir ener Warnung vnd Ermahnen zu leben nicht vngeneigt, mögen wir dennoch nicht vnterlassen, vnser Bedenken vnd Bewegen in dieser Sache euch wiederum zu eröfnen. Dan der Vmstand der Sachen, vnd wie das gemeine Sprichwort leret, die Zeit bringt Rat. Nun haben wir in diesen hohen Geschäften alweg betracht, daß Rat auf die Handlung vnd Sachen gestellet wird, so in derjenigen, die ratschlagen, Vermögen vnd Willen stehn, vnd darin man mächtig ist, aus zweien oder vielen eins zu erwälen. Wo aber die vnvermeidliche Not vnd ein Weg allein vorhanden, da ist Rath theuer vnd geringe; die Sach mag auch nicht, die weil dieselbe auf eine Seite allein dringt, hin vnd her, wie des Ratschlages Recht ist, bewogen werden. Vnd mögen wol sagen, das wir diese unerhebliche Sache nicht eins, sonder oftmals, auch nicht in enger, sondern in großer Versamlung vnser fürnehmsten Räte Rat gestellt, wie auch den fürnehmsten von euch vnverborgen. Vnd so viel wir vns dieser Handelung zu erinnern wissen, seint gar keine Weg der Neuerung zu wehren vorhanden gewest; dan vnsere Landsessen, von den hohesten bis auf den nidersten, alle auf einen Hauffen, haben an dem, das ihr Neuerung heißet, gehalten. Vnd wan sie von vns der Verwandniß halben, damit sie Kayserl. Mayst. vnd vns vorhaft seint, darvon abzustehen ermahnet, haben sie es damit abgelehnt, das sie in Sachen, den heiligen Christenthum berürend, Gott mehr als dem Menschen zu gehorchen schuldig, mit Bit: ire Gewissen nicht zu beschweren. Wan ihr selbst vmbdenket, werdet ihr euch dieses alles erinnern. So haben wir auch vermerkt, daß durch vnser Widerstreben vnd Wehren die Vnsern je mehr vnd mehr in ihrer Meinung bestettigt; haben vns auch zu besorgen gehabt, wo wir den Ernst fürgenommen, daß damit der gemeine Hauf erregt, vnd wieder vns vnd euch aufzustehen mochte bewogen werden. Diesen Drang, Angst vnd Noth haben wir nicht allein gefühlt, sonder

Kayserl. Mayst., vnser allergnädigster Herr, Churfürsten, Fürsten vnd die Stände habens auch ersehen, vnd darum zu einem General Concilio so gar enge Zeit bestimmt, nehmlich innerhalb eins halben Jares nach dem Augsburgischen Reichstag dasselbig auszuschreiben, vnd darnach inwendig eins Jares Frist ins Werk zu bringen. Dan es ist ihnen vor Augen gestanden, daß über die Zeit in vielen Orten die Gewalt der indringenden vnwiderstreblichen Wahrheit, oder wie es die Abgünstigen der Sachen nennen, der heftigen Neuerung, nicht aufzuhalten gewest. Vnd haben Gott hochzuloben vnd seiner heiligen Maiestät ewiglich Dank zu sagen, daß wir so gar liebe Kinder seint, daß wir auch durch Gewalt vnd öffentlichs Dringen des hellen Scheins der Wahrheit zu Gnaden genommen, vnd in den heiligen Christenthum gepflanzt seint. Daß wir aber diese Sachen nun noch in vnser Hern vnd Freund Rat stellen solten, ist viel zu spät; dan Ratsuchen soll dasjenig, so gehandelt wird, fürgehen vnd nicht folgen. So würde vns auch sollich Ratsuchen, weltlicher Handlung nach, groß Vordenken bringen. Dan wer Rat sucht, der stellt seinen Handel in Zweiffel. Nun ist in allen vnd vornehmlich der Religion Sachen gar gefährlich nach angenommener ausgekündigter Handelung, hin vnd her zu wanken, vnd an keinem Ort festzuhalten; damit wird große Leichtfertigkeit an den Tag gebracht, vnd Abfall bei männiglich verursachet. So achtets die Schrift auch besser, die Wahrheit nicht zu erkennen, als von Bekenntniß derselben abzufallen. Vertrösten vns auch, der Allmächtige wird vns so gnädig sein, vnd mit Wanken oder Zweifeln an seinen heiligen Wort, vnd vielmehr mit dem Abfall von demselben verschonen. Hirum schickt sichs nicht, daß wir ferner vm Rath in diesen Sachen vns bewerben lassen sollten. Aber Kayserl. Mayst. Vngnad, darvon euer Schreiben Meldung thut, abzuwenden, derselben fürzukommen, vnd die Beschwerung, so daraus entstehen mögen, zu vermeiden, sind wir vm Rath vnd Fürderung bei denen, da wir vns guts versehen, anzuhalten nicht vngeneigt. Den hohesten Trost aber, Errettung vnd Erhaltung,

stellen wir zu dem Allmächtigen, achten seinen heiligen Schutz vnd Schirm gewaltiger als alle Menschen Fhar vnd Anschläge. Vnd wan wir mit der Publikation vnsers Gemüts vnd Willens, von wegen der Annehmung der Evangelischen vnd rechtschaffener Christlicher Ceremonien, bis auf den ersten May, auf welche Zeit ein Reichstag solte ausgeschrieben sein, weren stil gestanden, wie ihr zugeschehend in euerm Schreiben gebeten, so hat doch die Zeit ercleret, daß solch Stillestand nicht so viel Frucht, als man sich vertröstet, gebracht. Vnser Herr Gott schickt seine Sachen wunderlich, vnd die menschlichen Gemüth mögen seinen Göttlichen Rath nicht erreichen. Er kann wider menschlich Widerstreben sein Wort breiten vnd vnd groß machen. Jammer, Noth, Fhar vnd Sorge wandelt er oftmals in Freude vnd Sicherheit, durch Trübsal führt er zur Seeligkeit; vnd ist zu besorgen, wo die Gewalt des göttlichen Worts keine Statt findt, daß da durch vorsammlete menschliche Bewilligung der Erklärung göttlicher Wahrheit gar geringer Steuer gethan wird, vnd wollen alle in Hoffnung stehen, daß seine göttliche Majestät, wan nun die Wahrheit durch allerlei Trübsale gedrungen, mit allerley Widerstreben bewehret, Fried, Ruh vnd Einigkeit geben wird. Vnd wan wir die Geschicht vnsers Herrn Jesu Christi vnd Aufnehmen des Christlichen Glaubens bedenken, befinden wir, das man in Annehmung des Christenthums, vielmehr nach der eröffneten göttlichen Schrift als menschlicher Versammlung vnd der Welt Zufall sich gerichtet; Daher wir denn auch Exempel nehmen, den Vorzug auf Reichstagen oder Concilien in diesen Sachen fahren zu lassen, mit der Vertröstung, es wird Kayserl. Mayt. zu keinen Vngnaden reichen, daß wir Gottes Gebot höher als die menschlichen achten; vnd wan wir schon irre gingen, vns dennoch genießen lassen, daß wir mit gutem Gewissen in diese Sache vns gelassen, darin auch nicht anders, als das Bekenntnis, Ehr vnd Glorie des Allmächtigen vnd vnsere selbst Seeligkeit gesucht haben oder suchen.

Ferner, wie es vns ansihet, beschwert ihr euch, daß wir vns vnterstanden Stift, Thum Kirchen, Mann vnd Jung-

frauen Kloster Gütern in andern Brauch vnd Administration, als darzu, vnd in dieselben vormals verordent vnd gewest, zu bringen, vnd thut daran hangen, daß auch solche Stifte vnd Closter vor die vom Adel aufgericht, von der Ritterschaft hergeflossen, vnd daß auf dem Grund der Prälaten Stand gefestet.

Nun ist mit den Menschlichen Gemüthern dermaßen gelegen, daß dieselben, in Erwegung was wol oder übel gerathen möge, gar selten zusammen stimmen. Wir aber loben euere Treu vnd sonderliche Besorgnis 7), damit ihr vns des, was Schaden bringen möcht, warnet, verdenken euch auch nicht, daß ihr euch bemühet dem fürzukommen, so dem Stande der Ritterschaft Abbruch bringen möcht, vnd wollen euch nicht verhalten, Nachdem der Allmächtige, vns zum Haupt dieser Löblichen Landschaft vnd vornehmlich der Ritterschaft, der wir als der vornehmsten Glieder in allen Läuften vnd sonderlich in hohen Sachen gern gebrauchen, vnd von ihnen gehalten werden müssen, verordent, haben wir vns geflissen, des Adels Recht vnd Höhe zu mehren; habens auch, wo der Allmächtige vnser Fürschläge mit Gnaden fordern würde, gethan. Dan wo man die Sachen, wie sie an sich selbst sind, ermessen wird, sind das Stift, Thum Kirchen, Feltklöster, vor die von Adel, wie ihr anzeigt, nicht fundirt. Dan der Christenthum hat den Vnterschied zwischen der Personen nicht, Adel oder vnedel, das aus dem abzunehmen; nachdem alle Christen durch den Glauben Glieder Gottes, ein Leib vnd Reich werden, mag obberürter Vnterschied zwischen ihnen nicht bestehen. Dies wird durch alt Herkommen vnd Brauch bestätigt; denn wo ihr hinter euch denket, ist kaum der Zehnte Bischoff einer von Adel gewesen, ja wir wissen nicht, ob je einer von der Ritterschaft vnser Landschaft, ausgenommen Graf Ludewig Eberstein vnser jetziger Freund von Cammin, zum Bischoflichen Stand in vnsern Landen gekommen; fast gleichergestallt hat sichs mit den andern auch gehalten. Jetz aber ist das Stift vnser Fürsorge

---

7) Kanzow hatte gesetzt: „Sorgfeltickheit".

nach, der Ritterschaft vnd den Landsessen fast vereigent vnd des Stifts Stand hochgehoben, damit daß demselben alle alte Rechte gelassen, vnd die Capitels Verwandten zu vnser, vnd vnser Nachkommen ordentlichen Räthen gemacht. Wie viele Ehre vnd Nutzes daran hanget, wollen wir denen auszurechnen befehlen, so weltgescheid sein wollen. Vormals haben auch die von Adel mit großer Geldspildung in schweren Diensten bey dem Pabst vnd Seinen sich halten, ir Jugend vnd Gesundheit oftmals daselbst lassen müßen, vnd sind gar selten so selig worden, daß sie Lehn oder Prälaturen in der Kirchen Cammin oder andern erworben; vnser Vorschlag aber, oder angestellete Ordnung wendet nicht allein solche Vngeschicklichkeit ab, sondern schaft auch, daß die Jugend des Ritterlichen Standes ehrbarlich in guten Künsten erzogen werde, verordnet auch dazu nothdürftige Vnterhaltung. Wie schwer es ist, vnd wie großen Vnkost es fordert, die Jugend mit den Künsten vnd zu der Geschicklichkeit, so die fürstliche Regierung erheischet vnd Adelichen Wesen wohl ansteht, zu unterrichten, muß man denen sagen lassen, welche der Sachen sich gefließen. Dieweil aber das Fürstliche Amt zu Handelung zweier Sachen, nehmlich Friedes vnd Krieges, verordent, gebührt den von der Ritterschaft, als den nächsten vnd vornehmsten Gliedern, daß sie beider Sachen zugleich sich üben, vnd vornehmlich der, so zu Fried dienstlich vnd in Fried gehandelt werden, dann Krieg wird vm Friedes Willen getrieben, durch gute Regierung wird dem Kriege vorgekommen. Im Frieden wird aller Vorrath zum Krieg geworben. Ueber das thut die ganze Deutsche Nation in Künsten vnd aller Geschicklichkeit sich mehren, dadurch wir dan auch gedrungen werden, Vorsehung zu thun, damit die vnsern von der Ritterschaft auch dermaßen erzogen vnd abgericht werden, daß wir durch dieselben in vnd außerhalben vnser Landschaft bey Kaiserl. Mayst., den Ständen des Reichs, vnsern Hern vnd Freunden, vnser Fürstl. Anliegen vnd Amt treiben mögen, vnd hierum haben wir die beyden Stift vnd Güter dazu vereigent, nehmlich Marien vnd St. Otten Kirch vnser

Stadt Alten Stettin zu einer Vniversität in dem Treptowschen Abschied oder Vorschlag verordent, der Hoffnung daraus werde sich alle Gut vnd Tugend mehren, vnd adelische Handelung zunehmen, der großen Vnkosten in fremden Vniversitäten abgebrochen; vnd sehn gern, daß diß vnser Fürhaben gegen den vorigen Stand obberürter Kirchen gehalten, vnd mit demselben gleichet werde. Denn daraus wird erscheinen, ob wir den Stand der Prälaten, das ist derjenigen, so vornehmlich zu christlicher Zucht reitzen, vnd dieselben mit ihrer Sorgfältigkeit erhalten sollen, abgebrochen, oder denselben, so zu eitelen Nahmen vnd Schein nur gediehen, wiederum erhoben vnd in seine rechte Stelle gesetzt. So wissen wir auch on fernern Berichte dem keinen Zufall zu thun, daß die Kloster Güter vom Adel gekauft, vnd vor die von Adel gestiftet, vnd als ein Fundament gelegt worden; dan vnser Fürahnen vnd wir sind allewege als Patronen, das ist als Stifter vnd Handhaber derselben Clöster geachtet, haben Ablager vnd ander Recht an denselben gehabt; so steht vns auch der Dienst aller Güter, so zu denselben Clöstern vereigent, zu. Die Stiftung vnd Vrkund, so nochmals vorhanden, bewehren dasselbe, vnd wo dem Adel ichts abgekauft, hätte derselbe da entgegen Wiederstattung an Kaufgelde empfangen; die Veränderung aber hat Niemand als ons mit Abgang an Roß vnd dergleichen Dienst, so der Ritterschaft gebühret, Nachtheil vnd Schaden gebracht, hat auch ohne vnser furgehende Vereigenthumung nicht geschehn mögen. Daß auch die Kloster von dem Adel absonderlich nicht gestiftet, oder derselben Fundament gelegt, zeiget die Regula, Kloster Gelüb vnd Wesen, nicht allein in vnsern, sondern in allen vmliegendeu Landen, Königreichen vnd Nation, da nicht allein aus allen Ständen, sondern auch aus allen Nationen, Personen in dieselbe genommen worden; die Güter vnd Freyheit aber ist den Klöstern aus der Vrsachen vereigent, daß durch Bitte der Klosterleut die Seeligkeit denen verstorbenen Vreltern der Patronen vnd den Patronen vnd ihren Nachkomnen, erworben würde, welches alles in den Fundationibus alsend-

liche vnd das fernehmst bewegen mit ausgedruckten Worten dargethan wird. Ob nun die von der Ritterschaft darin vor andern Gnade haben, stellen wir auch heim. Wir aber achtens dafür, daß es mit der Handlung, so der Ritterschaft zusteht, je so wenig als dem andern menschlichen Vnvermögen sich reimet, vnd wann wir frey, was vns dünket, ausreden möchten, sind wir der Meinung, wo die Ritterschaft oder diejenigen, so von dem Herkommen der Clöster Freyheit oder Enthaltung in denselben sich trösteten, oder darauf verließen, daß dadurch ewiglicher Abfall von Adelichen Wesen würde eingeführt. Adelisch ist am Licht zu wandeln mit Mühe vnd Arbeit, Ehr Ruhm vnd Gut zu erwerben, nicht in die Winkel zu verkriechen, vnd wissen nicht ob diejenigen, so arbeit, oder das jennig, was adelischer Handelung zuständig, zu vermeiden in Closter sich begeben, verdienen, daß sie adeliches Herkommens oder Fürderung sich rühmen oder genießen mögen. Wir haben bei vnser Zeit etliche in Clöstern gesehen, welcher Leben so ruchlos vnd vnflätich gewest, daß adeliche Gemüther sich dafür zu erschrecken, vnd in Summa vnuerlegliche Anzeige zu thun, daß der Stand der Ritterschaft auf Closter oder Prälaten Stand nicht gefußet oder darauf sich lehnet, Ists öffentlich, daß zuvor vnd ehe dieß Land den Christenthum angenommen vnd Prälaten oder Closter darin gewest, welchs nicht viel über 400 Jahr verschienen, hat die Ritterschaft je so viel Ruhms als jetzt, auch nicht weniger Aemter Hab vnd Güter gehabt, hat auch gewaltige rühmliche That getrieben, daß nicht sein kont, wo sie in den Prälaten Stand gegründet. Daß man aber sagt, anfänglich soll das Münchleben löblich on Verstrickung mit Gelübden frey gewest, haben auch viel gelehrter Leute gegeben, das lassen wir geschehen; aber solchs ist längst vor der Zeit ehr die Hern Klöster weder in Frankreich oder andern Orten des Römischen vnd jetzt Christlichen Reichs aufgekommen. Der Sieg ist auch bey vnsern Clöstern nie gewest, sind zu dem darauf nicht gestiftet. Wir mögen auch nicht glauben, daß in diesen abfälligen Zeiten so gar reinfließendes Christenthum auferstehen wird. So haben auch die

selben alten Mönniche oder Einsidel alter Herrschaft, alles weltlichen Guts und Herrlichkeit sich verziehen, daßelbe dorn vnd Verhinderung oder Abdringen von ihrem Vorhaben geachtet, vnd hierum, wan solch Reinigkeit als bei den ersten München vnd Einsiedlern gewest, nochmals vorhanden gewest oder kommen möcht, würde dieselbe durch die Mühe vnd vnablässige Sorgfältigkeit, so die Welt Güter mit sich bringen, fast verrücket, vnd dahin reichen, was in verschienen Zeiten gegangen, das christliche Fürnehmen in nachlässig verdamt faulentzen, Müssiggehen vnd stilleligend, der sich das Mast Vieh freuet, gewandelt wurde, vnd solch Leben daraus erfolgen, als man bei allen Clösterleuten befunden. Wir haben auch Niemand aus denselben Clöstern gedrungen, sondern mit Verwaltung derselben etwas Vorenderung gemacht, aus diesen Vrsachen, daß die Closter Leute, ob sie wohl durch ihre Vnvorsichtigkeit vormals die Klöster in große Schulden vnd Schaden geführt, dennoch zu dem geringen Fleiße, so sie an den Nutz vnd Besten der Klöster gewandt, dadurch gereitzet sind, daß sie vermeint damit den Himmel vnd die Seligkeit zu erwerben. Dieweil aber der Wahn durch Erkenntnis der Wahrheit verfallen; ist zu besorgen, daß dieselben Closter Leut nun mehr ihrem eigenen als der Closters Nutz nachdenken werden, vnd Fürderung desselben nirgend nach so fleißig als vormals geschehen sich richten; so erwechst Ihnen auch so viel Vngehorsams vnter der Hand, daß sie der Ihren, wo sie durch vns nicht gehandhabt, übel mächtig sein könnten, vnd gegenwärtigs Fharen vnd handelen der Closter Leut zeigt es, wo die Administration oder Verwaltung von ihnen nicht genommen, daß dadurch vnwiederbringlich Schade vnd Verderb eingeführet werde, wie dann auch zu der Zeit, als der Hochgebohrne Fürst, Herr Georg Weiland zu Stettin Pommern Herzog, hochselicher Gedächtniß, vnser geliebter Bruder vnd wir von vnsern Vnterseßen zum Stralsunde die Erbhuldung empfangen, von den vornehmsten vnserer Räthe vnd der Ritterschaft ersten klärlich vermerket, wir des ermahnet, vnd von ihnen obangezeigte Verwaltung

der Clöstern zu endern Rat empfangen, so ist auch dieselbe fürgenommene angestellte Veränderung nicht aus eilendem oder engen Rat geschehe; dan wir haben hirin den Fußtapfen vieler Herrn vnd Fürsten, so sich in gleicher Gestalt Sachen gelaßen, auch den Ruhm haben, daß sie zu Fürderung adelichs Wesens vnd Gedeihens sonderlich geneigt, vnd vornehmlich den hochgeb. Fürsten, Herrn Bugislaffs, vnsers geliebten Vaters vnd Anhern, Schaffen mit Rat der Vornehmsten vnd ältesten seiner seeligen lieben Räthen, an dem Closter Belbuck gesehn, gefolget; Vnd ist vnsers Achtens sicher vnd wahr, daß aus obgedachter Veränderung der Verwaltung des Closter Guts, den von der Ritterschaft mehres Nutzes, als sie vormals aus demselben sich zu vertrösten, erwachsen wird. Denn nachdem wir ein Haupt dieses Orts des Adels sind, müßen ja die Glieder des Nutzes, so an die Haupter gelangt, mit genießen; so haben sich auch vnsere Vorfahren vnd wir gegen die von der Ritterschaft so gnädiglich allwege erzeigt, daß sie vnd wir, waß der Allmächtige ihren seeligen lieben vnd vns an zeitlichen Gütern gegeben, den von Adel, so sich ihres vnd vnsers Diensts geflissen, vielmehr mitgetheilt alß selbst genossen; die zukünftige Zeiten werden ohne Zweifel diese vnsere Meinung bestätigen, vnd was jetzt angezeigt erklähren. So ists auch vnmöglich, wie gerne wirs auch thäten, die Clöster in vorigen Stand vnd Regierung zu behalten; denn wo Ehrbarkeit inne ist, der wird sich in solch verachteten, vnd wie es die Wahrheit weiset, verdamten Stand nicht laßen, vnd wo solche Geschicklichkeit ist, als die Verwaltung der Closter erheischet, die wollen on Belehrung nicht seyn, die finden auch allezeit Platz, Ankunft in löblicherm als der Münche Stand ist, sich ehrlich vnd reichlich zu halten. Wir haltens auch vnschicklich vnd beschwerlich, daß diejenigen, so vm lauterer Vnterhaltung ihres Leibes, was beyde Gott vnd die Welt verdammen, nicht scheuen, oder so vngeschickt sind, daß sie Nothdurft ihres Lebens nicht erwerben mögen, zu solcher mühseeligen grosen vnd tapferen Verwaltung, als dem Closter gut eigent, sollen gestattet werden. Da-

aus würde auch wenig Gutes erfolgen; hierum haben wir vnsere Vertröstung mit den Closter Gütern nicht anders, als wir für Gott vnd den Leuten schuldig, gefahren, sind auch damit nicht anders zu fahren Willens; wissen auch, daß diejenigen so in denselben seint, wenn sie vnser Recht vnd Pflicht vns daraus verreichen, daran nichts anders als Vnlust, Mühe vnd Arbeit gehabt oder haben mögen. Vnd wer Gelegenheit derselben Güter weiß, wird sich zu den nicht scheuen. So viel aber die Jungfrauen Clöster berührt, weil in denselben viel Jungfrauen von Adel nochmals vorhanden, sind wir nicht vngeneigt, ihr Wesen ein Zeit lang anzusehen, vnd zu verfügen, daß die Verwaltung derselben Clöster denen Jungfrauen zum Besten gefürdert, der Nutz vnd Einkommen derselben ihnen nicht entzogen, vnd der Grund Recht vnd Herrlichkeit ihrer Güter vnuerrückt bleibe. Nun sieht ihr, daß wir nicht aus leichtfertigem Gemüthe oder Rath, sondern durch Eröfnen der Wahrheit, gewaltig Führen des Allmächtigen, zu der publicirten Ordnung in Treptow in Sachen der Religion geschehn, gekommen; haben auch großen Irthum, Irfall, vnd inheimischen Zwiespalt zu vermeiden, vnd Gottes Wort, so viel an vns ist, zu leben, die evangelische Christliche vnd rechtschaffene Ceremonien anzunehmen, trösten vns hierin des Schutzes vnd Schirmes des Allmächtigen, wißen auch, das Drang vnd Noth, sonderlich wo Gottes Ehre gesucht wird, an die weltlichen Ordnungen nicht gebunden, vnd wo die weltlichen vnd göttlichen Gebote gegen einander streben, daß wir da mehr Gott als dem Menschen zu folgen schuldig, vnd nachdem wir so rein ein Gewißen in dieser Sache haben, hoffen wir Kayserl. Mayst., vnser allergnädigster Herr, werden vns desselben genießen lassen. So ist auch ferner Kayserl. Mayst. Hertz Gemüth vnd Willen in der Hand vnd Gewalt des Allmächtigen, zweifeln nicht, der Allmächtige werde dasselbe Herz vnd Willen so richten, daß wir Vngnad dieser Sachen erhoben bleiben, haltens auch davor, ihr werdet mit vns Geduld tragen, vnd bitten, damit wir von der erkannten Wahrheit nicht

abfallen, vnd wo je Vngnad von Kayserl. Mayst. zu besorgen, werdet ihr in Betrachtung eurer Verwandniß, auch daß ihr für vns Gnad vnd Zufal in dem Evangelio vnd christlicher Wahrheit zu thun gehabt, auf Wege vnd Weise helfen denken, daß dieselbe abgewandt werde. Begehren gnädiglich, ihr wollet dieses vnser Anzeigen euch lassen wollgefallen, vns auch des Wahns verlassen, als sollten vnd wollten wir in großen Sachen euer Gutbedünken ausschlagen. Euch alles zu erzeigen, was vns gebüret vnd wohl ansteht, vnd so zu euren gedeihn thut reichen, sind wir allezeit vnd wohl geneigt. Datum Wollin Sontags nach Nativitatis Marie Anno Christi xxxiiiij.

B a r n i m.

Nro. 42.

Herzog Philipp ertheilt Bescheid an seine wider die Kirchenveränderung protestirende Ritterschaft. Datum Wolgast den 25. September 1535.

Den Erbaren vnsern getreuen, dem gemein Adel vnser Herzog vnd Furstenthumen Stettin Pommern rc.

Philipps von Gottes Gnaden hertzog zu Stettin Pomern, der Cassuben vnd Wenden, Furst zu Rügen. Vnsern Gruß zuvorn, erbare, liebe, getrewe. Wir haben eure Erinnerung rc.

(Der Text dieses Bescheides ist in Kosegarten de lucis evangelicae in Pomerania exorientis adversariis pag. 26—32. nach einer Palthenischen Abschrift abgedruckt, und im Wesentlichen gleichlautend mit dem Texte des unter nro. 41. abgedruckten Bescheides Barnims.)

Datum Wolgast Sambstags nach Mathei. Anno rc vc vnd xxxv.

Das Stettinische Exemplar des Bescheides hat jedoch noch folgenden Schlußsatz.

Nachdem ihr auch neben oberurte an uns gethane Schreiben angehangen, das aus Andtwordt, damit wir uns der Bestetigung der Privilegii, so unser gemeine Ritterschaft des Hertzogthums Pommern, und vornemblich so uber die Grabow sitzen, uns wegern, ullerlei Ungelegenheit erfolgen wurde, und on das Euch, als den Undersessen, mit uns in Disputation und Recht zulassen Beschwerung bringt, mit Bitt, dieselben Privilegii zu confirmiren ꝛc. haben wir in unser vorigen Andtwort euch zu erkennen geben, das dieselben Privilegii durch Underlassen und verendern des Gebrauchs abgegangen und erloschen, und demnach nit in Meinung diese Sachen in Vertzug zu stellen oder weitläuftig zu machen, sonder mit gutem Wissen uns zum Rechten erboten, und wo wir dann von demselben unseren Rechten und Fug in diesen Sachen mit Euch nit selten disputeren, das ist die Gelegenheit Umstand und Notturft desselben mit Anzeigung und bewehrung des, so dazu dienstlich, an den Tag bringen, oder darin des Gerichts und Rechts nit geniessen werde, uns damit alle Gegenwehre entzogen, welches zu grosser Ungleichheit teth reichen, und wo wir uns solchs wider euch understunden, wurdet ihr dasselb der hochsten Beschwerung zuschreiben. Zweifeln nit, ihr werdet geschehn lassen und nit fremdt achten, das wir des gebrauchen, so ihr selbs gerne geniessen und gethan haben wollet. Das aber der Brauch obangezeigter Privilegii abgegangen, ziehen wir uns zu euerm selbs Gewissen und teglicher Handlung. Und ist nit seltzam, das die Zeit nit allein Privilegii, sonder auch gemeine lobliche Gesetz und Brauch endert und abthut; wie dann Rustung, Kleidung, Geschmuck, Aussteurung Frau und Junckfrauen, und der gleichen Landtsitten unwiderstreblich bewehren und darthun; und erheischet gar grosse Gewalt und Geschicklichkeit, dieselben Sitte in den alten Stand und Wesen, das doch unbeschwerlich, und zu grossen Gedey und Zunehmen unser gemeinen Landtschaft reichen würde, zubringen; und wan wir geneigt weren oder obangezeigte Privilegii zu bestetigen, oder dieselben confirmiren sollten, würd damit in unser Landt-

schaft viel Zwiespalt vnd Vnradt ingefüret, vnd viel entschieden Sachen widerum erwecket, vnd Vrsach zu vielem Zank gegeben. Vnd zu setzen, das dieselben Privilegii nit abgangen oder erloschen, so bedenken wir dannoch, das wir dieselben zubefestigen oder confirmiren vnsers Achtens vnverbunden sein; Aus dieser Vrsach, das vns der Buchstab derselben Privilegii dartzu nit verhafftet, oder zu demselben durch das gemeine Recht nit verstricket werden. So ist das Privilegium durch den hochgeb. Fürsten Hern Erichen, hochseliger vndt milder Gedechtnus, zu Stettin Pommern ꝛc. Hertzogen, vnsern geliebten Anhern, den von der Ritterschaft so über die Crabow sitzen gegeben, auf die Person seiner seligen lieben vnd nit auf die Erben derselben, wie dan aus dem Inhalt der Abschrift so ihr vns zustellet zuvernehmen, daraus zu verstehen, das wir mit demselben Privilegi nit verbunden, vnd vielweniger das zu confirmiren verhafft sind. Vnd ob wol die vnd dergleichen Vrsachen euer Ansuchen ausfließen vnd vns von demselben erheben, sind wir dannoch, wan vnser gemeine Landtschaft zusammen beschieden wirdt, hirauf euer Inrede zu hören, vnd vns kegen euch aller Billikheit, vnd wie loblichen vnd der Ritterschaft liebenden Landfürsten gebüret vnd woll anstet, zuertzeigen willens. Begeren gnediglich, ihr wollet diese vnse Andtwordt vnd Meinung gnedig, vnd vnser Gelegenheit nach nötig achten vnd deuten, vns auch nit verdenken, das wir vnsers Rechten ohn Gegenwehr vnd Erkundigung der Gleichheit nit zubegeben wissen. Wollen vns, ob Gott will, gegen euch vnd den Stand der Ritterschaft nit weniger gnedig als vnser Voreltern gethan halten, vnd daran sein, daß euern Rechten mehr zugethan als entzogen, vnd euer Gedey vnd Wolfardt so viel an vns ist gefordert werde. Datum vt in litteris.

Dieser entworfene Schlußsatz scheint nicht zur Ausfertigung gekommen zu seyn.

Nro. 43.

Der Wolgastische Canzler Nicolaus Brun schreibt der Pommerschen Ritterschaft, daß er in Betreff der Kirchenveränderung nur auf Befehl seines Herrn gehandelt habe, und daß man ihn daher mit grundlosen Anklagen verschonen müsse. Wolgast den 26. September 1525.

Dieses Schreiben ist nach einer Palthenischen Abschrift auch in Kosegarten de lucis evangelicae in Pomerania exorientis adversariis pag. 25. 26. abgedruckt.

Mein willich Dienst zuvorn. Gestrengen vnd Erbarn lieben Junkern, Euer jüngst an mich gesante Schreiben seins Datums zum Garmen, von wegen der Aenderung, so der durchl. hochgeb. Fürst vnd Herr, Herr Philips, Hertzog zu Stettin Pommern ꝛc. mein g. H., mit den Stifften vnd Klosterguetern solle fürhaben, vnd was Ihr ewrs Bedunkens meiner Persone in dem zceihen vnd vffleggen, hab ich seines Inhalts verstanden, vnd will euch daruf widderum nicht bergen, das ich neben andern, daran Ihr vorhin gegen Stettin geschrieben, denselben Brief hochgemelten meinen g. H. haben vorlesen laßen, vnd disse Antwordt erlangt: Das sein F. G. neben derselben Vettern, Hertzog Barnim, auch meinen g. H. sich in dem also wolten halten, wie J. F. G. dasselbige wüßten zu verantworten. Darbey hab ichs neben den andern mussen bleiben lassen, vnd von vnnöthen geacht, die Sachen so mir frombt, vff mich zu laden oder zu verantworten, in mitbedenken, das ihr auch in demselben Euren Schreiben von mir oder den andern keine Antwordt gefordert. Das Ihr aber in Euren Schreiben vom Germen mir angezceigt, als wurde mit vmbgegangen, den loblichen Adel zuvertilgen vnd auszuroden, vnd dieweil Ihr in Vortsetzunge der Aenderunge zu einem Falle des Adels Hochgemelten meinen g. H. vhil zu fürstlich wissent, so laßt Ihr euch bedenken, das ich der sei, der dissen Handel treibt vnd furdert, zu einem Falle der Herschafft vnd

Verdrucke des Adels vmb meines eigenen Nutz willen 2c. Dasselbige Anzeigen, wie wohl es an ihm selbst nichts ist, so ist es doch von euch vielen vnd grossen Junckern mir so geringe, als ick bin, ein groß Beschwer. Idoch dieweil Ihr solchs vor aus einem Bedünken geschrieben, vnd dasselbige auch nicht anders den ein blos lauter Bedünken ist, so muß ich euch das Bedünken gönnen, bis das Ihr euch eines bessern bedenkt, vnd dagegen meine Vnschuldt setzen. Denn ohne Zweifel sind viel vnter euch, die gut Wissen tragen, mit was Gemüth vnd Fleisse ich gegen die Aenderung, als dieselbige ohne Ordeninge der Oberkeit eingerissen, gestrebt, vnd was vor Nachrede mir daraus erwachsen, bis das Hochgemelte, meine g. H., samt euch, vnd den andern von der gemeinen Landschaft, eine Aenderung vnd neue Ordnung der Kirchen haben aufgericht vnd gewilliget, vnd wie wohl ich auch der Meinung gewest, vnd imme Teile noch bin, das die Aenderung der Stifter vnd Klöstergütteren der Herrschaft Fall sein werde, wie ich auch dasselbige Rads weise vnd sonst zu mehrmalen mit Vrsache angezeigt, so hab ich doch, nach solcher gemeinen Bewilligung der Herschaft vnd Landschaft, meine Opinion mussen fallen lassen, vnd Gott die Sache befehlen. Ob nun aus solcher vffgerichteden vnd bewilligten Aenderung erfolgt, das die Stifte vnd Kloster in ihrem Stande nicht bleiben oder erhalten konnen werden, vnd Hochgemelter m. g. H., alse Patronen der Stiffte vnd Kloster, darvor sich Ihre F. G. halten, vnd von wegen Ihrer Gerechtigkeit dieselben Gueter mit nottorftiger Verwaltung haben lassen bestellen vnd versehen, das mugen vnd werden J. F. G. wissen zu verantworten. Ick aber, wie Ihr euch vorgeblich bedenken laßet, habe die Sache nicht getrieben, vnd treibe sie auch noch nit, sunder worzu obgemelter mein g. H. mich, als seiner F. G. Diener, neben andern treibt vnd fürdert, darinne hab ich vnd muß noch, dieweil ich in seiner F. G. Dienst bin, aus schuldigen Pflichten Gehorsam leisten, vnd in dem mugt Ihr mich billicher Weise nicht verdenken. Ihr mugt mirs aber sicher glauben, das ich, so viel in meinen

Vermugen gewest, gerne habe helfen rathen vnd fursehen, das niemandt mit Gewalt entsetzt; vnd wo nun meinem g. H. oder der Landschaft aus der Neuerung vnd Änderung jrkein groß oder klein Schade, da Gott vor sei, erwachsen werde, des bin ich vor Gott, meinem g. H., euch vnd der Welt wol entschuldigt. Es mugen diejenigen, die das Spiel angefangen vnd zugericht, Schuldt habn. Meinen Nutz hab ich auch Eurem Bedünken nach in disser Änderung nicht gesucht, Dieweil mir daraus viel mehr Schade vnd kein Nutz entstanden. Vielweniger ist mir bewußt, das darmit solte vmgegangen sein, alse wollt man den loblichen Adel verdelgen vnd ausraden, vnd sage darzu vor meine Person, das sollich böse aufrorisch vnd vnchristlich Vorhaben in mein Gemüth nie gekommen, auch hab ich in disser Arth nie gehört oder erfarn, das solch böse Thaet sollte gehandelt sein worden; vnd das Gegenspiel wirdt mir auch niemands mit Wahrheit können zumessen. Sonder ich mag vnd kann mich mit der Wahrheit wol rühmen, das ich in dem Radte oder Fürhaben, dar die vom Adel vmme ein Huhn oder Ei, darzu sie Fug vnd Recht gehabt oder haben solten, verkürzt, ja vilweniger vertilgt oder ausgeradt werden, nie gewest, gestanden oder geseßen. Vnd bin erbötig derohalben in allen gebürlichen Orten stille zu stehen, vnd mich des, als einem ehrliebenden geburt, zuverantwordten. Ich schweige hier gerne, das ich etzliche vnter euch, auch zum Theille etzlichen Euren Voreltern, wol fruchtbare Dienste erzeiget, vnd sonst euch andern kein Leid zugefüget, vnd ohne dies bin ich Gott Lob vorhin mit solchen bösen Stucken nie besmirt oder belembt. Darumb het Ihr euch selbst vnd mich mit solchen beschwerlichen Zumessen vnd grundlosen Bedunken wohl verschonen mugen; ich muß es aber in meiner Vnschuldt gedulden, vnd dem Almechtigen befehlen; der kennt wohl diejenigen, die ihren Nutz hierinnen suchen, oder noch gerne suchen wolden. Demnach ist mein dienstlich Bitt, Ihr wollet Euer bloß Bedünken wieder, vnd veleicht Vorhitzung gegen mir, fallen lassen, vnd mich hinferner mit solchen ferlichen Zumessen vnd beschwer-

lichen Schreiben nicht beladen; sunder meine günstige Junkern sein. Das vm euch semtlich vnd besondern wil ich meines Vermogens zuverdienen willich befunden werden. Die Gnade Gotts sei mit euch Amen. Datum Wolgast, Sontag nach Mathei Anno 35.

Ewer aller williger Diener
Nicolaus Brun.

Aufschrift:

Den gestrengen vnd erbaren, den vom Gemein Adel der Herzog vnd Furstenthum Stettin Pommern zc. dienstlich zu handen.

Nro. 44.

Herzog Barnim 9. und Herzog Philipp 1. bevollmächtigen den Canzler Bartholomäus Schwawe und den Doctor Hieronymus Lerchenfelder dahin, daß sie die Herzoge vor dem Kaiserlichen Cammerrichter vertheidigen sollen gegen das Kaiserliche Mandat, welches die Kirchenveränderung in Pommern verbietet. Wollin den 23. October 1535.

Wir Barnim vnd Philips, Gevettern, von G. G. Herzogen zu Stettin Pommern zc. thun kund vor meniglich, als wir dann auf Anrufen Kay. Mayt., vnsers allergnedigsten Herren, Procurators Fiscalis vor das kaiserliche Cammergericht deutscher Nacion durch ein Special Mandat, von den Neuerungen in Religionsachen, wie es genant wirt, abzustehen, vnd die Geistlichelt, so dorch vns in vnsern Landen Ihres Besitzes, Brauchs Rechtens Eigenthums entsetzt sein sollen, wiederum in ihren Besitz vnd vorigen Stand zu restituiren, oder Vrsache, warum solchs nit geschehen, solle anzuzeigen, ferner, Inhalt desselben Mandats, das wir zu Bestetigung dieser vnser Anwaltschaft, obs mit allem Inhalt des Buchstabens hirin verleipt hie wollen erholet haben, ermahnet vnd gefordert worden; haben wir den Erbaren vnd Hochgelarten vnsern Kanz-

ler Rath vnd lieben getrewen Bartholomeus Schwawen, vnd Hieronimus Lerchenfelder, der Rechten Doctoren, samptlich vnd sonderlich mit gleichem Gewalt, vnd das des einen Befehl nit höher oder mehr geachtet, oder dorch vorkommen vnd erst ein-lassen größer oder höher als des andern werde, sondern was durch ihr einen angefangen, durch den andern vollenfüret wer-den muge, in chafter guter bestehender Gestalt, wie wir sollen und mugen, zu vnseren Anwalten vnd Befehlichhabern ge-macht, thun es auch hirmit, vnd geben ihnen volkomen Be-fehlich vor dem hochgebornen Fürsten Herrn Johannsen, Pfaltz-grafen beim Rein, Hertzogen in obern vnd niddern Bayern, Kay. Mayt. verordneten Kammerrichter, vnsern freuntlichen lieben Oheimen, zu erscheinen, vnd den Mangel seiner liebden angemasten Gerichtswalt in obrurten Sachen anzuzeigen, vnd ferner alles zu thunde vnd handelen, was die Gelegenheit vnd Gestalt diser Sachen erheischet, vnd wir in eigener Person, wens auch einen bescheidenen, eigenen vnd besonderen Befeh-lich erfordert, zuthun mechtig, thun konden vnd solten, vnd wo wir beschweret oder nit erhöret wurden, an das negst zu-kunftige General Concilium in deutscher Nacion zuhalten in vnsern Namen sich zuberufen. Wollen auch was dorch ob-gnanthe vnsere Anwalde gehandelt festiglich halten bestehen vnd ohne Widerrufen bleiben lassen. Vrkundlich mit vnserm Se-cret besiegelt vnd geben in vnser Stadt Wollin, am 23. Tage des Monats October Anno 35.

Carok in seiner Schrift: Nachricht wie es in Pommern zur Zeit der Reformation mit der allgemeinen und publiquen Abschaf-fung des Päbstlichen Kirchenwesens eigendlich bewandt gewesen. Greifswald. 1717." bemerkt S. 11. folgendes:

„Die Kayserliche Cammer ließ ao. 1535. ein Mandat sub dato den 10. Maji besagten Jahres ausgehen, vorerwehnten Land-tagsschluß (von Treptow 1534. wegen der Kirchenveränderung) bey Strafe 50 Mark Goldes sogleich wieder aufzuheben, und mit der intendirten Veränderung still zu stehen. Dieses Kaiserliche sehr ernstliche Befehl hatte insonderheit der Abt zu Campe, anitzo

Frantzburg genandt, zuwege gebracht. — Er ging so weit, obgedachtes Kaiserliche Cammerbefehl der Landschaft zu communiciren, und selbige in einer Missive, sub dato Alten Camp den 8. Juni 1535. dahin zu bewegen, dem Treptowschen Landtagsschluß sich nicht zu unterwerfen. Außerdem verfiel auch damahlen der Adel mit dem Fürstlichen Wolgastischen Canzler Niclas Bruun in eine gar harte, und fast anzügliche Correspondence, so annoch vorhanden."

Carok verwechselt hier wohl nur den Abt Johann Hude oder Huls zu Alten Camp mit dem Abt Johann Molner zu Neuen Camp, welche übrigens beyde in dieser Angelegenheit thätig waren. Das Rheinische Closter Alten Camp war die Mutter des Pommerschen Closters Neuen Camp.) Siehe Kosegarten de lucis evangel. pag. 21.

Nro. 45.

Der Abt Johann von Neuen Camp ersucht die Pommersche Ritterschaft, bey ihrer bevorstehenden Zusammenkunft dahin zu helfen, daß die katholische Geistlichkeit Pommerns nicht widerrechtlich aus ihrem Besitz vertrieben werde. Stralsund den 23. October 1535.

Vnser freuntwillige Dienste vnd was wir sonst Liebs vnd Guts vermugen zuvor. Gestrengen, Achtbarn, Ehrenvesten vnd Ehrbaren günstigen Junkern, Gunnre vnd guden Freunde. Wir sind lobwerdig bericht, das Ew. Acht. Gunsten vff Montag nach Luce (25. October) einen gemeinen Radtschlag zu halten fürhaben sollen; vnd dieweil E. Achtbare Gunste gut wissen tragen, das wir arme elende Leute vnd Gotts Diener so gar klegelich vnd erbarmlicher Weise von dem vnseren getrieben vnd gehalten werden, vnd wir vns dennoch zu Gott vnd dem heiligen Rechte wohl vorsehen hetten, idt solten Römischer Kaiserlichen Mayt. Premonitorial, auch Kay. Mayt. Inhibition vnd Pönal Mandat, durch vnser geistlichen Oberrickeit zu Errettung vnsers Falles ausbracht, bey vnsern g. l. vnd Herrn von Stettin vnd Pommern mehr Ansehunge gehabt haben, so

das wir, auch andere vnsere Mitherren vnd Brůder, bei dem gemeinen Landfrieden gelelch vnd Rechten, auch des Reichs Abschiden, geschůt vnd gehandhabet solten werden, So seint wir nit allein vnser Klostern, zuvermalen Silber, Golds, Kleinoter, fahrender Habe vnd Baarschaft, sonder auch aller vnser Administration, Siegel vnd Brieffen, ja auch Landt vnd Leuten, nach Intimation vnd Vorkundunge angezogen Proceß in hangender Rechtfertigung gar vnwißlich mit grausamer That, vngeachtet die Billigkeit spoliret, entsetzet vnd vertrieben worden. Wie das E. Acht. Gunsten vnuerborgen, welchs wir negest Gott almechtig kaimant anders, dan Römischer Kay. Mayt. vnserm allergnedigsten Herrn, auch E. Gunsten, alse der Loblichen Ritterschaften, wol dißmal zu klagen wissen, vm rechtliche Hilfe vnd Trost anzurufen, vnd sonderlich Jhren Kay. May. disse elend erbärmliche Sache mussen befehlen thuen. Demnach ist an E. Acht. Gunsten vnse gar fleissige Bitt vnd hohe anruffen, E. Acht. Gunsten wollen vm Gotts vnd der Gerechtigkeit willen vnser armen Mitherren vnd Brudern erbarmliche Elent vnd vnuerschulter Sachen zugefugte Iniuri vnd Gewalt zu Herzen nehmen, vnd dieselbige nicht also zu ewigem Vntergange vnd Zerstörunge walden lassen, sonder alse die erbarliche Ritterschaft, der gemeinen Landtschaft zu ehren vnd zu besten, darzu solliche Gotsheuser vnd Feltcloster gestifft vnd angericht, So vil E. Gestrengheit vnd Gunsten samt den gemeinen Landtsassen Interesse darinnen haben, vortreten vnd vorbittent helfent, vnd also hilffliche Mittel dagegen suchen vnd zuwege bringen wollet, darmit solche gemeine Kirchengůter angezogener massen so jemmerlich nicht prophanirt vnd verwůstet, vnd wir aus diesem Elendt vnd Bedrengnisse erlöset, vnd widerum zu dem vnsern der Billickheit restituirt vnd gehulfen werden mugen. Wie Ihr das auch mit Fug, den gemeinen Rechten vnd Landtfrieden nach, zu thun schuldig, in kraft der gemeinen Privilegien den von Prelaten, Ritterschaft vnd Steten vm ihre vielfeltige Dienste vngesparts Leibs vnd Guets milltiglich gegeben. Wollen demnach alles mit Vorbehaltunge

E. Achtbaren Gunsten, was Euch in dieser Sachen gerathen deucht, samt vnd sonderlich heim gestellt haben, allen muglichen Fleiß hierzu vorzuwenden, E. Gunsten Verwantnisse nach das Beste darbei zu thun. Das wir vns zu E. Gunsten eigentlich vertrosten wollen, das wird Gott almechtig gnediglich erkennen, vnd wir wollen es samt vnsern Mitherren vnd Brudern vmb E. Acht. Gunsten samtlich vnd sonderlich wissen zu verdienen zubeschulden. Got Almechtig helff euch, dem wir die Sache neben Ewern Gunsten Gemute zurichten wollen, befehlen thuen. Datum zum Sunde, auf vnserm Kampischen Hofe, am Sonnabend nach der elwen tausend Jungfrauen Anno domini 35.

Ew. Gestrenkheit vnd Gunsten
gutwilliger
Johans, Abt zum Neuen Camp.

Aufschrift:

Den gestrengen, ehrenfesten vnd achtbaren, den von Adel Stettinischer Pommerischen Wolgastischen vnd Barthischen Ortes zu Stettin versammelt, vnsern günstigen Herren Junkern vnd besonderen guten Freunden.

Nro. 46.

Der Ausschuß der Pommerschen Ritterschaft ersucht den Grafen Georg von Eberstein, als einen Hauptmann der Pommerschen Ritterschaft, daß er die Herzoge bewegen wolle, mit der Einziehung der Clöster inne zu halten, indem sonst die Ritterschaft gemüssiget seyn werde, über die Herzöge an gebürlichen Orten Klage zu führen. Stettin den 25. October 1535.

Wolgeborner Edeler Gnediger Herr. Vnser gutwillig vnverdrossene Dienst sind E. G. alwegen zuvorn. Als wir dann auf Begern der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herren Barnim vnd Herren Philipsen, Hertzogen

zu Stettin Pommern Cassuben, vnsern gnädigen Fürsten vnd Herren, zu Treptow vff einem Landtage erschienen, vnd J. F. G. Gemute, Verenderung der Religion vnd derselbigen anhangenden Artikel halben, vnderthenig angehöret, vnd als J. F. G. vff gedachten Landtage das heilige Evangelium zu predigen vergünstet, vnd J. F. G. Landschaft haben ansagen lassen, das J. F. G. das vor Gott dem allmechtigen, Rö. Kay. Mayt. Chur vnd Fürsten, vnd andern Stendhen des hlg. Reichs wol zuverantworten wusten, Derwegen ist auch damalen von vns gnediglich Rath begert worden. Auf sollich J. F. G. Anzeigen vnd Beger, das Evangelium zu predigen, haben wir das geschehen lassen, wir aber haben auf die Eile von J. F. G. ein vndterthenig Bedenken gebeten vnd erhalten, vnd darnach J. F. G. jüngst zu Stettin in itzigem Jahre vnseren Eiden vnd Pflichten nach vnterthenig gerathen, das J. F. G. mocht bedenken, das vnser Genediger Fürst vnd Herr, Hertzog Barnim, neben andern Chur vnd Fürsten, auch anderen Stenden des heiligen Reichs Röm. Kay. Mayt. zugesagt, keine Neuerung in seiner F. G. Lande zugestatten; auch das sein F. G. kurtzer Zeit mit großer Mühe vnd Geldspildung von Kay. Mayt. ist belegen worden, vnd Hertzog Philips, vnser gnädiger Fürst vnd Herr, noch nicht Land vnd Leut neben Ihren Regalien von Röm. Kay. Mayt. empfangen, vnd möchte derhalben das zuverhindern von anderen, die diesser Land Interesse haben wollen, Riegel vorgeschoben werden; wie dann auch vorhin, so wie Bericht empfangen, bei Kaiser Friedrichs Zeiten geschehen ist, das sich dann auch durch leichtfertigen vnd engen Rade verursacht; vnd J. F. G. darauf weiter gerathen, das J. F. G. sich mit Ihren Herrn Oheim vnd Schwegern, den durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn, H. Ludwigen vnd Herrn Friedrichen, Gebrüderen, Pfalzgrafen bei Rhein, vnd H. Heinrichen, Hertzogen von Braunschweig, beratschlagen mochten, mit anzeigung, das wir berichtet weren, wie Rö. Kay. May. einen Reichstag auf Prima May vergangen zu Wormbs zu halten hett ausschreiben lassen, in Sachen der

Religion vnd sonst andern Gebrechen halben zu handeln, vnd das J. F. G. mit Verenderung der Geistlichen Guter, weil es in vmliegenden Chur vnd Fürstendomen nicht geschehen, mochte still stehen Wie dann vnser gegebner Rat weiter mit bringt, darzu wir vns referiren. Auf solchen vnderthenigen Rath vnd Warnung haben J. F. G. vns ein disputirlich vnd beschwerlich Antwort kurtzverschiner Tag zugeschickt, welche wir F. G. hirmit auch mitsamen schicken, wiewol wir die mit Hilff Gottes woll wusten mit guten Fug zu verlegen. Wir wollen vns aber vngerne, wo wirs mochten vorhaben sein, zu diesser Zeit mit vnsern g. H. in schriftliche Disputation nicht einlassen oder geben; dieweill wir aber durch diese gegebene Antwort bedenken J. F. G. Person, Jhren Landen vnd Leuten vnd der Ritterschaft ein ewig Fall vnd vnüberwindliche Schade erwachsen mocht; vnangesehen, das wir J. F. G. anders gerathen, vnd Jhre Hoffrethe darfür mit Fleiß gebeten, vnd wo wir vns des an gebürlichen Orten nicht beklagen solten, so wissen wir keinen anderen vnderthenigen Weg fürzunehmen, allein denn das wir J. F. G. durch Ewer Gnaden Persone, vnd nechst J. F. G. ein Haupt des Adels, vnderthenig ersuchen lassen. Demnach ist vnser hochfleißig bitten: E. G. mogen vnseren G. F. vnd Herrn, J. F. G. Land vnd Leut vnd der Ritterschaft Bestes erwegen, vnd sich in J. F. G. Hoflager verfügen, vnd J. F. G. vnderthenig bitten, das J. F. G. sich eines anderen bedenken mocht, vnd mit Verenderung der Geistlichen Guter still stehn, vnd ane Rath vnd Verwilligung der Ritterschaft nicht endern, vnd sich selbs, Jhr Land vnd Leut vor Nachtheil vnd Schaden verhüten, vnd vns derhalben auch der Beschwerung, Pollicie vnd aller Privilegia halber gnedig Antwort geben wollten. Wo aber dieses vnd ander vielfältigs vnderthenigs vnd demüthige Ersuchen nicht sollte geachtet oder angesehen werden, werden wir aus vielfältiger bedenklicher Beschwerung verursacht an gebürliche Oerteren, vmliegenden Chur vnd Fürstendhomen, vnd J. F. G. Blutsverwandten Freundt vns vber J. F. G. zu beklagen, das wir, Gott weis, vngerne theten. Mit ferner

dienstlicher Bitt, E. G. wolten die Hofrethe ermanen, das sie J. F. G. als den Jungherrn nicht wolten verfüren, wie in andern handelen gehn in kurtzen Zeiten geschehen ist. Darmit wir auch nicht verursacht vns vber Sie an obenangezeigte Ort der billichen Lande Ritterschaften vnd der von Adel, ihrer Handlung nach, thun beklagen, vnd das Sie sich vnderstehn zu entrückende, was bisher zum Adlichen Stande verordnet. Auch g. H. schicken wir E. G. zuhanden drei Copien, eine eines Mandats Rd. Königl. Majestät an vnsern g. H., die andere eines Briefs des Abts von Olden Campen, auch eine des Abts von Nien Campen an die Ritterschaft diesser Land vnd Fürstendome lautend. Bitten auch hiermit E. G. dieselbigen vnseren gnädigen Herren zu vberantworten, vnd darneben J. F. G. vnderthenig bitten, E. F. G. wolten niemands an seinen wolerlangten confirmirten Gerechtigheiten, hergebrachten Gebrauch vnd Besitz entsetzen oder turbiren, damit Vngelegenheit vnd weiter Mühe zuvermeiden, hierinne vnserm g. H. zu Ehren, vnd den Landen vnd Ritterschaft zum Besten, nicht beschweren. Das vm F. G. wollen wir mit ganzen Fleiß vnverdrossen verdienen, vnd bitten was F. G. zur Antwort bekommen zwischen dieser Zeit vnd Katharine dem Landmarschalk zuschicken.

Darnach wir vns haben zu richten. Datum Alten Stettin, Mandages nach Luce. vnder der beider Erffmarschalk Signet Anno 35.

Verordneter Vtschot vom Adel der Herzog vnd Fürstendome Stettin Pommern, Barth, Wolgast, Rugen.

Auf dem Original befinden sich die Siegel der beiden Erbmarschälle: Kurt Buggenhagen und Caspar Flemming

Nro. 47.

Der Ausschuß der Pommerschen Ritterschaft schreibt dem Wolgastischen Canzler Nicolaus Brun, er solle nur mit seinen Schmähworten gegen die Ritterschaft inne halten; denn in Wahrheit betreibe er dasjenige, was der Ritterschaft zum ewigen Schaden gereichen werde. Stettin den 25. October 1535.

Dieses Schreiben ist nach einer Palthenischen Abschrift auch in Kosegarten de lucis evangelicae in Pomerania exorientis adversariis pag. 24. 25. abgedruckt, wie schon oben S. 205. erwähnt. Doch setzt die Palthenische Abschrift das Datum wahrscheinlich unrichtig auf: Montags nach Laurentii, anstatt auf: Montags nach Lucä.

Vnser Gruß nach Gelegenheit ꝛc. Er Nicolas Brun. Wir haben Euer Antwort auf vnser gethan Schreiben empfangen, vnd alles Inhalts verstanden. Darum Ihr Euch gegen vns vnser anligende Beschwerung gar hochlich mit vielen geschmückten Worten thun entschuldigen, das wir demnach, wie es im Anfang gelautet, nicht vnbillich solten sein gesettigt gewesen; dieweil Ihr aber in ewrem beschleußlichen Schreiben vns nicht gar geringe, sunder gar gröblichen mit schimpflichen Schmehworten angegriffen, erfordert vnser Ehren Nottorft euch widerumb zu beantwortende, vnd hetten vns solchen geschwinden stichlichen Zumessen zu Euch nicht versehen; nemblich anzeigen, das wir mit Wahrheit vnser Zuschreiben nicht fortsetzen sollen, zudem vnser Anzeigen grundlos achten, vnd vnser bloß Bedünken wollten abstellen. Darauf wisset, das vnser vorig Anzeigen nicht vnwahrhaftig grundlos soll befunden, noch auf bloß Bedünken soll gestellet werden. Dennoch erhelt sich Euer Thate vnd Handlunge mit Wahrheit vnd im Grunde also, daß Ihr vnd Andere dasjenige furdern vnd treiben, vnd teglich vortsetzen, wie clar am Tag ist, Das vnseren G. F. vnd Herrn vnd dem gantzen Adel zu ewigen Fall gereichen wirdt. Darum hätt Ihr vns billicher Weis mit solchen verachteden schimpf-

lichen Schmeworten anzugreifen beschonen mugen, vnd müssen Euer mutwillige Zunöthigen Gott vnd der Zeit geben. Datum Alten Stettin, Montages nach Lucä Anno 35.

Verordneter Vtschot vom Adel der Herzog vnd Fürstendom Stettin Pommern.

Nro. 48.

Herzog Barnim 9. schreibt dem Grafen Georg von Eberstein, er habe dessen Vorstellung gegen die Einziehung der Clöster erhalten, und werde deshalb mit Herzog Philipp 1. berathen. Wollin den 14. November 1535.

Vnseren Grus zuvor. Wolgeborner edler lieber getreuer. Wir haben dein Schreiben neben den Briefen, so der verordnete Ausschoß vnser lieben getreuen, der Ritterschaft vnser Hertzog vnd Fürstenthumb Stettin Pommern Rügen ꝛc. an Dich, auch mit mündlicher Werbung gefertigt, seins Inhalts verlesen, vnd nachdem wir befinden, das gedachter Ausschoß vnser gegeben Antwort, die Kloster Stifft Policei Privilegien vnd ander Artikel belangend, beschwerlich, das wir vns doch nit versehn, thun achten, wollen wir dasselbe alles an vnsern lieben Vetteren, dem dieser Handel nit weniger als vns obliegt, gelangen lassen, vns auch mit Seiner Liebden Tag vnd Zeit vnser Zusammenkunft vereinigen, hierauf ferner Rath halten, vnd was wir vns in gemeinen Rath entschliessen, dir wiederum zum förderlichsten, so viel vnser Gelegenheit zu dieser Zeit leiden will, zuerkennen geben, vnd vns in dem gegen vnser gemeine Ritterschaft als der gütige Landfürst aller Gebühr vnverweißlich wissen zu erzeigen. Mit gnedigem Sinnen dieses Vorzugs, so die Nothdurft erfordert, kein Beschwer zu tragen. Daran geschicht vns zu sonderlichen Gefallen in Gnaden zubedenken. Datum Wollin, Sonntags nach Martini, Anno 35.

Nro. 49.

Herzog Barnim 9. zeigt dem Rath und der Geistlichkeit zu Stettin an, welche Bevollmächtigte er zu der daselbst vorzunehmenden Kirchenvisitation ernannt habe. Rügenwalde Dinstags nach Invocavit 1535.

Wir Barnim, v. g. g. hertzog zu Stettin Pomern, entpieten den ersamen vnd wirdigen, vnsern l. getreuwen Burgermeistern, Ratmannen, Alterleuten, Wercken, Pfarheren, Vicarien, Provisorn Memoriarum, vnd dergleichen Collegien, Bruderschafften, Gilden, priorn vnd Conuent, auch allen andern in vnser Stadt Alten Stettin wanhafftig, vnd an dießer sache gelegen, samptlich vnd sonderlich vnsern gruß, mit anzeigunge, das wir vns mit dem hochgeb. Fursten, Hern Philipsen, vnsern freuntlichen lieben vettern, zu Stettin Pomern hertzogen, entsloßen, die Visitation, dauon in jungster Vorsamlung vnser landtschvfft zu Treptow auf der Rega meldunge gethan, durch den hochgelarten vnsern lieben getrewen Johan Buggenhagen, der heiligen schrifft Doctor zu fullensuren; haben demnach denselben Doctor, auch den Edlen vnd wolgeb. Jurgen, graff von Eberstein, vnd die erbarn vnser Rete, v. l. getr., Richart von der Schulenburgk zu Penckum erpsessen, Jacob Wubeser zur Lauwenbnrg, Rudinger Massowen zum Satzigk, Hauptleute, vnd Bartholomäus Swauen, vnsern Cantzler, samptlich vnd sonderlich abgefertigt, obangeregt Visitation in vnser namen zu fullenfuren, vnd was die noturst derselben erheischt, zu beschaffen. Begeren demnach ernstlich, das Ir denselben semtl. vnd sond. in dieser Handlung neben den Reten, so hochgenanter, v. l. vetter, Herzog Philips zu dieser sache schicken wird, stadt vnd glauben gebet, vnd derselben ordnung vnd antzeigen, was v. v. l. vettern zu ehren vnd wolgefallen, auch euch selbs zu gedien vnd wolfart, lebet.

Datum Rugenwald Dinstetags nach Invocavit Anno 35.

L. S.

Nro. 50.

Herzog Barnim 9. zeigt in einem zweyten Schreiben dem Rath und der Geistlichkeit zu Stettin an, welche Bevollmächtigte er zu der daselbst vorzunehmenden Kirchenvisitation ernannt habe. Rügenwalde Dinstags nach Invocavit 1535.

Wir Barnim, von gots gnaden Hertzog zu Stettin, entpieten den ersamen vnd wirdigen, v. l. getr., Bürgermeistern vnd Ratmannen, Alterleuten, Wercken, Pfarhern, Vicarien, prouisorn memoriarum ꝛc. in vnser Stadt Alten Stettin vnsern gruß, mit anzeigung, das wir vnser Rete vnd den hochgel., vnsern lieben getrewen, Hern Johan Buggenhagen, d. h. S. Doctorn, zu euch in obgemelte vnsere St. A. Stettin vmb Reminiscere zufertigen, vnd denselben, was die gelegenheit, noturft, eigenschaft vnd aller vmbstandt der Visitation, dauon zu Treptow negst in gemeiner landesvorsamlung meldung gethan, zu fulnfuren, zuuerordnen vnd zu zuuorschaffen; Vnd haben demnach den Edlen vnd wolgeb., wolgeacht. hochgel. vnd erbarn, vnsere Rete v. l. getr., Jurgen, graffen von Eberstein, Hern Johan Buggenhagen, d. h. S. Doctorn, Richart von der Schulenburgk zu Penkum erbsessen, Jacob Wubeser zur Lauwenburg, Rudinger Massowen zum Satzigk, vnsere Hauptleute, vnd Bartholomeus Schwauen, vnsern Cantzler, samtlich vnd sonderlich obangeregte Visitation, wie wir inen dan deßelben fernern Befel gethan, von vnsertwegen vnd in vnsern namen zu beschaffen, vnd zu fulfüren was die noturft gefordert, auch vnser gemüte an euch zu bringen. Darum begeren wir, das ir denselben samtlich vnd sonderlich in dieser Handlung, als vns selbst, stadt vnd glauben gebet, auch desjenigen, so sie in vnsern namen ordenen werden, gehorsamlich, wie ir zu thunde schuldig, haltet. Diß Alles meynen wir gnediglich. Datum Rugenwald Dinstetags nach Invocavit, Anno 35. vnter vnserm Signet besigelt.

L. S.

Wir lassen nun in den nächsten drey Nummern 51. 52. 53. noch einige Aktenstücke aus der Mitte des Jahres 1534. folgen, welche sich erst während des Druckes dieses Buches auffanden. Sie beziehen sich auf die Streitigkeiten, welche die evangelischen Prediger zu Stettin damals mit dem Capitel von St. Marien zu Stettin führten. Kanzow sagt in seiner Chronik, herausgegeben von Kosegarten Bd. 2. S. 336 über den Anfang dieser Streitigkeiten Folgendes:

„Dieselben beiden, Paulus vom Rode und Nicolaus von Hofe, haben das evangelium zu Stettin in sanct Jacobs vnd sanct Niclaß kirchen mit großem Beifal vnd ansehen des gemeinen Mannes angefangen zu predigen, vnd es auch gewaltig fortgetrieben, vnangesehen das die thumbhern, vnd pfaffen vnd münniche, sampt irem anhange rasendig dajegen getobet haben, vnd hertzog Bugslaffen gegen sie errögen wolten, das man sie vmbbringen vnd verjagen solte.“

Nro. 51.

Paulus de Rhoda und Nicolaus Hovesch, evangelische Prediger zu Stettin, schreiben an den Dekan und das Capitel von St. Marien zu Stettin, selbige mit harten Worten ermahnend, daß sie sich zur evangelischen Lehre wenden sollen, und ihnen, daferne sie dieses unterliessen, mit dem Zorne der Stettinischen Bürger drohend. Stettin den 13. Juli 1534.

Abgedruckt aus dem von des Paulus de Rhoda Hand geschriebenen Originale.

Den werdigen Herrn, Dekan vnd gantzen Capittel der karken Marie tho Stettin, vnsen gunstigen heren vnd frunden.

Gades gnad vnd recht war erkenthniss synes hilgen euangelli, dorch Christum, vnsern hern, sampt willigem geneigtem Dienste.

Werdigen gunstigen leuen herrn, Jwer werde ys ane twyfel noch wol indechtich, wo wy ethlick mal vor ethliken Jaren, an Jw frunthliker guder meninge geschreuen hebben, jn welkern schriften wy nicht anders gesucht, wen Jwer vnd der gantzen Karken betering, wolfart vnd heil, Jw gerne vth dem gruliken erdom des waren endechristes vnd gothlosen wesende vnd huchelie to forende to Christo vnd synem hilgen Euangelio, darmede gy vnd Jwe kerke van solkem myssbruck vnd grwel gereiniget vnd erloset, wedderumb eine hilge reine vnbesluckede bruth Christi werden mochte; Nicht Jwe vorderff vnd vnheil sundern heil vnd wolfart gesocht, Auerst gy allenthen mehr den vngelerten, vnuorstendigen, dorhafftigen vnd vorkereten Monken vertrwet, vns alse schethlike viende, widderumb de Monke, welkere Jwe schetlichsten viende gewest, vor Jwe Hulper vnd Heilande geholden, vnd also dat gothlike liecht, so itzunder schiendt, gentzliken vnd vorhardet vthgeslagen; also dat wy Jw wol, alse Christus de olden verstockten Joden, achten vnd holden scholden, vnd wol harder wedder jw procederen, wo gy idt noch huden dages an vns wol vordenen vnd vororsaken. Auerst nicht desto weniger wy derhaluen, dat jo ethlike van jw de warheit erkant, van jwem erdom affgestan, tho vns, alse tho den predigern des hilgen Euangelii vnd warheit, getreden vnd bekeret, gude hopeninge vnd vertrostinge by vns gehat, dath gy andern ock ein malh mith eynander, oder jo der groste vnd beste deil sick worden dorch recht erkundigung der warheit bekeren, vnd tom hilgen euangelio treden. Dewile gy idt denne jo beth hirher mit mangerley wyse vorsocht, wedder vns to handelnde, itzunder mit jwen predigern, itzunder mith schrifften, mith disputation, item mit Rykesdagen, Landagen, Schreckinge vnd druwinge vorsocht vnd vorgenamen, vnd doch apenbarlik sen, dat goth schinbarlick synem hilgen Euangelio helpet vnd bystet, also dat datsuluige allenthaluen wedder aller mynschen rath vnd vornement glückselig vortgeeth, vnd jwe vornement vnd rath allenthalben to rügge get vnd schenthlick verstøret wert; also dat gy hyr bekennen

moten, dat dat ryke Dauids vmmer tho nympt vnd dat ryke Sauls vmmer affnympt. Derhaluen eher wy Jw gantz vnd gar alse de vorstockten, vorblendeten vnd vnbodfertigen dem gerichte, torne vnd ordel gades auergeuen, vnde Jw den ruggen to keren, hebbe wy vth lutter godicheit vnd Christliker sachtmodicheit noch dyt malh, vnd thom latsten, Jw willen schrifftlick besoken, ifft noch ergent ein funckeken der gnade gades, vnd leue der warheit by Jw were, welkere dorch vnse vormaninge erwecket mocht werden, darmede gy noch thor warheit vnd eynicheit des hilgen euangelii, vnd waren gemenschop des heren Christi gewunnen, vorsamlet vnd gebracht mochten werden.

Derhaluen, gunstigen leuen Herrn vnd frunde, gedencket doch, wo goth van anbeginne alle tydt sine hilge Christlike karke van mangerleyen oirdomen erloset vnd erreddet hefft, so vaken se vorforet worden ys, Syn worth gesent, vnd se darmede erloset. De louigen hebben dat angenamen, vnd sint dardorch beholden, de vnlouigen hebben dat vorachtet, vnd sinth vordoruen, vnd vmbkamen, vnd vordömet.

Also to den tyden Noe, da de gantze werld, ock der hilgen veder kinder, in dat fleß geraden, vnd fleslliken gesinnet geworden, hefft goth Noe den prediger der warheit, wo en de epistel ton Hebreern am xj nomet, gesendet, welkerem so se nicht gelouet, sint se mith der werlde dorch de synthflot vmmegekamen; Noe auerst mith den synen dorch den louen erholden.

Also da de kinder Jsrael jn egipten gefangen legen, hefft en goth syn wort dorch Mosen vnd Aaron gesendt, dardorch de kinder Jsrael erloset, Pharao, dewil he idt vorachtede, ys vorsapen mith den synen jm roden mehr.

Also do de Joden gantz vnd gar dat gesette gades jn eynen vnrechten verstandt vorkeret, hefft he erstlick en de propheten gesendt, darna Johannem den doper, den prediger der bote, vnd darna Christum suluest, welkere de Joden von erer huchelie vnd falschen vorstandt des gesettes, vnd van erem falschen gadesdenste thom euangelio Christi, vnd thor gnad in

16

Christo, vnd rechten Gadesdenste gefordert vnd beropen, de louigen salich gemaket, de vnlouigen vnd vorstockten mit erem ryke vmbgebracht, de Joden, syn volck, gantz vnd gar vorworpen, vnde de Heiden angenamen, vnd thom volcke vnd synem ryke genamen.

Also see gy, dat goth alle tidt syn wort sendet, vnde dar dorch de werlde tor Bote vnd salicheit fordert, de louigen salich maket, de vnlouigen vordomet, vorwerpet vnd vmbringet.

Nachdem denn, allerleuesten in Christo, ßo clarliken van Christo vnd synen Aposteln, ja ock to forne van synen propheten, alse nomliken Daniel, van der grwliken vorforinge des endechristes vorher vorkundiget, dat solke in der hilgen Christliken karken gescheen scolde, alse nomliken dorch lose menschen gebade vnd falschen schyn der hillicheit, also jo clarliken vnd korthliken St. Paul. Thim. iiij, namhafftig anthut, dat ein groth affual vam louen gescheen scholde, vnd dar man errigen gestern louen worde, welkere in glissnerie logen reden worden, worden de ehe vorbeden, vnde de spiese, welker doch goth geschapen hefft den louigen to bruken mith dancksegginge, vnd ij thimo. iij vnd ij thessa. ij vnde in der heimliken oppenbaringe Johannis ßo clar affgemalet, vnde wy solke vorforinge ßo ogenschinlick vor ogen seen, ja midden drinne stecken, vnd nu ock dorch gadeswort vnd prediginge des hilgen Euangelii wedderumb tor warheit beropen vnde wedderfordert. Wurvmme erkennen wy denne nich dat offenthlike werk gades an vns? Wurvmme bekere wy vns nicht vnd beteren vns? ßo doch goth ock dorch Christum vnde syne Apostel vorher vorkundiget hefft, dat de endechrist dorch de prediget des hilgen euangelii am end der werlde schal vorstoret worden; Matth. xxiiij predicabitur euangelium in vniuerso orbe et postea erit consummatio; Et ij thessa. ij quem, scl. Anthichristum, interfitiet dominus spiritu oris sui predicatione euangelii et destruet illustratione aduentus sui.

Derhaluen werdt idt vns hyr jo ock also gan; de louigen, so dorch dat Euangelion vam endechrist erloset werden,

werdt he falsch maken, de vnlouigen, ßo by erem vnlouen vnd endechristischen wesende bliuen, werdt he vorwerpen vnd vordömen. Welker werck gy jo berede vor ogen seen vnd volen, wu goth alle de, ßo sick itzunder mercklick mith schriuende vnd dauende wedder dat Euangelium leggen, straffet, tho nichte vnd to schande maket. Derwegen, dewyle wy Jw noch geneiget sindt, wolde wy gerne, dat gy vth solker vordomenisse erloset worden, vnde dorch dat Euangelion Christi jn Gades ryke vorsamlet, vnde de hilge christlike Karke van allem vnflate, myßbruke vnd affgoderie des endechristes erloset, wedderumb eyne nye, vnbefleckede bruth des herrn Christi worde, vnde eyne nye Hierusalem, darum St. Johannis in syner apenbaringe secht: Sye, ick sach eyne nye Stadt Hierusalem vam Hemmel heraffer stigende ꝛc. Darumme schole gy idt, leuen Heren, nicht also vorstan, alß wolden wy Jw van dem Jwen bringen, Jwe Karken vorstoren vnd allen gadesdenst nedderleggen; Neen, dat ys vnse meninge nicht. Gy motent ock bekennen, dat wy derhaluen vor Jw gestreden, dat solkent Jw nicht wedderfaren mochte, vnd neuenst vnserer Gnedigen forsten vnd herrn geleide vnde beuelh trulik dem volke geweret; auerst allent in solker hopeninge, gy worden ein malh Jw mith eynem wolbedachten mode, odder ock vth forderinge vnser g. F. vnd H. tom euangelio geuen. Nicht in solker wyse, dat Jwe tempel tho braken, vnd Jwe rente vorstoret, sundern Jwe Jnkament, fryheiden, item gesenge vnd gude Christlike Cerimonien, ßo vele der vth der schrifft vnd mith dem wordt gades auereinkamen, vnde sick lieden willen, bliuen scholen, vnd also Jwe Karke nicht affgebracht, sundern reformert vnd gebetert, allene dat dat affgedan werde, wat deme worde gades offentblick entegen ys. Also denne ock Jo de olden christliken Concilia sagen, alse dat concilium Carthaginense, dar jnne St. Augustin gewest, welker settet, dat in der hilgen Karken nichts gelesen effte gesungen schal werden, wenn allene dat in der hilgen schrift vorfatet ys.

Nu hape wy des gewißlick, dat vnse Gnedige Forst vnd Her Jw van solkerer heilsamen beteringe nicht affdriuen wor-

den, noch darvmme de rente entheen, sundern gnediglick ge- scheen laten, thom geringsten jo beth vp dat kunfftige gemein Concilium, Wente jo vnse Gnedige forsten vnd Heren jn allen landtagen also beuelen, dat ein iglicher der religion halben also handlen solle, dat he idt vor gade vnd dem ganzen ryke vor- anthworden moge. Nu ys solkent jo wol vor gade vnd dem ganzen ryke to voranthwordende; Derhaluen, leuen hern, bidde wy Jw noch dytmalh tom latsten, Gy wolden Jw hyrinne noch christlick bewisen, so scole gy seen, dat gades ere vnd loff, der Karken grote beteringe, vnd Jwer aller wolfart, vnd by dem volke, vnd twischen Jw vnd vns, grote eynicheit, frede vnd leue erwassen werdt. Wu gy auerst, dat goth affkere, vnde wy Jw nicht gunnen, by Jwen grulikem erdom vorharren vnd vorstocken worden, mosten vnd willen wy ock Jw, alse de vor- blendete vorstockten Jodden, dar nymmermehr kein trost to ys, achten vnd holden, vnd Jw, alse dat dumme solt, welket nergen to nutte ys, wen dat me idt heruth vp de straten werpe vnd trede idt mith voten, holden, vnd dar goth sunderlick im Ma- lachias am drudden Kapittel van secht: hort to gy prestere, Szo gy nicht horen willen, vnd nicht to harte nemen, dat gy de ere mynem namen geuen, spreckt de here, wil ick kum- mer vnd jamer ouer jw senden, vnd wil maledien vnd flo- ken jwen benedyegen vnd segen; jck will all jwe starke vnd crafft vorwerpen, vnde Dreck oder Kath in jwe feste: Labia enim sacerdotis custodient scientiam, et legem requirent ex ore ejus; quia angelus domini exercituum cet.; vos autem, in- quit, recessistis de via, et scandalizastis plurimos, propter quod et ego dedi vos contemptibiles et abiectos omnibus populis. Sunt dat geschut, wen me gadeswort vnd gebot vor- let, vnde volget mynschen baden, darvmme Christus, Matth. xv secht: latet se, se sint blinde, blinden leders; Se denen my auerst vmbsus, de my mit minschen baden denen. Also werde wy Jw blinde, vorkeret, vorstocket, narren vnde doren achten, vnde vth dem gotliken worde mothen vorrichten, darmede Jwe dorheit an den dach kome, vnd de andere nicht dardorch vorfo-

ret werden. Szo denne ock geth syn ordel auer Jw, worde dorch einen vngenanten hopen laten vthrichten, werde wy idt nicht lenger weren, alse wy beth hieher gedan hebben, darmede wy vns nicht mit Jw vorsundigen, des gy vorwar alle dage vaste orsake grosslik geuen; wente gy weten, wat ethlike van den Jwen mith den landsknechten sick wedder de Borger getrostet vnd getrotzet; jtem wo Jw des Collegiums haluen wedder de Borger vornemen, dat lofflike Testament en affhendich tho makende, vnde Jwer Karken to incorporerende wedder de fundation des selben testamentz. Auerst goth vorlie vns frede vnd eindracht, Leue vnd eynicheit amen. Datum decimo Julij Anno xxxiiij.

Paulus de rhoda
Nicolaus Houesch
predigerr.

Nro. 52.

Der Dekan und die Domherren von St. Marien zu Stettin ersuchen, aus Anlaß der von den evangelischen Predigern ihnen zugegangenen Drohung, den Herzog Barnim 9., daß er sie vor Verjagung und Beraubung schützen wolle; sie seyen alte Leute, und hätten nichts anders gelernt als die Besorgung des altherkömmlichen Gottesdienstes; es sey traurig, wenn sie in ihren alten Tagen noch andres Brod außerhalb Landes suchen sollten. Stettin den 18. Juli 1534.

Abgedruckt aus dem Original.

Aufschrift:

Deme durchluchtigen vnd hochgebornen fursten vnd herren, herren Barnim tho Stettin Pamern hertogen, vnßem gn. herren.

Nha Erbedunge vnnser vnderdenigen geborßamen vnd gantz vorplichtwilligenn Dinsten, Neuenst vnßeme innigen Bede tho Gade almechtig, geue wy J. f. g. bir-

mit demodichlikenn tho erkennen, dath wy, wowol mit groter fhare vnnßes liues, idoch in aller vnderdenicheith, ock mit grotem flyte, J. f. g. bofelich vnd ernstliker meynunge nha, Gadeßdenst in dem olden gebruke geholden hebben, wowol etlike vnd vele vngenanten vnder den hupen vns ock den befalenen vnd gebholdenen Gadesdenst antofechtende vnd gentzlich thouorsthorende bedacht vnd wol genegeth weren; Js dennoch dersuluigen ere vornement dorch der Predigere vnd anderer framer lude vlitige vormanent vnd bede, beth vff J. f. g. jungest geholdenen Landach, dar inne eine Christliche Reformation vnd ordenunge scholde vpgerichtet vnd gemaketh werden, Alßo, dat wy van deme olden gebruke der Kerken eres achtens gentzliken auesthan werden, vnd vns mith ehnn vorenigen vnd vorgliken, wol vorhapeth vnd sick vortrostet hadden, behindert worden. Wyle sy auerst, G. F. vnd herr, merken vnd syn, dat diesuluige ordenunge iffte reformation vorbleuen, vnd wy vmmehr by vnseme olden gebruke vnd vornemende bliuen vnd darup vorharren, kann noch Radt noch Predigere ifte andere frame lude die vngenanten lenger beswichtigen; sunder ße varen vmmher fort, dat wy vns mit ehren Ceremonien vorenigen vnd vorgeliken schalen, so nicht, beshare wy vns, dath wy dorch sie in andere noth kamen, vnd vth Stettin vorjaget werden, wo idt rede leider, gade geclaget, der presterschopp schyr in allen vmmeliggenden steden bogegenth vnd weddefharen is; dath vns jo denne, G. F. vnd herr, nicht weinige ßunder merkliche boschweringe bringen worde, wile die meisten vnder vns mit Older beladen, vnde anders nicht geleret, sunder den genanten Gadesdensth trwlich vnd flitich gebruket, Darvan wy vns ock na gelegenheit entholden; vnd scholden nhw vpp vnße Oldage andere Neringe vnd fudinge buten landes leren vnd ßoken, were vns ock Jo fast beswerlick. Vnd dat J. f. g. dissem vnsem vorgeuende des tho mehr louen geuen mogen, so sende



wy J. F. G. hirby angebunden der Prediger ehre schriftlike vorwarnunge, welker se vns eres achtens tom besten hebben auerantwerden laten; vth welkerer vnd na vorlesinge dersuluigen werth J. f. g. wol vormerken, mit watme schympe vnd nadele men vns nageidt vnd ock meinet; bidden derwegen J. f. g. nochmals, wenor ock dorch vnsen Deken geschen, als vnser g. f. vnd hern, J. f. g. wil vns Jwer gnaden trewen vnd milden radth vnd vortrostinge by jegenwerdigen toger, wes wy vns wider holden schalen, mitdeilen, vnd vns die wege vnd middel antogen vnd vorschlan, dar dorch wy vorsekeringe vnses liues vnd gudes bekamen, vnd ock mit dem hupen vnd andern, der groten ferlichkeit, in welkerer wy lange gewesen, eindrechtigliken vordragen vnd entfriget werden. Dat lohn van dem Almechtigen ewigen vader daruor ahne thwiuel entfangen werden. Mit erbedinge, wo wy doch plichtig vnd schulden, datsuluige mit vnsem Jnnigen gebede jegen Gott den herren, neuenst vnsen schuldigen densten vmme J. F. G., alse vnsen gn. landesfürsten vnd herrn, trwelik vnd willich tho vordienen, den wy hirmit Christo tho einem langen vnd luckzeligen Regimente sunth bouelen. Vth Stettin am achteienden Dage des Monts July Anno xxxiiij.

J. F. G.

willige vnd trwe Cappellan

Deken Dhomherren vnd Vicarien

Marien kerken tho Olden Stettin.

Das Wort toger bedeutet: Vorzeiger, Ueberbringer.

Nro. 53.

Herzog Barnim 9. erwiedert dem Dekan und den Domherren von St. Marien zu Stettin, er wolle sie bei ihren Einkünften lassen, und für ihre Sicherheit sorgen. Rügenwalde Montags nach Jacobi 1534.

Aus dem Originalconcept abgedruckt.

Barnim v. g. g. Vnsern gruß zuuor, wirdigen, liben, andechtigen, wir mugen euch auf euer pitlich ansuchen vnd zuschicken der ermanung, so van den predigern in vnser Stadt Alten Stetin euch geschehen, nit vorhalten, das wir allewege so ferne sich vnser verstand erstreckt, die warhafftige Religion vnd Gotesdienst zum höchsten belipt, auch nicht vnterlassen, Euch bei alten Freiheiten, Rechten vnd gebreuchen, Zinsen, Renten, gnediglich zu lassen, besorgen vns auch nit, das der gemeine man in vnser Stat Alten Stetin sich kegen christlich wesen vnd vnsere fürstliche ehre vnd reverenz zu widern ßo weit mit vnstumickeith vnd vnbedechtiger vorfolgung wirdet reizen vnd bewegen lassen, vnser gleyth vnd sicherung an euch zu uerbrechen. Seindt auch willens vnd geneigt, souil vns möglich, vnd dorch die Gnade des Almechtigen vns vorlihen wirdet, einsehung zu thunde, zu uorfugen vnd darüber zu halden das ihr der fhar, so jr euch besorgt, erhaben wirdet. Datum Rügenwalde Mantags nach Jacobi Anno xxxiiij.

Aufschrift:

Den wirdigenn vnsernn liebenn andechtigen Techant, Capittel vnd Vicarien Marien kirchenn vnser Stadt Alten Stettin.

Wir kehren nun zu den Verhandlungen des Jahres 1535. zurück.

Nro. 54.

Vorschlag des Paulus von Rhoda zur Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens zu Stettin ao. 1535.

Pauli a Rohda vorzeichnus vnd Bedenken Ao. 1535. wo viel pharkyrchen vnd mith wo viel predicanten zu Stettin notturfftigk zw vorsorgen sein.

Erstlich zu S. Jacob seint yrer drey, M. Paulus, her Reynerth vnd her Jost, wie wol noch einer von noten, darvmb das es eine große pharr ist. Doch ßo der prior die ordnung annympt, wirt ehr ye ein ampt vorwesen müssen, darzu die vicarien müssen in der kyrchen die Cerimonien vnd vorreichung der Sacrament, item beichthoren helffen vorwalten.

M. Paulus hat 80 Gulden zum jerlichen Solde, lest sich benugen, ßo ehr freye holtzung, nemlich v faden, vnd frey broth korn darzu hette, vnd seine behausung in notturfftigem gebewth gehalten worde.

Her Reinert hat xl Gulden, most verbessert werden, vff l Gulden, desselben gleichen mith ethlichen faden holzes, nemlich iij, vnd ein dromet korne, desselben gleichen mit der versorgung der wonung.

Her Jost hat xxv Gulden, ist zu wenigk, moß auch gebessert werden mith gelt, holz vnd brotkorn.

Zu St. Nicolauß

dar seind yrer zwey, Her Nicolaus Houisch vnd sein Cappellan Andreas Wolgemuth.

Her Nicolaus Houisch hat lx Gulden zum jerlichen solde, Neme auch gerne besserung einer x Gulden, desgleichen mith ethlichen Faden holtzes vnd brothkorn. Ehr hat noch keine eygen beheusung, welches ym gantz swer ist.

Kont vff der pharr zu St. Nicolauß im achterhauß notturfftige vnd bequeme behausung haben, one des pharres schade vnd vorhinderung.

Sein Caplan hat xxv Gulden, ist auch zu wenigk, bittet auch vmb eine vorbesserung, hat auch noch keine behausunge.

Von Custern.

Zw St. Jacob seint zwey Custors, erneren sich von den phennyen, ßo sie des ssontags samlen, aus den heusern der borgerr, vnd wo sie sunst von den begrebnissen dranckgeld kriegen. Wer vonnoten, daß sie besser vorsorgt werden, mith heusunge vnd anderer notturfft.

Es ist hie auch ein Capellen herr, der die Capellen vff vnd zu sleust, vnd broth backet, wein vorschaffet, Seyger stelt, vorbot tet, register vorwarth. Derselbe kont auch Custor mith sein, darmit der personen nicht zu viel werden.

Es ist auch ein kirchen knecht, der kont der Kasten bote mith sein.

Szo ist hyr auch eines Organisten von noten. Item wu her vnd mith man den pulsanten lonen sol.

Zu St. Nicolauß ist ein Custor, erneret sich auch von Sontags phenny, wie die zu St. Jacob.

Zu St. Jurgen, zum heilgen geiste, die von St. Gertrud vnd die Elenden, ßo sie zusammengebracht werden, konen sie auch wol einen pharrer für sich erneren.

Zu St. Peter ist her Jurge Krakow, hat des Jars koum bey xij Gulden; kan sich nicht darbey behelffen, hats derhalben vbergeben. Dieweil aber da noch silberne Bilde, Monstranzie, Meßgewant, Benefitia vnd sunst renthe sinth, bitten wyr, das dieselbe pharr auch visitirt vnd vorsorget mochte werden. Vorstendere daselbst seint Hans Lubbeke vnd Achim Belitz, beyde rathherrn.

Vff der Lastadie zu St. Gertrud ist auch ein pfarrer, denselben halten die Lastadischen, also doch das ehr acht gulde von den furstendern der armen hat.

Seint also nottorfftige person zum predigamt zu versorgen: drei zu St. Jacob, vnd zween zu St. Nicolaus, wo wol zu St. Jacob noch ein von noten were, darumb das die pharr

groß ist; vnd zu St. Nicolaus auch noch einer, so kunten sie alles vorhegen, beyde arme heuße, lastadie vnd vischerey.

Sunst seint auch ethliche dorffer, die vom priorath vorhin vorsorget durch caplan, die dar nach ouch in den kirchen gedient haben; auß denselben kont man den vierten wol nemen, nemlich also, das der Prior einen vffm priorath hielte, der die dorffer vorhegete, vnd des Werckeldags hie in der Kirche hulffe.

Von der Schule, Schulmeister vnd Schulgesellen Stede vnd vorsoldung derselben.

Der Scholmester Petrus Becker hath xl Gulden zur versoldung, vnd ist yhm ethlich holtz vnd korn zugesaget.

Von dem Collegio bey Marien Kyrchen.

Dieweil das zur Stadt gehoret, vnd von borgern gestifftet, das es zur Schule keme, vnd der geselle im Collegio in der Schole mit liese, vnd die Jungen in die Scole furete.

Es ist aber der prouisor itzunder da, nemlich her casper, ein Slomer vnd horertrecker, vnd das Collegium ist seer hen hintern kommen, vnd wert keine clare rechenschafft gethan; Man hat ouch nicht konen darhinder komen, was das collegium habe, vnd haben die vorstender vntreulich vnd vorseumlich gehandelt; ist von noten solches collegiums, von dem vorstendern vnd prouisor eine clare rechenschaft zu forderende. Item dieweil der Sindicus dieser stadt mitte regiret, vnd Superintendent in der fundation genennet, das ehr fleissigk vffsehen zu haben verordnet wurde. Item das man ethliche frome bekante borger kinder hirinnen neme, dar man was gutes aus zoge, vnd nicht also bur Jungen vnd frombde kinder allein vmb des singens willen jn neme.

Der resumptor, so itzunder da ist, doeck nicht; das ein ander dahin gestellt werde; doeck noch prouisor, noch resumptor; vnd die vorstender sinth widderwillige leute, also das die gutter solchs collegiums vbel angelecht sint.

Es ist auch ein Bagynen hauß vff dem roddenberge; das solt zu der armen Kasten gebracht werden.

Zu St. Georgen sinth ethliche benefitia, welcher fundation bey dem prior sint. Benedictus, der Custor daselbst, weiß vmb solches alles, werden auch wol Missgewandt vnd sylberwerk da sein.

Die Olderleuth der seyder haben xxv Gulden zu pencktwn yrer vicarien halben vffgehoben, sint ouch erbetich dieselben in den gemenen kasten zu lechen.

Nro. 55.

Abschied der ersten evangelischen Kirchenvisitation zu Stettin anno 1535. Abgedruckt aus dem Originalconcept, und der von demselben genommenen gleichzeitigen Abschrift. Dem Concept hat D. Bugenhagen einige Zusätze eigenhändig hinzugefügt, welche hier mit gesperrter Schrift abgedruckt sind.

Kirchen Visitatio zu Alten Stettin. Bescheidt vnd Ordnung. Anno 1535.

Wir Johannes Buggenhagenn, der heiligen schrift Doctor, Jost von Dewitz zu Wolgast, Jacob Wobeser zur Lawenburgk, Rudinger Massow zum Satzigk, Hauptleutte, Nicolaus Brun vnnd Bartholomeus Schwaue, Cantzler, Zu gedechtnuss disser sachen, Thun kund vor menniglich, Nachdem die durchleuchtigen Hochgebornnen Fürsten vnd hernn, her Barnim vnnd her Phllips, Hertzogen zu Stettin pomernn, der Cassuben vnnd Wende, Fürstenn zu Rugen, vnd Grauen zu Gützkaw, Vnnsre gnedige heren, vns das Amt der Visitationn, dauon auf negster Treptowischer Landisvorsamlung meldung geschehenn, Inn j. f. g. Stadt Altenstettin bevolhen vnd zuuoln, zciehenn auferlegt, das wir j. f. g. zu vnttertheniqen gehorsam vnd zu volnfürung obberürts beuelichs, so vnns der Visitation halbenn gegeben, mit Radth, vorwissenn, nachgebenn, vnnd Vorwilligenn eins Ersamen Radths obangeregter Stadt Alten Stettin gehandelt, geordent, vnd geschaft habenn, wie

hirnach volgt, Jdoch mit dem gedinge, das dieselbenn ordnungen vnd Handlung, vnnd all Craft derselben, vf Wolgefallen obgenanter vnser g. f. vnd hernn stehenn, Vnd zu dem, so in obberürter Landsvorsamlung zu Treptow beschlossenn, solle gerichtet werden.

Von Vbung der Ceremonien vnd Abthuung der Empter, Collegy, vnnd Stiftung so der Euangelischen Art widderlich.

Dieweil die Treptowische Ordnung erfurdert, das die Ceremonien vnnd alle gotsdienst rein, nach aussweissung der Euangelischen Warheit, vnnd in Craft des rechtschaffenes Christlichen glaubens, solle gevbt werdenn, habenn wir visitatores obgenant, was zu Treptow beschlossenn, hie erholet, geschaffet vnnd gebotten, daß dieselbenn Ceremonien, Inhalt Treptowisches abscheidts, sollen gehandelt werdenn, [vnd nachdem die Vbung der Ceremoniенn, vnd Kirchen Regirung, vermals hie zu Altenstettin, durch denn prior zu Sanct Jacob, vnnd pfarher zu Sanct Niclaus, vnnd derselben Vicarien, auch prouisores Memoriarum, vnd Calandts, vnnd andere personen, so jhnenn anhengich, gehandelt vnd getrieben, Vnnd wir durch vleissig aufsehenn vnnd betrachten der sachen befunden, das obangezeigte alte ordnung des Kirchenn Dienstes zu volnfürung rechtschaffener Christlichen Ceremonien fast vndienstlich, vberflüssig, auch an Ihr selbs vnchristlich, hab wir obangeregte Empter, vnnd Regierung, oder beuelich, so dem prior zu Sanct Jacob, Pharher zu Sanct Niclas, vnd den Vicarienn vnnd iren prouisoren, auch denn Kalandeß Herrn, vnd all das Ihenig so doran hanget, von grundt aufgehoben, gentzlich nidergelegt, vnd ewiglich abgethann, vnd ferrer] 8), geordent vnd geschaffet, das dieselben Empter Vorwaltung vnd Dienst von

8) Dieser eingeklammerte Passus ist im Concept von der Hand des Kanzlers B. Swave, welcher dasselbe an vielen Stellen geändert hat.

stundtan todt vnd ab sein, nit vorwaldett, die Ihenigen, so dieselbenn vorgestanden, der entsetzet, vnd zukünftiglich zu denselben nymandts sol erwelet, erhabenn, bestellet oder domit vorsehen werdenn.

Von den Gütern, so vormals bey den Pfarren, Vicarien, Memorien, Brüderschaften, Kalanden gewest.

Die beidenn Thum Kirchenn, vnser Lieben frawenn vnd vnd Sanct Otthen, zu Alten Stettin, mit all Ihren Zugehorungen, gerechtigkeiten, Vicarien, Memorien, vnd dergleichen Empter, vnnd Bruder oder gemeinschaftenn, zu dem das priorat zu Sanct Jacob, sampt den jherlichen standen pechten, haben wir der disspoſition vnser gnedigen Hernn vnd Fürstenn fürbehaltenn, Mit der vertrostung, j. f. g. werden die gerechtigkeit vnnd jherlich einkomen derselben an eine Vniuersitet, oder dergleichen Stiftung, zu gemeiner fürderung J. f. g. Landtsassen gnediglich wenden, die andern aber liegenden grunde, Heupt Sumen, jherliche Zynss vnd Renthe, so allenn pfar vnnd erenn Kirchenn, Capellen, Altaren, vnnd den Empternn, auch Vicarien, Bruderschaftenn, Memorien vnd dergleichenn vbungen in oder vor der Stadt Altenstettin, voreigent vnd zum Gotsdienst gewant gewest, haben wir in ein gemeine Cemerey, oder Schapkostenn, mit allen anfurderungenn, Manungen, Herlicheit, eigenschaft, vnd volnkomenenn Rechtenn vnd Disposition tranßferirdt, vnd zu derselben Camerey ewiglich voreigent.

Newe Ordenung vnd Bestellung des Predig Ampts vnd Kirchendiensts.

Die pfarkirch zu Sanct Jacob sol mit einem prediger, dren Capellanen, einem Custer, einem Organisten vorsehen werden, vnd den streich Andeil oder Caspel der Stadt vnnd vorstete, wo derselbe vormals zu der pfar gehorich gewest, mit

verreichung der Sacrament vnnd anderer pflicht, so einem trewen pfarhernn zustendig, behaltenn.

Sanct Niclas Kirch sol auch mit einem prediger, zwen Cappellan, einem Custer, vorsehen werdenn, vnd yhr alt Caspell behaltenn; So sol auch ein predicant den Armen in Sanct Georgen, vnnd zu Sanct Gerdrutenn, gehalten werden.

Sanct Peterskirch sol auch yhrenn eigenenn pfarher, vnd bestellung habenn.

Von Versehung des Predig vnd Capellans Ampts.

Wir habenn auch durch vleissig erkundigenn befundenn, das Magister paulus vonn Roda, vnnd Nicolaus Housche, Ihrer lere vnd Wandels gute Kuntschaft erlanget, haben sie dorumb als tugentliche personen yhnn dem predig Ampt mit bewilligung eins Radths bestetiget, vnd Magister paulus Roden mit dem predig Ampt zu Sanct Jacob, vnd Nicolaus Housche mit dem predig Ampt zu Sanct Nicolaus, vorsehen, vnnd das predig Ampt mit jherlicher besoldung, wie aus der vorzeichnus der aussgabe des gemeinen, oder Reiche, auch des Armen Kastens, ferrer zuuornhemen, vorsorget, vnnd denselben predigernn eingebunden, das sie yhr Ampt vnd Vbung desselben zur liebe des Almechtigen vnnd warhaftiger zuuorsicht vnnd glaubenn Gottes, vnnd all dem Ihenigen, so die reyne götliche Warheit erheischet, richten, vnnd in demselben Ampt den geitz menschlicher Ehre, vnd weltlichs guts, auch anhangk vnnd zufall des gemeinen Hauffens, in sachen, damit derselb erreget werden mocht, vormeiden vnd vmbgehen, vnnd der warhaftigen verkundigung des Euangely sich halten sollen.

Vorwaldung der gemeinen Kastenn.

Dozu haben wir Sechs Diacon, oder vorweser, Nemblich Hans neueling, Joachim Regelstorpp, Matthias Bodeker, Lucas Rampn, Otto Ramin vnd Jochim plate, verordent. Denselben ist auferlegt, vnd sie habenn auch gelobt vnnd geschworen, des gemeinen Kasten oder guts, so in denselben ver-

ordent, best zuwissenn, zuhandlen, zufurdern, vnd das Ihenig, dohin es verordnet, ohn gefer zuwenden. Vnd auf das die sachen soviel schleuniger vonn stadt gehenn, vnd die Diacon der grossen muhe vnnd arbeit, so jnen anligt, etwes erhobenn werdenn, jst verordnet, das dieselben jhr administration in sechs theill scheiden, vnd ein iglicher von jhnen einen theil vorwalden oder vorstehen, zu dem einen gemeinen procurator zu furderung der gerechtigkeit, jherlicher Renthen, Zeynss vnnd einkunft vnnd all des jhenigenn, so dem gemeinenn Kasten zustendig, oder domit derselbe berechtiget, haben setzen vnd verordnen sollen. Vnnd disser procurator sol mechtig sein, in vnd ausserhalb Gerichts, durch sich selbst der einer oder mher vndersetzet, oder afteranwaldt, die gerechtigkeit des Kastenn mit aller notturft entlich aussuzuthunenn, Krieg zubefestigen, in der sachenn zubeschliessenn, Eidt vor geuher vnd al andere notturftige vnd gewonliche Eide mit all dem jhenigen, so einem Ehaften procurator zustendig, zuthun. Die einnham aber des Ihenigenn, so von dem procurator ausser oder innerhalbenn gerichts erstanden, soll sampt der quitung bei den Diacon sein, vnd denselben allein zustehen.

Ferrer sollen die Diacon auch einen Notarium haben, durch welchenn alle einnham vnd aussgabenn vntterscheidentlich, mit vorzeichnuß der personen, Heupt Sumen oder titel, doher die Einnham geschicht, sampt Ihar vnd tag, vleissiglich sol beschrieben werden.

Die Diacon sollen auch von allen Liegenden grunden, Haupt Sumen, Kleynoten, jherlichen Renthen vnd Zynsen, ein Heuptregister oder Matrickell machen, vnd darin alle Hauptbrief auf liegenden grundt, schulde, oder ander gerechtigkeit, so dem gemeinen Kasten zustendig, registriren, vnnd wan ein newer schultbrief gemacht wirt, denselben auch in die Matrickel schreiben, vnd vndter die abschrift vorzeichnen, woher, vnd von welchen Sumen oder brieffen der newe brief aufgerichtet.

Ferrer sollen die Diacon ein sonder Register von wegen aller jherlichen einnham, mit vorzeichnuss Ihar vnnd tag vnd

anders notturftigenn vmbstandts, fertigen. Die Diacon sollen auch ein Register der aussgabe, mit vntterscheidenen titeln vnd vorzceichnuss, wohin dieselbe aussgabe gewandt, auch vormeldung alles Vmbstandts, so dozu gehörig, zufertigen schuldig seinn.

Sumaria Anzeigung der liegende grunde, Heuptsumen, vnd Iherlichenn Renthen vnd Zcynsen, so zu diesser Zeit von den gutern, so der geistligkeit voreigent gewest, in den gemeinen Kastenn transsferiret seint.

Nachdem ein Radth von Alten Stettin die Kleinoten der pfarkirche Sanct Jacobs, Sanct Nicolaus, vnnd auss den Betler Klosternn von den grawen vnd weyssen Munchen, auch etlichen Capellen, zu sych genomenn, haben Burgermeister vnd Radth obgenant Anderthalb hundert vnd zwelff Margk Lotigs Sylbers, so sie auss Sanct Jacobs Kirch, Acht vnnd Neuntzigk margk, so sye auss Sanct Niclas Kirche genomenn, denn Diacon vberreicht vnnd zugestellet, vnnd ist denn Diacon beuell gethan, das sie dasselb entpfangene Silber in guter Hute vnd bewarung halten, vnnd dasselb on furwissen vnnd Radth eins Radths zu Alten Stettin nit vorenderen, vnnd wan die vorenderung geschicht, zum bestenn vnnd notturst des gemeinen Kastens wenden vnnd keren sollenn.

So soll auch den Diaconen aller Kirchenschmuck, Ornat vnd anders, was der rath zu sych genomenn, zugestelt vnd in yhre vorwarung vnnd vorwaldung on Weigernn vorreicht werdenn.

Vnnd nachdem ein Radth vnd etliche andere eintzeln personenn, in Namen der gemeinheit, ein groß theil des Kirchenschmucks oder Ornat, jhrer anzeigung nach, vor Achthundert gulden vorkauft, sol die Manung vnd aller nutz, so auss demselben Kauf erspringet, auch dem gemeinen Kasten zuwachsen, vnd bey demselben sein vnnd bleibenn.

Die jhenigen auch, so denselben schmuck verkauft, sollenn die Anderthalbhundert gulden, so auf obberurten Kauf

entpfangenn, in den gemeinen Kasten vorreichen, auch schuldig sein, das nachstehent Kaufgelt mit allem vleiss aussʒumhanen, oder derhalbenn mit vorwissen vnd nachgebenn der Diaconn vortrege vnd gütliche Handlung, so dem gemeinen Kasten nützlich sein, zu machen macht habenn.

Von den Houetsumen so in den Kastenn transferiret aus Sanct Jacobs Kirche.

Tausent funsthalbhundert guldenn vonn der structur.

Siebenhundert funf vnd siebentzigk gulden ist die Wirde der Heuser, zu derselben structur horich, angeschlagen.

Zwelffhundert sechs vnd siebentzig guldenn Heuptsumenn, so zu horas Canonicas voreigent gewest.

Siebenhundert dreissig guldenn minus ein ort, so ad horas Beate Virginis voreigent gewest.

Funftausent zwei hundert, zwei vnd Achtzig guldenn, Heuptsumenn von denn Memorien Sanct Jacobs Kirch.

Von Sanct Nicolaus Kirch.

Eilfthalbhundert vnd Sechs guldenn heuptsumen von der Structur.

Vierdthalbhundert dreitzehendthalber guldenn ist die Wirde der Heuser, zu der Kirchen gehorig, geschätzt.

Funsthalbhundert sechtzehendthalber gulden von den horis Compassionis.

Funfhundert dreivndsechtzigstehalber guldenn von der Alterleute auf dem Sigler Hauss vnd Dracor Vicarienn.

Zweihundert Sechs gulden eynn ort vonn den stationibus zu Sanct Nicolaus, Marien vnd Sanct Peters.

Anderthalbtausent gulden vonn den Memorien Sanct Nicolaus Kirch.

Von den Vicarien oder geistlichenn Lhenen, so mit der Lhenwhar den Wercken zustendig seint.

Von Kalanden.

Von Brüderschaften.

Von dem Ihenigen, so zu Cronen vnd andern ewigenn Lichten bey der Wercken Meistern oder gesellen gewest.

Von den Vicarien oder geistlichen Lhenenn, so mit der Lehenwhare den prouisoribus Vicariorum zugestandenn.

Von den Vicarien oder geistlichen Lhenenn, so dem prior vnd Kirche zu Sanct Jacob mit der Lenwhar zugestanden.

Von den Vicarien Elemosinen oder geistlichen Lhenen, so eintzelen personenn mit der Lhenwhare zustendig.

Die Heuptbrieue, domit obangeregte Sumen zusamen gebracht seint, den Diacon wircklich vberreicht vnd zugestellet, vnd sollen alle samptlich vnd sonderlich in die Matricula abgeschrieben, vnnd ein abschrift der Matricul all jhres inhalts in g. h. zugestellet werdenn.

Wir haben auch in betrachtung das menniglich seiner muhe vnnd Arbeidts belhonung entpfangenn, vnd danckbar erstatung derselben haben sollenn, vnnd demnach verordnet, das ein igliche person, so zum Tische des Herrn Alters halben zugehen geschicket, alle vier Zeittenn, ein Vierchen in den gemeinen Kastenn, zu erkenntnuss der muhe so dem Pfar Ampt obligt, zuentrichten schuldig sein soll; habenn auch dem Radtg aufgelegt, das derselb alle quatertemper obberurten vier Zeitten pfennig furdern vnd den Diacon vorreichen lassen sollenn, vnd sol ein iglicher Haussmann vor sein Kinder vnd gesinde vor dissen pfennig haftenn, vnd denselben vonn yrentwegen entrichtenn.

Handhabung des Kastens.

Vf das soviel furderlicher die Iharliche Zeynss, Renthen vnd einkomen, auch die Heupt Sumen von den Schuldtnern gebracht, habenn wir Visitatores denn Ersamenn Hans Lübbeken, Hans Dolgeman, vnd Peter trampen, mit vorwissen vnd annhemung des Radths zu Alten Stettin, ewigenn vnwidderruflichen beuelh gegebenn, Rechts wider die schuldner des Kastens zunorhelffen, vnd alles wider dieselben zuschaffen vnd zuhandlen, was vnser gnedigen Landtsfürsten vnnd Herrn,

oder derselben vnder Richt, zuthun mechtig, vnd wo dieselbenn yhnn jhrem beuelich seumich weren, oder ein Radth vmb Recht angesucht wurde, soll derselbe wieder alle schuldner des Kasten des Rechten mechtig sein, auch auf das Jhenige, so die Conseruatores geordent vnd gesprochenn, Execution vnnd rechts hulf in der Stadt eigenthumb vorhelffen vnd vorfugenn, vnnd in allen sachen, so zu dem gemeynen Kasten gehorig, simpliciter et de plano mit ansehung vnd erkundigung der Warheit vnd was zu derselbenn gehorig, gehandelt, vortgefarenn, vnd geurteilt werdenn; Ein Radth vnd die andern Conseruatoren sollen auch in orterung derselben sachen alles mechtig seynn, so dem hoch Adellschen Richterlichem vnnd Furstlichem Ampt gepurt vnd zustehet.

Die ordentlichen Burden vnd Ausrichtung so aus dem gemeinen Kasten sollenn getragen vnd entrichtet werdenn.

Hundert gulden, Prediger zu Sanct Jacob.

Viertzig gulden, dem Capellan.

Viertzigk gulden, dem Anderun.

Viertzig guldenn, dem drittenn.

Funfvndzwentzig gulden, einem Organistenn zu Sanct Jacobs.

Zwentzig guldenn, dem Custor, derselbe sol den Seger stellen, vnd des Segers warttenn.

Achtzigk gulden dem Prediger zu Sanct Nicolaus.

Viertzigk guldenn einem Capellan.

Viertzigk gulden, dem Andern Cappellan.

Funfzehen gulden einem Custor, der soll auch des seygers warten.

Doch sol aller kirchendienern sold mit der Zeit, wen die Casten reicher werden, gebessert werden, da es die not vnd ehre erfoddert, nach gelegenheit der personen. Aber der priester sold, die man Capellane nennet, ist gleich gemacht, darvmb das sie

alle gleiche burden mit predigen vnd Kranken visitiren tragen sollen. Zu dem Ampte mus man auch verstendige menner haben.

Viertzigk gulden der Kastenn procurator.

Funfvndzwentzigk gulden, der Diacon Notarj.

Zeehen gulden der Diacon Boten.

Siebentzigk gulden dem Schulmeister, vnd derselb sol funf gesellen haben.

Viertzig gulden dem ersten gesellen.

Dreissig gulden, dem Andernn.

Dreissig gulden, dem Dritten.

Zwentzig gulden, dem Vierden.

Funftzehen gulden, dem funften.

Wir bedenken aber, das in dissem anfang des gemeinenn Kastens nit leichtlich zu so hoher einkunst, als obbestimpte besoldung erheischet, zu komen; hirvmb haben wirs zur Bescheidenheit eines Radths vnd der Diaconn gestellet, nach vnuormugenn desselben Kasten, der angeschlagenen besoldunge ein Ihar, zwey, auch in das dritte, abzubrechenn, vnnd die besoldung zum vermugen desselbenn Kasten ohn alle geuerliche Handlung zu richten; vnnd die prediger, Cappellan, vnd die andern diener sollen mit dem Ihenigen, was jhnen von obbestimpter besoldunge in dem negsten, ersten, Andern, oder dritten Ihar, nach gelegenheit vnd vnuormugenn des Kastenn abgebrochen wirt, geduldt tragen, vnd doruber die Diacon nit anzeichen, Mhanen, oder beschwerenn.

Die Kirche zu Sanct Jacob, die Kirche zu Sanct Niclas, vnnd die Schule, auch alle Heuser vnd Wonungen, so dem Kasten zustendig, dorin Kirchen vnd Schuldiener zuwonen verordent sindt, soll auss dem gemeinen Kastenn in wesentlichem gebew erhaltenn werdenn.

So muss auch der Vnkost, domit das Recht wieder die schuldner erstanden wirt, auss dem gemeinen Kasten getragen vnd entrichtet werdenn.

Vnd nachdem Laut der Treptowischen ordnung den Vicarien der besitz Ihrer Lehen sol gelassen werden, werdt die einkunft so dauon herruret auch dem Kastenn abgehenn.

Item nachdem den Vicarien oder priesternn, so Recht an der ausstheilung Memoriarum gehabt, jhr antheil nach der anzcal als die Kirche mit allen Vicarien besetzet gewest, Volgenn solle.

Nachdem notig, das die Prediger, Capellan vnd Schulmeister mit wolgelegenenn Wonungen vorsehenn werden mussen, wirdt disse vorsehung dem gemeinen Kasten auch gepuren, vnd derselbe vorhaft sein, vor obgenante Empter vnnd personenn freihe wolgelegen Wohnheuser zuschaffen, dieselbenn personen alle samptlich vnd sonderlich vonn wegen yhrer Empter alles Schosses, Landtsteur vnd Scharwercks frej seinn.

Vnnd auf das disse transslation vnnd Stiftung so viel bestendiglicher stehe vnd bleibe, Ordnen vnd schaffen hiermit, in Craft diesses vnsers beuelichs, vnnd auss Furstlicher Obrigkeit, so vnns hiezu gegebenn, das aller vnd itzlicher ytziger vnd kunftiger schuldner, so dem gemeinen Kasten vor kleine oder große Sumenn vorhaft vnd vorbunden seint, bewechlich vnd vnd vnbewegliche guter, gerechtigkeit vnd anforderungenn, dem gemeinen Kasten vor die gerechtigkeit vnd Creditum, so demselben zustendig, sollen gehandtsetzet, vorpfendet, vorhaftet, vnd dem gemeynen Kasten an denselben gutern das furnemist Recht vnd furtrit habenn.

Von Rechenschafft der Diaconn.

Die Diacon sollen auch alle vmbgehende Jhar vmb Sanct Georgens tag von all yhrer administrationn, vorwaldung, einnham vnd aussgab vor einen Radth, oder den jhenigen, so derselbe dozu vorordnen wirt, Ehafte bestendige vnterscheidentliche Rechenschaft thun, vnd zu derselben rechenschaft sollen die prediger zu Sanct Jacob vnd Sanct Nicolaus gezogen werden, vnd wo vnnser gnedigen Fursten vnd Hern samptlick oder sonderlich zu derselben rechenschaft schicken, oder dauon bericht

oder abschrift haben wolten, sollenn Ihr furstlich gnaden desselben mechtig seynn, vnnd yhnen die abschrift oder bericht nicht furenthalten werden.

Vnnd wan die Rechenschaft geschehen, sol domit fort die vorwaldung vnd administration aller Diacon stracks aussgehen, todt vnd ab sein, vnd dieselben, oder ein theil von Ihnen, oder andern nach Wolgefallen eins Ersamen Radths der Prediger, Conseruator vnd Alterleute zu dem Diacon Ampt, mit der Ordnung vnd mass, wie vntter dem Tyttel Ferner Walh vnd vorordnunge der prediger enthalten, gesetzt wirt.

Vnser g. H. wollen auch so oftmals, die Rechenschaft genomen wirt, etliche Rethe zu derselben schickenn, vnd sollenn J. f. g. sechs Wochen zuuor, ehr die rechenschaft geschicht, der Zuschickung halben der Rethe erjnnert, vnd vmb dieselben ersucht werdenn, Wissen aber hieneben nit zu vntterlassen, auch des meldung zuthun, das ein Rath vnd die vorordenten von der gemeynn beschwerlich angezcogenn, das m. g. H. vmb Zuschickung j. f. g. Rethe, wie vorstehet, die rechenschaft anzuhorenn, sollen ersucht werden, Mit anzeigung, das J. f. g. sye des Argwhans, dorumb das beysein der Fürstlichen Rethe vorordent, gnediglich verlassen, vnd disse sache denn von Stettin auf Ihr gewissen vnnd glauben, vnd die pflicht domit sie der Stadt vorwant, gnediglich stellen werden, Welchs wir ynn seinem Wirde haben bleiben lassen, vnd Ihren f. g. heimgestellt.

Ferner Whalb vnd Vorordnung der Prediger Diacon, Capellann, Conseruator vnnd Schulmeisters.

Wo Imandts durch absterbenn oder andere Ehafte vorhinderung, oder auss zugelassener bewegnus, von obberurten personen allen vorfallen oder sein Ampt vorlassen, oder desselben entsezet wurde, soll einn Radth in beywesen zum wenigsten eins von den predigern, vnnd der Conseruator vnd Diacon auch etlicher Alterleute, von den vornemisten Wercken volnko:

men macht haben, ein Ander tugentliche person in des verstorbenen oder abgestandenenn stadt zuersetzen, alles laut der Treptowischen ordnung, sonderlich soviel die prediger belangt, vnd in disser Whal oder ersetzung sol ein Radth alweg durch einen prediger seiner pflicht ermanet vnnd erjnnert werden, das sie in diessen sacheun alleine Got vnd die furderung des gemeinen Christenthumbs vnd besten vor augen haben, vnd dauon durch keine gunst, abgunst oder ander bewegenn, sich nit furen lassen sollenn, vnnd wo sie dowieder theten, das sie darumb des gotlichen Gerichts vnd straff warten mustenn.

Von der Schulen.

Nachdem dieselb bissanher kein eigen Hauss oder stelle in Sanct Jacobs oder Sanct Niclas Caspel gehabt, haben wir das Hauss, so man Sanct Jacobs Vicarien Hauss nennet, mit dem Hofe vnd aller Zubehorung desselben, dorin Schul zuhaltenn, vnd zur Schulenn anzurichten, vnd bey derselben ewiglich zubleiben, vorordnet. Die Schuler sollenn auch vorhaft sein, in Sanct Jacobs Kirch Gotsdienst zuvben, vnd wo derselben anzal sych dermassen mheren würde, das der Hauffe gescheiden, vnd ein theil dauon, des Sontags vnnd in andern grossen Festen, dauonn in Sanct Niclas Kirche mocht verordent werdenn, dasselbe zugeschehen, vnnd dorin ordnung zu machen, sol denn predigern vnd Schulmeister, mit vorwissen eins Radths, vorbehalten seinn. Die Knaben aber, so in dem Collegio, das man vnser lieben Frawen nennet, vnd von dem Testament Jageduuels, vntterhalten werden, sollen in vnnser lieben Frawen Kirche, wie vormals geschehenn, zu syngen vorhaft bleiben, vnd der Schulmeister sol vber seynn Schuler gebot vnd Zewangk, wie von alters gewonlich gewest, behalten, vnd dorin beistandt vnd furderung von dem Radth haben. Auch sollen dar In alleine knaben genommen werden, die duchtig zu lernen, nach des Superattendenten vrteyl. Die mag man auch versorgen zur lere mit einen gelerten gesellen von der Schulen. Der Radth sol auch ge-

vlissenn seyn, wo es das vormugen des gemeynen Kasten ertragen mochte, eine Schule vor die Jungfrawen, oder kleinen Medtlein, dorin man schreiben, lesen, vnnd syngen lere, aufzurichten, vnd sollen keine Winckelschulen zu keiner zeit gehalten werdenn.

Die Ordnung vnd anrichtung, so in der Schulen durch vonandersetzung der Schuler nach eins iglichen vorstandt, vnd welcher gestalt dieselben sollen geleret, vnd in Kunsten geubet, oder in Classes vorteilet werdenn, sol dem Schulmeister mit Radth der prediger vnd anderer, so disser sachen vorstandt haben, vnd der Radth dozu brauchen wolt, vorbehaltenn sein, vnd das man hie in der anzeigung, so Philippus Melanchton in der Sexischen Visitation gethan, soviel die gelegenheit der sachen leiden wolle, sich richten solle.

Hier folgt im Concept ein Abschnitt überschrieben:

Vom Superattendenten.

neben welchem gleich zu Anfang diese Bemerkung steht:

„dit Caput to endern, wile magister paulus (von Rhode) fulkamlich angenamen worden anno 39.“

In diesem Caput heißt es:

„Diß ampt mit all seiner Zubehorung haben wir zu dieser Zeit Magister Paulus Roden befolen, vnd ihm, so lange er dasselbige vorstende wird, alle vmbgehende Jahr auß dem gemeinen Kasten zwentzig gulden an muntz zur besoldunge vorheischen, doch also, das sulchs sold der Superattendie mit der Zeit dübbelt oder mehr gebessert werde, wen die Casten reicher werden, nach gelegenheit der personen.“

Von dem Armenn Kastenn.

Zu vnderhaltung der vorlassenen Christlichen Armen sollen die Gotsheuser Sanct Georgen, heiliger geist, Sanct Gertrut, das Elendt, mit all Ihren Zubehorungen, liegenden grun-

den, gerechtigkeiten, Iherlichenn Zeinsen, Heupt Sumen, Renthen, Eckernn, Holtzungen, farender Habe, Hauff vnnd vorradth ewiglich voreigent sein vnd bleiben, vnnd sol zu dem ein gemeiner Kaste in allenn Kirchen aufgerichtet werden, dorin man in Zeit der begrebnus, Kirchgangs in Achtzig tagenn, vnnd der Frawen so mit Kindernn gelegenn, opfern, vnd sonst ein iglicher durch sein mildigkeit der Armut steur zuthun ermanet werdenn.

Die Diacon sollen auch in allenn Feiertagen mit dem Beuttel in der Kirchen vmbgehen, vnd steur in den gemeinen Kasten, wie yn der Treptowischenn Ordnung nach der lenge meldung gethan wirt, bittenn.

Vorwaldung des Kastens.

Disser Kaste oder alles gut, so dorin zu erhaltung der Armudt gehorig, soll durch Acht Diacon vorgestanden werden, vnd seint zu demselbenn durch vns disse nachbenante personen gesetzet,

Heinrich Moller,
Egidius Bretzigk.

Hiemit sollen itz abe sein die alten furstendere der hospitalen oder sulcher heuseren alle, vnd nach genugsamer rechenschafft alle verwaltung den Diacen der Armen vberantworten. Vnd dieselben sollenn gewalt habenn, Ire administrationn zuscheidenn, vnd einer oder zweien personenn ein Antheil derselben zubeuelhen, Idoch mit dermassen, das alle einnham vnnd auffgab in ein register gebracht, vnd von den Diacon samptlich vorrechent werden. Die Diacon sollen auch macht habenn, auff obberurten Heusern vnnd des heiligen geists ein Hauff zumachen, das Ackerwergk niderzulegenn, alles mit dem bescheide, so auff solcher voreinung oder niderlegung das best des Armen Kasten gemheret, vnd schaden vorgekomenn werdt, vnnd dorin eins Radths, auch der Prediger gudtbeduncken brauchen.

So sollen auch die Diacon ein oder mher Heuser halten, dorin man Arme Leutte, so mit Frantzosen, Spitall, vnd dergleichen schwerenn Kranckheitenn beladen, legen thun vnnd vnterhalten mugenn.

Es soll auch der gescheidenheit der Diacon vorbehalten seinn, Arme leute in obberurte Heuser nach vermugen derselben Heuser einzunhemen, vnd wider odder ahn Vrlaub der Diacon nymandts in dieselbenn Heuser gesetzt oder gelegt werdenn.

Jnn disser einnham vnd vorgunstigung sollen die Diacon der Treptowischen Ordnung sich richtenn, vnd nichts anders als die Ehafte notturft, Christlich mitleiden vnnd gedult sich hirin bewegen lassenn, Auch kein geschenck oder ander gedinge dorin angesehen, vnnd die Leutte lauter vmb gots willen on alle Kaufgelt dorin genhomen werdenn.

Eigentliche Vorzeichnus aller liegender grunde vnd gerechtigkeit des Armen Kastens, wirt in eynem Jnuentario derhalben beschrieben, ferrer aussgedruckt vnd enthalten, das nach dem Jnuentario des Reichen Kastenn volget.

Die ordentlichen Burden des Armen Kastens.

Erstlich sollen die Diacon die Heuser, so zu vnderhaltung der Armut verordent, in wesentlichem gebew vnderhalten, Auch dermassen fertigen vnd anrichten, das die Armut in denselben wol sein vnd wonen muge. Es sol auch einem itzlichen, so in Sanct Jurgen oder heyligen geist seyn wirt, seine prebende oder Antheil am Brot vnnd dergleichen notturst nach vermugen des Kastens vorreicht werden.

Auss dem Armen Kasten vnd vornemblich von den gutern vnd eygenthum, so dem heyligen geist vnd Sanct Jurgen zustendig, sollen alle vmbgehende Jar dem Jhenigen, so das predig Ampt zu Sanct Jacob treibet, anderthalb Winspel Roggenn vnd sechs fadenn Holtzes vorreichet vnd gegeben wer-

den. Auff demselben Eygenthumb sol al vmbgehende Jar dem Prediger, so zu jder Zeit zu Sanct Niclas sein wirdt, Eyn Winspel Roggen vnnd vier faden holtz auch gereichet vnd gegeben werdenn.

Unter das Concept, welches man damals die Minut nannte, hat Bugenhagen geschrieben:

In fine adiiciatur: Reliqua omnia quae non sunt hic scripta, seruentur integre, vt habetur in ordinatione Treptouiensi.

Die Lesung des Wortes non ist zweifelhaft; es steht dafür eine Abbreviatur, welche ungefähr wie —̄e aussieht.

Mit Bezug hierauf ist unter die Reinschrift gesetzt:

In der Minut fol. 36, facie 1 Acht zu haben was allda Doctor Buggenhagen geschrieben.

Bei dem Concept findet sich noch folgender Zusatz:

Verordnung der prediger, des Superattendenten Ampt, das m. g. h. wolt zur rechenschafft schicken.

Von der Behausung der Vicarien zu St. Jacob.

Item das die ausgabe des Armen Kasten vorzeichent werde, die besserung der Besoldung der Prediger an korn vnd holz.

Den vherzeit pfennig, der sol vom Rade gesamlet, den Schat Casten Diacen verantwerd werden, zu hulffe des soldes der predicanten, lauts der Treptowischen landordnung.

(Von Johann Bugenhagens Hand.)

Nro. 56.

Abschied der ersten evangelischen Kirchenvisitation zu Pasewalk. Sonnabends nach Viti 1535.

Aus einer gleichzeitigen Abschrift.

De erste Visitation Reces. Anno 1535.

To witten, dat wy Johannes Buggenhagen, in der hilligen schrifft doctor, Jost von Dewitz, houetman tho wolgast, vnd Niclaus Brun, Cantzeler, vth beuehlich des dorchluchtigen hochgebornen Fursten vnd hern Philips, hertogen tho Stetin Pamern, vnseres gnedigen herrn, in der visitation, so jüngst vff dem geholdin Landttage to Treptow vp Rege gewilget vnd gepoten, mit dem ersamen Rade vnd verordenten von der gemeinheit to Pasewalk eine ordening darsulbest von wegen der predicanten, kerkendener, scolen vnd der armen, so vele idt sich tho disser Zeit hefft sicken vnd liden willen, gemakt vnd vpgericht, in nageschreuener wyse vnd also: dat ein ersam Radt alle der priester inkament, wuden, fraterniteten, Memorien, Choren, Capellen vnd Gilden in beiden parkärken dorch de Castenheren vnd procuratorn, so se darto verordenen werden, vthmanen vnd innemen scolen laten, vnd dort mit den prestern, welcker aldar de fraternitet des Kalands gehat, vnd den, so de Tiden in beiden kerken gesungen, alle jar etlich gelt vp vier termine, wo wie den Rath mith den priestern darum vertragen, vnd en de Rat darvp Segel vnd breffe gegeuen, vth dem Casten vnd dorch de Castenhern entrichten vnd betalen scolen laten.

Neuenst dem scholen vnd mogen de rat vnd castenhern alle beneficien vnd Elemosinen, so vom rade, vorstendern der Kerken, der fraterniteten, des Kalands, vorstendern der Tiden, Hospitalen, vnd ock der werken efft ampten, to lene ghan, wen de dorch dotlichen afgang der personen, de se nu thor tidt besitten, vorleddiget; Desgelichen die Vicarien, efft

Elemosinen, so de jure patronatus sindt, vnd van den patronen dem kasten gutwillich gegeuen vnd thogeeigenth werden, tho sich nemen; darto ock den veer tiden pennink vth der stadt van islichen Personen, de bauen twelff jar olt is, nemlich all veredell Jar ein vierken samlen laten, vnd daruan die prediğers, costers, organisten, Scolemeister vnd Locaten in vnd by den beiden Kerken, ock den procuratorn vnd kastenschriuer solden vnd beholden: nemelich einen Prediker in Marienkerken vertich gulden, noch einem Capellan darsuluest, de ock prediken kan, druttich gulden, vnd dem Coster darsuluest tein gulden; darto scall he hebben dat korffgeld, dat he des Sontages samlen mach, vnd wes he sonst von ludegelde vnd bogreffnisse der doden kricht. Disse coster scall ock in der Schole, wen idt van noden, de Kinder helpen ouer lesen. Noch einem prediker in sünte Nicolaus kerken druttich gulden, vnd dem coster darsuluest tein gulden neuenst seinen geueth. Den stadtschriuer vnd organisten mogen so ock vth dem casten, wen darin so vele vorhanden, holden, vnd sich nach gelegenheit mit en darom vordragen. Ock scolen so vth dem kasten de kerkenwodeme, prediger, vnd Costerhuse, ock de scole, na noturft buwen vnd beteren laten; vnd to erholding einer guden scholen se ock vth den casten jerlich twintich efft viff vnd twintich gulden geuen dem scolemester, vnd einem locaten vefftein gulden, vnd noch einem locaten tein gulden; wes se ock na older gewanheit van den scholern pro precio krigen, dat scholen se vndereinander deilen.

Item se scholen vnd mothen ock einen efft twe procuratores holden, welche de pechten vnd renten, so de Castenhern itzunder vnder henden hebben, vnd de kunftich in den casten vallen, vthmanen, vnd die Inname vnd vthgifft eigentlich anschriuen konen; vnd deme oder den sulfften scholen se jarlick viff vnd twintich gulden geuen.

Im fall ouerst dat se am ersten edder etliken folgenden jarn von den renten vnd pechten, so in den casten gefallen, so vele nicht vthmanen efft hebben konden, darmit se de vorgeschreuen personen dermathen, wo angetheget, besolden konden,

vnd se ock de personen nicht ringer konden bekamen, ßo solen se macht hebben, van den kerken klenodien, so de rath vorhanden hefft, so uele to nemende, edder sust rad finden, damit de gemelte personen mogen geholden vnd besoldet werden, beth so lange dem casten so vele thoriseth, darmit se de besolding woll konen geuen vnd vthrichten.

Deuile auersth ock meth der tidt, bauen de gemelte besolding, vele mer dem casten toresen 9) werdt, ßo scal alsdan ein radt de besoldinge na notorft vorbetern, vnd von dem ouerigen de armen vnd kranken erholden laten, vnd ock sust daruan in der stadt notorft vnd gemeine beste keren vnd wenden. Sze scolen ock twe kasten vor de armen in de kerken verordenen, dar de framen Christen ere almissen vnd testamenta ingeuen mogen; ock scaffen vnd bestellen, dat allewege einer edder twe vnder der predike mith einem budelken an einem stocke vmmebidden, vnd waß also erbeden, in den Armen casten legen vnd vorreken, vnd gud vpsehenth hebben, dat de milden giffte nergen anders den tho der armen notrofft gewendet werden.

Mit den andern Gadeshusern tom hilgen Geiste, sunte Jurgen, sunte Gertrud, vnd dem Elende scolen se idt ock cristlich vnd trwlick bestellen; vnd wes darto gehort, to der Armen notroft komen laten. Sze scolen auerst inschent hebben, dat henfurder keine reke, sonder arme vnd swacke personen, de thom arbeidt nicht mehr duchtig, in de Gadshuser angenamen werden. Vnd alsdenne ock de Rat alle sulfer vnd der kerken gesmuck vth den pharkerken vnd Monneke kloster vnd capellen by sich in vorwaringe genamen, scholen se hochgemelten vnsern gnedigen herrn daruan ein warhafftig Inuentarium genau, vnd dat suluer in guder vorwaringe beholden, doch also, dat se ane v. g. h. weten vnd willen daruan nichts

---

9) thoriseth, toresen, verwandt damit ist das niederdeutsche reren, was vom reichlichen Herabfallen der geschüttelten Früchte gesagt wird; auch das englische to riso sich erheben, anwachsen, erklärt jene Ausdrücke.

vorandern, anleggen, edder vorkamen laten; sunder hiemit allenthaluen vprichtig vnd trwlich handeln vnd scaffen, wo se dat vor godt almechtig, ock v. g. hernn vnd seiner gn. eruen willen bekant sein, vnd reckenscapff daruan geuen.

Ock scall de Stadt van den vorgemelten castenheren vnd vorsteenderen der Hospitalen, in beyuesende der beiden pastorn, jerlich eins Rekenscapff nemen.

Dit alles, wo vor, hefft de Stadt vnd de verordneten van der gemeinhett also trwlich vnd vngeferlich to holden angenomen.

Orkundlich hebben wy dissen auescheidt vnd recess mit vnsen signeth vorsegelt.

Geschen to Pasewalk, Sonnauends na Viti Anno xxxv.

Van den Ceremonien, scholen, Arbeit, vnd andern Stücken.

De predicanten scholen mit der Lere, prediken, Kranken Besoking, bicht, begrafft, mith dem ampte des auentmals Christi, vnd mith der verreiking der Sacrament sich holden na aller weise, alse vthgedruckt is in der Treptowschen landtordenung. Auerst wen de tall der predicanten vull wert, schal nene predicante bauen drie prediken in einer weke boswerth werden, ane alleine, wen sonderige feste mit inkamen. Desglicken scolen ock de Classes in der Scolen mit Lection vnd Arbeit angerichtet werden, also boschreuen is in der visitation to Sassen, dartho de sängh latiniß vnd dudisch in den dageslichen Ceremonien geholden werden; vnd alle andere stücke, de in dissen recess nicht vthgedrucket sind, na aller mate alße klar bosereuen is in der genomeden Treptowischen Landtordening. Dat geue vns vnse leue here Jesus Christus. Amen.

Auf dem i. J. 1557 (Sonntags Lätare) zu Alten Stettin abgehaltenen Landtage vereinigten sich die Herzoge Barnim 9. und Philipp 1. mit ihrer gemeinen Landschaft, und beschlossen einhelliglich eine christliche Visitation vnd Besuchung der Kirchen, Schulen, Hospitalen und Armen Häuser in ihren Landen vorzunehmen. Als

der bald darauf erfolgende Tod des Herzogs Philipp I. († 1560) die Ausführung dieses Vorhabens verzögerte, richteten seine Söhne dies ins Werk, und beauftragten einige ihrer Räthe, auf den Grund obiges Visitations-Recesses v. J. 1535 (Sambstags nach Viti) in Pasewalk zum andermale eine Kirchenvisitation vorzunehmen. Ueber die auf diese Weise zu Stande gebrachte zweite Pasewalksche Visitation wurde zugleich ein neuer Receß abgefaßt, der wesentlich zwar den frühern wiederholt, jedoch bedeutend erweitert und vervollständigt.

Diesem Receß entnehmen wir folgendes:

Vom Bilde. Gemeine Einname.

Wird zum wenigsten auf die grossen Feiertage vnd Feste mit dem Bilde, den Kirchen pawet zu hilffe, durch die Kirchenvorsteher erbeten werden: viij gulden.

Die gesammte Kircheneinnahme betrug 887 Gulden 18 Groschen 9 Pfennige.

Liberei.

Weil wir jegen anfangk die besten Bücher, so in vnserm Kloster zu Pasewalk gewesen, vermöge eines Inuentariums, hirangebunden, zu anrichtung einer Liberei gnediglich gegeben, so soll darzu ein gelegener ort in Marien kirchen zugerichtet, diese Kloster Bücher mit ihren Pulpten forderlich dahin gebracht, auch gute achtung darauf gegeben, das darvon nichts entwendet, sondern mit der Zeit, wenn die Kirche widervmb frei vnd aus den schulden gebracht, darzu des Jares ein 10 oder 12 gulden angewendet werden, die Tomos Lutheri vnd andere die besten Bücher vnd Scribenten, beide in Teologia vnd andern faculteten, zu wege zu bringen, vnd also mit der Zeit eine zimliche Bibliotheca den Kirchen vnd vnser ganzen statt zu gute vnd ehren zu richten.

Hierzu konnen auch was durch Testamente gegeben, wie vnserm pfarherrn Ern Petro Eddelingk, vnd vnserm burgermeister Tomas Schwarterock, wissent, neben dem gelde, so von

alten vnnutzen Pergamenen Büchern, die noch bei den Kirchen vorhanden sein mochten, zu wege zu brengen, genomen vnd gebraucht werden.

Die Maigräfenfahrt in der Schole soll hinfort dergestalt gehalten werden. Der Schulmeister vnd seine Collegen sollen im Malmonat auf einen gelegenen tag ierlich die knaben hinausfuren, nach alter gewonheit, vnd lassen einen idern neben seinem essen ein flesschlein Bier mitnemen. Wollen die Schulgesellen prediger oder andere, so inen durchs Ihar in kirchen singen helffen, mit hinaus bitten, das sol inen frei sein. Den mugen sie kegen abent einen Knaben zum Maigrafen erwelen, mit krenzen zeiren, vnd mit erligen gesangen in die Stadt vmb den markt vnd zu haus furen; den mugen die Eltern des Maigrafen dem Scholemeister, seinen Gesellen vnd, wo sie wollen, den prediger vnd andere, so in den kirchen singen vnd figurieren helffen, ein Malzeit geben, oder folgenden tags laden, idoch daß nicht mehr als auf einen tisch angerichtet; Wo aber hirvber mißbrauch oder Steigerung wieder einreissen wollte, so soll die Maigrafschaft hirmit ganz abgeschaffet sein.

Dieses alles, wie vorgeschrieben, ist durch die Erwerdigen, Erbaren, Ersamen vnd Hochgebornen, vnsere hierzu verordnete Rete, liebe andechtige vnd getreue, Ern Jacobus Rungen, der heiligen schrift doctor vnd Superintendenten, Vlrichen von Schwerin zu Slaetkow, vnsern Großhofmeister, Valentin von Eichstett, vnseren Kanzler, zu Damitzow gesessen, vnd Erasmus Husen, zu Wolgast wonhaftich, in vorberurter vnser stad Pasewalk behandelt worden, Freitags nach Margarete den 17. July Anno lxij. Nachdem aber darnach allerlei Schreiben hin vnd herwieder ergangen, als das vom Rate in etlichen Punkten Vereuderungen vnderthenigllch gebeten, welche wir bishero in willigen bedenken getragen, So ist zu vrkund dieser Reces mit vnsern hieran hangenden Insiegel vorsiegelt.

Geben zu Wolgast, Montags den 15. Februarii, Im Jare nach Cristi vnsers lieben Herrn vnd Heilands Geburtt funffzeenhundert vnd drei vnd sechssigsten.

Nro. 57.

Die Herzoge Barnim 9. und Philipp 1. laden den Bischof Erasmus von Camin zum Landtage nach Stettin auf Sonntag nach Michaelis. Gegeben Stettin den 10. August 1536.

Von Klempzens Hand geschrieben.

Vnser freuntlich Dinst vnd waß wir liebs vnd guts vermugen zuvor. Hochwirdiger in Got, besonder Freund. Nachdem ewer lieb vnuerborgen, welchermassen durch den Churfursten zu Brandenburg bey vnß, von wegen der erblichen Vertrage, darin seiner Lieb die Anwartung vnser Lande bestetiget, ansuchen geschehn, vnd wir dagegen Restitution etzlicher Beschwerung, vnß denselben Vertregen zuwider zugefugt, gefordert, vnd der Sachen halben mit Beschickung ewer lieb vnd etzlicher vnser Rethe eines Tages zu Prenzlow gewartet, aber doch des kein Entschaft erlangt; Zudem auch ewer lieb gut wissen tregt, daß wir sampt allen Stenden vnser Lantschaft im vergangenen Jar zu Treptow auff der Rega, der Religion Sachen halben, christliche Ordnung biß zum kunftigen Concilio bewilget, vnd demnach befinden, daß vnter dem Schein des Euangelii der Tugend vnd Erbarkeit widerstrebt, welchs vnseren Land vnd Leuten einen vnwiderbrenglichen Schaden brengen mochte, wo dem mit zeitigem Rath nicht furgekommen; Vnd also an oberzelten Sachen vnß, dergleichen vnseren Landen vnd Leuten, merklich gelegen, so haben wir dem allemnach entschlossen, einen gemeinen Landtag vnd Ratschlag zu halten vnd außzuschreiben, vnd erfordern ewer lieb mit freuntlicher Bitt, dieselbig wolle Sontags nach Michaelis schirstkommend alhir zu Stettin zur Stette erscheinen, obberurter vnd anderer Geschefte vnd Handelung halben vnser Gemute anzuhören vnd vns Ihren Rath mittheilen, vnd zu gutem Beschluß helfen ferderen. Sein wir zu verdienen ganz freuntlich geneigt. Da-

tum Stettin am Tage Laurentii Anno ıc xxxvj. Vnter vnsers Herzog Barnims signete.

Barnym vnd Philips Geuettere Herzogen zu Stettin Pommeren, der Cassuben vnd Wenden, Hertzogen, Fursten zu Rügen, vnd Grafen zu Gützkow.

Nro. 58.

Die Abgeordneten der Städte auf dem Landtage 1536. beschweren sich über die Einziehung der Feldklöster, weil aus deren Gütern bis dahin die Lebensmittel in die Städte kamen, nun aber durch die fürstlichen Closterverwalter zurückgehalten werden; auch seyen Kirchenvisitationen in den Städten nicht grade nothwendig.

Durchlauchtigen Hochgebornen Fursten, Gnedige Herenn, na vnderdeniger Erbedinge vnser gehorsam Dienste, geuen wy Jwer forstlichen gnaden in aller Demut tho erkennende, dat wy vns vnderdeniglich weten tho erinnerende des cristlicken Affscheides vnd Ordeninge, so Jwe forstliche gnaden tho Treptow an der Rege hebben geuen vnd stellen laten, de wy ock, jdoch to holden vnser auergegeuen Mangel Artikel, mit groter Freude vnd hertliker Begerde angenamen, de ock, souele Godt Gnade verleict, nageleuet. Dewile auer der Feltkloster haluen Erringe de tidt tho gefallen, vnd Jwe forstliche gnaden sick vp den achten Artikel vnser bauenn gemelten Mangel Artikelen, also dat die von den Stedenn lieden konnten, dat J. f. g. mit den Closteren ordenen vnd handelenn, als et thom aller nedigsten vnd bequemsten syn wolde, Auest dat sie nicht prophanieret vnd in weltliken Gebruk, sunder vt dem Misbruke gebracht wurden, vnd dat ock, darmit einer ideren Stadt ehre Priuilegia, rechticheiden, gebruk vnd olt herkamen nicht werden afgeschnedenn, vnd J. f. g. sick darvp gnedich vernhemen laten in deme nichts Jlendes mit Anderinge edder Nieringe, sunder

mit tidigem Rhade dat Jenige verthonemen, dat diesuluigen vor Goth, Ro. kei. Malestät, vnd mennichliken wusten tho verandtwordenn, vnd auerst nu weltliche Verwalder vnd Amtlude in die Closter geordent vnd bestellet, wir auerst der thouersicht allewege gewesen, et scholden J. f. g. mit den Clostern geordent hebben, wo se im Anfange von der christlikenn Kerken thogelaten vnd geduldet, vnd dat die Steder J. f. g. des alles vnd Jedes vth den Closteren vnd dersuluigen Guderen genieten wo von olders. Nu befinde wy ouerst bauen die Fhare, so der Landtschop vt solliker Ordenunge entstahn muchte mit grotem Schaden, dat dorch die Voranderinge vns dat alles an Holtinge, kalen, Fischerien, Jachten, Wullen, Honnige, Botteren, korne vnd Mehl, so dagelikis vt den Closteren vnd Guderen in die Stede tho Markede gebracht, sampt allen anderen Nuttingen an Tiegelerden rc., entagen is wordenn, das denne J. f. g. getreue Vnderdanen vp dat hogeste beschwert, vnd Duringen vnd Mangel des Kornes wedder die Armuth, dewile dat Korne in so groten Hupen angeholden, vnd nichts dar van, noch Mehl tho Markede kumpt. Et weten ock vp dat lateste die Stede, so vp kopenschop gebuwet, ehre Hantierunge vnd Mangel der Schepe, so ehn vt gebrek des Holtes entstehet, nicht tho gebrukende; Sie schwiegen ehre gebuwete vnd timmer tho vnderholdende. Von deswegen wy in der Namen, so vns affgeferdiget, J. f. g. vp dat demudigeste vnd vnderdenigeste anfallen vnd bidde, diesuluen willen vns samtlich vnd sunderlich so gnedich erschinen, vnd vns armen Luden alle desjenigen, wo von olders tho vnderholdinge der Stede vnd Armuth hergebracht, genieten laten, vnd also gnediglichen ververschaffen, dat den Stederen in dem kein Affbrock wedderfhare, vnd J. f. g. dorck disse itzige Verwaldinge der Closter ock dersuluigen Vnderdhanen kein Wedderwille, Schimp vnd Nhadeill bringen moge; als wy nicht twifelen, J. f. g. wolt dhon, vnd vt hogen furstliken Verstande demsuluigen ernstliken vorkamen werden. Wy willen wedderum allen mogliken Flit verwenden, darmit die Kerkenguder vnuerruckt bliuen, vnd tho

besoldinge der Kerkendiener vnd Kinderlinges der Predicanten kamen scholen, Stipendia vor die Amte, so hoge als man sie bringen kone, forderlikes verordenenn, darmit vnses vorhabendes sunderlike Visitation nicht nödig syn werden. Idt were denn, dat dorch Vngehorsam etlike in den Steden, so man tho Like vnd Rechte nicht mechtig, J. f. g. anfallen worde, dat man nu vnd alsdenne J. f. g. hulpe vnd Radt darto will gebeden hebbenn. Solik eines vnd alles, wie vor, willen wy samt vnd besundern wedderum J. f. g. mit lieue vnd Gude getreue vnd gehorsamlich verdienen.

J. F. G.
vnderdenige
gehorsame.
Die von Stedenn sampt vnd sunderlich.

Der von den Städten hierinn erwähnte achte Artikel der von ihnen gerügten Mängel wird wohl der oben Seite 193. abgedruckte seyn.

Nro. 59.

Herzog Philipp I. ertheilt den Städten auf die Beschwerden wegen Einziehung der Feldklöster Bescheid, mit dem Bemerken, daß die Städte bisher den Treptowischen Abschied mehr mit Worten, als mit Werken, angenommen hätten, und viel ungestümer als die Fürsten mit den Clöstern verfahren seyen, auch daß die Kirchenvisitation in den Städten keineswegs überflüssig erachtet werden dürfe. Gegeben Wolgast Montags nach Martini 1536.

Dieser Bescheid ward durch Herrn Consistorialrath Mohnike aus dem S. 191. erwähnten Stralsundischen Acktenconvolute dem Professor Kosegarten mitgetheilt. Der Bescheid war ohne Zweifel an alle Städte gerichtet. Doch stammt die Stralsundische Abschrift aus einem an den Rath zu Greifswald addressirten Exemplare, wie die Unterschrift zeigt. Die Vorwürfe wegen ungestümen Verfahrens mit den Clöstern beziehen sich wohl vornämlich auf das in

Stralsund vorgegangene. Ein im Namen Herzog Barnims ausgefertigtes Exemplar in hochdeutscher Sprache befindet sich zu Stettin.

Philips van Gades gnaden Hertog tho Stettin in Pomern Furst tho Ruigen ꝛc.

Vnsen gruth tho vorn Ersamen Leuen getruwen. Wy hebben ahm vthgange vnser negesten Landtvorsamlunge tho Olden Stettin den gesandten vnser vnderseten van Steden vortrostunge gdan, Jw vnd den anderen vornemesten Steden vp de schriefftlicke Supplication, vns van bauen angetogeden gesandten auerreket, tho wolgelegener tidt gnedige schriefftlike Antwordt tho geuen. Vnd nachdem desuluige Supplication meldunge deit, dath vnse stede samptlich de Treptowesche Ordeninge vnd Affscheidt, so der Religion haluen eropnet vnd publiciert, mit groten freuden vnd begehr angenomen, vnd der nhagesettet, ock in hapeninge gestanden, Wy scholden de WeldtCloster jn keinen weldtliken Bruk getagen, Sundern desuluen tho dem brucke, wo jhm Anfang der Christliken Kerken gewest, gewen, bet hebben, vnd darentjegen auer de fhar, so derhalben vnß vnd vnser Landtschop mitt schaden thostahn mochte, vnse vnderseten van Steden ahn holtingen, Kalen, Vischereyen, Jagten, Wulle, Hounich, Korne, Mehl ꝛc. de thofohr entagen, vnd darmitt allerley mangel vnd duringe jngesehredt, mit vndertheniger bete, jw vnd de andern van Steden jn oldem gebruke vnd herkamen keinen Affbroke dhon tho lathen, vnd erbedinge flyt vorthowenden, darmit de Kerkengueder einer jslicken Stadt nicht vorruckt, de Kerkendener besoldet, dergestaldt dath Visitation dhon tho lathen auerflotich syn schal ꝛc. wethen wy obgemelter vnser vortrostunge nach jw gnediger meinung nicht tho verholden, dath wy jw wol wunschen mochten, dat de Treptowesche Auescheidt vnd Ordeninge von jw so hertlick vnd begerlick, alße gy antogen, mitt wercklicher vullentehinge angenamen, vormerken auer vth velfoldiger vnordeninge, nachlaten deß so nottorftig, vnd auerflodig bekummeren deß so gy wol anig sin mogen, dath mer Wort alße Wercke jhn gemelter anne

minge sich by jw togen, vnd mogen vnß nicht gnogsam vor-wundern der beschwerungen vnd Anthens jwer vnd ander Stede gesandten Supplication entholden, nomliken dath wy anders alße vns thosteit, vnd vornemblich jw tho schaden, de Veldt Closter bestellet, vnd tho varwalden beuahlen, vnd desuluen tho dem Brucke, so jhm Anfange des Christendomes ge-west, nicht kamen lathen. Mochten von jw gerne erfaren vnd gewisset werden, welcker gestaldt jhm Anfangk der Christlicken Kercken dath Closter Leuendt geordent geweßtt. Wen gy vnd de andern de Arth deß Anfanges (So dath by vnsen Closteren, edder darvon desuluen entspraten, ny gewest) rechtschapen auer-weget, werdt sick ahne twiuel erfinden, dath solk Closter Le-uendt mit den Borden, moye, weltlicken Wandel vnd Wesen, so den VeldtClostern vnser Lande vplicht, nicht thosamende stem-met scholde idt ock prophaneren heten wath wy nha bewilligeder Ordeninge mit den VeldtClostern geschaffet, so mochten gy van Steden jw suluest dath prophaneren billicher tho methen, de-wile gy ahne alle Bewilligunge vnd Ordeninge, je ock auer Key. Matt. vnses allergnedigsten Herrn vnd Mandat, vnse gbodt vnd geleide, de Closter vnd Kerken jn vnd vor den Steden mit Vnstummicheitt vnd gewaldt angegrepen, vnd de Monneke vnd Prester menigfoldich vorweldigt vnd vorjagett. Wy auer heb-ben beth anhero noch nemandt, de jn den Veldtklostern hefft bliuen wollen, verjagett edder eme de Alimenta entagen. Dar-vmb hebben gy vnß mit solliken thomethen billich verschonedt. So jß ock gar idell, dath ichtes ahn holtten, kalen, Wulle, Botter, Korne, jw edder andern vnser Steden dorch vnderlate der thofare enttagen scholde sin edder werden; den wy mogen mit warheitt vns rohmen, dath nach enderunge der administra-tion jn densuluen Clostern Frigheitt, Holtinge vnd andere not-torft, alß vormahls von vnß dorch de Abbte gestadet, jtzt ock vorgonstigett vnd nhagegeuen werden. Wethen ock, dath wei-nicher Wulle, Honnich, vth densuluen Clostern vormahls als jtzt, dewile dath alles jn de nottrofft deß Closters gewendet, vnd vele thorekinge vnses deputates dartho erkofft, in de Stedte ge-

fuhredt. Auer dath wethen wy vnß to erjnneren, dath de Ebte vele wahre in de Marcke vnd Meckelnburg geschickt, de wy vnsen Steden gerne laten thokamen. So iß vnß ock frommet tho erfahren, wo jemandts von den Ebten, so thor tidt de Closter verwaldet, jw edder anderen vnß jm rucken vnd vth vnordentlicker vorbedener gunst Vischerye edder Jacht gestadett, welkes wy doch bet anhero nicht erfahren, dath solckes jn eine plicht getagen, vnd wedder vns alß de Stiffter vnd Landesforsten sonderlich van jw vnd den andern von Steden, so vnser nhadeel vnd schaden affthowenden schuldig, scholde gedreuen werden, mogen ock solckem anthende vornemlich vnter dem Nahme vnd Tittel privilegions vnd oldem herkahmen, idt were denne dath vns dath vp geloffwerdige ehehafftige orkunde getoget werde, kein stadt geuen. Vnd mag sin, wo bauengemelte Clageschriefft ock meldunge deit, dath ettwaß mehr mangels vnd duringe alße vorhen jn vnsen Steden sich eroget, auer nicht vth afftoch vpgedachter thofohr, sondern vth beschwerlicheitt der jtzigen tidt, vnd dath dorch jw vnd andere der erringe vnd kriech, so vorschener tidt wedder de Cron Dennemarcken vnd Schweden geoueth, wedder vnsen radt vnd willen mit frolockende angenahmen vnd gefordert worden, hebben jw darinne deß, so von jw sulueſt verorsakett, gegen vnß nicht tho beschweren. Wo sick auer jemandts deß beschweren scholde, so hebben wy vnß deß schadens, so vnß ahn vnsen tollen vnd sunst daruth erwossen, wol mehr fuege gegen jw tho beschweren, vnd mogen by vns nicht ermeten edder den vnderscheidt erreken, worumme gy vnd alle jstliche Stede vnd Entzele personen vnser Landtschop mitt den geistlichen Lehnen vnd anderen rechten, so von jw edder ein tho den olden Kerkendenste verordnet gewest, jtzt jwes vnd eres wolgefallens tho fahren vnd schaffen frig vnd vnuorbunden sein, vnd vns welker mathen wy idt mit den Klosteren, so von vnsern herrn Voreldern vnd dersuluen tafeln gestifftet vnd vpgerichtet, holden scholen, vorsticken, vnd deß mate vnd gesette geuen wolden vnd scholden, jo billich jn dem deß gemeinen natürlichen Rechten, nomlich, dath wy vnß nicht willen gdhan

hebben, andern nicht tho donde, geneten. So iß ock vnses achtendes gantz vormetentlich angetoget, dath gy vnd de anderen vnse van Steden dermathen Insehinge tho donde jw romen, dath de Visitation auerflodich, wehrend ock hochlich erfrowet, dath de Kerckengueder, sonderlick jn den gemeinen Kasten verordent, vnuerruckt bliuen. De saken auerst lethen sick dermathen ansehen, alße scholde alrede ahn densuluigen vnwedderbringlich schade vorhanden syn. Vprichtige Handelinge scheuet dath Licht nicht. Darumme sehen wy keine orsake, worumme desuluen gudere den Visitatoribus nicht scholden geopent vnd in ein bestendig altidt bliuende Houetregister gebracht werden. Dath auer jwe vnd der andern Stede gesandten de saken der Visitation, so desuluen auerflodich geachtet, nicht vullenkahmen, ehrer Art vnd dapperkeitt nha, erwegen, erschienet daruth, dath in der Visitation de Besoldung der Kerckendener, welks dath geringste is, van en vor dath dapperste vnnd vornemeste angetagen, vnd wo desuluen juwe vnd der anderen Stedte gesendten dath ampt vnd frucht der Visitation flitiglich betrachteden, nomlich dath losslicke, Christlickes Wandelß, Wesens, vnd gelerde personen tho den Kercken Emptern verordent, vnd allent wath thor ouinge der Ceremonien, welckes wort sich wyt streckett, notich, jn vullenkahmen swanck vnd fhart gebracht, vnd darneuen wath daran henget gedhan vnd geschaffet wurde, hedden juwe vnd die gesendten so lichtferdiglich dat nottrofftige vnd billige Ampt der Visitation nicht vthgeschlagen, edder van jw vnd den andern tho nemen angeropen. Vnd iß tho besorgen, dath solk denst vnd ermetenhett, darmit men der Visitation tho weigern sich vndernimbt, grothen schaden hinder sich hefft, vnd dath vpnehmen der Warheitt Christliker Leue vnd rowe, ock weltlicke einicheitt storten moge. Denne erjnnern wy juw dath gy vnse enderinge bestetten, vnd de ordeninge, so wy der Veldt Closter haluen vorgenahmen, henforder nicht dadelen, edder jw vnder dem schyne bauen gedachter edder ander Orsaken dariegen setten, edder desuluen jn einigem wege sperren, edder Brukes edder rechtes, Vischerye edder Jacht, jn densuluen anmeten edder

vndernehmen; denne darmit sindt wy geduldt tho dregen gar vngeneiget, holdent ock daruor, wen gy hinder juw gedenken de hoge plicht vnd vorwendtnusse, darmit gy vnß vorbunden, vnd de sonderge grothe frigheitt, schutt vnd schermen, so gy van vnsern herrn vnd vorolden erlanget, vnd darby gy van vnß gelaten vnd handhauet werden, wol erwegen, den jw sollikes alles ahne alle weigeringe, wo gy juw denne tho erjnnern togen vnd wissen; vnd werden darneuen, wo tho Treptow sonderlich dorch de gesendten der Stede flitiglich gebeden, vnser thouersicht vha, wo wy juw denne hiermit gebaden vnd vpgelecht willen hebben, jn dem Vorsate, beger, willen vnd meinunge bliuen, dath de Visitation nodich vnd ohne grotte vhare vnd schaden nicht mag vnderlathen werden. Hierjnne juw deß schuldigen gehorsames vnd christlicker truwe richten, Geschutt vnse gnedige wolgefallen. Datum Wolgast Mandages nha Martini Anno ꝛc xxxvj.

Ahn den Rath thom Gripswoldt.

Nro. 60.

Aus einem Bescheide der fürstlichen Räthe an die Städte wegen der Beschwerden gegen Einziehung der Feldklöster. 1536.

Wo dat Evangelium nicht allein mit vtwendiger, sunder ock mit innerliker Frewde vnd rechtschapenem Beger des Herten angenahmen, iß sunderer Selicheit totoschriuen.

Dat aber mine gnedige heren durch de Stede vorgesticket werden scholde, welker Gestalt ere forstlike gnaden mit den Klostergůderen, edder Administratio derseluen, tofaren, iß eren forstliken gnaden fromdt, sunderlik, dat des Wordes prophaneret gedacht werdt. Denn wo des Christendhomes scholde Acht gehatt werden, sind deseluen Kloster vorhen mehr als itzt profana gewest, vnd

darin nichts anders, als jdell vnd falschschyn der rechtschapenen Religion gewest.

Dat aber ere forstlike gnaden de Holte derselven Klostere scholden geslaten, weten ere forstlike gnaden sick nicht tobedenken. Ere forstlike gnaden holdent ock daruor, dat de van Steden sick des gar weinich tobeklagen, alse scholden denselven de Thofore an Profidant vt den Klosteren geweigert werden, in Betrachtinge dat vorhen de Klostere offtmals tho Entrichtinge des Deputats, so desulven eren F. G. schuldich, hebben Korne, Bottere, Flesch vnd andere Profidant kopen moten.

Vnd khonen ere forstlike gnaden dormit nicht Gedult dragen, dat man itzt der Fischerien edder Jacht in den Klosterguderen to brucken sick vndernehmen scholde, vnd willen ere forstlike gnaden mennichlik sick dessulven toentholden mit Ernst gewarnet hebben.

Dat de Stipendia in den Klostern den Kerken Deneren mogen gereket, vnd deselven woll erholden werden, daran hebben ere forstlike gnaden sick nicht eins geringen Deils eres Rechten begeuen.

Nro. 61.

Doctor Johann Bugenhagen giebt dem der fürstlichen Kirchenvisitation sich widersetzenden Rathe zu Stargard guten Rath wegen Einrichtung der Kirchen und Schulen zu Stargard.

Ist wahrscheinlich aus dem Jahre 1536.

Dieses Schreiben ward durch den Herrn Consistorialrath Mohnike aus dem S. 191. erwähnten Stralsundischen Actenconvolute dem Professor Kosegarten mitgetheilt.

Dem Erbarn Rade vnd der Gemeine tho Stargardt wunsche ick Johannes Bugenhagen Pomer D. Gottes Gnade vnd Frede.

Erbaren Ersamen Wisen Heren vnd leuen Frunde. Dewile wy gar nichts by jw vnses beualen Ampts alse Visitatores verschaffen konen, welkes ein Vngehorsam wedder jwe Querischeitt, vnd wedder de Treptowesche Landtordeninge, daruor ick jw lathe andtwerden vor Gade, vnd wor idt jw suß werth von noden syn, So will ick doch mynen christlichen Willen vnd Gemute gegen jwe E. vnd Gunsten bewiesen mitt disser schriefft.

Ick will my nhu gerne vtheren der nahmen, de ick hir by jw billich scholde hebben, vnd düssen mynen radt geuen, alße ein frommet Man, doch Christen, vnd disser sake ettliker mathe vorstendich; ick wil nhu nicht wethen, dath ick hir ein Visitator bin, vnd mynes G. H. vnses leuen Landtsfursten Legate vnd abgefertigede, dar gy suluest neuen den anderen Steden vmme gebeden hebben; ick wil my ock gerne vortigen, dath ick jwe leue Landtsman byn. Derwegen ick sunderlick jw alles Gudeß gonne, dath weth Godt. Christus hefft ein Wort gesecht, dath wil ick hir schwigen, ick modt idt auerst wahr lathen, vnd jß dith myn truwe radt.

Ersamen Herrn vnd Frunde, dewile gy jw vnderstahn eine Ordeninge tho makende ahne de Visitatoren, maket se jo nicht anders wen jn der Treptoweschen Landtordeninge vorgeschlagen vnd angenahmen iß. Dath werth jwe frame syn, vnd forderynge des hilgen Euangelii, vnd der Joget bestes vnd trost der Armen. Gy mogen nuhn vellichte wol anderen framen, gelick alse vor de Stadt denken, ick weth wol wo solk plecht thothogande, ouerst ick will hierjnne jwe prophete sin. Men mag deß spotten wo me will. Make gy idt nicht na der wise, So werdt jdt jwer Stadt vnd der Kerke schade sin, vnd jw ruwende, wen idt tho spade iß. Vele beter hedde idt gewe-set, dath alle dinck dorch de Visitatores nhu genatet verordent,

vnd van mynen gnedigen Herrn, jwen Leuen Landesfursten, confirmerrt vnd beuestiget wehren.

Vnd alse gy bedoruen jn dusser guden Stadt einen gelerden Syndicum thom werltlicken Regiment, also bedoruen gy ock thom geistlicken Regiment einen gelerden vnd framen Superattendenten, de de hilge Schriefft mochte Latins lesen vor de gelerden, tho erholdende de reine Lehre deß hilgen Euangelii, tho wehrende den Olden vnd nyen Erdomen, tho erholdende einicheitt vnder den Predigern, christlike Lehre, Frede, tucht, ehre, gehorsam vnd vnderdenicheitt by dem Volcke, tho weme alle mochten thoflucht hebben in errigen saken, den Louen vnd Conscientien bedrapende. Sulk ein Man konde wol vnd scholde ock Parner tho Marien mitt sin. Deme mothe gy nicht ringer geuen jehrlich wen 120 Gulden na disser gelegenheitt. Konne gy einen Man kregen, de mehr werdt iß, so danket vnsem Herrn Gade. Sulkes Manß were ein Erbar Rath vnd gantze Stadt gebetert vnd erfruwet, vnd jß siner hoch vonnoten.

Tho St. Johanß mothe gy ock einen Parner hebben; Seth jo wol tho dath gy einen gelerden framen Man dartho kriegen, de mothe jehrlich thom weinigsten 80 gulden hebben.

Ein jewelick Parner van dessen beiden moth by sick hebben twe Cappellane, de ock predigen mothen; de mach me nöhmen Predicanten, edder Priester, alße se jm nigen Testamente genomet werden. Idt will sich nich schicken, dath wy de Lude nich scholden verwahren jn ehren Conscientien vnd lesten noden mitt vorstendigen Luden. Bicht horen vnd Sacramente geuen schölen alleine de jenen, de apenbahr vp dem Predigstoel ehres Louens vnd Lehre bekandt sindt, dath me wethe, wath me sick jn hemelicken noden der Conscientien tho ehm gudes vorsehen schal.

Sulk ein Priester, vnd so gy der mehr bedoruen jn den Hospitalen, moth jehrlick jo nich ringer hebben wen 50 gulden jn gelde edder wahre, so me ehm nicht mehr geuen will. Wehre auerst vnder den Presteren ein sunderlick geschickett

fram Man, deme konde me wol vnd scholde ock mehr fordels dohn.

Wahninge mothen alle Kerkendener hebben temelick mit aller nottrofft.

Me wil sulke solde groth achten; auerst jck weth vth erfahringe, dath se nicht riek darum werden edder auerlop hebben, vnd wen se affgahn werden, ehre Frowen vnd Kinder doch arme elende Lude sin, so se Godt nicht anders vorsorgett, welk he alße ein truwe Vater wol werdt dohnde.

Van der Schole.

Tho Stettin jß de Schole verordent mitt Söß praeceptoren; jck lathe my gefallen vnd iß min truwe radt, dath me hir eine Schole mit funff praeceptoren anrichte. Darinne sint erste drey Classes puerorum, vnd balde darnha wen ettliche jungen gelehret werden, de veerde Classis ock worde angerichtet, mit Lection, Exercitien, stunden vnd steden, vnd mitt der Musica, vnd vp einen sundergen dach mit dem Catechismo vnd anderen christlichen Lehren, nha aller wise alße Philippus Melanchthon in der Sexischen Visitatoren ordeninge hefft beschreuen.

Dem Auersten Magistro geue me 70 gulden. Dath jungen Precium, wath se geuen scholen, bestymme me ock; jdt werdt auerst dunne werden, dewile jdt jn vifſ dele partiret werdt.

Deme Vndermeister geue me 40 Gulden solt. Mit sulker wise konne gy gelerde Magistros kriegen. Bacchanten, de den Kinderen noch tucht noch kunste lehren, konne gy wol ringer kriegen, auerst idt iß alles verlust vnd vorderff.

Gy mothen jn beiden Parren twe Costere hebben, einen jn jewelcker Kerke, den Seyer tho stellende, vnd andere Kerkendenste tho donde; jewelcken Coster geue me 20 Gulden. Vnd tho vermiedende vncost vnd schwerheitt veler personen, jß myn radt, dath me de Costerien, wo gesecht, befehle deme drudden vnd veerden praeceptori edder Scholgesellen, vnd me geue

einem jewelcken 20 Gulden dartho vor beide Arbeide edder Ampte, dath ein jewelick van dissen beiden jerlich kriege 40 Gulden soldes. Dath mothen se sehr wol vordenen, so se anders vlitich sindt vnd geschickett. Wolde me auerst de Costerien sunderliek vorsorgen mit dem vorbenomeden Solde, so muste me dissen Gesellen vor der Schole Arbeit einem jewelcken nich ringer wen 30 Gulden geuen jahrlick.

De vofste geselle mochte sick na siner Worde benogen laten ahn 20 Gulden neuen sinem Precio, welk se alle viue scholen gelicke delen.

Tho vorne hebbe gy hir twe Schole gehatt, vnd darinne mehr wen 12 Scholgesellen. De hedden solke thogange, dath se sich daruan wol konden holden vnd kleden, vnd wol dartho vntuchtig schlampampen. Itzt auerst is idt anders, vnd moth ock anders syn, vnd wy bedoruen nhu Lude de geschickett sin, de vmme ehre Studium wath gedhan vnd vorteredt hebben; idt werdt jwer Stadt vnd jwen Kinderen alles tho gude angerichtet.

Wille gy Organisten hebben, thom ehren vnd tho ouinge der Musica, wente Stargardt is nen dorp, So geue me einem Organisten 20 Gulden, vnd gewendtlich Tranckgeld van den Brudtlachten. Wath se mehr bedöruen, mogen se sick mit Gelehrer Kunst, vnd anders mit gade vnd ehren erweruen. Geldeß wehrde gy genoch hebben, sorget alleine wor gy solke Lude kriegen, de jw denen kohnen. Gy sitten in jwen Nehringen, vnd wethen nich wath sulke Lude bedaruen, de jewelick Kolblat kopen mothen. Maket rekenschap, so werde gy idt vinden.

Werde gy dath Kerckengutt nich tho solcker nott vnd thon Armen gebrucken, alse de Treptowesche Landtordeninge bestemmet, So gedenkett miner prophetien.

Christus sy mit jw jn ewiglicheitt. Mynen radt hebbe ick gegeuen; J. E. vnd Gunste werden wol dartho trachten, Gade thon ehren durch Jesum Christum vnsern heren Amen.

Ick wil de Predicanten examinieren, vnd de Ceremonien helpen verordenen.

Kunde jck Ewer Eren vnd gunsten anders wormede denen tho sulken saken, dath dede jck gerne. Dar helpe vnß Godt tho, vnd vnse leue Herr Jesus Christus Amen.

Der Ceremonien haluen hebbe jck my mitt den Predicanten vertragen, dath me se holden schal nha allem Lude der Treptoweschen Landtordeninge. Den Morgensank deß Werckeldages schölen de Kinder singen, tho Marien tho achten, wen se vthghan vpt korteste, alse jn der Ordeninge vertekent is. Den Auentsanck tho tween ock wen se vthgahn; vth der Kerke lath me se tho huse gahn, vnd wedder jn de Schole kahmen, deß Morgens tho negenen, deß Auendes tho dreen. Deß Fridages tho achten baldt nha der Predekie schölen de Scholekinder jn gegenwerdicheitt deß Volckes de dudesche Litanien lesen. Deß Middewekens singen se nich den Auentsang, vnd des Sonauendes nich den Morgensangk.

Quod praesens haec copia cum suo vero Originali de verbo ad verbum recte concordet, Ego Lucas Danneberch sacra Imperiali auctoritate Notarius, manu hac mea propria attestor.

Ex manuscripto quod habet M. Crusius descriptum.

Ueber den Abschied der ersten evangelischen Kirchenvisitation zu Anklam von 1534. siehe Sprengels Anklamsche Einladungsschrift vom 8. August 1758.

Aus den Jahren 1537. 1538. und 1539. sind noch folgende das Pommersche Kirchenwesen betreffende Stücke zu bemerken:

1537. D. Luther und D. Bugenhagen schreiben an Herzog Barnim 9., daß es unbillig seyn würde, den Paulus von Rhoda, welcher nach Lüneburg berufen worden, mit Gewalt in Stettin zurück zu halten. Wittenberg Freitags nach Paschen. Cramers Pomm. Kirchenchronicon, Buch 3. cap. 36.

1538. Die Pommerschen Herzoge geben ein Bedenken, daß sichs zu Recht nicht leiden wolle, das Cammergericht in weltlichen Sachen zu recusiren, solches auch zu thun nicht nütze sey, und schlagen einen Weg vor, wie den daher rührenden Beschwerden abzuhelfen

sey. Mittwochs in der Pfingsten. Hortleders Ursachen des deutschen Krieges, Buch 7. cap. 9.

1539. Herzog Philipp I. bezeuget dem Kaiser, daß er den Rudinger Massow und Balthasar vom Walde als Procuratoren nach Speier verordnet habe, um das Cammergericht als ihm verdächtig und unleidlich zu recusiren aus Gründen, so schon Churfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, als Hauptleute des Christlichen Verständnisses und der protestirenden Stände angezeigt hätten. Wolgast Mittwoch nach Fabian und Sebastian. Kreysig Pomerania diplomatica nro. 309.

Nro. 62.

Herzog Philipp I. schreibt an Herzog Barnim 9. er möge zu Anfange Septembers 1539. seinen Canzler Bartholomäus Schwawe nach Stettin senden, damit Philipp dort mit ihm verhandeln könne.

Vnser freuntlich Dienst vnd was wir liebes vnd Gutes vermögen allzeit zuvor. Hochgeborner fürst, freuntlicher lieber Vetter.

Nachdem vns in Annehmung vnser geburlichen Erbhuldung vnd in der Hin vnd Wiederreise in Hinter Pomern allerlei Sachen fürgefallen, darin wir, hinter ewer Lieben, endlichen Bescheid zu geben Bedenken gehabt, vnd doch die Part, so bei vns gefordert zu vnser Ankunft, an ewer Lieben gegen Stettin mit der Antwort verweiset; so erfahren wir, das ewer Lieben jetziger Zeit zu Wollin enthalten solle, vnd zu vnser Wiederkunft jn Stettin nicht angetroffen möchte werden.

Damit aber dennoch den verweiseten Artikeln mit ewer Lieben Vorwissen, Rath vnd Bewilligung ein endlicher Bescheid gegeben möge werden, bitten wir freuntlich, ewer Lieben wolle derselben Räthe, insonderheit aber ihren Cantzler, Bartholomeus Schwaven, auf den andern oder dritten Tag Septembris gegen Stettin verordnen, mit vns der fürgefallenen Geschäfte vnd vns beiderseits anliegende Sachen helfen rath-

schlagen vnd schließen. Vnd damit ewer Liebe solcher Sachen, so vorgefallen, Mitwissen trage, vnd desto bequemer Befehl darauf geben möge, wollen wir ewer Lieben nit vorhalten, daß der Adel in Hinter Pomern vm Bestätigung irer Privilegien angehalten, dazu wir vns erboten, vnd sie vertröstet, Herzog Bugslafn Privilegium von Wort zu Worten, idoch mit der Reformation, so am jüngsten zu Stettin betheidinget vnd vns durch ewer Lieben zugeschickt worden, zu bestätigen, vnd zusamt ewer Lieben brieflich zu confirmiren.

Als sie aber Herzog Bugslafen Privilegium nicht vorhanden gehabt, sondern etzliche andere alte Privilegia, darin Mangel vnd Schaden befunden, vorgelegt, vnd wir vns doch gedünken lassen, daß Herzog Bugslafen Privilegium zu Stargard in Verwarung befunden möchte werden, vnd daß solchs in vnsern Canzlei-Büchern registrirt sei, so haben wir den tidel solcher Confirmirung ihres Privilegii halben gegen Stettin verweist, daselbst von ewer Lieben vnd vns Antwort vnd Bescheid zu bekommen.

Dieweil auch das Capitel zu Camin vns vm Bestätigung ihrer Privilegien, in maßen durch vnsern geliebten Herrn Vater seliger vnd ewer Lieben geschehn, gebeten, vnd sich solche Confirmatie auf andern Privilegia referiret, die vnser Christlichen Ordenung vnd der Reformation, so ewer Lieben vnd wir vorzunehmen bedacht, zuwider sein möchte, auch allerlei andere Sachen sonst vorgefallen vnd vorfallen möchten, darin wir ohne ewer Lieben Vorwissen nicht endlichen Bescheid geben mögen, so ist dem allen nach vnser freuntliche Bitte, ewer Liebe wolle ihre Räthe, vornemlich den Kanzler, zu obgedachter Zeit gegen Stettin verordnen, neben vns in solchen vnser beiderseits anliegenden vnd vorgefallenen Geschäften zu rathschlagen vnd zu schließen. Solches sein wir zu verdienen ganz freuntlich geneigt. Datum.

Nro. 63.

Der fürstliche Rath Jobst von Dewitz schreibt dem Grafen Georg von Eberstein, es solle am 23. November zu Stettin mit dem Adel verhandelt werden, wegen seiner Beschwerden. Gegeben Neuen Kamp den 28. August 1539.

Dem Wolgebornen vnd edlen Herrn, Georg Grafen von Eberstein, Herre zu Naugarten, meinem gnedigen Herrn.

Wolgeborner vnd edler gnediger Herr. Nach Erbietung meiner ganz willigen vnd geflissenen Dienste will ich ewer Gnaden nicht bergen, daß ich den Inhalt meines gnedigen Herrn Herzog Barnims Briefes an ewer Gnaden lautend, den mir ewer Gnaden auf dem Wege zwischen Stargard vnd Wollin zugeschickt, verlesen, vnd weiter meinem gnedigen Herrn Herzog Philip zu meiner Ankunft zugestellt. Darauf hat seine fürstliche Gnade derselben Gemuth meinem gnedigen Herrn Herzog Barnim zugeschrieben, wie ewer Gnaden ohne Zweifel solches vnuerborgen bleiben wird. Nachdem ich aber vnter anderm aus solchem Briefe, auch aus Bericht meines gnedigen Herrn erfahren, daß der Tag auf Galli (16. October) jn beider meiner gnedigen Herren Zusammenkunft, auch ewer Gnaden vnd meiner Vnterhandlung mit dem Adel ihrer Beschwerung halben, bis auf den Sontag nach Elisabeth (23. November) zu Stettin einzukommen, verrückt, habe ich notdurftig zu sein erachtet, daß der Adel darauf mit hierbeiverwarten Briefe in ewer Gnaden vnd meinem Namen verwarnet vnd erfordert, ihnen auch die Erstreckung angezeigt würde, laut der Copie, so ich neben dem Briefe ewer Gnaden zuschicke, damit, so die Meinung ewer Gnaden gefällig, der Brief durch ewer Gnaden neben mir besiegelt dem Marschal des pommerschen Adels zugeschickt, oder nach ewer Gnaden bessern vnd tiefern Bedenken eine andere Meinung in vnser beiderseits Namen vnter ewer Gnaden Petschaft an den Adel gefertigt werde, welches Alles zu ewer Gnaden Gefallen stehen soll. Vnd ich habe solches

ewer Gnaden bester vnd getreuer Meinung mit Erbietung meiner willfahrigen Dienste vnangezeigt nicht mögen lassen.

Datum Neuen Kampe Donnerstags nach Bartholomei Anno xxxviiij.

Ewer Gnaden williger Diener Jobst von Dewitz.

Nro. 64.

Der Herzoge Vorschlag an den Adel wegen der Beschwerden. Gegeben am 27. November 1539.

Anno 39 am 27. November haben meine gnedigen herren gegen ire fürstliche gnaden Vntersassen von der Ritterschaft auf nachgerürte Artikel, deren sich die Ritterschaft beschwert, folgender gestalt sich erboten.

Kirche Camin. Dieselben wollen ire fürstlichen gnaden in vorigen stand vnd wesen, bis so lange ire fürstliche gnaden mit reifem Rath der fürnemsten von der Ritterschaft Aenderung machen, bleiben lassen, mit der Maße, daß die Kanonikate, Prebenden vnd Digniteten, wann dieselben erledigt, tugendlichen Personen, ihren fürstlichen Gnaden vnd der Landschaft zu dienen geschickt, durch diejenigen so es gebürt, auf Nomination vnd Bewilligung Ihrer fürstlichen Gnaden assignirt werden; vnd daß man in der Kirche evangelische christliche Ceremonien, der publicirten Landordnung vnd Augsburgschen Confession gemäß, halte, vnd daß Ihre fürstliche Gnaden an derselben Kirche vnd allen ihren Zugehörungen alle Ihrer fürstlichen Gnaden alte Obrigkeit, Folge, Dienst vnd Herrlichkeit behalten. Vnd diesem nach müssen die Kleinode, Silber, Briefe, Siegel vnd andere Vrkund vnd Gerechtigkeit wiederum in die vorige Verwarung gebracht werden.

Jungfrauen Klöster. Diese wollen Ihre fürstliche Gnaden in ihrem Wesen mit allen ihren Rechten vnd Zugehörungen bleiben lassen, vnd zwischen dies vnd Johannis schirsten mit Rath der fürnemsten der Ritterschaft eins itzlichen Orts dermaßen reformiren, damit in denselben die göttliche Ehre vnd ehrbare Zucht erhalten, vnd die Fursehung der Güter vnd Zu-

gehörungen derselben Klöster also gefasset, daß den Jungfrauen ihre alte Gerechtigkeit, Genies vnd Einkommen, auch was meine gnedigen Herren an Diensten, Ablager, Deputat vnd anderer Gerechtigkeit zuständig, gethan vnd gereicht werde.

Feldklöster vnd Karthausen, darinnen Manspersonen gewest, wollen ihre fürstliche Gnaden dieselben mit allem ihren Einkommen, Zugehörungen vnd Rechten in Ihrer fürstlichen Gnaden Besitz, Regierung vnd Verwaltung lassen, bis so lange im heiligen römischen Reich deutscher Nation durch kaiserliche Majestät vnd die evangelischen Kurfürsten vnd Fürsten eine einhellige Vergleichung oder Ordnung der Art Güter halben gemacht wird.

Güter so durch die Aebte von etlichen von Adel gekauft vnd den andern von Adel oder Städten wiederum verändert wollen Ihre fürstliche Gnaden, so viel sie oder die Klöster des berechtigt, Fleiß anwenden, dieselbigen Güter an die Klöster zu bringen. Wäre auch Jemand berechtigt dieselben zu redimiren, lassens Ihre fürstliche Gnaden geschehn.

Briefe vnd Siegel so durch die von Adel in die Klöster zu treuer Hand sollen gelegt sein, die wollen Ihre fürstliche Gnaden, wo sie gefunden, denen so sie zuständig ohne fürzogliche Gefahr zustellen lassen.

Privilegia. Die Privilegia so durch Herzog Bogislav bestätigt, wollen meine gnedigen Herren in ihren Buchstaben confirmiren, jedoch mit nachfolgender Reformation, nämlich: des Orts da Meldung gethan wird, „daß die erledigten „Lehne, wo das Erbe nicht zureicht, Schulden tragen sollen," dieser Fürsatz gethan werde: „die durch fürstliche Bewilligung „nothwendig geachtet" vnd anstatt der Clausula: „weret auch, „dat Jemandts verstorue sonder Liues Lehns Eruen, vnd Döchtere liete, scholen de eres Vaders Erue besitten, to erem Leuende," soll die Clausula gesetzt werden, nämlich: „vnd wo „Jemands verstürve sonder Leibes Lehns Erben, vnd vnberatene „eheliche Töchter hinter sich ließe, sollen dieselben ihres Vaters „Lehn Jahr vnd Tag vnd darnach so lange besitzen, bis daß

„sie ihren Brautschatz vnd Geschmucke, auch andere gebürliche „Ausrichtung nach vermöge der Güter Anzahl, vnd Gelegen„heit der Personen, nach Landes Gebrauch bekommen, oder „derhalben genugsamlich versichert werden.“

Die Clausula der samenden Hand lautende soll dieser Gestalt geändert werden:

„Seint auch Vettern von einem Namen, Schild vnd einer „Geburt, den wollen wir an den alten Lehnen, die von einem „Stamm erworben, oder alte Stamm Lehne geachtet werden, „auch an den Lehnen, daran vorhin die samende Hand erwor„ben, die samende Hand leihen, verneuwen vnd bestätigen.“

Des Adels Antwort.

So vele den ersten Artikel belanget, van wegen der Kerken van Camin, segt de gemeine Ritterschaft: dewile ere forstliche Gnaden in dem Artikel de Nomination belangent vnd sick derhalven op eine verdracht, so derwegen schole tüschen eren forstlichen gnaden vnd der Kerken vnd Stifts to Camin vpgerichtet sin, referiren, dormit is de Ritterschaft wol to freden, dat de Erwelung vnd Verlihung lut vnd vermuge dessulvigen Verdrages geschen moge, vnd wet sick one Vorwetent vnd willen des Capitels vnd Stende des Stifts in den Artikel ferner nicht to laten.

De Kleinoth, Sülver vnd ander Orkundt dersulvigen Kerken, effte Capitels, mogen ock weder in vorige Verwaringe stellet werden, vnd van mennichlig vnuerrückt bliuen.

Was de andern Stiffte belanget, bidden de vam Adel, dewile de Kerke van Camin ein gar geringes, de sulvigen ock to erholdinge des adelichen standes, nevenst der Kerken to Camin, bliven to latende; in ansetzunge, dat de Residenten to Stettin eren fürstlichen Gnaden, wan desulvigen dar Hof holden, op de ile to denende vnd to radende by der hand; angesehen, dat de erholdinge der Scholen mit andern Gudern genugsam vorsehen, vnd wo dat nicht were effte tolangen wolde, sind dar sunst andere geistliche Gudere genuch, dar men se mede versehen kone.

Den andern Artikel, de Junkfrowen clostere belangende, leth sick de Adel noch wol gefallen, wo idt gesterne van forstlichen Gnaden vnd dem Adel vortekent vnd opgegeuen.

Den drudden Artikel de Feldklostere vnd Cartusene betreffende leth idt de Ritterschop by dem gisternischen antegen verbliven.

Den vierden Artikel de Gudere, so de Ebte van dem Adel erkefft, belangende, leth idt de Ritterschop ock by dem vorigen Antegen berowen.

Den fefften Artikel de Privilegien belangende, gewilligen de Pamern in den Artikel, wo de in synem Bockstaue gestellet, besunder die Clausula der samenden hant halven, bidden se to geschende, wo gisterne derwegen gebeden.

De Anderen aver folen sick beschweret, weten ock darin nicht to bewilligen, dewile ere Priuilegien velichte vorlecht vnd nicht by der hant, vnd bidden nu, ehn neuenst den Pamern ein gemein Priuilegium ouer alle Stettinische vnd Pamersche Lande gnedig to geuende vnd to confirmerende.

Tom sesten der ercleeden Artikel bidden de van Adel vpt schlunigste orterunge vnd folge to geschende, vnd de Mortberner haluen eine Ordenunge to makende. Ein ider vam Adel will sine Buren nicht bedrengen, vnd den ehren geborlikes Rechtens plegen.

Vnd nachdem de Ruglaner eren forstlichen gnaden ock etlike Beschwerde Artikel vpgegeuen, vnd derwegen noch nicht beantwerdet, bidden de vam Adel, dat man se moge gnedig beandwerden.

Item der Policie haluen to gedenken.

Nro. 65.

Eröffnung der Herzoge Barnim 9. und Philipp 1. an die Pommersche Ritterschaft, vom 7. December 1539.

Anno Neun vnd Dreißig
am siebenden Tag des Monats Decembris

Haben Meine gnedigen Hern Herzog Barnimb vnd Her-

zog Philips zu Stettin Pommern ꝛc. auf nachfolgende Artikel gehandelt vnd geschlossen.

Ritterschaft.

Die Noteln oder Minuten, so dem hinder auch andern Pomerischen Adel der Priuilegien halben vnd Reformation, darin gefasset, zugestellet, wissen Ihre Fürstliche Gnaden nochmals nicht zu endern oder davon abzufallen. Des Stettinschen Adels vnd Landschaft Privilegien halben, haben Ihre Fürstliche Gnaden sich mit dem Adel vnd Landtschafft zur Handlung erpotten. Was in denselben Priuilegys Meiner gnedigen Herrn beschwerlich enthalten, ist diß. Wan der Adel in oder außerhalb Landes gefurdert, Das Im geulden vnd gegeben, vnd für schaden gestanden alß gebreuchlich ꝛc. Wo aber dieser Artikel nicht abzuhandlen oder maßzugeben, Seint Ihre Fürstliche Gnaden nicht vngeneigt, wie es in dem Buchstaben steht zu confirmiren.

Rugianisch Privilegium.

Nachdem in demselben vngewöhnliche Clauseln, nemblich zu einem andern Herrn ihres Gefallens sich zuschlagen, sich enthalten, vnd doneben kein mahl bestetigtt worden, Haben Ihre Fürstliche gnaden sich dasselbe zu confirmiren geweigerdt; gleichwohl wehr nicht vngelegen, das man Ihnen die Befreihungen oder Priuilegia, so den andern mitgethellet, auch gestatet. Hieneben ist zu bemerken, das es wol gelegen wehre, das einhellige Privilegia, sonderlich in den Stücken, da die Privilegia sonst übereinstimmen, der ganzen Landschaft aller Herzog vnd Fürstenthümber gegeben wurden, mit der anhangenden Clausel, wo ein Ort insonderheit befreiet, das derselbe gleich wohl dabei bleiben, vnd ihm durch diß Priuilegium nichts entzogen sein soll.

Kirch Kammyn, Feld vnd Jungfern Closter, beide Collegiat Kirchen zu Alten Stettin.

Lassens Meine gnedigen Heren auch bei den Artikeln, vnd entlicher meinung, so der Ritterschafft derhalben eröffnet,

vnd durch die Vnterhendler zugestellet, bleiben. Ihre Fürstliche Gnaden haben auch auß eignem bewegen furgesetzt, die Sachen vnserm Herr gott zugeben, vnd dieselben in sein handt zustellen, vnd derhalben hinfür mit der Ritterschaft kein tageleistung zu halten, sondern mit dem, was Ihre Fürstliche Gnaden der Ritterschaft fürschlagen lassen, fortzufahren, vnd daßelbig ins Werk zu bringen. Im Fall aber, wo die von der Ritterschaft dieser Sachen halben zusammen schicken wurden, Seint Ihre Fürstliche Gnaden willens an dieselben Graf Georgen, Jobst von Dewitzen, Lüdke Hanen, Jacob Wobesarn vnd Rüdiger Massowen zufertigen, vnd den von der Ritterschaft die Vrsachen, worumb Ihre Fürstliche Gnaden die Ordnung der Kirchen zu Cammin, vnd der Jungfrau Clöster halben, die Artikel, wie sie der Ritterschaft für geschlagen, fassen lassen, wie dan in einer Instruction, der man derhalben zuuergleichen, ferner soll begriffen werden, eröffnen zu lassen.

Städte.

Nachdem derselben Artikel des mehrerntheilß die Handtierung, so die auffm Lande mit den Stetten haben, vnd wiederomb kauf, Verkauff vnd allen wechsels oder Vmbschlags berühren, vnd daran allen Stenden der Landschaft gelegen, haben Ihre Fürstliche Gnaden sich erpotten, damit die Sachen der pilligkeit bewogen, mit den fürnembsten Land Rechten dauon rathschlags zuhalten, zu beuehlen, oder dieselben zu sich zu bescheiden, vnd zuerwegen, wie sich dan Ihre Fürstliche Gnaden auch derhalben eins tags zuvergleichen willens.

Munz.

Ihre Fürstliche Gnaden haben denen von den Stetten furgeschlagen, daß diß vielerlei schlag oder Münz, nemblich die Steter vnd Mekelburgische Münz, so man Vierling nennet, vnd für vier, funf Iharen, oder fur der Zeit geschlagen worden, die Merkische grosschen, bei Marggraf Jochim des verstorbenen Churfürsten Zeiten geschlagen, die Preussische

Adeler groschen, vnd die Sundsche Schilling, bei Herzog Bugußlafen Zeiten geschlagen, darzu die andere Pomerische Munz, nemblich Witten, Vierchen, sollen alle in ihrer vorigen Wirde im Lande gehen vnd bleiben, aber alle andere neue Münze, so in den Steten Ansehe, Mark Brandenburg, Herzogthum Mekelnburg, vnnd in dem Königreich Polen, vnd Land zu Preussen geschlagen, wollen Ihre Fürstliche Gnaden wardiren lassen.

Den Steten ist auch aufferlegt, das sie auch Vleiß anwenden, dieselbe neue Münz zu wardiren, vnd wann das geschehen, wollen Ihre Fürstliche Gnaden mit Rath, sonderlich der von Steten, dieselbe newe Münze ihrer Wirde nach, wie man die im Lande nehmen vnd begeben soll, setzen vnd würdigen. So viel aber die newe Mekelburgische Witten belanget, soll izt von Stund an ein Warnung vnd Mandat ausgehen, das zwischen Johannis nechst ein iedermann derselben Witten sick ohnig mache, vnd das sie nach Johannis allein vier Pfennig gelten vnd nicht höher gewürdigt werden sollen, bei Strafe vnd vngnade, so dagegen gehandelt.

Korn.

Keinerlei Korn soll zu Wasser oder zu Lande aus dem Lande geschiffet oder geführet werden, bey verlust des Kornes, auch sonst ernster straff.

Viehe kauf.

Kein frembder soll Ochsen oder Rindviehe außerhalben auf den freien Markten kauffen. Wo Jemands außerhalb eines gewöhnlichen freien Markts kaufen wurde, soll er damit des Viehes, vnd darzu in andere Strafe Ihre Fürstliche Gnaden wohlgefallens verfallen sein. Das Rindviehe, so durch die frembden in freien Markten gekaufft, soll durch gewohnlichen Straßen vnd Zolle getrieben werden.

Pferdkauf.

Kein frembder oder keiner im Lande gesessen, dem frembden zu gutt, soll im Lande außerhalben in den freien Markten

Fohlen oder junge Pferde kauffen. Was aber die frembden an Fohlen oder jungen Pferden in den freien Marcken kauffen, sollen sie auf die gewohnlichen Zölle treiben. Es mag aber ein jeglicher in dem Landt geseßen, sonderlich in den Emptern vnd Gepieten, oder den Oertern, da er sizt oder wohnet, seiner gelegenheit vnd notturfst nach zu seinem gebrauch auch außerhalben der Markte kauffen.

Zoll oder vergünstigung von den Pferden.

Die frembden, so in den freyen Markten Fohlen, die noch nicht drey Jhar erreichet, kauffen, sollen von einem jeglichen stücke in einem jeglichen Zoll einen Gulden geben. Von den andern Fohlen oder Pferden, so über drei Jahr alt, sollen die frembden von einem stücke, das vm funf gulden gekauft, einen orth, von einem, das vber funf bis an Zehen gulden gekauft, einen halben Gulden; Was über Zehen biß in die funfzehn gulden gekaufft, drey orth; Was darüber bis in fünf vnd zwanzig gulden, dauon fünf orth. Vnd alles was darüber, es sey so hoch alß es wolle, dauon anderthalb gulden. Würde auch jemandts von den Einwohnern Pferd auf dem Landt führen zuuerkauffen, oder über die grenze Andern zubringen, Die sollen gleicher gestalt, wie obgedacht, dieselben Pferde auf die Zolle, so gebreuchlich oder in der nehend, führen, vnd dauon den Zoll dermassen alß vorstehet geben vnd reichen.

Bestellung in Kriegsvbung.

Man soll abermals ein gemein Edict ausgehen lassen, das niemand frembden Königen, Fürsten oder Herrn, sonderlich die von der Ritterschafft, zu Kriegshandlung ohn fürwißen vnnd bewilligung Jhrer Fürstlichen Gnaden sich bestellen, oder brauchen laßen. Wurden auch frembde sich ins Landt begeben, vnd von Bestellung der Kriegsleut sich vernehmen laßen, von denselben soll man vleißige kundtschaft nehmen, vnd nach gelegenen Sachen gegen dieselben sich erzeigen, Dieselben auch,

wo sie den wiederwertigen oder den feinden ichts zu gut handlen, einnehmen.

Alten Stetin.

Belangend die Mühlenfuhr in die Roß Mühle, soll denselben tagk zur Handlung der Sachen, für dem Grafen, Jobst von Dewitzen, Jacob Wobesern, bestimpt werden.

Stargard belangend die ausstehende Mühlenpacht.

Soll Ihnen auch tagk angesetzt werden.

König zu Dennenmarken.

Bei dem Churfürsten zu Sachsen vnd Landgrafen zu Hessenn soll Anregung gethan werden, Das sie zum allerfrulsten in der nechstkommenden fasten oder Merzen ihrem erpieten nach schicken vnd handlung fürnehmen laßen; Vnd was sie darin geneigtt, Meinen Gnedigen Herren zu beantwortten, vnd Tag vnd Zeit dazu anzusezen.

Polen.

Bei S. Kön. Mat. soll abermahls schrifftlich von stund an angehalten werden, dem vorigen erpieten nach auf die Grenzen zwischen der Cron vnd Neven Stettin Commissarien zuuerordnen.

Churfürst zu Brandenburgk.

Der soll erinnert werden, das Eustachius von Schlieben der irrung halben, belangend die Greuln zu Vierraden, vnd das Dorf Selchow, Eßholz, auch anderer Gebrechen, dem Prenzlowschen anlaß nach auf die Grenz schicken wolle. Dem gleichen seint Meine gnedigen Heren auch erpottigk Jobst von Dewizen dagegen abzuferttigen.

Bisschoffs Zehenden in der Vkermark.

Sein Churfürstliche Gnaden soll auch auf den Prenzlowschen Abschiedt ermahnet werden, den ausstehenden bis anher

betagten vnd künfftigen fallenden Zehenden dem Bisschof von Cammyn volgen vnd entrichten zulassen.

Abtragk auff funffhundert gulden dozu Vchtenhagen sich verhafftet.

Derhalben soll der Churfürst auch erinnert werden, dem Prenzlowschen Abschiede folge zuthun.

Pasewalkesche Beschwerung.

Nemblich, das sie ihre gewand, Wahre, Prouidant, Schue, geltt vnd anders, den Merkischen Bauren verleubet, der Vertröstung, das die Pauren ihnen gegen vnd in dieser Winterzeitt korn zuführen, vnd damit bezahlung thuen solten; Nachdem aber durch ein gemein gebot die Pauren verhindert werden, jhres versprochenen glaubens sich zuhalten, vnd diese Landt vnd Fürstenthum sonsten auch denen, so in der Mark geseßen, ihre Handtierung darinn zu treiben offen stehen, soll Seine Churfürstliche Gnaden gebeten werden, obberurtt verbott auffzuheben.

Markgraf Johans.

Ist verordent, das an Seine gnaden eine statliche botschafft soll verordnet werden, Nemblich Graff Georg, Jobst von Dewiz, Rüdiger Massow, vnd wo iemandts von denen verhindert wurde, der Comptor zu Wildenbruch. Diese sollen werben, wie in einer Instruction, derhalben zufassen, ferner zubegreiffen, vnd nemblich nachfolgender Artikel: Episcopalia des Bisschoffs zu Cammyn.

Einfall vber die grenzen in dem Pyrizischen Eigenthum durch Curdt borgstorff.

Eintracht durch die vom Hagen wieder das Capitel zu St. Otten.

Jungfer Closter zu Pyritz vnd Rath daselbst gethan.

Eintracht durch die Waldower wieder Beitt Brederlowen geübtt.

Wegerung der Rechthülfe contra Borgßtorff.

Jochen Grape vnd sein Bruder, belangend das Gutt Drußdow. In der Sachen seint Jacob Wobesar, Georg Ramel vnd Jochim Podewels Richter, alß pares curie verordnet.

Claus Wacholt, belangend die Grenz zwischen Darreßlaff vnd Geuzlafshagen; Seint zur besichtigung der Bisschof zu Cammyn vnd Graff Georg verordnett.

Einungsverwandten in Religions Sachen.

Soll was auß Arnstat oder nach gehaltener tagleistung von den Oberheuptleuten an Meine gnedigen heren geschrieben, erwarttet werden.

Handlung zwischen Meinen gnedigen Herrn, Herzog Barnim vnd Herzog Philipsen.

Ist verlassen, was an Inventarien oder Registern nicht verreihet, das es, wie dan in den Noteln der Anzeigung, was durch den einen Ihrer Fürstlichen Gnaden dem andern an den Registern vberreichet, auf purificationis Mariae ein theil dem andern zuschicke, oder zum lengsten auf Lätare gegen Stettin gebracht werden soll.

Item verlassen, das die Handlung, der theil halben vnd aller Sachen, so daran hangen, auf Lätare die Rechte beiderseits gegen Stettin zusammen geschickt, vnd die Handlung angefangen werden soll. Vnd wo die Sachen sich dermaßen anlaßen werden, daß man dieselben zu scheiden Vnterhendler haben muste, seint Ihre Fürstliche Gnaden beiderseits erpötig sich derselben zu vergleichen.

Tausend Gulden nachstehender Schuld, so aus den Clöstern zu erhaltung der Coadjutorien fürgestreckt.

Derhalben soll der Bisschoff von Cammyn gemahnet, vnd die Bezahlung zuthun durch Meiner gnedigen Herrn semptliche schreiben angezogen werden.

Das Geld so Musko halben bei dem Rath zum Stralsund sequestriret.

Soll durch Meinen gnedigen Herrn Herzog Philipsen wieder gefürdert werden.

Hammer zu Neuen Stettin.

Soll Zabel vom Wolde vnd den Amptleuten geboitten werden, den Hamer wiederumb aufzurichten.

Mannigfaltig furgesazter Thodtschlagk auf Rügen.

Dem Vbel furzukommen, sollen die muthwilligen furgesazten Thodtschlager in perpetuum, vnd die anderen, so darzu gereizt oder gedrungen, ad tempus nach Messigung des Landsfürsten religirt, vnd darüber zu keinen gnaden genommen; Wo auch iemandts des Todtschlags halben in Haftung kehme, wider denselben, alß recht ist, gefahren vnd gehandelt werden.

Kirchen Prebenden zu Cammyn.

Ist beschloßen, das kein Herr, insonderheit ohne wissen des andern, hinfür iemandts dem Capittel mit digniteten oder Prebenden versehe, oder verschreibe, oder nominire.

Desgleichen soll es auch mit den Prebenden in Vnser lieben frauen Kirchen gehalten werden, nachdem die zu St. Otten Kirchen vorhin ihren sondern abscheid haben. Es soll auch eine Vergleichung geschehen, wie man es hinfort mit der Nomination zu halten willens.

Rehte so hierüber vnd angewesen.

Bisschof zu Cammyn, Graf Georg, Lütke Hane, Jost von Dewiz, Jochim Molzann, Jacob Wobesar, Rüdiger Massow, Bartholomäus Schwaue, Balzer vom Wolde, Niclaus Brunn, Alexander von der Osten, Otto von Wedel.

Namen der Herren Subscribenten.

Rügen.

Herr Pastor Düwell zu Neuenkirchen.
— Director Hasenbalg zu Putbus.
— Superintendent Otto zu Garz.
— Pastor Picht zu Gingst.
— Pastor Schömann zu Samtens.
— Superintendent Schubert zu Altenkirchen.
— Pastor Schultz zu Rappin.
— Superintendent Wellmann zu Poseritz.

Stralsund.

— Syndicus D. Brandenburg.
— Pastor Düwell.
— Pastor Freund.
— Consistorialrath D. Mohnike.
Die Rathsbibliothek.
Herr Pastor Tamms.
— Pastor D. Ziemssen.
— Doctor Zober.

Greifswald.

— Doctor Anderssen.
— Professor Barthold.
— Registraturbeamter Biesner.
— Bürgermeister D. Billroth.
— Doctor Breithaupt.
— Bürgerworthalter D. Dabis.
— Professor Erichson.
— Assessor Feitscher.
— Professor Finelius.
— Doctor von Gagern.

Herr Bürgermeister D. Gesterding.
— Pastor Harder.
— Prasident von Haselberg.
— Professor Hasert.
— Licentiat Hasse.
— Doctor Aug. Kirchner.
— Postdirector Klingner.
— Professor Kosegarten.
— Professor Matthies.
— Präsident von Möller,
— Professor Niemeyer.
— Hofgerichtsrath Odebrecht.
— Doctor Päpke.
— Commercienrath Pogge.
— Professor Pütter.
— Hofgerichtsrath Quistorp.
— Professor Schildener.
— Professor Schirmer.
— Oberappellationsrath Sonnenschmidt.
— Professor Tillberg.

Neuvorpommern.

— Pastor Dabis zu Gristow.
— Superintendent Dumrath zu Barth.
— Pastor Henning zu Vorland.
— Pastor Holzthiem zu Rolofshagen.
— Pastor Kellmann zu Brandshagen.
— Superintendent Kirchner zu Grimmen.
— Pastor Matthäi zu Tribbesees.
— Bürgermeister Dom zu Barth.
— Pastor Piper zu Dersekow.
— Pastor Schmidt zu Kiesow.
— Rector Sjöborg zu Grimmen.
— Superintendent von Willich zu Franzburg.
— Superintendent Ziemssen zu Hanshagen.

Stettin.

— Prediger Beerbaum.
— O. L. G. Referendar von Blankensee.
— O. L. G. Präsident Bötticher.
— Prediger Brunnemann.

Herr O. L. G. Referendar Dönniges.
— Doctor Friedländer.
Die Gesammtkirchenbibliothek.
Die Gesellschaft für Pommersche Geschichte.
Herr Schulrath Graßmann.
— Professor Graßmann.
— Director D. Hasselbach.
— Oberlehrer Hering.
— Rector Heß.
— Regierungsrath D. von Jakob.
— Professor Jantzen.
— Consistorialrath D. Koch.
Die Landschaftsbibliothek.
Herr Director von Ledebur zu Berlin.
— Divisionsprediger Lengerich.
— Archivar Lisch zu Schwerin.
— Prediger Mehring.
— Regierungspräsident Müller.
Die Oberlandesgerichtsbibliothek.
Die Regierungsbibliothek.
Herr Bischof D. Ritschl.
— Consistorialrath Schmidt.
— Particulier Struck.
— Prediger Succo.
— Prediger Teschendorff.
— Regierungsrath D. von Usedom.
— Graf von Wartensleben auf Grambow bei Cammin.
Gräfin von Wartensleben auf Schwirsen bei Cammin.
Herr Prediger Wellmann zu Frauendorf.
— Oberprediger Wessel.
— Commercienrath Wißmann.

Altvorpommern.

— Prediger Görcke zu Demmin.
— Prediger Graßmann zu Sophienhoff bei Demmin.
— Superintendent Milarch zu Treptow.
— Prediger Piper zu Großtetzleben.
— Prediger Schmidt zu Zettemin.
— Prediger Sell zu Zirchow auf Usedom.
Die Wollinsche Synodalbibliothek.

Hinterpommern.

Die Bahnsche Synodalbibliothek.
Herr Prediger Beutner zu Großmöllen.
Die Dabersche Synodalbibliothek.
Herr Superintendent Dennert zu Stolp.
— Prediger Edelbüttel zu Schmolsin.
— Prediger Eichmann zu Schurow.
— Prediger Fischer zu Maldewin.
Die Greifenhagensche Kirchenbibliothek.
Herr Prediger Häse zu Rowe.
— Prediger Karow zu Neukirchen bei Regenwalde.
— Prediger Koch zu Grupenhagen.
— Prediger Köpsel zu Breitenfelde.
— Prediger Küsell zu Glowitz.
— Superintendent Maaß zu Colberg.
— Prediger Meinhold zu Daber.
— Prediger Müller zu Sydow.
— Prediger Richter zu Peest.
— Prediger Schumann zu Dammen.
— Prediger Schultz zu Garriz.
— Prediger D. Siedler zu Abtshagen.
— Archidiaconus Starck zu Colberg.
— Superintendent Weller zu Bublitz.

